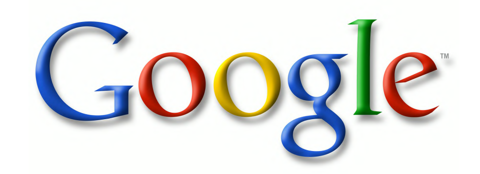






Guttentag'sche Sammlung

Nr. 33. Preußischer Gesetze. Nr. 33.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Rentenguts- und Anerbenrechts-Gesetzgebung in Preußen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister

von



M. Peltasohn, Landgerichtsrath, Mitglied des Abgeordnetenhauses,

und

Bruno Peltasohn, Rechtsanwalt.



Berlin 1903.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.


HDI
HL 1MGT 4
Laws:

33

…tag'sche Sammlung
Preussischer Gesetze

Peltasohn

Rentenguts-
und Anerbenrechts-
Gesetzgebung



Abkürzungen und Citate.

A.H. oder Abg.	= Haus der Abgeordneten.
A.G. B.G.B.	= Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899.
A.G. G.B.O.	= Preuß. Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 26. Sept. 1899.
A.L.R.	= Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten.
Andresen	= Die Rentengutsgesetze in Preußen vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891. Berlin 1892.
Ansiedelungsgesetz	= Gesetz betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen 2c. vom 26. April 1886. (Abth. A. dieser Sammlung.)
A.R.	= Gesetz betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern vom 8. Juni 1896. (Abth. D. dieser Sammlung.)
A.V.J.	= Allgemeine Verfügung des Justizministers zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 20. Nov. 1899.
A.V.L.	= Verfügung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 3. August 1898.
B.G.B.	= Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896.
Begr.	= Begründung des Gesetzentwurfes.

C.P.O.	= Civilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898.
E.G. B.G.B.	= Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
E.G. C.P.O.	= Gesetz betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877.
E.G. Zw.G.	= Einführungsgesetz zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Vom 24. März 1897.
Entw.	= Gesetzentwurf.
Erl.	= Erlaß.
F.G.	= Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17./20. Mai 1898.
F.M.	= Finanzministerium.
Frommhold	= Gutachten des Herrn Prof. Dr. Georg Frommhold in Greifswald in den Verhandlungen des 24. Deutschen Juristentages Bd. I. Berlin, Guttentag. 1897.
G.B.O.	= Grundbuchordnung für das Deutsche Reich vom 24. März 1897.
G.R.W.	= Gesetz vom 16. April 1860 betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen ꝛc.
G.S.	= Gesetz-Sammlung.
H.H.	= Herrenhaus.
Höf.G.	= Gesetz betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover vom 2. Juni 1874.

J.M.B.	= Justizministerialblatt.
K. oder Kom.	= Kommission.
K.Ber.	= Kommissionsbericht.
L.G.O.	= Landgüterordnung für die Provinz Westfalen ꝛc. vom 30. April 1882.
L.M.	= Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Martineit	= Das Preußische Rentengutsgesetz vom 7. Juli 1891. Berlin 1893.
Meyn	= Die Preußischen Rentengutsgesetze. Berlin, Parey 1892.
O.L.K.G.	= Oberlandeskulturgericht.
Peiser	= Das Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern vom 8. Juni 1896. Berlin 1897.
Peltzer	= Die Begründung von Rentengütern und das Grundbuch im Gebiete des Allgemeinen Landrechts. Berlin 1895.
Peltzer Anerbenrecht	= Das Gesetz betr. das Anerbenrecht ꝛc. vom 8. Juni 1896. Berlin 1896.
Pr.F.G.	= Preußisches Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 21. September 1899.
Pr.G.K.	= Preußisches Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 6. Oktober 1899.
Rentengutsges. 90	= Gesetz über Rentengüter vom 27. Juni 1890. (Abth. B. dieser Sammlung.
Rentengutsges. 91	= Gesetz betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891. (Abth. C. dieser) Sammlung.)

R.G.E.	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichtshofes.
Sering	= Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Leipzig 1893.
St.B.	= Stenographischer Bericht.
St. u. P.	= Sterneberg und Pelzer, Die Preußischen Rentengutsgesetze nebst dazu ergangenen Erlassen u. Entscheidungen. Berlin, Parey 1898.
W.A.	= Gesetz betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und den Kreisen Rees, Essen 2c. vom 2. Juli 1898. (Abth. E. dieser Sammlung).
Waldhecker	= Die Preußischen Rentengutsgesetze nach Theorie u. Praxis. Berlin 1894.
Zuns	= Das Anerbenrecht für die Rentengüter. Kritische Bemerkungen. Frankfurt a. M. 1895.
Zw.G.	= Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897.

(Bei Paragraphen ohne Zusatz sind die Paragraphen des vorliegenden Gesetzes gemeint.)

Einleitung.

Seitdem Rodbertus die Wahrheit, daß landwirthschaftlicher Grundbesitz „nicht Kapital- sondern Rentenfonds“ sei, als reife Frucht vom Baume volkswirthschaftlicher Erkenntniß brach, ist diese von ihm zuerst verkündete und glänzend verfochtene Lehre von der Wissenschaft nach den mannigfachsten Richtungen vertieft und durchgebildet worden, ehe sie für die Agrarpolitik Preußens lebendig werden und Letzterer selbst neues Leben zuführen konnte.

Erst im Jahre 1886, bei Gelegenheit der Berathung eines nationalen Kampfgesetzes, des, gegen die polonisirenden Tendenzen in Posen und Westpreußen gerichteten, Ansiedelungsgesetzes, gewann sie Form, als nämlich das Preußische Abgeordneten-Haus durch Einfügung der §§ 3—7 in den Regierungsentwurf, wieder die ersten Schritte auf dem seit langer Zeit verlassen gewesenen Gebiete der inneren Kolonisation Preußens that.

Damit wurde zum ersten Male das, seit Anfang der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts immer dringender und in immer kürzeren Fristen wiederholte Verlangen der durch das Landesökonomie-Kollegium und die Zentralmoorkommission vertretenen Kreise erfüllt: das „Rentenprinzip“ endlich in die ihm von der Wissenschaft längst zugesprochenen Rechte einzusetzen.

In Gestalt einer agrarpolitischen Reformmaßregel wurde eine, bisher zwar nicht unbekannte, aber wegen beschränkender Gesetze unbenutzt gebliebene Art des Grunderwerbes eingeführt, welche die Seßhaftmachung solcher Personen ermöglichte, die neben ihrer Arbeitskraft nur über ein Minimum von Kapital verfügten, besonders der Landarbeiter des Ostens, deren Auswanderung unbedingt Halt geboten werden mußte.

Die Reform setzte damit ein, daß sie die der Benutzung des Rentenprinzips beim Grunderwerbe hinderlich gewesenen Vorschriften, namentlich den § 91 des Reallasten-Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, der eine dreißigjährige Grenze für die Unablösbarkeit und das Fünfundzwanzigfache der Rente als höchsten Ablösungsbetrag bestimmte, für solche Ansiedelungsgüter beseitigte, die gegen feste Geldrenten übernommen wurden.

An ihre Stelle trat unbedingte Vertragsfreiheit hinsichtlich der Ablösbarkeit der Renten, des Ablösungsbetrages und der Ablösungsfrist, und die bis dahin wenigstens legislativ noch nicht klar ausgesprochene Zulässigkeit vertragsmäßiger Bindung des Rentengutserwerbers mit Bezug auf die Zertheilung und Veräußerung von Trennstücken des Rentengutes wurde für statthaft erklärt.

Das Ansiedelungsgesetz hatte damit einen ihm im Entwurfe fremd gewesenen, privatrechtlichen Inhalt gewonnen und einen neuen Begriff, den des „Rentengutes“ geschaffen.

In der durchaus gerechtfertigten Ueberzeugung, daß die Vortheile der neuen Rechtseinrichtung nicht auf den engen Kreis der Ansiedlerstellen beschränkt bleiben durften,

ersuchten nach Annahme des Gesetzes vom 26. April 1886 beide Häuser des Landtages durch identische Anträge vom 15. und 26. März 1889 die Staatsregierung um Einbringung eines Gesetzentwurfes, der die in §§ 3—7 des Ansiedelungsgesetzes für Rentengüter getroffenen Bestimmungen auf das Gebiet der ganzen Monarchie ausdehne.

Diesem Ersuchen willfahrte die Regierung, indem sie am 2. Februar 1890 dem Herrenhause den, die erwähnten Bestimmungen des Ansiedelungsgesetzes im Wesentlichen wiederholenden, Entwurf zum Gesetze vom 27. Juni 1890 vorlegte, der fast ohne Aenderung zur Annahme gelangte.

Damit wurde aber der privatrechtliche Inhalt des Ansiedelungsgesetzes Grundstein und Vorbild der gesammten preußischen Rentengutsgesetzgebung, die sich nun stetig, organisch und folgerecht entwickelte und sowohl in ihren Mitteln als auch in ihren Zielen wuchs.

Bereits bei der Berathung des Gesetzes vom 27. Juni 1890 ergab sich die Nothwendigkeit, dieses Gesetz, welches ja nur das Prinzip überhaupt festlegte, durch organische Hilfsgesetze zu ergänzen.

Es wurde schon damals vor Allem die Unterstützung Privater durch Staatshilfe bei der Begründung von Rentengütern mittelst staatlichen Kredites und der Mitwirkung der Staatsbehörden, insbesondere der Generalkommissionen für nothwendig erklärt und die Heranziehung der Rentenbanken angeregt.

Eine in dieser Richtung sich bewegende Resolution beider Häuser des Landtags gab die diesbezüglichen Direktiven und veranlaßte, daß schon am 2. April 1891 der Entwurf

zum Gesetze vom 7. Juli 1891 einging, welches das Gesetz vom 27. Juni 1890 besonders in organisatorischer Hinsicht ausbildete und mit ihm zu solcher Einheit sich zusammenfügte, daß beide Gesetze nur in diesem ihrem Zusammenhange richtig zu verstehen sind.

Mit der Fortbildung des Gesetzgebungswerkes erweiterten sich aber auch allmälig seine Ziele.

Nach der Bekämpfung des Polenthums und der Seßhaftmachung ländlicher Arbeiter, sowie der Kolonisation der Hochmoore und Haideländereien faßte es die Vermehrung eines selbstständigen Bauernstandes in das Auge, der durch Neubildung von Bauerngütern nicht nur die Latifundienbildung bekämpfen sondern auch den klaffenden Gegensatz zwischen Großgrundbesitzer und besitzlosem Landarbeiter allmälig zu überbrücken berufen sein sollte.

Eine solche eminent sozialpolitische Aufgabe erforderte und rechtfertigte allerdings, daß der Staat ihr seine finanzielle Unterstützung in so reichem Maße zu Theil werden ließ, wie dies auf Grund des Ansiedelungsgesetzes und des Gesetzes vom 7. Juli 1891 der Fall war.

Dieser Umstand und die richtige Schätzung des hohen, wirthschaftlichen Nutzens der Ansiedelungs- und Rentengüter legte aber auch den Wunsch nahe, den Besitz dieser Güter möglichst lange der Familie des Erwerbers und damit dem Bauernstande zu erhalten, zugleich jedoch besonders der Zunahme derjenigen Verschuldung vorzubeugen, welcher solche Güter verfallen mußten, so lange ihre Vererbung und Auftheilung den Vorschriften des allgemeinen Rechtes unterlag.

Dieser Wunsch äußerte sich in der vierten Sitzung der Agrarkonferenz vom Mai 1894 in dem Antrage auf Einführung eines zwangsweisen Anerbenrechtes und führte dazu, daß die Staatsregierung einen Gesetzentwurf, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern im Juli 1895 der öffentlichen Kritik unterbreitete und im Januar 1896 dem Landtage zugehen ließ.

Derselbe erhielt, nachdem das Herrenhaus mehreren abweichenden Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten beigetreten war, am 8. Juni 1896 die Königliche Sanktion.

Damit war der Ausbau der Rentengutsgesetzgebung in der Hauptsache abgeschlossen. Es kam zwar noch eine Erweiterung des Ansiedelungsgesetzes in seinem öffentlich-rechtlichen Theile (§§ 1 und 8) durch Annahme des Gesetzes vom 20. April 1898*) und eine organisatorische Ergänzung des Gesetzes vom 7. Juli 1891 durch das Gesetz vom 12. Juli 1900, die Gewährung von Zwischenkredit betreffend,**) hinzu und in neuester Zeit sind wieder Vorschläge zur Verbesserung technischer Mängel aufgetaucht, die sich bei Ausführung der Gesetze herausstellten, aber deren Kern blieb unberührt und die Hauptlinien der Rentengutsgesetzgebung dürften auf absehbare Zeit festgelegt sein.

Nach Lage der Sache ist dies auch durchaus wünschenswerth, denn es leuchtet ein, daß sich die dem Schoße der Volksvertretung entsprossene, von der Regierung und ihren

*) Abgedruckt Seite 18.

**) Abgedruckt Seite 49.

Organen sorglich gepflegte Einrichtung der Rentengüter mit ihrem Sondererbrechte erst bewähren kann, wenn ihr Gefüge so lange ungestört bleibt, bis sie wenigstens eine der vielen Generationen überdauert hat, für die sie berechnet ist.

Die vorliegende Sammlung umfaßt außer den oben erwähnten Haupt- und Nebengesetzen, auch das, formelle und materielle Besonderheiten bietende, Westfälische Anerbengesetz vom 2. Juli 1898, denn sie hat sich die Aufgabe gestellt, Behörden und Privaten in handlichster Form eine möglichst umfassende Uebersicht der gesammten Rentenguts- und Anerbenrechtsgesetzgebung Preußens und ihrer Judikatur zu geben.

Bromberg und Leipzig im Oktober 1902.

A.

Ansiedelungsgesetze.

Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.

Vom 26. April 1886 (G.S. Nr. 14 S. 131—134), und **Abänderungsgesetz** vom 20. April 1898 (G.S. Nr. 10 S. 363).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Staatsregierung wird ein Fonds von 100 Millionen Mark[1] zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des Deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisirende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter

1) Grundstücke käuflich zu erwerben,
2) soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen
   a) aus der erstmaligen Einrichtung,
   b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse

neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange[2] oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu angekauften (Nr. 1) oder

auf sonstigen, dem Staate gehörigen Grundstücken errichtet werden.

Mit der käuflichen Erwerbung von Grundstücken ist nur in dem Umfange vorzugehen, daß hinlängliche Mittel zur Bestreitung der nach Nr. 2 erforderlichen Kosten übrig bleiben.

Entw. § 1. Begr. S. 3. K.Ber. Abg.H. S. 7.

Abs. 3 wurde durch die Kommission hinzugefügt.

Durch das Gesetz vom 20./4. 1898 wegen Abänderung des Ges. vom 26./4. 1886 ist zu diesem Paragraphen Folgendes bestimmt worden:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131), betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, wird wie folgt abgeändert:

1) Der im §. 1 der Staatsregierung zur Verfügung gestellte Fonds von 100 Millionen Mark wird auf 200 Millionen Mark erhöht.[1]

2) Der §. 1 erhält als Zusatz zu Nr. 2 des Absatzes 1 folgende Bestimmung:

„In Ausnahmefällen ist auch die Bildung größerer Restgüter zulässig.“[2]

Entw. § 1. Begr. S. 2.

[1] Der Fonds von 100 Mill. Mk. dessen Höhe mehr schätzungsweise, als nach bestimmten rechnerischen Unterlagen bemessen war, erwies sich im Jahre 1898 „nicht als zureichend um die Ziele des Gesetzes mit dem erforderlichen Nachdruck zu betreiben und in dem Maße zu verwirklichen, das deutsche Element gegenüber den national polnischen

Bestrebungen eine ausreichende und nachhaltige Wirkung erführe" (Begr. S. 6). Er wurde deshalb im Ges. v. 20./4. 1898 auf das Doppelte erhöht. Bis Ende 1896 waren 183 Liegenschaften mit einem Flächeninhalt von 92724 ha für rund 56 Millionen Mark erworben, davon 34689 ha mit 1975 Kolonisten besiedelt und annehmbar bis Ende des Etatsjahres 1897—98 noch rund 56000 ha zu begeben sowie ca. 80 Millionen aus dem Fond zu verausgaben (Begr. S. 6 u. 7). Andererseits „hatte der kleine Grundbesitz in der deutschen Hand einen erheblichen Verlust an die polnische Hand zu verzeichnen". Es sind so im Jahre 1897 4299 ha aus deutschem in polnischen Besitz übergegangen. (K.Ber. H.H. v. 29./3. 98 S. 142.)

[2] Von mittlerem und kleinem Umfange, nicht „kleinerem" Umfange wie im § 1 des Rentengutsges. 91. Ueber diese Begriffsbestimmung siehe Anm. 2 zu § 1 Rentengutsges. 91. Unter „kleinen Stellen" sind eigentliche Arbeiterstellen z. B. bloße Häuslereien mit etwas Garten und Kartoffelland zu verstehen, während „kleinere" Anwesen ein gewisses Maß von Selbstständigkeit in sich schließen (Sering S. 201).

[3] Dieser Zusatz verdankt dem A.H. (Antragsteller Sieg) seine Entstehung, um einerseits in einer großen Zahl von Gemeinden auch größere Besitzer als wirthschaftliche Führer „und andererseits einen gewissen Restbesitz nach Abstoßung der weniger zu einer Bewirthschaftung im Großen geeigneten Parzellen" bestehen zu lassen und durch Auftheilung und Ansiedelung der Grenzdistrikte einen Arbeiter- und Bauernstand an das Bestehende anzugliedern (K.Ber. H.H. f. St.B. S. 145). Die Ansiedelungskommission hatte schon bisher größere Restgüter gebildet wo das Landeskulturinteresse oder die Rücksicht auf die Verwerthung der bestehenden Gebäude es verlangte.

§. 2. Bei Ueberlassung der einzelnen Stellen (§. 1) ist eine angemessene Schadloshaltung[1] des Staates vorzusehen.

Die Ueberlassung kann zu Eigenthum[2] gegen Kapital oder Rente, oder auch in Zeitpacht erfolgen.

Entw. § 2. Begr. S. 2. K.Ber. A.H. S. 11.

[1] „Schadloshaltung". Durch die Anzahlungen des Käufers und die von ihm zu leistenden Geldrenten oder durch eine mäßige Verzinsung des aufgewendeten Anlagekapitals. (Motive.)

[2] Durch die Nichterwähnung der Ueberlassung gegen Rente im Regierungsentwurfe war diese Form der Eigenthumsübertragung keineswegs ausgeschlossen, aber auch nur in den Grenzen des § 91 Abs. 3. des Ges. v. 2./3. 1850 möglich gewesen.

Die K. Abg.H. einigte sich dahin (wenn auch zunächst nur mit der Beschränkung auf die durch dieses Gesetz geschaffenen Stellen) das Institut des „Rentenguts" dem Entwurfe einzufügen. Die hierauf abzielenden, später als §§ 3—7 des Gesetzes angenommenen Bestimmungen, gaben dem Gesetze seinen bedeutungsvollen, privatrechtlichen Inhalt.

§. 3. Erfolgt die Ueberlassung[1] der Stelle (§. 2) gegen Uebernahme einer festen Geldrente (Rentengut),[2] so kann die Ablösbarkeit der letzteren von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht werden.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag erfolgt.[3]

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit,[4] sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das

Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.[5])

Kommissions-Entw. § 2a. K.Ber. A.H. S. 15. § 1. Rentengutsgesetz 90. Art. 62. E.G. z. B.G.B.

[1] „Ueberlassung". Die Bezugnahme auf § 2 sollte die Beschränkung der neuen Rechtseinrichtung auf die durch dieses Gesetz zu gründenden Anwesen ausdrücken, welche den, alle Erwerbsarten umfassenden Namen „Ansiedelungsgüter" oder „Ansiedlerstellen" (Ges. A.R. v. 8./6. 96 § 1, Z. 3; § 39, Z. 2) tragen.

[2] „Rentengut". Ueber den Begriff siehe Rentengutsges. 90 § 1 Anm. 1.

Durch den Hinweis auf die Erwerbsart wird der privatrechtliche Inhalt der neuen Rechtsform hervorgehoben und umgrenzt.

Da so erworbene „Ansiedelungsgüter" immer „Rentengüter" sind, war die Erwähnung der ersteren im Artikel 62 des E.G. B.G.B. überflüssig und deshalb deckt der in letzterem stehen gebliebene Vorbehalt zu Gunsten der die Rentengüter betreffenden Vorschriften vollkommen auch den privatrechtlichen Inhalt des Ansiedelungsgesetzes (Rede des Justizministers in der Sitzung des Abg.H. v. 19./1. 98. K.Ber. H.H. v. 29./3. 98. S. 143).

Der Inhalt des § 3 ist den drei ersten Absätzen des § 1 des Rentengutsges. 90 gleich. Zur Auslegung desselben ist daher auf die Anmerkungen zu letzterer Gesetzesstelle zu verweisen. Alle auf Rentengüter überhaupt bezüglichen Bestimmungen des E.G. B.G.B. (Artikel 62, 64, 113—115, 119—120, 142) sowie die Artikel 12, 19, 29—31 und 35 des Preuß. A.G. B.G.B. v. 20./9. 1899 finden natürlich auch auf die durch dieses Gesetz geschaffenen Stellen Anwendung.

[3] „erfolgt“ vgl. § 7 dieses Gesetzes.

[4] „Ablösbarkeit“. Der Ausschluß der Ablösbarkeit braucht einerseits nicht unbedingt vereinbart zu werden und kann sich andererseits auf den kleinsten Theil der Rente beschränken. Die Ansiedelungskommission stipulirt regelmäßig für $^1/_{10}$ der Rente Unablöslichkeit.

[5] „kann“. Ueber den (nicht praktischen) Fall des Mangels solcher Abreden s. Anm. 6 zu § 1 Rentengutsgef. 90.

§. 4. Den festen Geldrenten[1] sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der §§. 20 bis 25 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

Kommissions-Entw. § 2b. K.Ber. A.H. S. 18 § 2. Rentenguts-ges. 90. § 3 d. Ges. v. 27./4. 72 betr. die Ablösung der den geistlichen 2c. Instituten zustehenden Realberechtigungen.

[1] Die Geldrente ist unter Zugrundelegung des Martinidurchschnittspreises einer Hauptfrucht zu bemessen und der hiernach gefundene Geldwerth baar zu zahlen.

§. 5. Sofern bei Veräußerung einer Stelle gegen eine Rente der Eigenthümer des Rentenguts vertragsmäßig in seiner Verfügung dahin beschränkt wird, daß die Zulässigkeit einer Zertheilung des Grundstücks oder der Abveräußerung von Theilen desselben von der Zustimmung[1] des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zertheilung oder Abveräußerung im gemeinschaftlichen[2] Interesse wünschenswerth erscheint.

Kommissions-Entw. § 2a. K.Ber. A.H. S. 18—19. § 3. Rentengutsges. 90.

[1] „Zustimmung". Genehmigung der Zertheilung ꝛc. bei Rentenbankrenten s. § 4 Rentengutsges. 91.

[2] Daß das Wort „gemeinschaftlichen" anstatt „gemeinwirthschaftlichen" lediglich in Folge eines allerdings hier nicht (wie bei dem der vorliegenden Bestimmung fast wörtlich nachgebildeten § 3 Rentengutsges. 90 berichtigten) Druckfehlers stehen geblieben ist, ergiebt sich klar aus dem Texte des Kommissionsentwurfes und dem Kommissionsberichte.

„Gemeinwirthschaftliches Interesse" s. Anm. 3 zu § 3 Rentengutsges. 90.

§. 6. Ist dem Erwerber eines Rentenguts vertragsmäßig die Pflicht auferlegt, die wirthschaftliche Selbständigkeit [1] der übernommenen Stelle durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirthschaftlichen Inventars auf derselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechthaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Stelle überwiegende gemeinwirthschaftliche Interessen entgegenstehen.

Kommissions-Entw. § 2a K.Ber. A.H. S. 20. § 4 Rentengutsges. 90.

[1] wirthschaftliche „Selbständigkeit". Wegen Aufhebung derselben bei Rentengütern vgl. § 4 Rentengutsges. 90 und bei Rentenbankrenten § 4 Rentengutsges. 91.

§. 7. Wird im Falle des §. 5 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle

des §. 6 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist,[1] die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

Kommissions-Entw. § 2e. K.Ber. A.H. S. 18.

[1] „bestimmt ist" s. hierzu Anm. zu § 5 Rentengutsges. 90. und § 3 Abs. 2 dies Gesetzes.

§. 8. Die Beträge, welche der Staat als Schadloshaltung (§. 2) erhält, sowie die Einnahmen[1] aus wiederveräußerten Grundstücken und aus Zwischennutzungen sind alljährlich in den Staatshaushalts-Etat aufzunehmen und fließen — soweit sie nicht aus der Veräußerung von Domänen und Forsten herrühren — [* bis zum 31. März 1907] zu dem im §. 1 bezeichneten Fonds.

* [Von dem letzteren Zeitpunkte ab treten diese Einnahmen den allgemeinen Staatseinnahmen zu.]

Entw. § 3. Kommissions-Entw. § 3. K.Ber. S. 21. Art. 99 u. 104 der Verfassung. Verh. d. Abg.H. I. Session 86 S. 1638/39.

Das Gesetz v. 20./4. 98 wegen Abänderung des Ges. v. 26./4. 86 bestimmt in seinen einzigen Artikel Ziffer 3:

* 3) Im §. 8 fallen die Worte „bis zum 31. März 1907" und der Schlußsatz weg.

Die Zeitdauer, innerhalb deren die Rückeinnahmen dem Ansiedelungsfonds wieder zufließen, war schon in der Regierungsvorlage des Ges. v. 20./4. 86 nicht beschränkt gewesen. Die Beseitigung dieser von der Kommission vorgeschlagenen Beschränkung geschah „um der Staatsregierung eine für die Lösung ihrer Aufgabe er-

wünschte Bewegungsfreiheit einzuräumen". Begr. des Ges. v. 20./4. 98 S. 8.

[1] „Einnahmen". Ueber die Ausgaben bestimmt § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes.

§. 9. Zur Bereitstellung der Summe für die im §. 1 gedachten Verwendungszwecke sind Schuldverschreibungen auszugeben.

Wann, durch welche Stelle und zu welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

Entw. § 4. K.Ber. A.H. S. 23.

§. 10. Die aus Anlaß der §§. 1 und 2 dieses Gesetzes stattfindenden Akte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der grundbuchrichterlichen Thätigkeit, sowie das Verfahren[1] vor der Auseinandersetzungsbehörde sind stempel- und kostenfrei.

Entw. § 5. K.Ber. A.H. S. 23.

[1] „Verfahren" zur Herbeiführung der in §§ 5 u. 6 erwähnten richterlichen Entscheidungen.

Aehnliche Bestimmungen. § 3 des Ges. v. 3./5. 68, § 5 des Ges. v. 24./4. 74, § 5 des Ges. v. 22./7. 76, § 4 des Ges. v. 3./2. 80, § 5 des Ges. v. 21./1. 81, § 15 des Ges. v. 28./2. 81.

Eine Bestimmung gleichen Inhalts ist für das Ren-

tengutsges. 90 abgelehnt worden, weil dort nicht der Staat und Staatsmittel in Frage kommen.

§. 11. Dem Landtage ist jährlich über die Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die erfolgten Ankäufe und Verkäufe, die Ansiedelungen oder deren Vorbereitung und die Verwaltung der angekauften Güter Rechenschaft[1] zu geben.

Ueber die gesammten Einnahmen und Ausgaben des im §. 1 genannten Fonds ist nach Maßgabe der für den Staatshaushalt bestehenden Vorschriften Rechnung zu legen.[2]

Entw. § 6. K.Ber. A H. S. 23.

[1] „Rechenschaft". Die Rechenschaft hat sich auf die Ausführung des ganzen Gesetzes in allen seinen Theilen zu erstrecken (Kommissions-Bericht) also auch einschließlich der §§ 10 u. 12, während der Regierungsentwurf die (den letzteren Bestimmungen entsprechenden) §§ 5 u. 7 nicht genannt hatte.

[2] „Rechnung zu legen" vgl. Art. 104 der Verfassung und. Ges. v. 27./3. 72 die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend.

§. 12. Die Ausführung dieses Gesetzes wird, soweit solche nach den Bestimmungen des §. 9 nicht durch den Finanzminister erfolgt, einer besonderen Kommission[1] übertragen, welche dem Staatsministerium unterstellt ist.

Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, den Sitz, den Geschäftskreis und die Befugnisse[2] der Kommission erfolgen im Wege Königlicher Verordnung.[3]

Die persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben sind aus dem im §. 1 genannten Fonds zu bestreiten. Dieselben sind nach Maßgabe der durch Königliche Verordnung getroffenen Einrichtungen vom 1. April 1887 ab in den Staatshaushalts-Etat einzustellen.[4]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. April 1886.

(L. S.) **Wilhelm.**

Entw. § 7. K.Ber. A.H. S. 24.

[1] „Kommission". Diese muß als beschließendes und ständiges Organ der Exekutive außerhalb der bestehenden Behördenorganisation aufgefaßt werden.

Daß sie dem Staatsministerium unterstellt ist hat zur Begründung der verfassungsmäßigen Verantwortlichkeit desselben für die Ausführung des Gesetzes geschehen müssen (K.-Ber.).

[2] „Befugnisse" auch gegenüber dem Staatsministerium aber ohne daß dieselben in die durch Gesetz geregelte Zuständigkeit der bestehenden Behörden eingreifen (K.Ber. S. 24/25).

[3] „Verordnung". Dieselbe ist am 21. Juni 1886 erlassen und nachstehend als Anlage abgedruckt.

[4] „einzustellen". Abs. 3 ist Zusatz der Kommission des Abg.-Hauses; er ergänzt den die „Einnahme" behandelnden § 8 und führt im Erfolge zu einer Verringerung des Fonds (K.Ber.).

Anlage.

Verordnung, betreffend die Kommission für Deutsche Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 21. Juni 1886. (G.S. Nr. 21 S. 159—162.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 26. April d. J., betreffend die Beförderung Deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Zusammensetzung der Kommission.

§. 1. Die zur Ausführung des Gesetzes berufene Kommission führt die Benennung: „Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen“ und besteht:

1) aus den Oberpräsidenten der Provinzen Westpreußen und Posen;
2) aus je einem Kommissarius Unseres Ministerpräsidenten und Unserer Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, des Innern, der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten;
3) aus den von Uns auf je drei Jahre ernannten sonstigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden von Uns aus der Zahl der Mitglieder ernannt.

§. 2. Auf den Vorsitzenden finden die Bestimmungen im §. 87 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465) Anwendung. Die nicht im Hauptamt angestellten Mitglieder der Kommission bekleiden ein Ehrenamt, für welches eine Besoldung oder Remuneration nicht gewährt wird.

Für etwaige Reisen werden den Mitgliedern der

Kommission, sofern sie unmittelbare Staatsbeamte sind, nach den für letztere bestehenden Vorschriften, den sonstigen Mitgliedern der Kommission nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 345), betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, Tagegelder und Reisekosten gewährt.

Anm.: Jetzt gilt hierfür das Ges. vom 21./6. 97 die Tagegelder u. Reisekosten der Staatsbeamten betr.

Sitz der Kommission.

§. 3. Die Kommission hat ihren Sitz an dem von Uns zu bestimmenden Orte.*) Der Vorsitzende ist befugt, die Kommission für einzelne Geschäfte auch an einen anderen Ort zusammenzuberufen.

*) Der Sitz ist die Stadt Posen. Vgl. Erlaß vom 26./7. 1886.

Geschäftskreis der Kommission.

§. 4. Der Geschäftskreis der Kommission umfaßt alle Maßnahmen zur Ausführung des Gesetzes. Soweit hierbei nach den bestehenden Ressortverhältnissen andere Behörden betheiligt sind, hat sich die Kommission mit letzteren ins Einvernehmen zu setzen.*) Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem betheiligten Ressortchef und der Kommission entscheidet das Staatsministerium.

Die Ressortminister werden die betheiligten Staats- und Kommunalbehörden anweisen, den Requisitionen der Kommission und ihres Vorsitzenden Folge zu leisten.

*) Anm.: Ueber das Verhältniß der Ansiedelungskommission und der Generalkommission zu einander und das Nebeneinanderwirken der beiden Behörden vgl. Kommissionsbericht in der Sitzg. des H.-H. vom 29/3. 1898 S. 144; über ihre „Aufgabe und die Bedingungen und den Umriß ihrer Thätigkeit" (bis Ende 1892). Sering. Innere Kolonisation S. 200 ff.; über die bisherigen Erfolge die von der Ansiedelungskommission alljährlich seit 1886 vorgelegten Denkschriften. Lt. der Denkschrift für 1898/99 waren an Ansiedler bereits ausgethan und von letzteren selbstständig bebaut: 61500 Hektar an 3616 Familien mit ca. 24000 Seelen zu eigenem Besitz. Darunter waren 64 Einzelhöfe und rund 130 neue deutsche Ortschaften, von denen 92 durch

die Ansiedelungskommission angelegt und zu politischen Gemeinden zusammengeschlossen worden waren. Nach der Denkschrift für 1901 waren von angekauften 164804 Hektar seit 1886 an 4695 Ansiedler-Familien mit ca. 33000 Seelen vergeben: 76600 Hektar = 60,8 %.

Obliegenheiten des Vorsitzenden.

§. 5. Der Vorsitzende der Kommission führt die laufende Verwaltung. Er vertheilt die Geschäfte, bereitet die Beschlüsse der Kommission vor und führt sie aus. Insbesondere liegt es ihm ob, die zur Ausführung der Ansiedelung erforderlichen Maßregeln anzuordnen und durchzuführen. Der Vorsitzende vertritt die Kommission nach Außen und führt den Schriftwechsel. Zu Vollmachten und sonstigen Urkunden, durch welche rechtliche Verpflichtungen übernommen werden, ist die Mitzeichnung zweier Mitglieder der Kommission außer dem Vorsitzenden erforderlich.

§. 6. Der Vorsitzende ist befugt, in eilbedürftigen Fällen und während die Kommission nicht versammelt ist, selbständig zu entscheiden. Von jeder solchen Entscheidung ist der Kommission unverzüglich Mittheilung zu machen. Auch ist der Vorsitzende befugt, Beschlüsse der Kommission zu beanstanden. In diesem Falle hat derselbe der Kommission ebenfalls unverzüglich Mittheilung zu machen und die Sache dem Staatsministerium zur Entscheidung vorzulegen.

Hülfsbeamte des Vorsitzenden.

§. 7. Dem Vorsitzenden werden nach Bedürfniß die erforderlichen ständigen Hülfskräfte an Oberbeamten, Subaltern- und Unterbeamten zugeordnet.

Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter derselben mit den im §. 19 Abs. 5 und 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 vorgesehenen Befugnissen.

Versammlungen der Kommission.

§. 8. Die Kommission versammelt sich entweder an im Voraus bestimmten Tagen oder auf Einladung des Vorsitzenden.

Organen sorglich gepflegte Einrichtung der Rentengüter mit ihrem Sondererbrechte erst bewähren kann, wenn ihr Gefüge so lange ungestört bleibt, bis sie wenigstens eine der vielen Generationen überdauert hat, für die sie berechnet ist.

Die vorliegende Sammlung umfaßt außer den oben erwähnten Haupt- und Nebengesetzen, auch das, formelle und materielle Besonderheiten bietende, Westfälische Anerbengesetz vom 2. Juli 1898, denn sie hat sich die Aufgabe gestellt, Behörden und Privaten in handlichster Form eine möglichst umfassende Uebersicht der gesammten Rentenguts- und Anerbenrechtsgesetzgebung Preußens und ihrer Judikatur zu geben.

Bromberg und Leipzig im Oktober 1902.

A.

Ansiedelungsgesetze.

Gesetz, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen.

Vom 26. April 1886 (G.S. Nr. 14 S. 131—134), und **Abänderungsgesetz** vom 20. April 1898 (G.S. Nr. 10 S. 363).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Der Staatsregierung wird ein Fonds von 100 Millionen Mark[1] zur Verfügung gestellt, um zur Stärkung des Deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen und Posen gegen polonisirende Bestrebungen durch Ansiedelung deutscher Bauern und Arbeiter

1) Grundstücke käuflich zu erwerben,
2) soweit erforderlich, diejenigen Kosten zu bestreiten, welche entstehen
   a) aus der erstmaligen Einrichtung,
   b) aus der erstmaligen Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse

neuer Stellen von mittlerem oder kleinem Umfange[2] oder ganzer Landgemeinden, mögen sie auf besonders dazu angekauften (Nr. 1) oder

B.

Gesetz über Rentengüter.

Vom 27. Juni 1890. (G.S. Nr. 32 S. 209/210.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§. 1. [1]Die eigenthümliche[2] Uebertragung[3] eines Grundstücks[4] gegen Uebernahme einer festen Geldrente[4a] (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht wird, ist zulässig.

Die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist bleibt der vertragsmäßigen Bestimmung überlassen. Von dem Rentenberechtigten darf jedoch ein höherer Ablösungsbetrag als der fünfundzwanzigfache Betrag der Rente nicht gefordert werden, wenn die Ablösung auf seinen Antrag[5] erfolgt.

Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit,[5a] sowie über die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungsfrist in das

Grundbuch eingetragen werden. Ist dies nicht geschehen, so gilt Dritten [6] gegenüber die das Grundstück belastende Rente als eine solche, welche von dem Verpflichteten nach sechsmonatiger Kündigung mit dem zwanzigfachen Betrage abgelöst werden kann.

Das Rentengut muß frei von den Hypotheken- und Grundschulden [7] des Grundstücks, von dem es abgetrennt [8] wird, begründet [9] werden.

Auf die Veräußerung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern finden die gesetzlichen Bestimmungen über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken [10] Anwendung mit der Maßgabe, daß das Unschädlichkeitsattest [11] auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke [12] ertheilt werden kann, wenn die Sicherheit der Realberechtigten dadurch nicht vermindert wird.

Entw. §. 1. K.Ber. A.H. S. 8 ff.

Cfr. § 8 des Ansiedelungsgesetzes 86. § 12 Rentengutsges. 91. Art. 62 des E.G. B.G.B. Art. 12 § 1 Abs. 1 des Preuß. A.G. B.G.B.

[1] Abs. 1 giebt die Begriffsbestimmung und den terminus technicus für die Rechtsinstitution, wie beide durch die Denkschrift des Landwirthschaftsministeriums (durch Verfügung vom 2. Nov. 85 dem Landes-Oekonomie-Kollegium unterbreitet) zuerst eingeführt und später gesetzlich sanktionirt wurden. Als wesentliches Merkmal ist die Uebernahme einer festen Rente gegen Eigenthumsübertragung zu betrachten. Nur solche Liegenschaften sind „Rentengüter" im Sinne der Rentengutsges. 90 u. 91, bei denen diese Voraussetzung zutrifft, nicht etwa alle Güter, auf denen feste Renten haften. Es erstreckt sich die durch Ansiedelungsges. 86 nur für Ansiedlerstellen verfügte Aufhebung des § 91 des Reallasten-Ablösungsges. v. 2./3. 50 nunmehr auf: „Rentengüter" überhaupt.

[2] eigenthümlich d. h. zu freiem, nicht getheiltem Eigenthum, also kein „Nutzungseigenthum“ und keine Erbpacht.

[3] „Uebertragung“ d. h. ein Wechsel des Eigenthums muß stattfinden. Die Umwandlung eines in der Hand des alten Besitzers verbleibenden Gutes in ein Rentengut ist ausgeschlossen. Also nur bei Abtrennung einzelner Theile von Gütern, deren gänzlicher Auftheilung, Erwerb und Konsolidirung einzelner Parzellen zu einer Wirthschaft, Vergrößerung unselbständiger Stellen durch Zukauf von Parzellen oder endlich bei der Ueberlassung eines Gutes im Ganzen an Dritte kann das Rentenprinzip angewendet werden. Bei den durch Vermittelung der General-Kommission begründeten und bei den vom Staate ausgegebenen Rentengütern genügt die schriftliche Form für den Rentengutsvertrag. (Art. 12 § 1 Abs. 1 des Preuß. A.G. B.G.B.)

[4] Dieses Gesetz ist für die Begründung von Rentengütern jeden (nicht wie bei Ansiedlungsges. § 1 „mittleren oder kleinen“ und Rentengutsges. 91 § 1 „mittleren oder kleineren“) Umfanges maßgebend. Es müssen aber zum Betrieb der Landwirthschaft bestimmte Besitzungen (Denkschrift des Landwirthschaftsministeriums) „ländliche Grundstücke“ (Ministerial-Erlaß v. 16./11. 91 Ziffer 2) „bäuerliche Nahrungen,“ „bäuerliche oder Arbeiterstellen“ sein. (Zirkularverfügungen der General-Kommissionen zu Bromberg v. 15./9. 91, zu Frankfurt a/O. v. 8./2. 92).

[4a] Feste Geldrenten, die dauernd zu entrichten sind, im Gegensatz zu Amortisations(Tilgungs)renten, deren Aufbringungsdauer beschränkt ist. Die in §§ 1199 ff. B.G.B. für die Bestellung von „Rentenschulden“ gegebenen Bestimmungen finden gemäß Art. 62 des E.G. B.G.B. auf: „Rentengüter“ demnach auf die Uebernahme der hier erwähnten festen Geldrente keine Anwendung; deshalb auch nicht Art. 32 u. 35 des Preuß. A.G. B.G.B.

[5] Antrag. Auf die Beweggründe des Antrages kommt Nichts an. Deshalb kann auch im Falle des § 5 des

Gesetzes (vgl. § 7 des Ansiedelungsges. 86) niemals mehr als das 25fache verlangt und nicht mehr vereinbart werden.

[5] Der „Ausschluß der Ablösbarkeit“ kann die ganze Rente oder irgend einen Theil betreffen. s. Ansiedelungsges. 86 § 3 Anm. 4.

[6] „Dritte“ sind die Singularsuccessoren beider Vertragstheile also Erwerber des Rentengutes oder der Rentenberechtigung als einzelner Vermögensstücke. Universalsuccessoren (Gesammtrechtsnachfolger in das ganze Vermögen der ersten Parteien) sind als solche an die Abmachungen ihrer Rechtsvorgänger, Erblasser rc. gebunden. Sollten (was in der Praxis selten oder niemals vorkommen dürfte) solche Abreden überhaupt nicht getroffen sein, so tritt § 91 Abs. 3 des Ges. v. 2./3. 50 ein, wonach der Verpflichtete (aber nur dieser) zur Ablösung der Geldrenten mit dem 20fachen Betrage nach 6monatlicher Kündigung jederzeit berechtigt ist, der Berechtigte aber auf den Rentenbezug ohne Kündigungsrecht beschränkt bleibt. (cfr. Meyn S. 27).

[7] „Grundschulden“, und jetzt nach Art. 35 des Preuß. A.G. B.G.B. auch von „Rentenschulden“, nicht aber von anderen Lasten, z. B. „Altentheilen“, „Ablösungsrenten“, „Reallasten“ rc. Eine Rentenbankrente (§ 7 Rentengutsges. 91) muß aber auch vor diesen privatrechtlichen Belastungen den Vorrang haben.

[8] „Abgetrennt“. Bei der Uebertragung eines selbstständigen Besitzes als eines Ganzen gegen Rente ist die Auflassung von dem Nachweise der Befreiung von Hypotheken und Grundschulden nicht abhängig. (Waldhecker § 35, Meyn S. 15, Turnau Grundbuchordnung II § 513, Peltzer Begr. von Rentengütern und das Grundbuch § 65, Motive zu § 7 des Rentengutsges. 91.) Andresen § 4 steht mit der gegentheiligen Meinung allein (cfr. Begr. zum Ges. v. 7./7. 91 S. 16).

[9] „begründet“. Ueber die verschiedenen Arten der Begründung s. o. Anm. 3. Für die Regelung der kom-

munalen Verhältnisse der Rentengüter, Bildung neuer Gemeinden, Abgrenzung und Inkommunalisirung von Parzellen in andere Gemeinden kommen die bestehenden Gesetze insbesondere das Ansiedelungsges. vom 25./8. 76 für Prov. Sachsen Westfalen und die östl. Provinzen, vom 4./7. 87 für Schleswig-Holstein, vom 13./6. 88 für Hannover, v. 11./6. 40 für Hessen-Nassau in Frage. Wegen Zuständigkeit der General-Kommission für die Ansiedelungsgenehmigung, Anm. zu § 12 Rentengutsges. 91 und die dort zitirten Entscheidungen. — Der beliebigen Belastung des Renteguts mit Hypotheken oder Grundschulden die der Rente im Range nachstehen, steht nichts entgegen.

Ueber die Nutzbarmachung des Zwischenkredits zur Lastenfreistellung im Falle der Vermittlung der General-Kommission s. Ges. vom 12./7. 1900, abgedruckt bei § 2 des Rentengutsges. 91.

[10] Ges. v. 3./3 50 (Ges.S. S. 145). Ges. 27./6. 60 (Ges.S. S. 384). Ges. v. 25./3. 89 (Ges.S. S. 65). Ges. v. 15./7. 90 (Ges.S. S. 226).

Nach Art. 120 des E.G. B.G.B. bleiben die diesbezüglichen Landesgesetze unberührt, was für die Bildung von Rentengütern schon nach Art. 62 l. c. gilt.

[11] „Unschädlichkeitsattest" ist zu ertheilen nach § 1 des Ges. v. 3./3. 50 von der Auseinandersetzungsbehörde (General-Kommission), bei landschaftlich beliehenen Gütern von der betreffenden Kreditdirektion. (Gutachten O.L.K.G. v. 17./11. 93 und Erlaß des Landwirthschaftsministers vom 21./11. 93 bei St. u. P. S. 120) Art. 19 des Preuß. A.G. B.G.B. beläßt diese Vorschriften in Kraft und ergänzt sie, indem er bestimmt:

1. Bei der Entscheidung, ob der Grundstückstheil im Verhältnisse zum Hauptgrundstücke von geringem Werthe und Umfang ist, wird, wenn die Belastungen, von denen der Theil befreit werden soll, noch auf anderen Grundstücken desselben Eigenthümers haften, die Gesammtheit der belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt.

2. Das Unschädlichkeitszeugniß kann auf einzelnen Belastungen beschränkt werden.

Die Wirkung eines solchen Zeugnisses ist, daß das abgetrennte Grundstück von allen Belastungen des Stammgrundstückes frei wird und aus dem Lehn- und Fideikommißverbande ausscheidet, ohne daß die Gläubiger, Lehnberechtigte 2c. ein Einspruchsrecht hätten. Nur Reallasten, Tilgungsrenten und Domänenamortisationsrenten sind nach Verhältniß dem Trennstücke zuzutheilen. An die Stelle des Letzteren tritt in Bezug auf die Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes das Kaufgeld (§ 3 des Ges. v. 3./3. 50), hier also die baare Anzahlung und der in Rentenbriefen gewährte Betrag. Das zur Befriedigung der Gläubiger dienende Verwendungsverfahren findet allein bei der Generalkommission statt. (§ 110 b des Ges. v. 2./3. 50). Nur die Zahlung an diese Behörde oder nach Anweisung derselben befreit daher den Rentengutsnehmer. Wegen des Sperrvermerkes nach § 39 der Verordnung v. 30./6. 39. s. § 12 Rentengutsges. v. 91 Anm. 11.

[12] „Größere Trennstücke". Das H.H., welches die beiden letzten Absätze dem § 1 des Entwurfes angefügt hat, und die Kommission A.H. hielten es für zweckmäßig, positiv zum Ausdruck zu bringen, daß auch die Abveräußerung z. B. größerer Vorwerke als Bauerngüter vom Hauptgute zuzulassen sei und dadurch zu verhindern, daß derartige Atteste bei Abzweigung größerer oder einer größeren Anzahl kleinerer Rentengüter mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 1 des Ges. v. 3./3. 50 nicht ertheilt werden. (K.Ber. A.H. S. 11.)

§. 2. Den festen Geldrenten sind gleich zu achten diejenigen festen Abgaben in Körnern, welche nach dem jährlichen, unter Anwendung der Ablösungsgesetze[1] ermittelten Marktpreise in Geld abzuführen sind.

Entw. § 2. — § 4 des Ansiedelungsgesetzes 86.

[1] „Ablösungsgesetze". Vgl. 19—25 des Reallasten-Ablösungsges. v. 2./3. 50 und § 3 des Ablösungsges. v. 27./4. 72 (wonach bei Feststellung der „Roggenernte" der 5%ige Abzug des § 26 des Ges. v. 2./3. 50 ausgeschlossen wird).

Auf die Unzweckmäßigkeit derartiger Vertragsabreden bei kleinen Rentengütern, welche „für den Verkauf wenig oder gar nichts produziren" und daher in Jahren mit theuren Kornpreisen höhere Renten ohne Erzielung entsprechend höherer Einnahmen zu zahlen hätten, weist Mehn S. 15 hin.

§. 3. Sofern bei Veräußerung eines Grundstücks gegen eine Rente der Erwerber des Rentenguts vertragsmäßig[1] in seiner Verfügung dahin beschränkt wird,[2] daß die Zulässigkeit einer Zertheilung des Grundstücks oder der Abveräußerung von Theilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig sein soll, so kann die versagte Einwilligung durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde[3] ergänzt werden, wenn die Zertheilung oder Abveräußerung im gemeinwirthschaftlichen Interesse[4] wünschenswerth erscheint.

Entw. § 3. K.Ber. A.H. S. 11 § 5 des Ansiedelungsges. 86.

[1] „vertragsmäßig". Ob derartige Verfügungsbeschränkungen durch Vertrag statthaft waren, erschien nach dem Stande der Gesetzgebung mindestens zweifelhaft und war bestritten. Die Frage wurde deshalb bei Berathung des vorbildlichen § 5 des Ansiedlungsges. 86 ausdrücklich bejaht, um die Parzellirungsgefahr abzuwenden (K.Ber. A.H. Drucksache Nr. 125. 1886. S. 17).

[2] „beschränkt wird". Bei Rentenbankrenten besteht die Beschränkung auch ohne Vertrag kraft Gesetzes (§ 4

des Rentengutsges. 91). Die Sicherung derartiger Beschränkungen durch Vereinbarung von Konventionalstrafen und eines Wiederkaufsrechts ist, wie schon früher, zulässig. Das Wiederkaufsrecht kann bei Rentengütern nach Art. 29 des Preuß. A.G. B.G.B. sogar für bestimmte Fälle (Tod des Rentengutsbesitzers, Verkauf, Zwangsversteigerung des Rentenguts, Nichterfüllung einer Vertragsverbindlichkeit) mit dinglicher Wirkung ausgestattet werden, die das Wiederkaufsrecht des B.G.B. nicht hat.

[3] „Auseinandersetzungs-Behörde". Als solche erster Instanz fungiren die 9 Generalkommissionen in:

1. Breslau (Prov. Schlesien), 2. Bromberg (Prov. Westpreußen u. Posen), 3. Kassel (Reg.Bez. Kassel und Wiesbaden, Fürstenthümer Waldeck-Pyrmont, Schaumburg-Lippe), 4. Düsseldorf (Rheinprovinz u. Hohenzollernsche Lande), 5. Frankfurt a. Oder (Prov. Brandenburg [einschließl. Berlin] und Pommern), 6. Hannover (Prov. Hannover u. Schleswig-Holstein), 7. Königsberg (Prov. Ostpreußen), 8. Merseburg (Prov. Sachsen, die beiden Fürstenthümer Schwarzburg und Herzogthümer Anhalt u. Sachsen-Meiningen), 9. Münster (Prov. Westfalen und die rheinischen Kreise Duisburg, Essen (Stadt und Land), Mülheim a. Ruhr, Ruhrort und Rees. Sie sind Kollegialbehörden und zwar

a) „besondere Gerichte" im Sinne von § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 27./1. 77. Ueber ihnen steht als zweite Instanz das Oberlandeskulturgericht zu Berlin und in denjenigen Fällen, die an sich vor die ordentlichen Gerichte gehörten und ihnen nur durch besondere Gesetze entzogen und den Auseinandersetzungsbehörden überwiesen worden sind, das Reichsgericht (§§ 18, 67 des Ges. v. 16./2. 1880).

b) Verwaltungsbehörden und als solche dem Landwirthschaftsministerium direkt unterstellt.

[4] „Gemeinwirthschaftlichen Interesse". Der im Gesetzestexte irrthümlich stehen gebliebene Ausdruck

„gemeinschaftlichen“ ist amtlich wie oben berichtigt worden (Ges.S. 1890 S. 274). Der von Andresen (Anm. 15 zu § 3) aufgestellte Unterschied von § 4 trifft daher nicht zu. Der bereits vom Gesetze die Wassergenossenschaften betreffend v. 1./4. 79 eingeführte Begriff des „gemeinwirthschaftlichen Interesses“ steht im Gegensatze zu den Interessen eines Einzelnen und umfaßt das öffentliche, namentlich das Landeskulturinteresse. (K.Ber. A.H. 86 Drucksache 125 S. 19.)

Mehn (S. 14) erwähnt als Beispiele: Die Veräußerung zum Zwecke der Befriedigung eines allgemeinen Baubedürfnisses oder behufs Errichtung oder Erweiterung einer Badeanstalt oder behufs Schaffung ähnlicher Einrichtungen, welche dem „Allgemein-Interesse“ dienen.

§. 4. Ist dem Erwerber eines Rentenguts vertragsmäßig[1] die Pflicht auferlegt, die wirthschaftliche Selbständigkeit[2] des übernommenen Grundstücks durch Erhaltung des baulichen Zustandes darauf befindlicher oder darauf zu errichtender Gebäude, durch Erhaltung eines bestimmten landwirthschaftlichen Inventars auf demselben oder durch andere Leistungen dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch richterliche Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde von seiner Verpflichtung befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit des Grundstücks überwiegende gemeinwirthschaftliche[3] Interessen entgegenstehen.

Entw. § 4. § 6. Ansiedelungsges. 86.

[1] „vertragsmäßig“, für Rentenbankrenten vgl. § 4 Rentengutsges. 91.

[2] „Wirthschaftliche Selbstständigkeit“. „Der Parzellirungsgefahr (cfr. § 3) steht für den Bestand der

Rentengüter eine andere gleich erhebliche Gefahr gegenüber, nämlich die Auflösung der selbstständigen Bewirthschaftung und das Aufgehen derselben in andere Besitzungen. Den zur Abwehr dieser Gefahr geeigneten, vertragsmäßigen Beschränkungen stehen keine Schranken entgegen". (K.Ber. A.H. Drucksache Nr. 125 1886 S. 18).

[3] „Gemeinwirthschaftliche" Interessen s. § 3 Anm. 3 dieses Gesetzes.

§. 5. Wird im Falle des §. 3 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle des §. 4 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas Anderes bestimmt ist,[1] die Ablösung der ganzen Rente zum fünfundzwanzigfachen Betrage verlangen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Schloß zu Kiel, den 27. Juni 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

§ 7. Ansiedelungsges. 86.

[1] „bestimmt ist". Der Ablösungsbetrag kann nach § 1 Abs. 2 das Fünfundzwanzigfache der Rente auch in diesem Falle nicht überschreiten, da die Motive des Berechtigten die Ablösung zu verlangen, nicht in Betracht kommen, sondern nur die Thatsache, daß die Ablösung „auf seinen Antrag" erfolgt.

C.

Gesetz,

betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 (G.S. Nr. 24 S. 279—295), und Gesetz, die Gewährung von Zwischenkredit betr. vom 12. Juli 1900 (G.S. Nr. 32 S. 300/301).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1. Die auf Rentengütern[1] von mittlerem oder kleinerem[2] Umfange haftenden Renten[3] können[4] auf Antrag der Betheiligten durch Vermittelung der Rentenbank[5] soweit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit derselben nicht von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht ist.[6]

Zur Stellung des Antrags ist befugt:

der Rentenberechtigte, soweit er die Ablösung von dem anderen Theile beanspruchen kann,

der Rentengutsbesitzer, soweit er zur Ablösung der Rente ohne Zustimmung des anderen Theils berechtigt, oder die Ablösung von dem anderen Theile beansprucht ist.[7]

Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung[8] entweder den 27fachen Betrag der Rente[9] in 3½ pro-

zentigen oder den 23⅓fachen Betrag der Rente in 4prozentigen Rentenbriefen, nach deren Nennwerthe[10] oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in baarem Gelde.

Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt (§. 3).

Entw. § 1. Begr. S. 11. K.Ber. A.H. S. 5 ff.

[1] „Rentengüter“ d. h. solche Güter, welche nach den Bestimmungen des Rentengutsgesetzes 90 errichtet worden sind (Anm. 2 und 4 zu § 1 Rentengutsges. 90) und bei denen nicht der Staat Ausgeber ist. Wegen der letzteren s. § 11 dieses Gesetzes.

[2] „mittlerem oder kleinerem“, entsprechend der Tendenz dieses Gesetzes, welches ein weiteres, sozialpolitisches Ziel als das Rentengutsges. 90 sich gesteckt hat; nämlich die Vermehrung eines selbstständigen Bauernstandes als Mittelglied zwischen Großgrundbesitz und der besitzlosen Arbeiterklasse zu erleichtern. Deshalb ist einerseits für „große“ Güter und andrerseits für „kleine Stellen“ (s. hierzu Anm. 2 zu § 1 Ansiedelungsges. 86) die durch Vermittlung der Rentenbank (§ 1) und der General-Kommission gewährte Staatshülfe versagt. Unter das Gesetz sollen nur „solche ländliche Ackernahrungen fallen, auf denen der Besitzer im Wesentlichen sein selbstständiges Auskommen findet und zu deren Bewirthschaftung in der Regel seine Anwesenheit zu Hause erforderlich sei, wenn er auch gelegentlich einmal in der Nachbarschaft Arbeit suche“. (K.Ber. A.H. S. 6.) Das vorliegende Gesetz will die „Seßhaftmachung von Arbeitern“ nur mittelbar fördern, indem es ihr durch Schaffung eines kräftigen Bauernstandes die nöthige Voraussetzung und Anbahnung giebt. Es stellt die Errichtung eigentlicher Arbeiterstellen überhaupt außerhalb des Bereichs staatlicher Förderung (Sering Schriften

d. B. f. S. Band 56, S. 139) und überläßt erstere dem Unternehmungsgeiste und den Mitteln Privater. Ein bei Berathung dieses Gesetzes (von Sombart) vergeblich unternommener Versuch, die Beschränkung auf mittlere und kleinere Rentengüter zu beseitigen, ist neuerdings (vom Abgeordneten Weihe) aufgenommen und der Antrag auf Ausdehnung dieses Gesetzes, auf kleine, nur aus Haus und Garten bestehende Besitzungen auszudehnen, am 2./5. 1900 vom Abgeordnetenhause angenommen, vom H.H. aber abgelehnt worden und noch nicht Gesetz.

Allgemeine Gesichtspunkte für die Bemessung des Höchst- und Mindestumfanges stellt der als Anlage III abgedruckte ministerielle Ausführungserlaß in Z. 3 auf. Nach Maßgabe der örtl. Verhältnisse haben die General-Kommissionen verschiedene Normen aufgestellt: z. B.

Gen.-Kommission Breslau	mindestens 1 ha	höchstens 30 ha	
„ „ Frankfurt a/O.	„ 2,5 „	„ 70 „	
„ „ Bromberg	„ 2 „	„ 15 „	bei schwerem, und 25—30 ha bei leichtem Boden.

Daß bei Bildung von Restgütern, welche nach Zerschlagung eines großen Gutes verbleiben, die Grenzen mit Rücksicht auf die Verwerthbarkeit der Gebäude weiter zu ziehen sind, ist nach dem Vorgange der Ansiedelungskommission und schon vor Erlaß des Gesetzes v. 20./4. 98 (s. oben bei § 1 Ansiedelungsges. 86) in der Praxis anerkannt und anstandslos auch von General-Kommissionen durch Ausweisung von großen Restgütern durchgeführt worden.

[3] „Renten“ nur feste, dauernd zu zahlende und nur auf ländlichen Grundstücken des in Anm. 2 gekennzeichneten Umfanges (nicht dagegen nur auf Häusern) haftende Geldrenten können von der Rentenbank übernommen werden. (Anl. III Z. 3 a. E.) Die nicht unter dieses Gesetz fallenden, auf größeren Gütern oder städtischen Liegenschaften ruhenden festen Renten unterliegen nach wie vor den Bestimmungen des § 1 Rentengutsges. 90 und des § 91 des Reallastenablösungsges. v. 2./3. 50.

[4] „können“ Die General-Kommission befindet hierüber, wie wiederholt ausdrücklich festgestellt ist, nach völlig freiem Ermessen und kann, selbst wenn alle sachlichen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind, das Gesuch ablehnen. Sie muß den Antrag in bestimmten Fällen (z. B. § 7) zurückweisen, niemals aber ihn bewilligen. (Anlage III Z. 1).

[5] „Rentenbank“ d. h. dasjenige dieser durch Gesetz v. 2./3. 50 zur Ablösung von Reallasten errichteten staatlichen Geldinstitute, welches für den betreffenden Bezirk zuständig ist. Rentenbanken bestehen:

in Berlin für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin.
„ Breslau für die Provinz Schlesien.
„ Königsberg für die Provinzen Ost- und Westpreußen.
„ Magdeburg für die Provinzen Sachsen und Hannover.
„ Münster für die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
„ Posen für die Provinz Posen.
„ Stettin für die Provinzen Schleswig-Holstein und Pommern und das Herzogthum Lauenburg.

Dieselben sind wiederholt (zuletzt durch Gesetz v. 17./1. 1881) geschlossen und ihre Vermittelung ist durch vorliegendes Gesetz (§ 14) in vollem Umfange wieder zugelassen worden. Bis zur endgiltigen Uebernahme der Rente durch die Rentenbank wird letztere allenthalben von der General-Kommission von Amtswegen vertreten (§§ 4 und 12 des Rentenbankges. v. 2./3. 50, Anl. III Z. 11).

[6] „abhängig gemacht ist“. Der einseitig unablösbare Rest kann dagegen nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 dieses Gesetzes von der Rentenbank übernommen werden.

[7] „beansprucht ist“. Der Rentengutsvertrag geht vor und soll hierdurch nicht geändert werden. Nur in

einem Punkte schafft das Gesetz eine Ausnahme: „Wenn nämlich der Rentenberechtigte die Ablösung beansprucht hat so soll der Rentengutsbesitzer die Vermittlung der Rentenbank verlangen können, auch wenn ihm im Rentengutsvertrage die Befugniß nicht beigelegt sei, seinerseits auf Ablösung anzutragen" (K.Ber. A.H. S. 8). Ueberdies ist wegen der vor dem 12./8. 91 begründeten Rentengüter § 13 zu beachten.

[8] „Abfindung". Soweit die Rente von der Rentenbank übernommen wird, erlischt das ursprüngliche Rechtsverhältniß zwischen dem Rentenberechtigten und dem Eigenthümer. Die Forderung des Ersteren wird durch die Rentenbriefe getilgt, die Schuld des Letzteren in die Verpflichtung zur Zahlung der Rentenbankrente an die Staatskasse verwandelt und nach beendigter Amortisation völlig getilgt. (§ 64 des Ablösungsgesetzes v. 2./3. 50, §§ 1—4, 12, 14, 50 des Rentenbankgesetzes vom selben Tage.) Wegen der Bestimmung, daß bis auf Weiteres nur $3^1/_2$ $^0/_0$ige Rentenbriefe ausgegeben werden vgl. § 6 Z. 9 u. Anl. III Z. 5.

[9] „Der Rente" d. h. der durch die Rentenbank ablösbare Theil der Kaufrente, nicht der Rentenbankrente (Erl. d. F. u. L.M. v. 13./2. 96 bei St. u. P. S. 85). Die 27- bezw. $23^1/_3$fache Kapitalisirung der abzulösenden Rente ist gewählt, obschon der Berechtigte ca. $5^1/_2$ $^0/_0$ Rentenbriefzinsen weniger als die Summe der abgelösten Rente erhält, weil dieser Ausfall durch die großen, in der Ablösung liegenden Vortheile aufgewogen wird, die darin liegende Ermäßigung der Rente aber zugleich dem Rentengutsbesitzer zu Gute kommen soll (Begr. S. 12).

[10] „Rennwerthe". Nach §§ 29 u. 32 des Rentenbankgesetzes v. 2./3. 50 können Rentenbriefe in Stücken von 3000, 1500, 300, 75 und 30 Mk. ausgegeben werden. Wünsche auf Verabfolgung kleiner Appoints sind möglichst zu berücksichtigen. (F. u. L.M.Erl. v. 17./10. 93). Die kleinsten Rentenbriefe lauten in der Praxis auf 75 Mk.

§. 2. Zur erstmaligen [1] Einrichtung eines Rentenguts der im §. 1 bezeichneten Art durch Aufführung der nothwendigen [1] Wohn- und Wirthschaftsgebäude kann die Rentenbank den Rentengutsbesitzern [2] Darlehne in 3½ prozentigen oder 4 prozentigen Rentenbriefen [3] nach dem Nennwerth oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in baarem Gelde gewähren.

Die Darlehne werden durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt (§. 3).

Die Darlehne sind seitens der Rentenbank unkündbar; [4] letztere hat jedoch das Recht, das Darlehn beziehentlich dessen ungetilgten Rest sofort zurückzufordern, [5] wenn der Schuldner den Auflagen [6] zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt oder wenn derselbe in Konkurs geräth oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Rentenbankrente angehalten werden muß. [7]

Entw. § 2. Begr. S. 12. K.Ber. A.H. S. 8. § 1 d. Ges. v. 12./7. 1900 betr. d. Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen.

[1] „erstmalige Einrichtung" und „nothwendige Gebäude".

Nur innerhalb dieser zeitlichen und durch das wirthschaftliche Bedürfniß gezogenen Grenzen darf die Rentenbank aus dem engen Rahmen ihrer Befugnisse heraustreten und Darlehne (im Gegensatz zu den Abfindungen des § 1) gewähren, also Geldgeschäfte für andere als reine Ablösungszwecke machen (vgl. Anl. III Z. 8). Sie wird auch hierbei den Betheiligten gegenüber von der General-Kommission vertreten (Anl. III Z. 11), die allein über Gewährung und Höhe der Darlehne zu befinden hat. Zur Abstoßung

von Hypotheken sind solche „Baudarlehne" nicht zu gewähren (L.M.Erl. v. 20./4. 92 St. u. P. S. 78). Die hiervon verschiedene finanzielle Unterstützung durch den Staat im Wege der sog. „Folgeeinrichtungsbeihülfen" wird gewährt aus einem Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung (Kap. 101 Titel 15a des Etats) der ausschließlich für Rentengutszwecke bestimmt ist.

[8] „Rentengutsbesitzern", nicht den Rentengutsausgebern (Anl. III Z. 6).

Wenn Letztere bauen, so soll ihnen der nach § 8 dieses Gesetzes erzielte Mehrwerth angerechnet, der Kredit aber versagt werden. Nun kann aber erst nach Begründung des Rentengutes und nach Aufführung und Versicherung der Gebäude bei den im § 7 Abs. 3 genannten Versicherungsgesellschaften das Darlehn dem Rentengutsnehmer in Rentenbriefen gegeben werden, während er desselben meistens schon unmittelbar nach Abschluß der Verträge und zum Beginn der Bauten bedarf. Die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten haben nachtheilig auf den Fortgang der Rentengutsbildungen eingewirkt. Sie zu überbrücken und zugleich dem Rentengutsausgeber die nach § 1 Abs. 4 des Rentengutsges. 90. sich nöthig machende Lastenfreistellung der Theilstücke und Deckung der Realgläubiger vor Bestätigung des Rezesses und vor Uebernahme der Rente durch die Rentenbank auf wenig kostspielige Weise zu ermöglichen, bezweckt folgendes

„Gesetz, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen. Vom 12. Juli 1900."

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc.

§. 1. „Soweit für die Errichtung von Rentengütern die Vermittelung der Generalkommission eintritt, kann der zur Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzutheilenden oder abzutrennenden Grundstücke und zur erstmaligen Besetzung der Rentengüter mit den

nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden erforderliche Zwischenkredit aus den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken gewährt werden. Dem Fonds darf hierfür ein Betrag bis zu zehn Millionen Mark entnommen werden."

Anm. Diesen „zeitweiligen Kredit" haben bisher meist unter Vermittelung der Generalkommission staatliche oder provinzielle Kreditinstitute oder Privatbanken gegen Abtretung der Ansprüche auf Aushändigung der Rentenbriefe und Kapitalspitzen und auf Grund bestimmter Bescheinigungen der Generalkommission gewährt, aber in den letzten Jahren nur unter den, durch die Lage des Geldmarktes gebotenen, drückenden Bedingungen.

Das gegenwärtige Gesetz eröffnet ihn dem Veräußerer sowie dem Erwerber des Rentengutes zu mäßigem Zinsfuße zur Erfüllung der im Gesetze genannten Zwecke und bis zur Uebernahme der Renten auf die Rentenbank. Der nach §§ 52, 53 des Rentenbankges. v. 2./3. 50 zur Deckung der Ausfälle an Renten, Freijahrsrenten 2c., dienende Reservefonds betrug Ende 1898 über 15 Millionen Mark und ist im Durchschnitt jährlich um rund 523,000 Mark gewachsen (Begr. S. 1095).

§. 2. „Ueber die Verwendung des Zwischenkredits ist dem Landtag alljährlich Rechnung zu legen."

§. 3. „Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten beauftragt."

Anm. Die Begr. des Entw. stellt hierzu die Beobachtung folgender Gesichtspunkte in Aussicht:

„Da die Rentenbanken mit Rücksicht auf ihre Einrichtung und ihre Stellung zu den Generalkommissionen weder zur direkten Gewährung des Kredits noch zu der im Interesse größtmöglicher Sicherheit wünschenswerthen Nachprüfung der von jenen befürworteten Darlehnsanträge geeignet erscheinen, so soll die Seehandlung die Trägerin

des Kreditgeschäfts werden, indem sie nach Maßgabe der von den Ressortministern festgesetzten Grundsätze die erforderlichen Mittel je nach Bedarf aus dem Reservefonds anfordert, die zurückgezahlten Darlehnsbeträge aber demnächst nur insoweit zeitweilig in den Fonds zurückführt als sie voraussichtlich auf absehbare Zeit für den Zwischenkredit nicht benöthigt werden. Der zur Abstoßung der Schulden und Lasten sowie zur erstmaligen Einrichtung der Rentengüter durch Aufführung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude dienende Kredit soll sowohl dem Rentengutsausgeber als dem Rentengutsnehmer gewährt werden können. Unbedingte Voraussetzung wird sein müssen, daß sowohl in der Person des Trägers der Parzellirung wie in den sachlichen Verhältnissen die Sicherheit für den Kredit wie für eine gesunde Rentengutsbildung gewährleistet erscheint; insbesondere wird deshalb auch in der Regel gefordert werden müssen, daß die für die Rentengutsbildung maßgebenden Besiedelungsbedingungen durch die Generalkommission im Allgemeinen festgestellt sind, auch eine angemessene Zahl von Punktationen über Rentengutskäufe bereits abgeschlossen ist, so daß die vollständige ungestörte Durchführung des Verfahrens gesichert erscheint. Die Höhe des Kredits wird sich nach den seine glatte Rückzahlung verbürgenden Werthen richten müssen. Diese werden in der Regel — abgesehen von gleichwerthigen Spezialsicherheiten z. B. der Ueberweisung von Anzahlungen — in dem Rentenbriefkapitale bestehen, dessen demnächstige Ausgabe nach dem jeweiligen Stande des Verfahrens erwartet werden kann. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Zinsrückständen wird aber die Höchstgrenze des Kredits hinter dem Betrage dieses Rentenbriefkapitals entsprechend zurückbleiben müssen. Für die Höhe des Zinsfußes der Zwischendarlehne muß der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß nicht bezweckt wird, den Kreditnehmern einen Vermögensvortheil auf Kosten des Staates zuzuwenden, sondern vornehmlich, durch die

§. 2. Zur erstmaligen[1] Einrichtung
guts der im §. 1 bezeichneten Art dur
der nothwendigen[2] Wohn- und Wirthsch
kann die Rentenbank den Rentengutsb
lehne in 3½ prozentigen oder 4 prozen
briefen[3] nach dem Nennwerth oder, so
solche nicht geschehen kann, in baarem Ge

Die Darlehne werden durch Zahlung
bankrente verzinst und getilgt (§. 3).

Die Darlehne sind seitens der Re
kündbar;[4] letztere hat jedoch das Recht,
beziehentlich dessen ungetilgten Rest
zufordern,[5] wenn der Schuldner den
ordnungsmäßigen Unterhaltung und
der Gebäude nicht nachkommt oder
Konkurs geräth oder durch Zwangsv
Zahlung der rückständigen Rentenb
halten werden muß.[7]

Entw. § 2. Begr. S. 12. K.-Ber. A.H. S.
12./7. 1900 betr. d. Gewährung von Zwischenkre
gründungen.

1 „erstmalige Einrichtung" und
Gebäude".

Nur innerhalb dieser zeitlichen und
schaftliche Bedürfniß gezogenen Grenzen
bank aus dem engen Rahmen ihrer Befug
und Darlehne (im Gegensatz zu den Abfin
gewähren, also Geldgeschäfte für andere als
zwecke machen (vgl. Anl. III Z. 8). Sie
den Betheiligten gegenüber von der Gen
vertreten (Anl. III Z. 11), die allein
und Höhe der Darlehne zu befinden hat.

Rentengutsbesitzer hat vom Zeitpunkte
ernahme eine Rentenbankrente[1] (§§. 1
Rentenbank zu entrichten. Dieselbe

prozentige Rentenbriefe als Abfindung
Darlehn gegeben sind, 4 Prozent des
rths der Rentenbriefe und des zur
ng gegebenen baaren Geldes, oder
prozentige Rentenbriefe als Abfindung
Darlehn gegeben sind, 4½ Prozent
nwerths der Rentenbriefe und des zur
ung gegebenen baaren Geldes.

gutsbesitzer hat die Rentenbankrente
während einer Tilgungsperiode von
oder die Rentenbankrente von 4½ Pro-
iner Tilgungsperiode von 56¹/₁₂ Jahren

S. 13. K.Ber. A.H. S. 9.

bankrente". Ueber deren öffentlichrecht-
Vorzugsrechte ꝛc. vgl. Anm. zu § 6 Z. 2
18—21 des Rentenbankges. v. 2./3. 50).
ine Amortisationsquote von ½ Prozent
der ganzen Tilgungsperiode ohne Rück-
ortisation der Schuld ungekürzt zu ent-

ange eine Rentenbankrente auf dem
tet, kann die Aufhebung der wirth-
bständigkeit und die Zertheilung des
wie die Abveräußerung von Theilen

zentigen oder den 23⅓fachen Betrag der Rente in 4prozentigen Rentenbriefen, nach deren Nennwerthe[10] oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in baarem Gelde.

Die Abfindung wird durch Zahlung einer Rentenbankrente seitens des Rentengutsbesitzers verzinst und getilgt (§. 3).

Entw. § 1. Begr. S. 11. K.Ber. A.H. S. 5 ff.

[1] „Rentengüter" d. h. solche Güter, welche nach den Bestimmungen des Rentengutsgesetzes 90 errichtet worden sind (Anm. 2 und 4 zu § 1 Rentengutsges. 90) und bei denen nicht der Staat Ausgeber ist. Wegen der letzteren s. § 11 dieses Gesetzes.

[2] „mittlerem oder kleinerem", entsprechend der Tendenz dieses Gesetzes, welches ein weiteres, sozialpolitisches Ziel als das Rentengutsges. 90 sich gesteckt hat; nämlich die Vermehrung eines selbstständigen Bauernstandes als Mittelglied zwischen Großgrundbesitz und der besitzlosen Arbeiterklasse zu erleichtern. Deshalb ist einerseits für „große" Güter und andrerseits für „kleine Stellen" (s. hierzu Anm. 2 zu § 1 Ansiedelungsges. 86) die durch Vermittlung der Rentenbank (§ 1) und der General-Kommission gewährte Staatshülfe versagt. Unter das Gesetz sollen nur „solche ländliche Ackernahrungen fallen, auf denen der Besitzer im Wesentlichen sein selbstständiges Auskommen findet und zu deren Bewirthschaftung in der Regel seine Anwesenheit zu Hause erforderlich sei, wenn er auch gelegentlich einmal in der Nachbarschaft Arbeit suche". (K.Ber. A.H. S. 6.) Das vorliegende Gesetz will die „Seßhaftmachung von Arbeitern" nur mittelbar fördern, indem es ihr durch Schaffung eines kräftigen Bauernstandes die nöthige Voraussetzung und Anbahnung giebt. Es stellt die Errichtung eigentlicher Arbeiterstellen überhaupt außerhalb des Bereichs staatlicher Förderung (Sering Schriften

v. B. f. S. Band 56, S. 139) und überläßt erstere dem Unternehmungsgeiste und den Mitteln Privater. Ein bei Berathung dieses Gesetzes (von Sombart) vergeblich unternommener Versuch, die Beschränkung auf mittlere und kleinere Rentengüter zu beseitigen, ist neuerdings (vom Abgeordneten Weihe) aufgenommen und der Antrag auf Ausdehnung dieses Gesetzes, auf kleine, nur aus Haus und Garten bestehende Besitzungen auszudehnen, am 2./5. 1900 vom Abgeordnetenhause angenommen, vom H.H. aber abgelehnt worden und noch nicht Gesetz.

Allgemeine Gesichtspunkte für die Bemessung des Höchst- und Mindestumfanges stellt der als Anlage III abgedruckte ministerielle Ausführungserlaß in Z. 3 auf. Nach Maßgabe der örtl. Verhältnisse haben die General-Kommissionen verschiedene Normen aufgestellt: z. B.

Gen.-Kommission	Breslau	mindestens 1 ha	höchstens 30 ha	
„ „	Frankfurt a/O.	„ 2,5 „	„ 70 „	
„ „	Bromberg	„ 2 „	„ 15 „	

bei schwerem, und 25—30 ha bei leichtem Boden.

Daß bei Bildung von Restgütern, welche nach Zerschlagung eines großen Gutes verbleiben, die Grenzen mit Rücksicht auf die Verwerthbarkeit der Gebäude weiter zu ziehen sind, ist nach dem Vorgange der Ansiedelungskommission und schon vor Erlaß des Gesetzes v. 20./4. 98 (s. oben bei § 1 Ansiedelungsges. 86) in der Praxis anerkannt und anstandslos auch von General-Kommissionen durch Ausweisung von großen Restgütern durchgeführt worden.

[3] „Renten" nur feste, dauernd zu zahlende und nur auf ländlichen Grundstücken des in Anm. 2 gekennzeichneten Umfanges (nicht dagegen nur auf Häusern) haftende Geldrenten können von der Rentenbank übernommen werden. (Anl. III Z. 3 a. E.) Die nicht unter dieses Gesetz fallenden, auf größeren Gütern oder städtischen Liegenschaften ruhenden festen Renten unterliegen nach wie vor den Bestimmungen des § 1 Rentengutsges. 90 und des § 91 des Reallastenablösungsges. v. 2./3. 50.

[4] „können“ Die General-Kommission befindet hierüber, wie wiederholt ausdrücklich festgestellt ist, nach völlig freiem Ermessen und kann, selbst wenn alle sachlichen Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind, das Gesuch ablehnen. Sie muß den Antrag in bestimmten Fällen (z. B. § 7) zurückweisen, niemals aber ihn bewilligen. (Anlage III Z. 1).

[5] „Rentenbank“ d. h. dasjenige dieser durch Gesetz v. 2./3. 50 zur Ablösung von Reallasten errichteten staatlichen Geldinstitute, welches für den betreffenden Bezirk zuständig ist. Rentenbanken bestehen:

in Berlin für die Provinz Brandenburg und die Stadt Berlin.
„ Breslau für die Provinz Schlesien.
„ Königsberg für die Provinzen Ost- und Westpreußen.
„ Magdeburg für die Provinzen Sachsen und Hannover.
„ Münster für die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande.
„ Posen für die Provinz Posen.
„ Stettin für die Provinzen Schleswig-Holstein und Pommern und das Herzogthum Lauenburg.

Dieselben sind wiederholt (zuletzt durch Gesetz v. 17./1. 1881) geschlossen und ihre Vermittelung ist durch vorliegendes Gesetz (§ 14) in vollem Umfange wieder zugelassen worden. Bis zur endgiltigen Uebernahme der Rente durch die Rentenbank wird letztere allenthalben von der General-Kommission von Amtswegen vertreten (§§ 4 und 12 des Rentenbankges. v. 2./3. 50, Anl. III Z. 11).

[6] „abhängig gemacht ist“. Der einseitig unablösbare Rest kann dagegen nur beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 dieses Gesetzes von der Rentenbank übernommen werden.

[7] „beansprucht ist“. Der Rentengutsvertrag geht vor und soll hierdurch nicht geändert werden. Nur in

einem Punkte schafft das Gesetz eine Ausnahme: „Wenn nämlich der Rentenberechtigte die Ablösung beansprucht hat so soll der Rentengutsbesitzer die Vermittlung der Rentenbank verlangen können, auch wenn ihm im Rentengutsvertrage die Befugniß nicht beigelegt sei, seinerseits auf Ablösung anzutragen“ (K.Ber. A.H. S. 8). Ueberdies ist wegen der vor dem 12./8. 91 begründeten Rentengüter § 13 zu beachten.

[8] „Abfindung“. Soweit die Rente von der Rentenbank übernommen wird, erlischt das ursprüngliche Rechtsverhältniß zwischen dem Rentenberechtigten und dem Eigenthümer. Die Forderung des Ersteren wird durch die Rentenbriefe getilgt, die Schuld des Letzteren in die Verpflichtung zur Zahlung der Rentenbankrente an die Staatskasse verwandelt und nach beendigter Amortisation völlig getilgt. (§ 64 des Ablösungsgesetzes v. 2./3. 50, §§ 1—4, 12, 14, 50 des Rentenbankgesetzes vom selben Tage.) Wegen der Bestimmung, daß bis auf Weiteres nur $3^1/_2$ $^0/_0$ige Rentenbriefe ausgegeben werden vgl. § 6 Z. 9 u. Anl. III Z. 5.

[9] „Der Rente“ d. h. der durch die Rentenbank ablösbare Theil der Kaufrente, nicht der Rentenbankrente (Erl. d. F. u. L.M. v. 13./2. 96 bei St. u. P. S. 85). Die 27- bezw. $23^2/_3$ fache Kapitalisirung der abzulösenden Rente ist gewählt, obschon der Berechtigte ca. $5^1/_2$ $^0/_0$ Rentenbriefzinsen weniger als die Summe der abgelösten Rente erhält, weil dieser Ausfall durch die großen, in der Ablösung liegenden Vortheile aufgewogen wird, die darin liegende Ermäßigung der Rente aber zugleich dem Rentengutsbesitzer zu Gute kommen soll (Begr. S. 12).

[10] „Nennwerthe“. Nach §§ 29 u. 32 des Rentenbankgesetzes v. 2./3. 50 können Rentenbriefe in Stücken von 3000, 1500, 300, 75 und 30 Mk. ausgegeben werden. Wünsche auf Verabfolgung kleiner Appoints sind möglichst zu berücksichtigen. (F. u. L.M.Erl. v. 17./10. 93). Die kleinsten Rentenbriefe lauten in der Praxis auf 75 Mk.

§. 2. Zur erstmaligen[1] Einrichtung eines Rentenguts der im §. 1 bezeichneten Art durch Aufführung der nothwendigen[1] Wohn- und Wirthschaftsgebäude kann die Rentenbank den Rentengutsbesitzern[2] Darlehne in 3½prozentigen oder 4prozentigen Rentenbriefen[3] nach dem Nennwerth oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in baarem Gelde gewähren.

Die Darlehne werden durch Zahlung einer Rentenbankrente verzinst und getilgt (§. 3).

Die Darlehne sind seitens der Rentenbank unkündbar;[4] letztere hat jedoch das Recht, das Darlehn beziehentlich dessen ungetilgten Rest sofort zurückzufordern,[5] wenn der Schuldner den Auflagen[6] zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt oder wenn derselbe in Konkurs geräth oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Rentenbankrente angehalten werden muß.[7]

Entw. § 2. Begr. S. 12. K.Ber. A.H. S. 8. § 1 d. Ges. v. 12./7. 1900 betr. d. Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen.

[1] „erstmalige Einrichtung" und „nothwendige Gebäude".

Nur innerhalb dieser zeitlichen und durch das wirthschaftliche Bedürfniß gezogenen Grenzen darf die Rentenbank aus dem engen Rahmen ihrer Befugnisse heraustreten und Darlehne (im Gegensatz zu den Abfindungen des § 1) gewähren, also Geldgeschäfte für andere als reine Ablösungszwecke machen (vgl. Anl. III Z. 8). Sie wird auch hierbei den Betheiligten gegenüber von der General-Kommission vertreten (Anl. III Z. 11), die allein über Gewährung und Höhe der Darlehne zu befinden hat. Zur Abstoßung

von Hypotheken sind solche „Baudarlehne" nicht zu gewähren (L.M.Erl. v. 20./4. 92 St. u. P. S. 78). Die hiervon verschiedene finanzielle Unterstützung durch den Staat im Wege der sog. „Folgeeinrichtungsbeihülfen" wird gewährt aus einem Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung (Kap. 101 Titel 15 a des Etats) der ausschließlich für Rentengutszwecke bestimmt ist.

[2] „Rentengutsbesitzern", nicht den Rentengutsausgebern (Anl. III Z. 6).

Wenn Letztere bauen, so soll ihnen der nach § 8 dieses Gesetzes erzielte Mehrwerth angerechnet, der Kredit aber versagt werden. Nun kann aber erst nach Begründung des Rentengutes und nach Aufführung und Versicherung der Gebäude bei den im § 7 Abs. 3 genannten Versicherungsgesellschaften das Darlehn dem Rentengutsnehmer in Rentenbriefen gegeben werden, während er desselben meistens schon unmittelbar nach Abschluß der Verträge und zum Beginn der Bauten bedarf. Die hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten haben nachtheilig auf den Fortgang der Rentengutsbildungen eingewirkt. Sie zu überbrücken und zugleich dem Rentengutsausgeber die nach § 1 Abs. 4 des Rentengutsges. 90. sich nöthig machende Lastenfreistellung der Theilstücke und Deckung der Realgläubiger vor Bestätigung des Rezesses und vor Uebernahme der Rente durch die Rentenbank auf wenig kostspielige Weise zu ermöglichen, bezweckt folgendes

„Gesetz, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen. Vom 12. Juli 1900."

Wir Wilhelm 2c. 2c.

§. 1. „Soweit für die Errichtung von Rentengütern die Vermittelung der Generalkommission eintritt, kann der zur Abstoßung der Schulden und Lasten der aufzutheilenden oder abzutrennenden Grundstücke und zur erstmaligen Besetzung der Rentengüter mit den

nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden erforderliche Zwischenkredit aus den Beständen des Reservefonds der Rentenbanken gewährt werden. Dem Fonds darf hierfür ein Betrag bis zu zehn Millionen Mark entnommen werden."

Anm. Diesen „zeitweiligen Kredit" haben bisher meist unter Vermittelung der Generalkommission staatliche oder provinzielle Kreditinstitute oder Privatbanken gegen Abtretung der Ansprüche auf Aushändigung der Rentenbriefe und Kapitalspitzen und auf Grund bestimmter Bescheinigungen der Generalkommission gewährt, aber in den letzten Jahren nur unter den, durch die Lage des Geldmarktes gebotenen, drückenden Bedingungen.

Das gegenwärtige Gesetz eröffnet ihn dem Veräußerer sowie dem Erwerber des Rentengutes zu mäßigem Zinsfuße zur Erfüllung der im Gesetze genannten Zwecke und bis zur Uebernahme der Renten auf die Rentenbank. Der nach §§ 52, 53 des Rentenbankges. v. 2./3. 50 zur Deckung der Ausfälle an Renten, Freijahrsrenten rc., dienende Reservefonds betrug Ende 1898 über 15 Millionen Mark und ist im Durchschnitt jährlich um rund 523,000 Mark gewachsen (Begr. S. 1095).

§. 2. „Ueber die Verwendung des Zwischenkredits ist dem Landtag alljährlich Rechnung zu legen."

§. 3. „Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten beauftragt."

Anm. Die Begr. des Entw. stellt hierzu die Beobachtung folgender Gesichtspunkte in Aussicht:

„Da die Rentenbanken mit Rücksicht auf ihre Einrichtung und ihre Stellung zu den Generalkommissionen weder zur direkten Gewährung des Kredits noch zu der im Interesse größtmöglicher Sicherheit wünschenswerthen Nachprüfung der von jenen befürworteten Darlehnsanträge geeignet erscheinen, so soll die Seehandlung die Trägerin

des Kreditgeschäfts werden, indem sie nach Maßgabe der von den Ressortministern festgesetzten Grundsätze die erforderlichen Mittel je nach Bedarf aus dem Reservefonds anfordert, die zurückgezahlten Darlehnsbeträge aber demnächst nur insoweit zeitweilig in den Fonds zurückführt als sie voraussichtlich auf absehbare Zeit für den Zwischenkredit nicht benöthigt werden. Der zur Abstoßung der Schulden und Lasten sowie zur erstmaligen Einrichtung der Rentengüter durch Aufführung der nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude dienende Kredit soll sowohl dem Rentengutsausgeber als dem Rentengutsnehmer gewährt werden können. Unbedingte Voraussetzung wird sein müssen, daß sowohl in der Person des Trägers der Parzellirung wie in den sachlichen Verhältnissen die Sicherheit für den Kredit wie für eine gesunde Rentengutsbildung gewährleistet erscheint; insbesondere wird deshalb auch in der Regel gefordert werden müssen, daß die für die Rentengutsbildung maßgebenden Besiedelungsbedingungen durch die Generalkommission im Allgemeinen festgestellt sind, auch eine angemessene Zahl von Punktationen über Rentengutskäufe bereits abgeschlossen ist, so daß die vollständige ungestörte Durchführung des Verfahrens gesichert erscheint. Die Höhe des Kredits wird sich nach den seine glatte Rückzahlung verbürgenden Werthen richten müssen. Diese werden in der Regel — abgesehen von gleichwerthigen Spezialsicherheiten z. B. der Ueberweisung von Anzahlungen — in dem Rentenbriefkapitale bestehen, dessen demnächstige Ausgabe nach dem jeweiligen Stande des Verfahrens erwartet werden kann. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit von Zinsrückständen wird aber die Höchstgrenze des Kredits hinter dem Betrage dieses Rentenbriefkapitals entsprechend zurückbleiben müssen. Für die Höhe des Zinsfußes der Zwischendarlehne muß der Gesichtspunkt maßgebend sein, daß nicht bezweckt wird, den Kreditnehmern einen Vermögensvortheil auf Kosten des Staates zuzuwenden, sondern vornehmlich, durch die

Darbietung eines staatlichen Zwischenkredits zu normalen Bedingungen zu verhüten, daß das bedeutungsvolle Werk der Rentengutsbildung durch mehr oder weniger anhaltende Versteifungen des allgemeinen Geldmarktes ins Stocken geräth oder zu einer unmittelbaren Schädigung der Rentengutsausgeber führt. Die Rückzahlung der Darlehne wird mit der endgiltigen Uebernahme der Renten auf die Rentenbank zu erfolgen haben, und zwar thunlichst durch Ueberweisung der ausgegebenen Rentenbriefe. Abgesehen von der Abtretung des Anspruchs auf diese und etwaiger Forderungen des Rentengutsausgebers gegen die Rentengutsnehmer werden die Darlehne regelmäßig auf dem aufzutheilenden Grundstück hypothekarisch sicher zu stellen sein.

[3] „Rentenbriefen" vgl. § 6 Z. 9 und Anl. III Z. 5. Bisher durften nur $3^1/_2$ %ige Rentenbriefe ausgegeben werden. Spezielle Voraussetzungen der Beleihung stellt § 7 dieses Gesetzes auf.

[4] „unkündbar". Der Pflichtige kann (abgesehen von der in § 6 Z. 4 gezogenen Schranke) die Rente jederzeit nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung zum 31. März oder 30. September ganz oder theilweise ablösen (§ 23 des Rentenbankges. v. 2./3. 50).

[5] „zurückzufordern", was sie bei einer Ablösungsrente nicht kann.

[6] „Auflagen" in denen zunächst Fristen bestimmt und nöthigenfalls Geldstrafen angedroht werden. (K.Ber. S. 9).

[7] „angehalten werden muß". Säumigkeit des Verpflichteten in der Rückzahlung des Darlehns oder der Raten giebt der Rentenbank an sich noch nicht das Recht der Rückforderung, sondern nur der Eintritt einer der drei Voraussetzungen des Abs. 3 und überdies (wie auch bei Bodenrenten) nach § 20 des Rentenbankges. v. 2.|3. 50 eine Zerstückelung des Rentengutes, wenn auf ein Grundstück weniger als 3 Mark Theilrente entfällt.

§. 3. Der Rentengutsbesitzer hat vom Zeitpunkte der Rentenübernahme eine Rentenbankrente[1] (§§. 1 und 2) an die Rentenbank zu entrichten. Dieselbe beträgt:

1) falls 3½ prozentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehn gegeben sind, 4 Prozent des Nennwerths der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes, oder
2) falls 4 prozentige Rentenbriefe als Abfindung oder als Darlehn gegeben sind, 4½ Prozent des Nennwerths der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes.

Der Rentengutsbesitzer hat die Rentenbankrente von 4 Prozent während einer Tilgungsperiode von 60½ Jahren oder die Rentenbankrente von 4½ Prozent während einer Tilgungsperiode von 56$^{1}/_{12}$ Jahren zu entrichten.

Entw. § 3. Begr. S. 13. K.Ber. A.H. S. 9.

[1] „Rentenbankrente". Ueber deren öffentlichrechtliche Natur und Vorzugsrechte rc. vgl. Anm. zu § 6 Z. 2 dieses Ges. (§§ 18—21 des Rentenbankges. v. 2./3. 50).

Sie umfaßt eine Amortisationsquote von ½ Prozent und ist während der ganzen Tilgungsperiode ohne Rücksicht auf die Amortisation der Schuld ungekürzt zu entrichten.

§. 4. So lange eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, kann die Aufhebung der wirthschaftlichen Selbständigkeit und die Zertheilung des Rentenguts, sowie die Abveräußerung von Theilen

desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalkommission erfolgen.

Entw. § 4 Begr. S. 14. K.Ber. A.H. S. 9 ff. §§ 3 u. 4 d. Rtgtsges. 90 §§ 5. u. 6 d. Ansiedlgsges. 86.

Anmerkung. Die aus den Berathungen der A.H.-Kommission hervorgegangene Gesetzesbestimmung soll die Zerstückelung und Verkleinerung des Rentengutes ebenso wie dessen Aufsaugung erschweren und beschränken. Sie gilt für Rentengüter aller Art mit ablösbarer oder nur theilweise unablösbarer Rente, sobald und solange eine Rentenbankrente auf ihr haftet und wirkt als gesetzliche Einschränkung des Eigenthumsrechtes ohne besonderen Eintrag gegen jeden Dritten und neuen Eigenthümer sobald die Rentenpflichtigkeit des Grundstückes nach § 6 Z. 6 dieses Gesetzes eingetragen ist.

Die hierin liegende Verfügungsbeschränkung kann daher nach § 1 durch Umwandlung der ursprünglichen Rente in eine Rentenbankrente herbeigeführt werden, dafern nicht im Rentengutsvertrage dieses Recht des Veräußerers ausgeschlossen sein sollte.

Die Beseitigung dieser Beschränkung durch Kapitalablösung nach § 23 des Rtbkges. v. 2./3. 50. ist durch § 6 Z. 4 Satz 2 (Antrag v. Itzenplitz) während der ersten 10 Jahre an die Genehmigung der Generalkommission geknüpft um Spekulationen hintanzuhalten und zugleich als „Garantie für die Sicherheit des hergegebenen Kapitals“ (St.B. A.H. S. 2588 5./6. 91).

Ueber die vertragsmäßige Erstreckung dieser Verfügungsbeschränkung im Falle der Rentengutsbildung durch Konsolidation oder (bei Mitverwendung eigenen Grundbesitzes und Erweiterung zur selbstständigen Stelle) „durch Zukauf“ auf die nicht gegen Rente erworbenen Gutstheile und über den diesbezüglichen Grundbuchseintrag vergleiche Anl. III Z. 2 Abs. 2.

Der Eintrag hat auch die Verlautbarung der Renten-

bankrente auf dem Stammgrundstück zu umfassen, weil deren Haftung auf dem Grundstücke Voraussetzung für die Beschränkung ist. (Gutachten des O.L.K.G. v. 25./5. 94 u. Erlaß des L.M. v. 9./7. 84. (I 12581) bei St. u. P. S. 122).

Um die Besitzer der, vor dem 12. Aug. 91. errichteten Rentengüter vor unfreiwilliger Uebernahme dieser Beschränkung zu bewahren, ist der § 13 (12a) dem Entwurfe vom A.H. eingefügt worden.

Die Generalkommission hat übrigens die Genehmigung nur dann zu versagen, wenn die wirthschaftliche Selbstständigkeit des Rentengutes gefährdet wird (Anl. III Z. 9 a. E.). Ist letzteres nicht der Fall, dann ist die Veräußerung des Rentengutes im Ganzen unbeschränkt gestattet.

§. 5. Erfolgt die Ablösung der Rente (§. 1) oder die Gewährung des Darlehns (§. 2) zugleich mit der Begründung des Rentenguts, so kann die Zahlung der Rentenbankrente auf Antrag[1] des Rentengutsbesitzers für das erste Jahr[2] unterbleiben. Der hierdurch der Rentenbank entstehende Ausfall[3] wird dadurch gedeckt, daß das abzulösende Kapital um die einjährigen Zinsen der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes erhöht[4] und von dieser Summe die in Gemäßheit des §. 3 berechnete Rentenbankrente während der Tilgungsperiode von 60$^1/_2$ oder 56$^1/_{12}$ Jahren gezahlt wird.

Entw. § 5. Begr. S. 14 K.Ber. A.H. S. 15.

[1] „Antrag". Die Hinausschiebung des Anfangstermins der Tilgungsperiode muß vom Rentengutsübernehmer bei der Begründung des Rentengutes verlangt werden.

[2] „erste Jahr". Sie soll in der Regel das ganze erste Jahr, das sog. „Freijahr" (ausnahmsweise 6 Monate) umfassen. (F. u. L.M.Erl. v. 11./12. 93.) Ueber den

Antrag entscheidet die Generalkommission (nicht die Rentenbankdirektion). (Anl. III Z. 10.)

[3] „Ausfall". Zur Zahlung der auf das Freijahr entfallenden Rentenbriefe, Zinsen und Amortisationsquoten ist der Reservefonds der Rentenbanken in Anspruch zu nehmen (F. u. L.M.Erl. v. 20./2. 92 bei St. u. P. S. 86). Die Ausloosung der Rentenbriefe braucht in dem auf die erste Ausgabe folgenden Jahre nicht vorgenommen zu werden (§ 39 Abs. 2 des Rentenbankges. v. 2./3. 50).

[4] „erhöht". Je nach der Art der Rentenbriefe erhöht sich die zu tilgende Stammschuld um $3\frac{1}{2}\%$ oder 4% und zwar auch für die: „Kapitalspitze". Anstatt je 100 Mk. der Abfindung oder des Darlehenskapitals ist alsdann die Rentenbankrente für 103 Mk. 50 Pfg. oder 104 Mark mit 4 Mk. 14 Pfg. bezw. 4 Mk. 68 Pfg. zu zahlen, sobald das Freijahr verflossen ist (Begr. S. 14).

§. 6. Im Uebrigen findet das Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112) nebst den dasselbe ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäße Anwendung:[1]

1) Die Geschäfte für die linksrheinischen Landestheile[2] sowie für die Hohenzollernschen Lande werden der Rentenbank in Münster übertragen.
2) Die Vorschriften, welche für die an die Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten[3] gegeben sind, gelten auch für die in §§. 1 bis 3 erwähnten Renten.
3) Die Bestimmungen, welche eine Tilgungsperiode von $41\frac{1}{12}$ Jahren beziehentlich eine Herabminderung der Rente auf neun Zehntel voraussetzen, bleiben ohne Anwendung.

4) Welche Summen im Falle des §. 23 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in den verschiedenen Jahren der beiden Tilgungsperioden zur Ablösung von Rentenbeträgen erforderlich sind, ergiebt sich aus den als Anlage I und II beigefügten Tabellen. Eine derartige Kapitalsablösung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Begründung des Rentenguts ist nur mit Genehmigung[4] der Generalkommission zulässig.

5) Die Ueberweisung von Rückständen[5] an Rentengutsrenten ist unzulässig.

6) Auf Antrag der Generalkommission wird im Grundbuch vermerkt, daß das Grundstück als Rentengut der Rentenbank rentenpflichtig sei. In den Eintragungsvermerk[6] ist der Betrag der Rentenbankrente, sowie die Tilgungszeit derselben aufzunehmen.

7) Die Uebernahme der Rentenbankrente kann auch zum 2. Januar und 1. Juli erfolgen.[7] Dementsprechend sind die betreffenden Rentenbriefe zu verzinsen.

8) Auf die durch die Anwendung dieses Gesetzes bei der Generalkommission entstehenden Kosten[8] finden — unbeschadet der Vorschriften im §. 12 — die Bestimmungen des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Be-

messung des Pauschsatzes die Grundsätze des §. 2 Nr. 1 gelten. Der Jahreswerth ist nach den Zinsen der ausgegebenen Rentenbriefe festzustellen.

9) Die Ressortminister bestimmen, ob und von welchem Zeitpunkte 3½- oder 4prozentige Rentenbriefe als Abfindung (§. 1) oder als Darlehn (§. 2) gegeben werden sollen. So lange der Kurs der 4prozentigen Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf dem Nennwerth oder darunter steht, dürfen 3½prozentige Rentenbriefe nur mit Zustimmung des Empfängers (§§. 1, 2) ausgegeben werden.[9]

Entw. § 6. Begr. S. 14 ff. K.Ber. A.H. S. 13 u. 16 ff.

[1] „sinngemäße Anwendung". Die aus dieser Gesetzesbestimmung, namentlich den Generalkommissionen und Rentenbanken zugewiesenen Aufgaben sind zusammengefaßt in Anl. III Z. 11.

[2] „linksrheinischen Landestheile". Weil für diese das Rentenbankges. v. 2./3. 50. nicht gilt, bedurfte es dieser besonderen Gesetzesbestimmung.

[3] „an Stelle der Reallasten tretenden Geldrenten". Sie haben infolgedessen gemäß §§ 18—21 des Rentenbankges. v. 2./3. 50 folgende Privilegien:

a) beim Zusammentreffen mit anderen Realverpflichtungen haben sie die Vorzugsrechte der Staatssteuern;
b) sie sind durch staatliche Organe zu erheben und im Verwaltungszwangsverfahren direkt einziehbar;
c) sie sind bei Zertheilung des Grundstücks zu behandeln wie Staatssteuern;
d) die Versicherung der auf rentenpflichtigen Grund-

stücken errichteten Gebäude kann im Verwaltungswege erzwungen werden.

Ferner bedürfen sie nach Art. 22 Z. 3 des Preuß. A.G. B.G.B. (vergl. Art. 114 des E.G. B.G.B.):

e) zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§§ 892, 893 B.G.B.) nicht der Eintragung.

Dies gilt auch soweit die Renten an die Stelle einer eingetragenen Reallast treten (R.G.E. Bd. 6 S. 292). Die Eintragung dieser Renten wird jedoch durch die Ordnungsvorschrift des Art. 12 des A.G. G.B.O. (§ 18 Abs. 2 § 64 des Rtbkges. v. 2./3. 50) verlangt.

Im Falle einer Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung stehen Rentenbankrenten den öffentlichen Lasten gleich, rangiren unmittelbar nach den Deichlasten und bleiben bestehen, auch wenn sie bei Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt sind (Art. 3 Z. 1 u. Art. 6 Abs. 1 des A.G. z. Reichsges. über die Zwangsversteigerung rc. v. 23./9. 99). Alle diese Bestimmungen gelten auch für Domänen-Amortisationsrenten.

[4] „nur mit Genehmigung“. Diese Genehmigung ist in der Regel nur dann zu versagen, wenn die wirthschaftliche Selbstständigkeit des Rentenguts gefährdet wird (Anl. III Z. 9). Die im Satz 2 statuirte Beschränkung der Verfügungsfähigkeit des Grundeigenthümers wirkt als gesetzliche Eigenthumsbeschränkung ohne besonderen Eintrag gegen jeden Dritten, sobald nur die Rentengutseigenschaft aus dem Grundbuche sich ergiebt (siehe unten Anm. 6) und solange eine Rente auf dem Rentengute haftet. Wird letzteres durch Zukauf gebildet, so ist der Eintrag der Verfügungsbeschränkung und der Rente auf dem Grundbuchsblatte der Stammstelle vertragsmäßig herbeizuführen (Anl. III. Z. 2).

[5] „Rückständen“ der ursprünglichen Renten.

[6] „Eintragungsvermerk". Der § 18 des Rtbkges. v. 2./3. 50. fordert die Eintragung der Rentenpflichtigkeit in das Grundbuch nur, wenn die abgelöste Reallast grundbücherlich verlautbart war. Für Rentengüter ist nun die Kenntlichmachung dieser ihrer Eigenschaft allgemein vorgeschrieben und zwar mit Angabe der Höhe und Tilgungszeit, damit diese Vorbelastung in den bei späterer Belastung des Rentenguts errichteten Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen verzeichnet werden kann (vergl. § 57 Z. 4 § 70 der G.B.O. § 124 der Preuß. G.B.O.).

[7] „erfolgen". Demnach ist allvierteljährliche Ausgabe der Rentenbriefe gestattet, was namentlich für die Aufnahme der nach § 2 zu gewährenden Bau-Darlehne zweckmäßig erschien.

[8] „Kosten". Die vorliegende Bestimmung betrifft nur den (in der Praxis selten vorkommenden) Fall, daß die Generalkommission nicht schon von vornherein die Rentengutsbildung in die Hand genommen hat. Trifft, wie die Regel ist, Letzteres zu, dann ist § 12 Z. 3 dieses Gesetzes anzuwenden.

Nach Begründung des Rentengutes aber gelten für die bloße Ablösung der Rente in besonderem Verfahren sowie für die Gewährung eines Bau-Darlehns (§ 2 dieses Ges.) folgende Bestimmungen:

a) des § 2 Z. 1 des Ges. v. 24./6. 75, wonach für je 1 Mk. des Jahreswerthes
   bei einem Werthsbetrage bis 150 Mk. 0,50 Mk.
   vom Mehrbetrage bis 1500 „ 0,35 „
   und vom weiteren Mehrbetrage „ „ 0,20 „
   als Normalsätze berechnet und erhoben werden, und
b) des § 3 l. c. welcher die Ermäßigung dieser Sätze bis auf ein Viertel, sowie eine Erhöhung bis zum 1½fachen Betrage gestattet;
c) des § 54 Rtbkges. v. 2./3. 50, der bestimmt, daß mit diesen Pauschsätzen alle Kosten einschließlich des Stempels bei allen beim Verfahren betheiligten

Behörden vergolten werden, wogegen die in § 2 Z. 4 und 5 und §§ 4 und 5 des Ges. v. 24./6. 75 vorgesehenen Pauschsätze (verschuldete Weiterungs- oder Prozeßkosten und Sondergebühren) besonders zu liquidiren sind;

d) § 17 des Ges. v. 24./6. 75 u. § 9 des Kostenregulatives v. 25./2. 36, die das Verfahren (einschließlich der Auflassung, Unschädlichkeitszeugnisse und Vollmachten) von allen Stempelgebühren befreien;

e) § 7 Z. 6 des Ges. v. 24./6. 75, welcher den Kosten der Generalkommission bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen das Vorrecht öffentlicher Abgaben verleiht (cfr. Art. 62 des E.G. B.G.B. u. § 2 des Preuß. A.G. Zw.G. v. 24./3. 97 (s. Anm. 17 zu § 12 des Ges.).

f) § 1 Abs. 3 u. 4, § 7 Z. 4 des Ges. v. 24./6. 75, welche wegen Niederschlagung und Stundung der Kosten Vorschriften geben. (cfr. § 213 der Verordnung v. 20./6. 1817).

Die Kosten sind nach § 106 des Reallasten-Ablösungsges. v. 2./3. 50, welche als „ergänzende gesetzliche Bestimmung" (Abs. 1 dieses §) hier anzuwenden ist, von dem Berechtigten und dem Verpflichteten je zur Hälfte zu tragen, wie bei Reallastenablösung (K.Ber. S. 29 u. 30).

⁹ „ausgegeben werden". (Vergl. Anl. III Z. 5.) Danach ist bis auf Weiteres nur die Ausgabe von $3^1/_2$ %igen Rentenbriefen gestattet. Der den Kursstand berücksichtigende Schlußsatz des § bezweckt den Schutz des Rentengutsbesitzers bei der Aufnahme eines Bau-Darlehns nach § 2 dieses Gesetzes. (Vergl. Begr. S. 16.)

§. 7. Die Generalkommission hat den Antrag auf Ablösung der Rente (§. 1) oder auf Gewährung eines Darlehns (§. 2) soweit zurückzuweisen:[1]

1) als nicht der abzulösenden Rente oder dem

Darlehn das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen[2] des Rentenguts zusteht,

2) als nicht für die zu übernehmende Rentenbankrente (§. 3) die gehörige Sicherheit[3] vorhanden ist.

Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden,[3a] wenn der 25fache Betrag der Rentenbankrente[4] (§. 3) innerhalb des 30fachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Werthes, mit welchem die Gebäude bei einer der nach §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Versicherungsgesellschaften versichert sind, oder innerhalb der ersten drei Viertel des durch ritterschaftliche, landschaftliche oder besondere Taxe[5] zu ermittelnden Werthes der Liegenschaften[6] zu stehen kommt.

Entw. § 7. Begr. S. 16. K.Ber. A.H. S. 17 ff.

[1] „zurückzuweisen". Einem Antrage stattzugeben, auch wenn an sich die vom Gesetze aufgestellten Erfordernisse vorhanden sind, ist die Generalkommission niemals ohne Weiteres verpflichtet. Sie kann also solche Anträge nach freiem, pflichtmäßigen Ermessen aus Zweckmäßigkeitsgründen beachten oder zurückweisen. Dieses Ermessen begrenzt der § 7 aber nach der Richtung, daß beim Mangel einer der in Z. 1 u. 2 aufgestellten Voraussetzungen dem Antrage nicht gewillfahrt werden darf.

[2] „privatrechtlichen Belastungen" aller Art, nicht bloß von Hypotheken und Grundschulden (und Rentenschulden, vgl. § 1 Anm. 7 Rentengutsges. 90) sondern auch vor Reallasten, Altentheilen und von Privatrenten

des Veräußerers, welcher mit letzteren auch den nach § 2 gewährten Baudarlehnen nachtreten muß. Dagegen haben Rentenbankrenten und Domänenamortisationsrenten (vgl. § 64 des Rentenbankges. v. 2./3. 50) öffentlichrechtlichen Charakter. (Gutachten des O.L.K.G. 28./4. 93 und Verfügung des L.M. v. 19./5. 1893 — Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der Preußischen Staaten Bd. 32 S. 45 ff.) Diese Renten brauchen also nicht abgelöst zu werden, sondern sind auf die Trennstücke zu vertheilen und behalten ihr Vorrecht.

Bei Rentengutsbildung durch Konsolidation (Anl. III Z. 1 Abs. 2) kann der Werth des früher unselbstständigen Grundstückes zu dem der Zukauf erfolgte, zur Sicherheit für die Beleihung herangezogen werden.

Ist letztere ohne diese Heranziehung vorhanden, so ist die Rentenbankrente nur auf den zugeschlagenen Parzellen an erster Stelle, auf dem Stammgute aber nur überhaupt in der gerade freien Rangstelle einzutragen (L.M.Erl. v. 5./7. 1892 und Gutachten des O.L.K.G. v. 20./10. 93).

[3] „gehörige Sicherheit" d. h. für dauernden Bestand des Rentengutes, bei deren Bemessung auch Person und Vermögen des Rentengutsbewerbers in Betracht zu kommen haben (Begr. S. 17 Anl. III Z. 7 u. 12).

Die Feststellung der dinglichen Sicherheitsgrenze hat nach einer der im § 7 Abs. 3, § 8 u. § 9 dieses Gesetzes angegebenen Methoden zu erfolgen, wenn nicht § 9 Abs. 2 einschlägt. Welche von ihnen gewählt werden soll, hat die Generalkommission nach freiem Ermessen zu bestimmen.

[3a] „als vorhanden angenommen werden". Nach Martineits (S. 38) Berechnung kann bei Bemessung der Sicherheit nach dem Katastralreinertrage und wenn Gebäude nicht in Frage kommen, dieselbe als vorhanden angenommen werden, wenn bei Abfindung mit 3 ½%igen Rentenbriefen des 1,111 fache des Katastralreinertrages der Liegenschaften, mit 4%igen Rentenbriefen das 1,127 fache des letzteren von den abzulösenden festen Geldrenten nicht erreicht wird, und es können „innerhalb der gesetzlichen

Sicherheitsgrenze auf jede Mark des durch besondere Taxe festgesetzten jährlichen Reinertrages und Gebäudesteuer-Nutzungswerthes der Liegenschaften:

beim $3\frac{1}{2}$%igen Zinsfuße 0,79363 Mk.
beim 4%igen Zinsfuße 0,70425 Mk.

feste Geldrenten auf die Rentenbank übernommen werden."

[4] „Betrag der Rentenbankrente", und zwar bei Gewährung eines Freijahres der gemäß § 5 erhöhten Rentenbankrente (F. u. L.M. Erl. v. 13./2. 96 bei St. u. P. S. 86).

Berechnungs-Beispiel nach Mehn S. 21/22:

für den Erwerb des Rentenguts vereinbarte Kaufrente 240 Mk., davon 40 Mk. unablösbar und 200 Mk. ablösbar.

Zum Behufe der Ablösung der 200 Mk. wird die Sicherheitsgrenze ermittelt, wie folgt:

die Taxe des Rentenguts ergab 6000 Mk. Der 25fache Betrag der künftigen Rentenbankrente darf daher 4500 Mk. ($\frac{3}{4}$ der Taxe) nicht übersteigen, d. h. die künftige Rentenbankrente höchstens $\frac{1}{25}$ von 4500 ($\frac{3}{4}$ der Taxe) = 180 Mk. erreichen.

Diesen zulässigen Höchstbetrag der Berechnung des ablösbaren Theiles der Kaufrente zu Grunde gelegt, ergiebt sich bei Ausgabe von $3\frac{1}{2}$%igen Rentenbriefen $\frac{25 \times 180 \text{ Mk.}}{27}$ = 166 Mk. $66\frac{2}{3}$ Pfg. und bei Ausgabe von 4%igen Rentenbriefen (s. Anl. III Z. 5) $\frac{22\frac{2}{9} \times 180 \text{ Mk.}}{23\frac{2}{3}}$ = 169 Mk. 01 Pfg.

Der Rentenbriefberechtigte erhält also im ersten Falle 4500 Mk. ($27 \times 166\frac{2}{3}$ Mk.) in $3\frac{1}{2}$%igen Rentenbriefen und behält eine Privatkaufrente von $33\frac{1}{3}$ Mk., im zweiten Falle erhält er 3975 Mk. in 4%igen Rentenbriefen und 25 Mk. baare Kapitalspitze, während seine Restprivatrente sich auf 30 Mk. 90 Pfg. beläuft (vgl. auch F. u. L.M. Erl. v. 13./2. 96 bei St. u. P. S. 85). Wegen des Zinsverlustes von 5,5% s. § 1 Anm. 9.

[5] „besondere Taxe" s. §§ 8 u. 9.

[6] „Liegenschaften". Die allgemeine Bezeichnung ist gebraucht, um zum Ausdruck zu bringen, daß bei Bildung des Rentenguts durch Konsolidation (Zukauf) auch der Werth der Gesammtbesitzung, also auch des nicht gegen Rente erworbenen, bisher unselbstständigen Stammgrundstückes des Annehmers in Rechnung gezogen werden kann. (F. u. L.M.Erl. v. 9./3. 95 bei St. u. P. S. 77).

§. 8. Wird der Werth der Liegenschaften durch besondere Taxe[1] ermittelt, so kann der durch die Errichtung der erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude[2] zu erzielende Mehrwerth[3] mitberücksichtigt werden. Die Uebernahme der Rentenbankrente ist jedoch in diesem Falle ganz oder zu einem entsprechenden Theile bis zu dem auf die ordnungsmäßige Herstellung der Gebäude folgenden nächsten Uebernahmetermin auszusetzen.

Entw. § 8. Begr. S. 17. K.Ber. A.H. S. 18.

[1] „besondere Taxe" ist als Reinertragstaxe aufzufassen und soll regelmäßig nicht höher als der Kaufpreis normirt werden. — (L.M.Erl. v. 7./11. 96 bei St. u. P. S. 83.)

[2] „Errichtung der rc. Wirthschaftsgebäude" und zwar sowohl dann, wenn der Rentengutsnehmer mit Hilfe eines Baudarlehns (§ 2) als auch wenn der Rentengutsgeber zur Ausstattung des Rentengutes baut, wobei immer nur die nothwendigen Gebäude in Betracht kommen. (F. u. M.Erl. v. 17./2. 96 bei St. u. P. S. 74).

[3] „Mehrwerth", d. h. nicht der Bauwerth, sondern der Nutzungswerth der Gebäude, welcher in einem verhältnißmäßigen Zuschlage zur Bodenrente zum Ausdruck kommt (cfr. Waldhecker S. 147ff.). Der, diesen Zuschlag übersteigende, nicht nothwendige Gebäudewerth ist vom Rentengutsnehmer besonders zu vergüten, da er von der Rentenbank nicht übernommen wird.

§ 9. Die besondere Taxe[1] (§. 7 Absatz 2) wird durch die Generalkommission unter Zuziehung zweier Kreisverordneten[2] und, falls es auf Abschätzung von Gebäulichkeiten ankommt, eines Bausachverständigen aufgenommen und festgesetzt.

In einfachen und klaren Fällen[3] ist die Generalkommission befugt, nach ihrem Ermessen die Taxe festzusetzen oder sich die Ueberzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter[4] Weise zu verschaffen.

Entw. § 9. Begr. S. 17. K Ber. A.H. S. 18 ff.

[1] „besondere Taxe". Die Taxe muß einheitlich sein und ist nicht etwa, je nachdem die Angemessenheit des Uebernahmepreises oder die Feststellung der Beleihungsgrenze in Frage kommt, verschieden zu normiren. (Gutachten des O.L.K.G. v. 20./10. 93 und L M. Erl. v. 16./2. 94 bei St. u. P. S. 83.) Die Sachverständigengutachten sind für die Schätzung, welche die Generalkommission als allein für die Rentensicherheit verantwortliche Behörde selbstständig vorzunehmen hat, nicht bindend. (L.M.Erl. v. 28./4. und 25./5. 93 bei St. u. P. S. 82.)

[2] „Kreisverordnete" im Sinne von § 2 der Verordnung v. 30./6. 34, die nicht nur bei der besonderen Taxe, sondern überhaupt bei der Bildung von Rentengütern als sachverständige Vertrauensmänner mitwirken können (s. Anl. III Z. 14). Hiervon sind zu unterscheiden die durch L.M. Erl. v. 28./12. 97 (St. u. P. S. 50) eingeführten den Spezialkommissaren beigegebenen „Kreisbeiräthe" und „Bezirksbeiräthe" sowie die als vorübergehend beschäftigte Kommissare zum Vertriebe der Rentengüter und Berathung der Rentengutserwerber bei Errichtung von Gebäuden, Beschaffung des Inventars und der Saatfrucht von den einzelnen Generalkommissionen angenommenen Landwirthe (L.M.Erl. v. 20./11. 92 bei

St. u. P. S. 52). Diese werden nach § 8 Abs. 3 und § 10 des Kostengesetzes vom 24./6. 75 bezahlt.

Die Kreisverordneten, Kreisbeiräthe und Bezirksbeiräthe erhalten Diäten und Reisekosten. (L.M. Erl. v. 30. 11. 95 und 28./12. 97 bei St. u. P. S. 50, 51.)

[3] „einfachen und klaren Fällen" namentlich wenn nicht die Eintheilung größerer Flächen in Rentengüter bezweckt wird (Anl. III Z. 15) und in den Fällen des § 11 (Anl. III Z. 17).

[4] „anderer Weise" z. B. durch eigene Erörterungen, amtliche Auskünfte der Kreisausschüsse, Landräthe 2c. (Anl. III Z. 15).

§. 10. Auf Antrag des Rentenberechtigten[1] kann die Uebernahme des nur mit Zustimmung beider Theile ablösbaren Theils der Rente auf die Rentenbank erfolgen, wenn diesem Rententheile das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht und der 25fache Betrag der diesem Rententheile entsprechenden Rentenbankrente unter Hinzurechnung derjenigen Summe, welche nach §. 6 Nr. 4 für die Ablösung der auf dem Rentengute bereits ruhenden Rentenbankrente bei Stellung des Antrages noch erforderlich ist, innerhalb der in §§. 7 ff. vorgeschriebenen Sicherheit zu stehen kommt.

Die Entschädigung der Rentenberechtigten erfolgt nach Maßgabe dieses Gesetzes.[2] Die übernommenen Renten haben das Vorzugsrecht der Rentenbankrenten.

Erfolgt die Uebernahme der Rente, so tritt der Staat[3] in alle dem Rentenberechtigten aus dem Rentengutsvertrage zustehenden Rechte.

Auf Verlangen des Staates ist diese Rente in

eine gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Rentenbankrente umzuwandeln.

Entw. § 10. Begr. S. 18. K.Ber. A.H. S. 23.

[1] „Rentenberechtigten“. Nur dieser kann den Antrag auf Uebernahme des einseitig unkündbaren Rententheils stellen, niemals der Rentengutsbesitzer. Letzterer hat aber bei den vor dem 12./8. 91 errichteten Rentengütern seine Zustimmung zu ertheilen (vgl. § 13).

[2] „nach Maßgabe dieses Gesetzes“, also zur Zeit durch den siebenundzwanzigfachen Betrag der Rente in 3½ %ige Rentenbriefen.

[3] „Staat“. Dieser, vertreten durch die Generalkommission (Anl. III Z. 16), erwirbt also hierdurch; solange als nicht die Umwandlung in eine amortisable Rentenbankrente erfolgt ist, das Recht auf Zahlung der ursprünglichen festen Privatrente, die an die Rentenbank abzuführen ist, und nur der Staat kann die Umwandlung nach Abs. 4 verlangen, nicht der Rentenverpflichtete.

§. 11. Die Bestimmungen der §§. 2 bis 10 finden auf die vom Staate ausgegebenen [1] Rentengüter nur soweit Anwendung, als den Rentengutsbesitzern Darlehne [2] zur Einrichtung von Rentengütern (§. 2) gegeben werden.

Entw. § 11. Begr. S. 19. K.Ber. A.H. S. 24.

[1] „vom Staate ausgegebenen“: Die Ablösung der dem § 1 dieses Gesetzes analogen Rente erfolgt dann ohne Vermittlung der Rentenbank durch Vereinbarung einer Amortisationsrente, die in entsprechender Tilgungsperiode direkt an die Regierungshauptkasse abzuführen ist (Anl. III Z. 17).

[2] „Darlehne“. Erst durch diese Ausdehnung der Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf: „Baudarlehne“ ist der Staat in die Lage versetzt, seinen Rentengutsnehmern die-

selben Erleichterungen zu gewähren, wie sie § 2 anderen Rentengutskäufern bietet (Begr. S. 19).

§ 12. Die Begründung[1] des Rentenguts (§. 1) kann auf Antrag[2] eines Betheiligten[3] durch Vermittelung[4] der Generalkommission[5] erfolgen.

Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Begründung des Rentenguts rechtliche oder thatsächliche Bedenken[6] entgegenstehen. Sonst hat die Generalkommission den Vertrag[7] über die Begründung des Rentenguts, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Vertrage über die Ablösung der Rente oder über die Gewährung des Darlehns aufnehmen zu lassen und zu bestätigen. Den bestätigten Vertrag hat die Generalkommission dem zuständigen Grundbuchrichter mit dem Ersuchen[8] auf Umschreibung des Eigenthums einzureichen. In diesem Falle wird das Eigenthum an dem Rentengute durch die auf Grund des bestätigten Vertrages erfolgte Eintragung des Eigenthumsübergangs im Grundbuch erworben.

Die Generalkommission hat sofort, nachdem sie den Antrag auf Begründung des Rentenguts für zulässig erachtet,[9] den Grundbuchrichter zu ersuchen, eine Vormerkung[10] über die eingeleitete Begründung des Rentenguts einzutragen. Die Vormerkung hat die Wirkung,[11] daß die später eingetragenen privatrechtlichen Belastungen dem Rentengutsübernehmer gegenüber rechtsunwirksam sind. Mit der Umschreibung des Eigenthums an dem Rentengute ist die Vormerkung zu löschen.

Auf das Verfahren[12] und das Kostenwesen[13] finden die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Zur vertragsmäßigen Begründung des Rentenguts ist nur legitimirt,[14] wer in anderen Fällen der freiwilligen Veräußerung zur Auflassung berechtigt ist.
2) Die in Folge der Begründung des Rentenguts und der Uebernahme der Rentenbankrente erforderlichen Eintragungen im Grundbuch erfolgen auf Ersuchen der Generalkommission. Auf das Ersuchen der Generalkommission findet §. 41 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872[15] Anwendung.
3) Für die Begründung des Rentenguts sind die Pauschsätze[16] des §. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) zu zahlen. Wird die Uebernahme der Rentenbankrente mit der Begründung des Rentenguts verbunden,[17] so ist nur der Pauschsatz des §. 2 Nr. 3, nicht auch der des §. 2 Nr. 1 a. a. O. zu erheben.
4) Unter Genehmigung der Bezirksregierung kann der Gesammtbetrag derjenigen Grundsteuern, welche von den zu den Rentengütern ausgegebenen Grundstücken bisher entrichtet sind, nach der von der Generalkommission festgesetzten Taxe auf die Rentengüter vertheilt werden.[18]

Entw. § 12. Begr. S. 19 ff. K.Ber. A.H. S. 24 ff.

[1] „Begründung". Ueber die Voraussetzungen derselben vergleiche Rentengutsgesetz 90 § 1 Abs. 4 u. 5.

Die Begründung durch Konsolidation (Zukauf) behandelt Z. 2 Abs. 2 der Anl. III.

[2] „Antrag". Die Rücknahme eines gestellten Antrages ist, wenn der Rentengutsnehmer widerspricht, nicht mehr statthaft, sobald durch das Verfahren Rechtsverhältnisse begründet sind, zu deren Realisirung die Durchführung des Verfahrens nöthig ist, also z. B. nach Einigung über die zu veräußernden Grundstücke und den Kanfpreis, die Zutheilung der auszugebenden Rentenbriefe 2c.

Dagegen ist sie zulässig solange noch nicht rechtsverbindliche Erklärungen der Parteien vorliegen, selbst wenn nach erfolgter Vermessung ein Theilungsplan gefertigt ist. (Gutachten des O.L.K.G. vom 3./11. 93. Zeitschrift für L.K.G. Bd. 33 S. 276 f. auch Bd. 20 S. 344, Bd. 23 S. 207). Wegen Kosten bei Rücknahme des Antrags s. unten Anm. 16.

[3] „Betheiligten" d. h. in der Regel des künftigen, nach Abs. 4 Z. 1 dieses Paragraphen zur Auflassung legitimirten, Rentengutsverkäufers. Wechselt im Laufe des Verfahrens das Eigenthum, so geht Letzteres auf den Nachfolger in der Lage über, in der es sich beim Eigenthumswechsel befand und der neue Erwerber des Eigenthnms tritt ohne Weiteres in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Antragstellers ein. (Urtheil des Reichsgerichts v. 18./6. 72. R.G.E. Bd. 32 S. 118. Gutachten des O.L.K.G. v. 3./11. 93 Zeitschrift f. L.K.G. Bd. 33 p. 278.

[4] „Vermittelung". Der Generalkommission fällt also nicht die Rolle einer Vertragspartei zu (wie sie z. B. die Ansiedelungskommission hat) sondern sie ist Berätherin und Helferin beider Parteien zu dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Zwecke: die Errichtung von Rentengütern zu befördern. Ueber die Aufgabe der Generalkommission vor und bei Begründung des Rentenguts z. B. Beschaffung des Unschädlichkeitszeugnisses (Rentengutsges. 90 § 1 Anm. 11) verhält sich Anl. III Z. 19.

[5] „Generalkommission“. Ueber die örtliche Zuständigkeit, den Sitz dieser Behörden und deren obere Instanzen vgl. Rentengutsges. 90 § 3 Anm. 4. (Waldhecker S. 45, Pelzer S. 8 ff.)

[6] „thatsächliche Bedenken“, welche aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen hergeleitet sein können.

[7] „Vertrag — aufnehmen zu lassen“. Nach Art. 12 § 1 Abs. 1 des Preuß. A.G. B.G.B. genügt hier einfache Schriftlichkeit, also Unterzeichnung vor der Behörde durch eigenhändige Vollziehung des Vertrags mit der Namensunterschrift. Handzeichen müssen aber notariell oder gerichtlich beglaubigt sein. (§ 126 B.G.B.; § 183 Abs. 3 F.G.)

Der Abschluß des Rentengutsvertrags vor der Generalkommission tritt an die Stelle der Auflassung (K.Ber. S. 26).

[8] „Ersuchen“. Dasselbe ersetzt den nach § 13 der G.B.O. erforderlichen Antrag, die in § 19 ibid. vorgeschriebene Eintragsbewilligung und andere Erklärungen Betheiligter, aber weiter geht seine Wirkung nicht. Namentlich muß den in den §§ 5, 6, 16—19, 28, 40, 48 G.B.O. aufgestellten Erfordernissen auch hier entsprochen sein. (Denkschrift zum Entwurf d. G.B.O. S. 29) vgl. § 39 G.B.O. und § 41 der Preuß. G.B.O. cfr. unten Anm. 15. Das Ersuchen hat in der für urkundliche Erklärungen der Generalkommission vorgeschriebenen Form zu erfolgen, muß also vom Vorsitzenden dieser Behörde ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sein. (Pelzer S. 32, sowie die dort citirten Entscheidungen des Kammergerichts und Kabinetsordre v. 31./12. 1825.) Die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Eintragung in das Grundbuch und die Verantwortlichkeit dafür fällt hier nicht dem Grundbuchrichter, sondern der Generalkommission zu. Sie hat auch den Legitimationspunkt und die Nachweise hierzu selbstständig zu prüfen. Daher brauchen die zur Beurtheilung des Rechtsgeschäfts nöthigen Urkunden dem Ersuchen nicht beigefügt zu werden, wohl aber die zur Ausführung der Einträge nothwendigen Urkunden, wie Schuldurkunden,

Hypotheteninstrumente rc. (§§ 58 u. 69 G.B.O.; §§ 122, 130 der Preuß. G.B.O.).

Ausfertigungen sind von einem hiermit beauftragten Beamten der Generalkommission zu ertheilen. (Ges. v. 18./12. 1886 § 2 Abs. 6.)

Der Inhalt des Gesuchs muß den Grundbuchrichter in den Stand setzen die Eintragungen, richtig und vollständig zu bemerken.

[9] „für zulässig erachtet" d. h. frühestens, wenn der Erwerb des Rentengutes in so sicherer Aussicht steht, daß von einem schutzbedürftigen Rentengutsunternehmer gesprochen werden kann (Anl. III Z. 20). Die Person des speziellen Erwerbers braucht aber noch nicht festzustehen (Peltzer S. 52). Deshalb ist auch die

[10] „Vormerkung" nicht für einen bestimmten Erwerber, der ja erst durch den Vertragsabschluß gegeben wird, sondern ohne Bezeichnung eines Berechtigten einzutragen. Sie stellt nur zum Schutze des künftigen Rentengutsnehmers fest, daß die Begründung des Rentengutes eingeleitet sei, ist aber gleichfalls nach § 883 ff. B.G.B. zu beurtheilen. Die nach § 885 l. c. und § 19 G.B.O. erforderliche Einwilligung wird auch hier durch das Ersuchen der Generalkommission ersetzt.

[11] „Wirkung". Die Vormerkung macht nicht die Belastung des künftigen Rentenguts schlechthin unstatthaft, sondern nur dem künftigen Erwerber gegenüber unwirksam. Demnach dürfen Hypotheken rc. nach Eintragung dieser Vormerkung zwar eingetragen werden, bilden aber für die pfandfreie Abschreibung des Rentenguts, sobald dasselbe gebildet ist, kein Hinderniß. (Beschluß des Kammergerichts v. 31./12. 94 bei St. u. P. S. 155.)

Wesentlich verschieden von dieser Vormerkung ist der auf Grund von § 58 der Verordnung vom 30./6. 1834 im Verwendungsverfahren (s. § 1 Rentengutsges. 90 Anm. 11) auszubringende Sperrvermerk, der die weitere Mitverpfändung der durch Kapital abgelösten Zubehörungen von vornherein unmöglich macht (vgl. Peltzer S. 60 ff.).

[18] „Verfahren“. Dasselbe wickelt sich in der Regel in mündlichen Verhandlungen vor einem Mitgliede der Generalkommission oder Spezialkommissar ab und wird wesentlich von der Inquisitions-Maxime der Preuß. Allgem. Gerichtsordnung beherrscht (vgl. § 7 d. Verordnung v. 30./6. 34). Für die Zuständigkeit dieser Behörde gilt im Allgemeinen: Die Generalkommission tritt im Laufe des Verfahrens durchgehends an die Stelle der außerhalb eines solchen zuständigen ordentlichen Verwaltungsbehörden und Gerichte (Peltzer § 3 a. E. S. 20). Im Einzelnen ist sie zuständig:

a) als richterliche Spruchbehörde („besonderes Gericht“ im Sinne von § 14 Z. 2 des Gerichtsverfassungsges.) in den Fällen der §§ 3 u. 4 des Rentengutsges. 90, §§ 5 u. 6 des Ansiedlungsgesetzes 86 und in Streitfällen bei Begründung des Rentenguts (Anl. III Z. 18) z. B. über die Gültigkeit von Vorverträgen, Rücktritt vom Rentengutsvertrage, Kostenvertheilung 2c.;
b) als Vollstreckungsbehörde zur Erzwingung der Anordnungen in ihren und der oberen Instanzen Entscheidungen (§ 93 ds. Ges. v. 18./2. 1880).
c) als Verwaltungsbehörde: für das ganze, die Begründung des Rentenguts und deren Vorbereitung und Durchführung betreffende Verfahren z. B. Beschaffung der Unschädlichkeitszeugnisse sammt dem sich anschließenden Verwendungsverfahren, sonstige Herbeiführung der Lastenfreistellung (Anl. III Z. 19) Umwandlung der festen Rente in eine Rentenbankrente, Ermittelung der Sicherheitsgrenze und Ertheilung der Ablösungsgenehmigung nach § 6 Z. 4 dieses Ges. Auch die nach §§ 13 und 18 des Ges. vom 25./8. 76 (§§ 14 u. 19 des entsprechenden Gesetzes v. 4./7. 87 f. Hannover; §§ 13 u. 18 des Gesetzes v. 13./6. 88 f. Schleswig-Holstein; §§ 1 u. 6 des Gesetzes v. 11./6. 90. f. Hessen-Nassau) erforderliche Ansiedelungs- oder Koloniegenehmigung

hat nöthigenfalls nur die Generalkommission zu ertheilen; — Gemeinschaftl. Verfügung des L.M., H.M. u. J.M. v. 24./7. 92 (St. u. P. S. 52) und Urtheil d. O.L.K.G. v. 21./4. 99 (Zeitschrift f. L.K.G. Bd. 34 S. 231) jedoch ist (im Gegensatze zu den von Waldhecker S. 168 ff. wiedergegebenen Gründen) nach Erlaß der in den obigen Gesetzen vorgeschriebenen Bekanntmachung an die Betheiligten und vor Entscheidung über etwaige Einwendungen bezw. vor Ertheilung der Genehmigung der Kreisausschuß gutachtlich zu hören — Erlaß des L.M. v. 25./7. 95 u. Min. des Innern v. 2./8. 95 — St. u. P. S. 48 ff.

Bei Berathung des Gesetzes über den Zwischenkredit (s. o. § 2 Anm. 2) faßte am 26./3. 1900 das A.H. folgende Resolution:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, für die Schaffung neuer Ansiedelungen gesetzliche Bestimmungen zu treffen, welche eine einheitliche und zweckmäßige Regelung des Verfahrens unter entsprechender Betheiligung der lokalen Verwaltungsbehörden herbeiführen; daher alsbald in eine Revision der Gesetze vom 25./8. 1876, 4./7. 1887, 13/6. 1888, 11./6. 1890 und 7./7. 1891 einzutreten und dem Landtage der Monarchie bei seinem Wiederzusammentritt eine entsprechende Vorlage zu machen."

Am 2./5. 1900 wurde ein, gleichfalls die Stärkung des Einflusses der örtlichen Selbstverwaltungsorgane bezweckender Antrag (Graf Kanitz) auf Einschaltung eines § 14a in das vorliegende Gesetz, wonach die geltenden Bestimmungen über das Verfahren bei Genehmigung neuer Ansiedelungen auch bei Rentengutsbegründungen unberührt bleiben sollten, vom A.H. der Regierung zur Berücksichtigung bei der in obiger Resolution beantragten Revision der dort citirten Gesetze überwiesen.

Auch die Ordnung der öffentlich-rechtlichen, namentlich der Schulverhältnisse liegt der Generalkommission ob, welche sich mit der Schulaufsichtsbehörde

wegen der von derselben zu stellenden Anforderungen ins Vernehmen zu setzen hat — Erl. des Kultus- und Landwirthschafts-Min. vom 10./4. 93, 29./11. 95, 28./4. 97 — (St. u. P. S. 60ff.). Ueber die Dauer der Zuständigkeit bestehen Meinungsverschiedenheiten in folgender Richtung: Nach der Ansicht des Reichsgerichts (Urtheile vom 29./4. 96, 17./9. 97, 12./1. 98 bei St. u. P. S. 165ff., R.G.E. Bd. 40 S. 224ff. u. Urtheile v. 26./10. 1900 Jurist. Wochenschrift 1900 S. 832) erlischt die durch die Einleitung des Verfahrens begründete und alle im Laufe des letzteren entstehenden Streitpunkte ergreifende Zuständigkeit der Generalkommission mit der Beendigung der Begründung des Rentengutes.

Dagegen erachtet das O.L.K.G. diese Zuständigkeit noch so lange als gegeben, wie deren Thätigkeit für die Herstellung eines geordneten Zustandes erforderlich ist, z. B. für Berichtigung von Irrthümern des Verfahrens, Beaufsichtigung der Bautenherstellung, Gewährung von Baudarlehnen, Grenzfeststellung, selbst nach Berichtigung des Grundbuches.

(Verfügung des O.L.K.G. v. 15./5. 98 Zeitschrift f. L.K.G. Bd. 34 S. 224; vergl. Erkenntniß des Preuß. Kompetenzgerichtshofes vom 11./5. 95 Zeitschrift für L.K.G. Bd. 33 S. 384.)

[18] „Kostenwesen“. Es finden demnach auch die, die Stundung und Niederschlagung dieser Kosten betreffenden, Vorschriften des Ges. v. 24./6. 75 (z. B. § 1 Abs. 3 u. 4, § 7 Z. 4), sowie § 123 der Verordnung v. 20./6. 1817 Anwendung.

Die Kostenvertheilung hat nach Art. 16 des Ges. zur Ergänzung der Gemeinheitstheilungsordnung vom 2./3. 50 nach Verhältniß des Vortheils bezw. der Theilnehmungsrechte zu erfolgen (K.Ber. S. 29/30). Im Falle der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung haben die Kosten der Generalkommission das Vorrecht öffentlicher Abgaben. Sie stehen (ebenso wie die Rentenbankrenten) den öffentlichen Lasten gleich und haben den Rang nach

den Deichlasten und vor den sog. „gemeinen Lasten" werden also nach § 10 Z. 3 des Zw.G. v. 24./3. 97 in der dritten Klasse befriedigt. (§ 7 Z. 6 des Kostenges. v. 24./6. 75 u. Art. 3[2] des Preuß. Ausführungsges. zum Reichsges. über Zwangsversteigerung rc. vom 23./9. 99, vergl. § 27 IV. des Preuß. Ges. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 13./7. 83, an dessen Stelle jetzt § 10 Abs. 1 Z. 3 Zw.G. und Art. 1[2], 2 u. 3 des Preuß. A.G.Zw.G. vom 23./11. 99 getreten sind, Erlaß des L.M. v. 9./1. 96).

Für alle Verhandlungen vor der Generalkommission gilt Stempelfreiheit. (§ 17 des Kostenges. v. 2/4. 75, § 9 des Kostenregulativs vom 25./4 1836, in Kraft erhalten durch Art. 62 des E.G. z. B.G.B. und § 2 des E.G. zum Reichsges. vom 24./3. 97 die Zwangsversteigerung rc. betr.)

[14] „legitimirt". Der im § 109 des Reallasten-Ablösungsges. v. 2./3. 50 erleichterte Legitimationsnachweis durch Bescheinigung der Gemeindebehörde und Eigenthumsurkunde im Mangel von Widersprüchen oder Besitzansprüche Anderer gilt also hier nicht. Ebenso ist § 22 der Verordnung vom 30./6. 1834 wonach: „bei allen zum Ressort der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen ein Ehemann seine Ehefrau sowohl bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft, als außer diesem Falle wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum eingebrachten der Frau gehörigen Grundstücke und Gerechtigkeiten vertritt", für die zur vertragsmäßigen Begründung des Rentenguts nothwendigen Akte ausgeschlossen.

Die Legitimation hierfür ist demnach von der Generalkommission so zu erfordern, wie sie der Grundbuchrichter bei der Auflassung verlangen muß, an deren Stelle ja die Aufnahme und Bestätigung des Rentengutsvertrages treten.

Die Ausnahme der Ziffer 1 ist aber auf andere, nicht die Begründung des Rentenguts durch Vertrag betreffende, Rechtsgeschäfte (z. B. bloße Ablehnung der Rente oder Gewährung eines Darlehns nach § 2 dieses Gesetzes mittelst besonderer Verträge) nicht auszudehnen.

Deshalb ist der § 22 obiger Verordnung „für das Verfahren im Laufe der Bildung des Rentenguts“ und sogar beim Abschluß von Nachtragsverträgen behufs Umwandlung von Restrenten und Darlehnen in Hypotheken für anwendbar erklärt werden. (Entsch. des Kammergerichts v. 18./8. 96 bei St. u. P. S. 162.)

[15] § 41 der G.B.O. vom 5. Mai 1872. Diese Vorschrift lautet:

„Dem auf Eintragung oder Löschung gerichteten Ersuchen einer zuständigen Behörde, welche den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere auch alle wesentlichen Punkte des einzutragenden Vermerks enthalten muß, haben die Grundbuchämter zu genügen oder den aus dem Grundbuche sich ergebenden Anstand der ersuchenden Behörde bekannt zu geben.“

Diese Bestimmung bleibt nach Art. 62 des E.G. B.G.B. für Rentengüter voll in Kraft und wird nicht ersetzt durch § 39 G.B.O., welcher nur bestimmt:

„In den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift eine Behörde befugt ist, das Grundbuchamt um Eintragung zu ersuchen, erfolgt die Eintragung auf Grund des Ersuchens der Behörde.“

[16] „Pauschsätze“ (cfr. § 6 Z. 8 und Anm. 8. Dieselben betragen 12 Mk. pro ha, welche nach § 3 des zitirten Gesetzes v. 24./6. 75 bis auf 27 Mk. erhöht und bis auf 3 Mk. ermäßigt werden können, wenn außergewöhnliche Momente in Betracht kommen.

„Es sollen dadurch gedeckt werden nicht allein die sämmtlichen vor der Generalkommission, deren Kommissaren oder anderen Behörden entstehenden Kosten, beispielsweise die Kosten der Vermessung der Abschätzung, der Berichtigung des Grundbuchs, sondern auch die sämmtlichen Stempelgebühren so daß die Betheiligten außer dem Pauschsatz andere Kosten überhaupt nicht zu tragen hätten“ (K.Ber. S. 29). Der Schlußsatz ist aber nicht wörtlich zu nehmen. Denn es werden zwar von den Pauschsätzen namentlich

umfaßt: Die Kosten der Bekanntmachungen in den Amts- und Kreisblättern, diejenigen des Verwendungsverfahrens (Reskript d. Min. d. Innern vom 14./3. 57), der Aufnahme der Verträge, Ertheilung und Beschaffung der Unschädlichkeitszeugnisse, der Rücktrittserklärungen behufs Einräumung des Vorranges u.s.w., aber daneben sind besonders zu vergüten:

a) Die Kosten der Grundsteuerfortschreibung oder Grundsteuervertheilung (Min. Anweisung vom 10./12. 67 § 23 u. Reskripte v. 8./1. 81, 31./3. 83 u. 20./12 88);
b) die für die Grundbuchsberichtigung erwachsenden Schreibgebühren und Porti (Stempel und Gebühren sind nicht zu erheben); Justiz.Min.Reskript v. 21./1. 81 und § 9 Z. 1—3 des Kostenregulativs v. 25./4. 36 § 93, welcher nach § 17 des Ges. v. 24./6. 75 fortgilt;
c) die Nebenkosten für Arbeiterlöhne, Pfähle 2c. bei Vermessungen und Instandsetzung der Wege und Gräben;
d) etwaige Prozeß- und Weiterungskosten im Sinne der §§ 2, 4, 5 des Kostengesetzes v. 24./6. 75;
e) die zur Regelung der Hypothekenverhältnisse erforderlichen Kosten, z. B. für Beschaffung von Löschungsbewilligungen, Exnexuationen 2c., welche dem Rentengutsveräußerer allein zur Last fallen.

Die Kosten des Verfahrens, welches auf einen zurückgenommenen oder aus sachlichen Gründen erfolglos gebliebenen Antrag ergeht, trägt der Antragsteller nach einem, von der Generalkommission nach billigem Ermessen festzusetzendem Pauschalsatze (Meyn S. 25, Waldhecker S. 217).

Bei Rentengutsbildung durch Konsolidation sind die Pauschalsätze nur von der Fläche der gegen Rente hinzugekauften Grundstücke (nicht von der mitverwendeten Stammstelle) zu berechnen.

Gutachten der O.L.K.G. v. 9./2. 99 und Verfügung des L.Min. v. 10./5. 99 an die Generalkommissionen (Zeitschrift f. L.K.G. Bd. 34 S. 272).

[17] „verbunden". Geschieht dies nicht, so kommt § 6 Z. 8 dieses Gesetzes zur Anwendung.

[18] „vertheilt werden". Diese Möglichkeit, welche bisher für Westfalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz fehlte, ist durch diese Vorschrift auch letzteren Landestheilen gegeben worden (K.Ber. S. 30 und Anl. III Z. 21).

§. 13. Bei denjenigen Rentengütern, welche vor dem Inkrafttreten[1] dieses Gesetzes errichtet sind, kann die Ablösung der Rente[2] durch Vermittelung der Rentenbank von dem Rentenberechtigten nur unter Zustimmung[3] des Rentengutsbesitzers beansprucht werden.

Entw. § 12a. K.Ber. A.H. S. 30.

[1] „Inkrafttreten ꝛc." also vor dem 12. August 1891.

[2] „Rente". Hier kann nur die in § 1 dieses Gesetzes erwähnte Ablösung der festen Geldrente in Betracht kommen.

[3] „Zustimmung". Wegen der in § 4 geschaffenen Verfügungsbeschränkung sollen die Besitzer solcher Rentengüter ihre Zustimmung verweigern können (Ausnahme von § 1 Abs. 2), da sie die beim Erwerbe des Rentenguts nicht bestehende Beschränkung nicht wider ihren Willen sich aufnöthigen zu lassen brauchten. (K.Ber. S. 31, Anl. III Z. 22.)

§. 14. Das Gesetz, betreffend die Wiederzulassung der Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung der Reallasten, vom 17. Januar 1881 (Gesetz-Samml. S. 5) wird von Neuem mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, daß die in den §§. 4 und 6 bestimmte Frist[1] fortfällt, und daß dasselbe auch auf diejenigen Ablösungen Anwendung findet, welche nach dem 31. Dezember 1883 bei der zuständigen Auseinandersetzungsbehörde anhängig geworden sind.

Entw. § 13 S. 21. K.Ber. S. 31.

[1] „Frist". Dieselbe war für Anträge auf Ablösung von Reallasten am 31./12. 1883 abgelaufen. Die Wiederzulassung der Rentenbanken rechtfertigt sich nach den Motiven deshalb, weil seit dem 31./12. 1883 noch eine größere Zahl von Reallasten unabgelöst geblieben waren weil die Abzweigung von Grundstücken behufs Begründung von Rentengütern jene Ablösung häufig erfordere (Begr. S. 21).

Auf die Wiedereröffnung der Rentenbanken ist in einer in Anl. III Z. 23 erwähnten Verfügung des L.M. vom 21. Juni 1891 besonders aufmerksam gemacht worden.

§. 15. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen[1] werden von dem Finanzminister und dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und, soweit es sich um die Ausführung des §. 12 handelt, im Einvernehmen mit dem Justizminister getroffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Windsor Castle, den 7. Juli 1891.

(L. S.) **Wilhelm.**

Entw. § 14. K.Ber. S. 81.

[1] „Anordnungen", siehe den nachstehend in Anl. III wiedergegebenen gemeinschaftlichen, an alle Generalkommissionen gerichteten Erl. des Justiz-, Finanz- und Landwirthschaftsministers vom 16. November 1891.

Anlage

Tabelle zum §. 6 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die

Für die Amortisationsperiode

Tilgung eines mit 3½ Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 4 Prozent				Demnach und in Gemäßheit für eine				
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark		von 5 Mark	
	Zinsen ℳ	Kapital ℳ	ℳ		ℳ	₰	ℳ	₰
0	—	—	100,000 00	1	250	00	125	00
1	3,500 00	0,500 00	99,500 00	2	248	75	124	38
2	3,482 50	0,517 50	98,982 50	3	247	46	123	73
3	3,464 39	0,535 61	98,446 89	4	246	12	123	06
4	3,445 64	0,554 36	97,892 53	5	244	73	122	37
5	3,426 24	0,573 76	97,318 77	6	243	30	121	65
6	3,406 16	0,593 84	96,724 93	7	241	81	120	91
7	3,385 37	0,614 63	96,110 30	8	240	28	120	14
8	3,363 86	0,636 14	95,474 16	9	238	69	119	34
9	3,341 60	0,658 40	94,815 76	10	237	04	118	52
10	3,318 55	0,681 45	94,134 31	11	235	34	117	67
11	3,294 70	0,705 30	93,429 01	12	233	57	116	79
12	3,270 02	0,729 98	92,699 03	13	231	75	115	87
13	3,244 47	0,755 53	91,943 50	14	229	86	114	93
14	3,218 02	0,781 98	91,161 52	15	227	90	113	95
15	3,190 65	0,809 35	90,352 17	16	225	88	112	94
16	3,162 33	0,837 67	89,514 50	17	223	79	111	89
17	3,133 01	0,866 99	88,647 51	18	221	62	110	81
18	3,102 66	0,897 84	87,750 17	19	219	38	109	69
19	3,071 26	0,928 74	86,821 43	20	217	05	108	53
20	3,038 75	0,961 25	85,860 18	21	214	65	107	33

I.

Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

von 60½ Jahren.

des Gesetzes ist das Ablösungskapital Rentenbankrente							
von 3 Mark		von 1 Mark		von 50 Pf.		von 10 Pf.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
75	00	25	00	12	50	2	50
74	63	24	88	12	44	2	49
74	24	24	75	12	37	2	47
73	84	24	61	12	31	2	46
73	42	24	47	12	24	2	45
72	99	24	33	12	16	2	43
72	54	24	18	12	09	2	42
72	08	24	03	12	01	2	40
71	61	23	87	11	93	2	39
71	11	23	70	11	85	2	37
70	60	23	53	11	77	2	35
70	07	23	36	11	68	2	34
69	52	23	17	11	59	2	32
68	96	22	99	11	49	2	30
68	37	22	79	11	40	2	28
67	76	22	59	11	29	2	26
67	14	22	38	11	19	2	24
66	49	22	16	11	08	2	22
65	81	21	94	10	97	2	19
65	12	21	71	10	85	2	17
64	40	21	47	10	73	2	15

Bemerkungen.

Nach den vier ersten Spalten dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 3½ Prozent verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rentenbankrente von 4 Prozent in 60½ Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Mark Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Prozente des Kapitals aus. Nachdem nun 60 Jahre hindurch die Rentenbankrente gezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch .... 1,711 68 Prozent zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach ½ Jahr geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit... 0,060 48 "

daher denn alsdann..... 1,772 16 Prozent

Tilgung eines mit 3½ Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 4 Prozent				Demnach und in Gemäßheit für eine				
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark		von 5 Mark	
	Zinsen ℳ	Kapital ℳ	ℳ		ℳ	₰	ℳ	₰
21	3,005 11	0,994 89	84,865 29	22	212	16	106	08
22	2,970 29	1,029 71	83,835 58	23	209	59	104	79
23	2,934 25	1,065 75	82,769 83	24	206	92	103	46
24	2,896 94	1,103 06	81,666 77	25	204	17	102	08
25	2,858 34	1,141 66	80,525 11	26	201	31	100	66
26	2,818 38	1,181 62	79,343 49	27	198	36	99	18
27	2,777 02	1,222 98	78,120 51	28	195	30	97	65
28	2,734 22	1,265 78	76,854 73	29	192	14	96	07
29	2,689 92	1,310 08	75,544 65	30	188	86	94	43
30	2,644 06	1,355 94	74,188 71	31	185	47	92	74
31	2,596 60	1,403 40	72,785 31	32	181	96	90	98
32	2,547 49	1,452 51	71,332 80	33	178	33	89	17
33	2,496 65	1,503 35	69,829 45	34	174	57	87	29
34	2,444 03	1,555 97	68,273 48	35	170	68	85	34
35	2,389 57	1,610 43	66,668 05	36	166	66	83	33
36	2,333 21	1,666 79	64,996 26	37	162	49	81	25
37	2,274 87	1,725 13	63,271 13	38	158	18	79	09
38	2,214 49	1,785 51	61,485 62	39	153	71	76	86
39	2,152 00	1,848 00	59,637 62	40	149	09	74	55
40	2,087 32	1,912 68	57,724 94	41	144	31	72	16
41	2,020 37	1,979 63	55,745 31	42	139	36	69	68
42	1,951 09	2,048 91	53,696 40	43	134	24	67	12
43	1,879 37	2,120 63	51,575 77	44	128	94	64	47
44	1,805 15	2,194 85	49,380 92	45	123	45	61	73
45	1,728 33	2,271 67	47,109 25	46	117	77	58	89
46	1,648 82	2,351 18	44,758 07	47	111	90	55	95

des Gesetzes ist das Ablösungskapital Rentenbankrente								Bemerkungen.
von 3 Mark		von 1 Mark		von 50 Pf.		von 10 Pf.		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
63	65	21	22	10	61	2	12	von der Rentenbankrente zu bezahlen sind. Dies ist $= \frac{177216}{400000}$ der jährlichen Rentenbankrente; mithin der Betrag für circa $5^{1}/_{2}$, abgerundet 6 Monaten. Zur Tilgung des Kapitals sind also $60^{1}/_{2}$ jährliche Rentenzahlungen erforderlich.
62	88	20	96	10	48	2	10	
62	08	20	69	10	35	2	07	
61	25	20	42	10	21	2	04	
60	39	20	13	10	07	2	01	
59	51	19	84	9	92	1	98	
58	59	19	53	9	77	1	95	
57	64	19	21	9	61	1	92	
56	66	18	89	9	44	1	89	
55	64	18	55	9	27	1	85	
54	59	18	20	9	10	1	82	
53	50	17	83	8	92	1	78	
52	37	17	46	8	73	1	75	
51	21	17	07	8	53	1	71	
50	00	16	67	8	33	1	67	
48	75	16	25	8	12	1	62	
47	45	15	82	7	91	1	58	
46	11	15	37	7	69	1	54	
44	73	14	91	7	45	1	49	
43	29	14	43	7	22	1	44	
41	81	13	94	6	97	1	39	
40	27	13	42	6	71	1	34	
38	68	12	89	6	45	1	29	
37	04	12	35	6	17	1	23	
35	33	11	78	5	89	1	18	
33	57	11	19	5	59	1	12	

Tilgung eines mit 3½ Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 4 Prozent				Demnach und in Gemäßheit für eine				
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark		von 5 Mark	
	Zinsen ℳ	Kapital ℳ	ℳ		ℳ	₰	ℳ	₰
47	1,566 58	2,433 47	42,324 60	48	105	81	52	91
48	1,481 36	2,518 64	39,805 96	49	99	51	49	76
49	1,393 21	2,606 79	37,199 17	50	93	00	46	50
50	1,301 97	2,698 03	34,501 14	51	86	25	43	13
51	1,207 54	2,792 46	31,708 68	52	79	27	39	64
52	1,109 80	2,890 20	28,818 48	53	72	05	36	02
53	1,008 65	2,991 35	25,827 13	54	64	57	32	28
54	0,903 95	3,096 05	22,731 08	55	56	83	28	41
55	0,795 59	3,204 41	19,526 67	56	48	82	24	41
56	0,683 43	3,316 57	16,210 10	57	40	53	20	26
57	0,567 35	3,432 65	12,777 45	58	31	94	15	97
58	0,447 21	3,552 79	9,224 66	59	23	06	11	53
59	0,322 86	3,677 14	5,547 52	60	13	87	6	93
60	0,194 16	3,805 84	1,741 68	—	—	—	—	—

des Gesetzes ist das Ablösungskapital Rentenbankrente								Bemerkungen.
von 3 Mark		von 1 Mark		von 60 Pf.		von 10 Pf.		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
31	74	10	58	5	29	1	06	
29	85	9	95	4	98	1	00	
27	90	9	30	4	65	—	93	
25	88	8	63	4	31	—	86	
23	78	7	93	3	96	—	79	
21	61	7	20	3	60	—	72	
19	37	6	46	3	23	—	65	
17	05	5	68	2	84	—	57	
14	65	4	88	2	44	—	49	
12	16	4	05	2	03	—	41	
9	58	3	19	1	60	—	32	
6	92	2	31	1	15	—	23	
4	16	1	39	—	69	—	14	
—	—	—	—	—	—	—	—	

Anlage

Tabelle zum §. 6 Nr. 4 des Gesetzes, betreffend die

Für die Amortisationsperiode

Tilgung eines mit 4 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von $4^1/_2$ Prozent				Demnach und in Gemäßheit für eine				
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark		von 5 Mark	
	Zinsen ℳ	Kapital ℳ	ℳ		ℳ	₰	ℳ	₰
0	—	—	100,000 00	1	222	22	111	11
1	4,000 00	0,500 00	99,500 00	2	221	11	110	56
2	3,980 00	0,520 00	98,980 00	3	219	96	109	98
3	3,959 20	0,540 80	98,439 20	4	218	75	109	38
4	3,987 57	0,562 43	97,876 77	5	217	50	108	75
5	3,915 07	0,584 93	97,291 84	6	216	20	108	10
6	3,891 67	0,608 33	96,683 51	7	214	85	107	43
7	3,867 34	0,632 66	96,050 85	8	213	45	106	72
8	3,842 03	0,657 97	95,392 88	9	211	98	105	99
9	3,815 72	0,684 28	94,708 60	10	210	46	105	23
10	3,788 34	0,711 66	93,996 94	11	208	88	104	44
11	3,759 88	0,740 12	93,256 82	12	207	24	103	62
12	3,780 27	0,769 73	92,487 09	13	205	53	102	76
13	3,699 48	0,800 52	91,686 57	14	203	75	101	87
14	3,667 46	0,832 54	90,854 03	15	201	90	100	95
15	3,634 16	0,865 84	89,988 19	16	199	97	99	99
16	3,599 53	0,900 47	89,087 72	17	197	97	98	99
17	3,563 51	0,936 49	88,151 23	18	195	89	97	95
18	3,526 05	0,973 95	87,177 28	19	193	73	96	86
19	3,487 09	1,012 91	86,164 37	20	191	48	95	74
20	3,446 57	1,053 43	85,110 94	21	189	14	94	57

II.

Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

von 56¹/₁₂ Jahren.

des Gesetzes ist das Ablösungskapital Rentenbankrente							
von 3 Mark		von 1 Mark		von 50 Pf.		von 10 Pf.	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
66	67	22	22	11	11	2	22
66	33	22	11	11	06	2	21
65	99	22	00	11	00	2	20
65	63	21	88	10	94	2	19
65	25	21	75	10	88	2	18
64	86	21	62	10	81	2	16
64	46	21	49	10	74	2	15
64	03	21	34	10	67	2	13
63	60	21	20	10	60	2	12
63	14	21	05	10	52	2	10
62	66	20	89	10	44	2	09
62	17	20	72	10	36	2	07
61	66	20	55	10	28	2	06
61	12	20	37	10	19	2	04
60	57	20	19	10	09	2	02
59	99	20	00	10	00	2	00
59	39	19	80	9	90	1	98
58	77	19	59	9	79	1	96
58	12	19	37	9	69	1	94
57	44	19	15	9	57	1	91
56	74	18	91	9	46	1	89

Bemerkungen.

Nach den vier ersten Spalten dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 Prozent verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rentenbankrente von 4¹/₂ Prozent in 56¹/₁₂ Jahren getilgt. Da die Rechnung beispielsweise 100 Mark Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Prozente des Kapitals aus. Nachdem nun 56 Jahre hindurch die Rentenbankrente gezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch .... 0,00712 Prozent zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach ¹/₂ Jahre geschehe, kommen dazu noch halbjährige Zinsen mit ... 0,00196 "
daher denn alsdann ..... 0,00908 Prozent

Tilgung eines mit 4 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 4½ Prozent				Demnach und in Gemäßheit für eine				
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark		von 5 Mark	
	Zinsen ℳ	Kapital ℳ	ℳ		ℳ	₰	ℳ	₰
21	3,404 44	1,095 56	84,015 38	22	186	70	93	35
22	3,360 62	1,139 38	82,876 00	23	184	17	92	08
23	3,315 04	1,184 96	81,691 04	24	181	54	90	77
24	3,267 64	1,232 36	80,458 68	25	178	80	89	40
25	3,218 35	1,281 65	79,177 03	26	175	95	87	97
26	3,167 08	1,332 92	77,844 11	27	172	99	86	49
27	3,113 76	1,386 24	76,457 87	28	169	91	84	95
28	3,058 31	1,441 69	75,016 18	29	166	70	83	35
29	3,000 65	1,449 35	73,516 83	30	163	37	81	69
30	2,940 67	1,559 33	71,957 50	31	159	91	79	95
31	2,878 30	1,621 70	70,335 80	32	156	30	78	15
32	2,813 43	1,686 57	68,649 23	33	152	55	76	28
33	2,745 97	1,754 03	66,895 20	34	148	66	74	33
34	2,675 81	1,824 19	65,071 01	35	144	60	72	30
35	2,602 84	1,897 16	63,173 85	36	140	39	70	19
36	2,526 95	1,973 05	61,200 80	37	136	00	68	00
37	2,448 03	2,051 97	59,148 88	38	131	44	65	72
38	2,365 95	2,134 05	57,014 78	39	126	70	63	35
39	2,280 59	2,219 41	54,795 37	40	121	77	60	88
40	2,191 81	2,308 19	52,487 18	41	116	64	58	32
41	2,099 49	2,400 51	50,086 67	42	111	30	55	65
42	2,003 47	2,496 53	47,590 14	43	105	76	52	88
43	1,903 61	2,596 39	44,993 75	44	99	99	49	99
44	1,799 75	2,700 25	42,293 50	45	93	99	46	99
45	1,691 74	2,808 26	39,485 24	46	87	74	43	87
46	1,579 41	2,920 59	36,564 65	47	81	25	40	63

des Gesetzes ist das Ablösungskapital Rentenbankrente								Bemerkungen.
von 3 Mark		von 1 Mark		von 50 Pf.		von 10 Pf.		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
56	01	18	67	9	34	1	87	von der Rentenbankrente zu bezahlen sind. Dies ist = $\frac{9\,908}{450\,000}$ der jährlichen Rentenbankrente, mithin der Betrag für 8 Tage, und wenn dieselbe in mindestens monatlichen Raten zu zahlen ist, so sind zur Tilgung des Kapitals überhaupt $56\frac{1}{12}$ jährliche Rentenzahlungen erforderlich.
55	25	18	42	9	21	1	84	
54	46	18	15	9	08	1	82	
53	64	17	88	8	94	1	79	
52	78	17	59	8	80	1	76	
51	90	17	30	8	65	1	73	
50	97	16	99	8	50	1	70	
50	01	16	67	8	34	1	67	
49	01	16	34	8	17	1	63	
47	97	15	99	8	00	1	60	
46	89	15	63	7	82	1	56	
45	77	15	26	7	63	1	53	
44	60	14	87	7	43	1	49	
43	38	14	46	7	23	1	45	
42	12	14	04	7	02	1	40	
40	80	13	60	6	80	1	36	
39	43	13	14	6	57	1	31	
38	01	12	67	6	33	1	27	
36	53	12	18	6	09	1	22	
34	99	11	66	5	83	1	17	
33	39	11	13	5	57	1	11	
31	73	10	58	5	29	1	06	
30	00	10	00	5	00	1	00	
28	20	9	40	4	70	—	94	
26	32	8	77	4	39	—	88	
24	38	8	13	4	06	—	81	

Tilgung eines mit 4 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 4½ Prozent				Demnach und in Gemäßheit für eine				
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark		von 5 Mark	
	Zinsen ℳ	Kapital ℳ	ℳ		ℳ	₰	ℳ	₰
47	1,462 59	3,037 41	33,527 24	48	74	50	37	25
48	1,341 09	3,158 91	30,368 33	49	67	49	33	74
49	1,214 73	3,285 27	27,083 06	50	60	18	30	09
50	1,083 32	3,416 68	23,666 38	51	52	59	26	30
51	0,946 66	3,553 34	20,113 04	52	44	70	22	35
52	0,804 52	3,695 48	16,417 56	53	36	48	18	24
53	0,656 70	3,843 30	12,574 26	54	27	94	13	97
54	0,502 97	3,997 03	8,577 23	55	19	06	9	53
55	0,343 09	4,156 91	4,420 32	56	9	82	4	91
56	0,176 81	4,323 19	0,097 13	—	—	—	—	—

des Gesetzes ist das Ablösungskapital Rentenbankrente								Bemerkungen.
von 3 Mark		von 1 Mark		von 50 Pf.		von 10 Pf.		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
22	35	7	45	3	73	—	75	
20	25	6	75	3	37	—	67	
18	06	6	02	3	01	—	60	
15	78	5	26	2	63	—	53	
13	41	4	47	2	23	—	45	
10	95	3	65	1	82	—	36	
8	38	2	79	1	40	—	28	
5	72	1	91	—	95	—	19	
2	95	—	98	—	49	—	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	

Anlage III.

Verfügung an sämmtliche Königl. General-Kommissionen vom 16. November 1891, und abschriftlich zur Kenntnißnahme an die Königl. Ober-Präsidenten, Regierungs-Präsidenten und an das Königl. Ober-Landes-Kulturgericht in Berlin, über Ausführung des Gesetzes betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern.

(Min.-Bl. f. d. innere Verw. 1891 S. 236.)

Das Gesetz vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern (G.S. S. 279) giebt uns Veranlassung, der Königlichen Generalkommission diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte anzudeuten, welche im Auge zu behalten sind, um die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes anzubahnen und durchzuführen.

Mit dem Erlaß des Gesetzes über die Errichtung von Rentengütern vom 27. Juni 1890 (G.S. S. 209) ist der Versuch begonnen, nicht allein seßhafte ländliche Arbeiter zu schaffen, sondern auch den mittleren und kleinen Bauernstand zu vermehren und damit die Begründung des unentbehrlichen Mittelgliedes zwischen dem Großgrundbesitze und der Klasse der besitzlosen Arbeiter herbeizuführen. Mit der Zulassung der neuen Rechtsform des Rentengutes war jene Aufgabe indeß nicht gelöst, vielmehr mußte die Beihülfe des Staates noch hinzutreten, um den Privaten die Errichtung der Rentengüter zu erleichtern bezw. möglich zu machen. Dieser Weg ist mit dem Gesetz vom 7. Juli 1891 beschritten, zu dessen Ausführung die Generalkommissionen und deren Organe, namentlich die Spezialkommissare, in erster Reihe berufen sind. Denselben fällt die Lösung einer Aufgabe zu, welche wirthschaftlich wie sozial von hoher Bedeutung ist und deshalb mit allen Kräften und größter Umsicht durchgeführt werden muß.

Die Generalkommissionen dürfen dabei keine abwartende Haltung einnehmen, namentlich die Auffassung nicht aufkommen lassen, daß sie nur Geschäfte zu erledigen haben, die an sie herangebracht werden, sie müssen vielmehr davon durchdrungen sein, daß auf dem in Rede stehenden wirthschaftlichen Gebiete eine große staatliche Aufgabe zu lösen ist, deren Erfüllung nur gelingen wird, wenn die ausführende Behörde eine energische Initiative entwickelt. Es ist daher da, wo auf die Anwendung des Gesetzes zu rechnen ist, die möglichst weitgehende Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes zu veranlassen, insbesondere dafür zu sorgen, daß durch gemeinfaßliche Veröffentlichungen namentlich auch in den Organen der landwirthschaftlichen Vereine die betheiligten Kreise von den Zwecken des Gesetzes Kenntniß erhalten. Hierbei darf sich indeß die Generalkommission nicht beruhigen; sie hat vielmehr denjenigen, welche zur Veräußerung von Grundstücken geneigt sind, bei einer planmäßigen Ausgabe von Rentengütern und bei der Regelung aller in Frage kommenden Rechtsverhältnisse jede Unterstützung zu gewähren.

Für die Ausführung des Gesetzes kann die Thätigkeit der Generalkommission — abgesehen von einigen Punkten mehr untergeordneter Bedeutung — in dreifacher Art in Anspruch genommen werden:

Es kann sich zunächst nur darum handeln, die auf einem bereits begründeten Rentengute ruhende Rente durch Vermittelung der Rentenbank abzulösen; hierbei wird die Thätigkeit der Generalkommission eine einfache sein und sich neben der Aufnahme des Ablösungsvertrages darauf beschränken, zu prüfen, ob die im Gesetze vorgesehenen Voraussetzungen der Ablösung vorhanden sind.

Sodann kann die Eintheilung eines Grundstücks in Rentengüter bezw. die Auslegung eines Rentengutes thatsächlich bereits erfolgt und eine vorläufige Verständigung über die Rechtsverhältnisse bereits getroffen sein. In diesem Falle wird sich die Thätigkeit der Generalkommission,

falls sie in Anspruch genommen wird, darauf beschränken, den Vertrag über die Begründung des Rentengutes aufzunehmen, die Rechtsverhältnisse zu regeln und die Uebernahme der Rentenbankrente, sei es mit, sei es ohne Gewährung eines Darlehns an den Rentengutsbesitzer zu bewirken.

Drittens kann für die Begründung des Rentengutes und die Regelung der bezüglichen Rechtsverhältnisse die Vermittelung der Generalkommission seitens der Betheiligten von Anfang an in Anspruch genommen werden. Die Generalkommission hat alsdann unter Anwendung der für Gemeinheitstheilungen geltenden Verfahrensvorschriften das Verfahren wegen Begründung des Rentengutes von Anfang an zu leiten, bis zur Eintragung des Rentengutes nebst der darauf haftenden Rentenbankrente in's Grundbuch durchzuführen und dabei die Begründung des Rentengutes in rechtlicher und wirthschaftlicher Beziehung zu fördern.

Bei der Vertheilung eines ganzen Gutes oder eines größeren Theiles desselben ist eine sorgfältige örtliche Besichtigung der betreffenden Flächen und die Prüfung aller Verhältnisse vorzunehmen. Die Prüfung hat sich namentlich darauf zu erstrecken, ob das Gut nach der Bodenbeschaffenheit, der örtlichen Lage, des Verhältnisses der Wiesenfläche zur Gesammtfläche 2c. sowie nach den vorhandenen oder erst zu schaffenden Verkehrs- und Absatzverhältnissen zur Zerlegung in ländliche Stellen geeignet ist. Dabei ist zu beachten, daß namentlich für die kleineren Stellen der Boden nicht zu schwer und nicht zu leicht sein darf, daß vielmehr ein guter tragbarer Mittelboden die geeignetste Grundlage für derartige Stellen ist. Die Prüfung hat sich ferner darauf zu erstrecken, ob geeignete mit den erforderlichen Betriebsmitteln versehene Ansiedler vorhanden sind, ob vor der Eintheilung die Ent- und Bewässerung zu regeln ist, ob die vorhandenen Gebäude zur Einrichtung der neuen Stellen zu verwenden sind, ob für die Eintheilung eine besondere Abschätzung vorzunehmen ist, welche gleichzeitig der Bemessung der Rente sowie der Sicherheit

der Rentenbankrente zu Grunde gelegt werden kann, ob die neuen Stellen vereinzelt oder in geschlossenen Ortschaften auszuweisen sind, in welcher Weise die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse zu regeln sind ꝛc. Alle diese Verhältnisse sind der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen und mit den Betheiligten zu erörtern; von der endgültigen Regelung derselben darf indeß die Ausgabe von Rentengütern nicht abhängig gemacht werden.

Die endgültige Regelung der vorstehend erwähnten Verhältnisse gehört in mehrfacher Beziehung zur Zuständigkeit der ordentlichen Verwaltungsbehörden und es hat daher die Generalkommission bezw. der Spezialkommissar sich gegebenen Falls mit diesen Behörden wegen der in Aussicht zu nehmenden Regelung rechtzeitig in's Benehmen zu setzen.

In vielen Fällen werden, falls der erwünschte Erfolg im vollen Umfange erreicht werden soll, auch noch andere wirthschaftliche Einrichtungen, wie Konsumvereine, Genossenschaften und Versicherungen der verschiedensten Art anzuregen sein. Ob und in welcher Art dies indeß nothwendig sein wird, läßt sich nur im einzelnen Falle beurtheilen, und es werden diese Andeutungen genügen, um die Aufmerksamkeit der Generalkommission auf diesen wichtigen Gegenstand hinzulenken.

Indem im Uebrigen auf den Inhalt des Gesetzes verwiesen wird, ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

1. Für die Anwendung des Gesetzes ist der allgemeine Gesichtspunkt festzuhalten, daß dasselbe dem Staate in keinem Falle eine Verpflichtung auferlegt, die Begründung des Rentengutes zu übernehmen, Darlehne zu gewähren oder die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank zu bewirken. Es ist ihm vielmehr nur eine Befugniß beigelegt und die Generalkommission also berechtigt, sowohl aus finanziellen Gründen zur Vermeidung von Einbußen der Rentenbanken, als auch aus wirthschaftlichen Gründen, insbesondere zur Vermeidung einer spekulativen Ausbeutung

des Gesetzes, die Vermittelung des Staates ganz oder theilweise abzulehnen.

Die größte Umsicht und Sorgfalt wird daher anzuwenden sein, um Mißerfolge, welche die Zwecke des Gesetzes gänzlich vereiteln könnten, zu verhüten.

2. Das Gesetz ist dazu bestimmt, in gedeihlicher Fortentwicklung unserer ländlichen Verhältnisse eine den örtlichen Zuständen entsprechende, gesunde Vertheilung des Grund und Bodens zu schaffen und dauernd zu erhalten; es ist dagegen nicht die Absicht des Gesetzes, die Begründung städtischer oder größerer ländlicher Rentengüter zu begünstigen. Die Generalkommissionen haben daher ihre Vermittelung stets nur dann eintreten zu lassen, wenn es sich um die Vermehrung ländlicher Stellen von mittlerem und kleinerem Umfange handelt; ist dies nicht der Fall, handelt es sich insbesondere nur um den Uebergang einer Stelle aus einer Hand in die andere, so sind die etwa eingehenden Anträge abzuweisen.

In einzelnen Landestheilen ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Bildung von Rentengütern im Sinne des Gesetzes nicht, wie es die Regel bilden wird, durch Parzellirung, sondern durch Konsolidation, namentlich dadurch erfolgt, daß entweder mehrere Parzellen behufs Bildung einer Stelle erworben oder daß eine vorhandene unselbstständige Stelle durch Zuschlagung geeigneter Parzellen sowie durch entsprechende Erweiterung und Einrichtung der Wirthschaftsgebäude in eine Stelle von mittlerem oder kleinerem Umfange (Nr. 3) umgewandelt wird. In diesem Falle würde eine Vermehrung ländlicher Stellen im Sinne des Gesetzes vorliegen und die Generalkommission befugt sein, ihre Vermittelung eintreten zu lassen. Zur Sicherung der dauernden Erhaltung derartiger Stellen hat jedoch der Rentengutserwerber auch bezüglich derjenigen Theile der Stelle, welche nicht gegen Rente erworben sind, dieselben Verpflichtungen zu übernehmen und im Grundbuch eintragen zu lassen, welche das Gesetz vom 7. Juli

1891 (§ 4, § 6 Nr. 4) bezüglich der gegen Rente erworbenen Parzellen vorschreibt, so daß die ganze Stelle denselben Beschränkungen unterliegt. Ist der Antragsteller zur Uebernahme dieser Beschränkungen nicht bereit, so ist der Antrag abzuweisen.

3. Der Begriff eines Rentengutes „von mittlerem und kleinerem Umfange" (§ 1), welcher im Gesetz mit Absicht nicht gegeben, bestimmt sich nach den verschiedenen wirthschaftlichen und Besitzverhältnissen in den einzelnen Landestheilen verschieden. Im Allgemeinen wird man dazu solche ländliche Besitzungen rechnen können, bei welchen der Besitzer selbst die Wirthschaft führt und mitarbeitet, sei es mit, sei es ohne Gehülfen. Bezüglich der oberen Grenze dürfen daher Güter, bei welchen der Besitzer nur die obere Leitung und Aufsicht über die Wirthschaft führt, also im Wesentlichen mit fremden Arbeitern arbeitet, nicht mehr unter den Begriff des Rentengutes von mittlerem Umfang gebracht werden. Nach unten hin sind dagegen solche kleine Besitzungen, welche nur aus einem Hause mit vielleicht etwas dazu gehörigem Gartenlande bestehen, nicht mehr zu den Rentengütern von kleinerem Umfange zu rechnen. Auch bei diesen Gütern muß die Grundlage der wirthschaftlichen Existenz in dem Rentengute liegen, ohne daß es dabei darauf ankommt, ob der Besitzer und seine Familienangehörigen ihre ganze Arbeitskraft ausschließlich auf die Bewirthschaftung des Rentengutes verwenden oder aber in der Lage sind, behufs vollständiger Beschaffung ihrer Existenzmittel nebenher auch in der Nachbarschaft Arbeit suchen zu müssen. Hierdurch ist indeß nicht ausgeschlossen, daß bei der Einrichtung einer Kolonie auch die erforderlichen Handwerker (Schmied, Stellmacher, Schuhmacher 2c.) angesetzt und ihnen, auch wenn sie nur einen geringen Landbesitz erwerben, die Vortheile des Gesetzes zugewendet werden, da derartige Handwerker ein nothwendiges Bedürfniß für die zu bildende Kolonie sind.

Lediglich auf Häusern haftende Renten dürfen dagegen auf die Rentenbanken nicht übernommen werden.

4. Das Gesetz geht (§ 1) von der Voraussetzung aus, daß der zwischen den Betheiligten in Gemäßheit des Rentengütergesetzes vom 27. Juni 1890 abgeschlossene Rentengutsvertrag durch die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht geändert wird. Wenn also im Rentengutsvertrage Bestimmungen getroffen sind, welche die Ablösung bezw. Darlehnsgewährung durch die Vermittelung der Rentenbank unmöglich machen würden, so kann letztere solange nicht eintreten, als die Betheiligten über die Beseitigung dieses Hindernisses sich nicht einigen. Hiervon enthält indeß der § 1 Absatz 2 eine Ausnahme. Wenn nämlich der Rentenberechtigte auf Grund der ihm eingeräumten Befugniß die Ablösung beansprucht, so soll der Rentengutsbesitzer die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank verlangen können, auch wenn ihm nach dem Rentengutsvertrage die Befugniß zur Ablösung überhaupt nicht zusteht.

5. Nach dem Gesetze (§§ 1, 2) können $3^1/_2$%ige oder 4%ige Rentenbriefe als Abfindung gegeben werden. Welche dieser beiden Arten ausgegeben werden sollen, bestimmen die Ressortminister (§ 6 Nr. 9). Bis auf Weiteres dürfen, wie wir hierdurch bestimmen, nur $3^1/_2$%ige Rentenbriefe ausgegeben werden.

6. Dem Rentengutsbesitzer kann für die Ausführung der zur erstmaligen Einrichtung des Rentengutes nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude ein Darlehn in Rentenbriefen gewährt werden. Dem Rentengutsausgeber kann für den bezeichneten Zweck ein Darlehn nicht gegeben werden. Der Gesetzgeber hat hierfür ein Bedürfniß nicht anerkannt, ist vielmehr von der Ansicht ausgegangen, daß der Rentengutsausgeber in der Lage ist, sich für die oben bezeichneten Einrichtungskosten durch eine dem Rentengute aufzuerlegende entsprechende Rente, welche nach den Vorschriften des § 1 in Rentenbriefe umgewandelt werden kann, schadlos zu halten.

7. Die Vermittelung der Rentenbank soll nur erfolgen, wenn der dauernde Bestand des Rentengutes als gesichert angenommen werden kann. Es ist deswegen von Bedeutung, daß nicht gänzlich unbemittelte Leute angesetzt werden.

8. Das Darlehn (§ 2) darf nur bei der erstmaligen Einrichtung der Stelle, und zwar nur zum Zwecke der Errichtung der zum wirthschaftlichen Betriebe der Stelle nothwendigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude gewährt werden. Für die Ausführung von Bauten, welche über diesen Zweck hinausgehen, darf die Unterstützung des Staates in keinem Falle eintreten.

9. Für die Dauer des Bestehens der Rentenbankrente ist die Aufhebung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit und die Zertheilung des Rentengutes, sowie die Veräußerung von Theilen desselben von der Genehmigung der Generalkommission abhängig gemacht (§ 4). Diese Vorschrift ist nicht allein im finanziellen Interesse des Staates, sondern auch im allgemeinen wirthschaftlichen Interesse gegeben, um eine Garantie für die dauernde Erhaltung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit zu schaffen. Um sie wirksam zu machen, ist ferner in Nr. 4 des § 6 bestimmt, daß die gänzliche Ablösung der Rentenbankrente durch Kapitalzahlung innerhalb der ersten 10 Jahre nach Begründung des Rentengutes nur mit Genehmigung der Generalkommission zulässig ist. Bei den an die Generalkommission herantretenden Anträgen hat dieselbe die Genehmigung in der Regel nur dann zu versagen, wenn die wirthschaftliche Selbstständigkeit des Rentengutes gefährdet wird.

10. Bei der Begründung des Rentenguts kann dem Rentengutsbesitzer, um ihm den Uebergang in den neuen Zustand zu erleichtern, die Zahlung der Rentenbankrente für das erste Jahr erlassen werden (§ 5). Die Bewilligung eines solchen sogenannten Freijahres setzt stets den Antrag des Rentengutsbesitzers voraus. Ist der Antrag gestellt, so hat die Generalkommission zu prüfen, ob

nach Lage des Falles die Bewilligung eines Freijahres angezeigt erscheint.

11. Auf die Vermittelung der Rentenbanken für die nach dem vorliegenden Gesetze auszuführenden Geschäfte finden die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 mit den aus dem gegenwärtigen Gesetze, namentlich aus dem § 6 sich ergebenden Abweichungen Anwendung. Die Generalkommission hat also die an die Stelle der Renten tretenden Rentenbankrenten festzusetzen, die Verhandlungen zwischen den Parteien wegen Ueberweisung dieser Rentenbankrenten an die Rentenbanken zu führen, über diese Ueberweisung sowie über die Höhe der den Berechtigten von den Rentenbanken zu gewährenden Abfindungen bezw. Darlehen zu befinden und dabei sowohl die Rechte dritter Personen als auch die Rechte der Rentenbank in jeder Beziehung von Amtswegen wahrzunehmen, während die Rentenbanken und die zur Einziehung der direkten Steuern bestimmten Behörden nur die finanziellen Geschäfte und die Einziehung der Rentenbankrenten zu besorgen haben. Die wenigen in dem gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Abweichungen vom Rentenbankgesetze bedürfen keiner besonderen Erwähnung, es genügt hervorzuheben, daß nach Nr. 7 § 6 neben den Uebernahmeterminen am 1. April und 1. Oktober noch zwei weitere Uebernahmetermine am 2. Januar und 1. Juli zugelassen sind, und daß nach Nr. 6 daselbst die Eintragung der Rentenbankrente im Grundbuch unter Angabe des Betrages derselben und der Tilgungszeit erfolgen muß.

12. Dem Antrag auf Ablösung bezw. Darlehensgewährung darf nur entsprochen werden, wenn dem Staate die gehörige Sicherheit geboten wird. Die §§ 7, 8, 9 geben die Voraussetzungen an, unter welchen die Generalkommission die Sicherheit als vorhanden annehmen kann. Indeß ist, wie bereits oben unter Nr. 1 erwähnt worden, auch beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen eine Verpflichtung des Staates zur Ablösung bezw. Darlehens-

gewährung durch das Gesetz nicht ausgesprochen. Die Generalkommission hat also auch in diesem Falle zu prüfen, ob nach der ganzen Lage der Verhältnisse ohne Gefährdung der Rentenbank die Vermittelung der letzteren eintreten kann; namentlich ist zu untersuchen, ob die wirthschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Verpflichteten, die örtliche Lage des als Rentengut auszugebenden Grundstücks ꝛc. zu Bedenken Veranlassung geben. Kommt die Generalkommisson zu der Ansicht, daß die Rentenbank auch innerhalb der vom Gesetze gezogenen Sicherheitsgrenze nicht dauernd gesichert sein wird, so ist der Antrag auf Ablösung bezw. Darlehensgewährung abzulehnen.

Hat dagegen ein Theil der Rente wegen mangelnder Sicherheit nicht auf die Rentenbank übernommen werden können und ist inzwischen die Amortisation des übernommenen Rententheils soweit fortgeschritten, daß für die Ablösung des nicht übernommenen Rententheils die ausreichende Sicherheit gewährt werden kann, so ist, falls sonst keine Hinderungsgründe vorliegen, die Ablösung auch dieses Rententheils durch die Vermittelung der Rentenbank zulässig.

13. Der Werth der zum Rentengut ausgegebenen Liegenschaften kann am einfachsten und raschesten nach dem Katastralreinertrag unter Hinzurechnung des Versicherungswerthes der Gebäude (§ 7 Abs. 2) ermittelt werden. Indeß ist hierbei zu berücksichtigen, daß in einzelnen Gegenden der thatsächliche Kaufwerth eines Grundstücks nicht immer einem bestimmten Vielfachen des Katastralreinertrages entspricht.

Bei großen Gütern ist es zuweilen vorgekommen, daß große Ackerflächen ohne Angabe der Bonität der einzelnen Theile derselben mit einem einheitlichen Durchschnittsreinertrag zur Grundsteuer veranlagt sind; es kann daher der Fall eintreten, daß der zum Rentengut ausgelegte Theil eines solchen Gutes in seinem thatsächlichen Reinertrag hinter dem festgestellten Katastralreinertrag zurückbleibt.

Die Generalkommission hat daher die Katastereinschätzung dann einer Prüfung zu unterziehen, wenn Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Grundsteuereinschätzung nicht zutreffend ist. Kommt sie dabei zu dem Resultat, daß dieselbe — sei es aus dem vorangegebenen oder aus anderen Gründen — als Werthmesser nicht dienen kann, so ist, falls nicht eine ritter- oder landschaftliche Taxe vorhanden ist, stets von Amtswegen die Aufnahme einer besonderen Taxe zu veranlassen.

Auf der anderen Seite ist, wenn die Betheiligten die Aufnahme einer besonderen Taxe beantragen, zu prüfen, ob nicht der Katastralreinertrag bezw. die ritter- und landschaftlichen Taxen eine genügende Grundlage für die Beurtheilung der Sicherheit bieten.

14. Bei der Aufnahme der besonderen Taxen hat die Generalkommission in der Regel zwei Kreisverordnete zuzuziehen. In einigen Kreisen, in welchen Auseinandersetzungen während der letzten Jahre nicht mehr vorgekommen sind, ist häufig die Wahl von Kreisverordneten in Gemäßheit des § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 — G.S. S. 96 — unterblieben. Sobald dazu ein Bedürfniß hervortritt, ist das Erforderliche wegen Vornahme der Wahl zu veranlassen. Auf die Auswahl geeigneter Persönlichkeiten ist das größte Gewicht zu legen, da die Kreisverordneten nicht allein bei der Ermittelung der Sicherheit und bei der Abschätzung zum Zweck der Auslegung der Rentengüter mitzuwirken haben, sondern auch als Sachverständige und Vertrauensmänner in ihrem Kreise für die zweckmäßige Bildung von Rentengütern wesentliche Dienste leisten können.

15. Von besonderer Bedeutung ist noch die Bestimmung im 2. Absatz des § 9, wonach die Generalkommission in einfachen und klaren Fällen die Taxe nach ihrem Ermessen festsetzen oder sich die Ueberzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise verschaffen kann. Es ist selbstverständlich, daß bei der Anwendung dieser Bestimmung

mit der größten Vorsicht verfahren werden muß. In zahlreichen Fällen und namentlich dann, wenn es sich nicht um die Eintheilung größerer Flächen in Rentengüter handelt, wird aber die Generalkommission in der Lage sein, sich durch die eigenen Organe, durch die Anhörung nur eines Kreisverordneten oder durch amtliche Auskunft der Kreisausschüsse, Landräthe ꝛc. die ausreichenden Grundlagen für die Beurtheilung der für die Rentenbank erforderlichen Sicherheit zu verschaffen.

16. Wie bereits erwähnt, hat das Gesetz an den Vorschriften des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 nichts geändert. Auf Grund des letzteren werden voraussichtlich im Interesse der dauernden Erhaltung des Rentengutes Verträge abgeschlossen werden, in welchen die Ablösung eines Theils der Rente von der Zustimmung beider Theile abhängig gemacht, der einseitige Antrag auf Ablösung dieses Rententheils durch Vermittelung der Rentenbank also unzulässig ist. Im Verlauf der Zeit wird es sich indeß häufig so gestalten, daß der Rentenberechtigte kein direktes Interesse an der Erhaltung des Rentengutes mehr hat und eine Kapitalabfindung dem Bezuge der Rente vorzieht. Den Interessen des Rentengutsbesitzers wird die Uebernahme dieses sogenannten unablöslichen Rententheils auf die Rentenbank ebenfalls entsprechen. Unter den im § 10 festgestellten Voraussetzungen kann daher auf Antrag des Rentenberechtigten die Uebernahme des Rententheils auf die Rentenbank erfolgen. In keinem Falle besteht aber auch hier eine Verpflichtung des Staates zur Uebernahme der Rente. Wenn daher die Generalkommission irgend welche Bedenken wirthschaftlicher oder finanzieller Natur gegen den Antrag des Rentenberechtigten hat, so ist derselbe zurückzuweisen. Wird dem Antrag entsprochen, so erhält der Berechtigte Entschädigung in Rentenbriefen, und zwar zur Zeit den 27fachen Betrag der Rente in 3½%igen Rentenbriefen, oder, falls später 4%ige Rentenbriefe ausgegeben werden sollten, den

$23^{3}/_{8}$fachen Betrag der Rente in $4^{0}/_{0}$igen Rentenbriefen. Nach erfolgter Uebernahme tritt der Staat in alle dem Rentenberechtigten aus dem Rentengutsvertrage zustehenden Rechte, welche, wie wir hierdurch bestimmen, von der Generalkommission wahrzunehmen sind. Die Einziehung der Rente erfolgt ebenso wie die der Rentenbankrente durch die Rentenbank.

In der Regel wird es dem allseitigen Interesse entsprechen, wenn der übernommene Rententheil alsbald nach den Vorschriften des § 3 des Gesetzes in eine Rentenbankrente umgewandelt wird, und hat die Generalkommission gleich bei der Uebernahme zu erwägen, ob die Umwandlung nicht sofort verlangt werden soll (vgl. § 10 Abs. 4).

17. Wenn der Staat Rentengüter austhut, so tritt für die Ablösung der Rente die Vermittelung der Rentenbank nicht ein, vielmehr wird in diesem Falle im Begründungsvertrage eine Amortisationsrente vereinbart, welche während einer entsprechenden Tilgungsperiode an die Staatskasse abzuführen ist. Dagegen können auch den fiskalischen Rentengutsübernehmern Darlehne nach Vorschrift der §§ 2 ff. in Rentenbriefen gewährt werden. Bei der Prüfung der Sicherheit, wobei selbstverständlich auch die oben erwähnte Amortisationsrente mit zu berücksichtigen ist, wird die Generalkommission in der Regel unter Anwendung des 2. Absatzes des § 9 sich die Ueberzeugung von der Sicherheit ohne besondere Taxe verschaffen können.

18. Nach § 12 kann die Begründung des Rentengutes von Anfang an in die Hand der Generalkommission gelegt werden und hängt es von deren Thätigkeit ab, ob der Erfolg des Gesetzes eintreten wird. Die Generalkommissionen haben sich dabei zu vergegenwärtigen, daß der Zweck des Gesetzes am besten erreicht wird, wenn die Umstände, Weiterungen und Kosten, welche mit der Begründung des Rentengutes der Regel nach verbunden sind, den Betheiligten möglichst erspart werden. Das Gesetz geht davon aus, daß dies dadurch am ehesten erreicht werden kann,

daß die Begründung des Rentengutes ähnlich wie eine Auseinandersetzungsangelegenheit behandelt wird. Da die Begründung eines Rentengutes im Wege der Vereinbarung zwischen den Betheiligten entsteht, so werden der Regel nach nur die das Regulierungsverfahren bei Gemeinheitstheilungen betreffenden Vorschriften zur Anwendung kommen. Indeß ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Streitigkeiten, über welche die Generalkommission richterlich zu entscheiden hat, entstehen können und somit die Vorschriften über das Streitverfahren Anwendung finden müssen. Beispielsweise kann die Generalkommission richterlich entscheiden müssen, wenn der Zulässigkeit des Antrages widersprochen, wenn über den Inhalt der von ihr im Laufe des Verfahrens etwa aufgenommenen Vorverhandlungen, über den Kostenpunkt ꝛc. gestritten wird.

19. Nach § 1 Absatz 4 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (G.S. S. 209) muß das Rentengut frei von Hypotheken und Grundschulden des Grundstücks, von dem es abgetrennt wird, begründet werden. Da indeß der Rentengutsverkäufer in den meisten Fällen nicht in der Lage sein wird, die Freistellung des Rentengutes durch Abstoßung der darauf ruhenden Schulden aus eigenen Mitteln bewirken zu können, die Hypothekengläubiger aber nicht immer die Geneigtheit zeigen werden, sich die schuldenfreie Abschreibung eines Theils des verhafteten Grundstücks gefallen zu lassen, so hat der Abs. 5 a. a. O. die gesetzlichen Vorschriften über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken auf die Veräußerung zum Zwecke der Bildung von Rentengütern mit der Maßgabe für anwendbar erklärt, daß das Unschädlichkeitsattest auch bei der Abveräußerung größerer Trennstücke ertheilt werden kann. Wenn somit die Freistellung des zum Rentengute bestimmten Trennstücks von den Hypotheken und Grundschulden des Stammgutes durch Ertheilung des Unschädlichkeitsattestes an sich möglich ist, so hat das gegenwärtige

Gesetz vom 7. Juli 1891 insofern eine Erleichterung herbeigeführt, als es die aus der Begründung des Rentengutes entstehenden Geschäfte sämmtlich der Zuständigkeit der Generalkommission überweist und für dieselben die das Verfahren bei Gemeinheitstheilungen betreffenden Vorschriften anwendbar erklärt. Die Begründung des Rentengutes, die Ausstellung des Unschädlichkeitsattestes, sowie die Umwandlung der Rente in eine Rentenbankrente bezw. die Ueberweisung und Hinterlegung der als Ersatz zu gebenden Rentenbriefe, liegen daher in der Hand der Generalkommission, welche durch Feststellung eines geeigneten Ausführungstermins das Verfahren so zu leiten hat, daß gleichzeitig mit der Abschreibung des Rentengutes die Löschung der privatrechtlichen Belastungen, die bisher darauf hafteten, erfolgt. In der Befugniß der landschaftlichen Kreditdirektionen zur Ausstellung von Unschädlichkeitsattesten hat das Gesetz nichts geändert.

20. Eine wesentliche Abweichung von den für Gemeinheitstheilungen geltenden Bestimmungen enthält der 2. Absatz des § 12. Danach soll das Eigenthum nicht mit der Besitzeinweisung auf Grund des bestätigten Vertrages, sondern mit der auf Grund des letzteren erfolgten Eintragung im Grundbuch erworben werden. Die Eintragung des Eigenthums erfolgt auf Ersuchen der Generalkommission, welches daher den sonst bei freiwilligen Veräußerungen erforderlichen Formalakt der Auflassung ersetzt. — Um dem Rentengutserwerber Sicherheit gegen etwaige unberechtigte Verfügungen des Veräußerers während der schwebenden Verhandlungen zu verschaffen, hat die Generalkommission, nachdem sie den Antrag auf Begründung des Rentengutes für zulässig erachtet hat, die Eintragung der Vormerkung beim Grundbuchrichter zu beantragen. Die Bestimmung des Zeitpunkts, wann der Antrag für zulässig zu erachten sei, ist der Generalkommission überlassen worden. Sie wird hierbei sich wesentlich von dem Gesichtspunkte leiten zu lassen haben, daß der Antrag erst dann für zulässig zu

erachten ist, wenn ein Rentengutserwerber, welcher gegen Verfügungen des Veräußerers geschützt werden muß, vorhanden ist.

21. Von den unter Nr. 1 bis 4 des § 12 aufgeführten Abweichungen von den Vorschriften des Gemeinheitstheilungsverfahrens enthält Nr. 1 eine zu beachtende Abweichung bezüglich der Legitimationsführung, Nr. 2 und 3 bedürfen keiner Erwähnung. Nr. 4 enthält eine Bestimmung über die anderweitige Vertheilung der Grundsteuer, welche in dem bei weitem größten Theil des Staates bereits für Gemeinheitstheilungen gilt und somit auf die Begründung von Rentengütern im Falle des § 12 auch ohne besondere Bestimmung Anwendung finden würde. Nur für die Provinz Westfalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz besteht eine solche Vorschrift nicht und hat dieselbe daher für diese Landestheile eine selbstständige Bedeutung.

Ob die Grundsteuer nach beendeter Begründung des Rentengutes nach Maßgabe der im Begründungsverfahren bewirkten Einschätzung vertheilt werden soll, ist nach vorgängiger Verständigung mit der Bezirksregierung zu bestimmen. Es wird dies davon abhängen, ob einerseits eine größere Fläche zu Rentengütern ausgegeben ist, andererseits eine so genaue Einschätzung der Fläche erfolgt ist, daß eine bessere Vertheilung der Grundsteuer zu erwarten ist.

22. Der § 13 enthält eine Bestimmung zu Gunsten derjenigen Rentengutsbesitzer, welche bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Rentengüter erworben haben.

23. Bezüglich der Bestimmung im § 14 ist bereits unterm 21. Juni d. J. von mir dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, eine Verfügung erlassen.

Aus den vorstehenden Bestimmungen werden die Generalkommissionen ersehen, daß der Schwerpunkt ihrer Thätigkeit bei den örtlichen Organen, den Spezialkommissaren

liegt, welche stets im unmittelbaren Verkehr mit den betheiligten Grundstücksbesitzern und den anzusetzenden Stellenerwerbern bleiben müssen. Die rasche und sachgemäße Erledigung und Durchführung der gestellten Anträge werden dabei die sicherste Gewähr für den Erfolg des Gesetzes geben.

Berlin, den 16. November 1891.

Der Justiz-Minister. Der Finanz-Minister.
v. Schelling. Miquel.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
v. Heyden.

D.

Gesetz,

betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern. Vom 8. Juni 1896. (G.S. S. 124.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung[1] vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 446), mit Ausnahme des Bezirkes des Oberlandesgerichtes zu Cöln, was folgt:

§. 1. Durch Eintragung[1a] der Anerbenguts-eigenschaft[2] im Grundbuche werden Anerbengüter[3] im Sinne dieses Gesetzes:

1) alle Rentengüter,[4] welche gemäß §. 12 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 279) durch Vermittelung der Generalkommission begründet sind oder künftig begründet werden, oder nach Maßgabe der §§. 1, 2 oder 10 desselben Gesetzes der Rentenbank rentenpflichtig geworden sind oder künftig werden;

2) alle Rentengüter, welche vom Staate in Ge-

mäßheit des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (Gesetz-Samml. S. 209) begründet sind oder künftig begründet werden;

3) alle Ansiedlerstellen,[5] welche nach dem Gesetze, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetz-Samml. S. 131) zu Eigenthum[6] ausgegeben sind oder künftig ausgegeben werden.

Bei den durch Zukauf[7] gebildeten Rentengütern wird durch Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche die ganze Stelle Anerbengut im Sinne dieses Gesetzes.

Entw. §. 1. Begr. S. 37. K.Ber. H.H. S. 4. K.Ber. A.H. S. 1.

[1] „Grundbuchordnung". Das räumliche Anwendungsgebiet dieses Gesetzes fällt mit demjenigen der Preuß. G.B.O. zusammen, weil ersteres das Vorhandensein von Grundbüchern voraussetzt. (§§ 1—5, 7, 8, 21, 24, 25, 28.)

Wegen Einführung des Grundbuchwesens im Gebiete von Frankfurt a./M. sowie den früher großherzoglichen und landgräflich hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau vgl. Ges. v. 19./8. 1895, und im Gebiete des Herzogthums Lauenburg Ges. v. 8./6. 1896.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmt sich nach § 41. Für Westfalen und die Kreise Rees, Essen ꝛc. vgl. das Ges. v. 2./7. 98 betreffend das Anerbenrecht (Abth. E. dieser Sammlung.)

[1a] „durch Eintragung". Sie ist also der entscheidende und begründende Rechtsakt und zwar mit rückwirkender Kraft, soweit nicht § 7 Abs. 4, oder ein vor dem Inkrafttreten des Ges. erfolgter Erbanfall in Frage

kommt. Wegen der Benachrichtigung vgl. § 9; wegen Kostenfreiheit § 38.

[2] „Anerbengutseigenschaft" ist die objektive, dingliche, auf öffentlichem Rechte beruhende, bestimmten Gütern im staatlichen Interesse verliehene Voraussetzung für das in den §§ 10ff. behandelte Anerbenrecht.

[3] „Anerbengüter" d. h. geschlossene Güter von wirthschaftlicher Selbstständigkeit (§ 2 Abs. 3) deren Veräußerung und Vererbung den in diesem Gesetze getroffenen Vorschriften unterliegt.

[4] „Rentengüter" s. § 1 Abs. 1 des Rentengutsges. 90.

[5] „Ansiedlerstellen" §§ 1, 2 des Ansiedelungsges. 86 und zwar auch dann, wenn sie gegen Kapital überlassen sind.

[6] „Eigenthum" also nicht die nach § 2 Abs. 2 des Ansiedelungsges. 86 verpachteten Ansiedlerstellen.

[7] „Zukauf" vgl. oben Anl. III zum Rentengutsges. 91 Z. 2 Abs. 2. Er umfaßt auch die sog. „Konsolidation".

§. 2. Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche erfolgt auf Ersuchen[1] der zuständigen Behörde.

Zuständig ist für die Güter des §. 1:

zu Ziffer 1: die Generalkommission,[2]

zu Ziffer 2: die Behörde, welche den Staat bei Errichtung des Rentengutes vertreten hat,

zu Ziffer 3: die Ansiedelungskommission.[3]

Die zuständige Behörde hat nach Anhörung[3a] des Eigenthümers die Eintragung von Amtswegen nachzusuchen. Besitzen die im §. 1 bezeichneten Güter ausnahmsweise eine wirthschaftliche Selbständigkeit[4]

nicht, oder stehen der Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirthschaftliche Interessen[5] entgegen, so ist die Eintragung der Anerbengutseigenschaft nicht nachzusuchen.

Entw. §. 2. Begr. S. 40. K.Ber. H.H. S. 5. K.Ber. A.H. S. 4.

[1] „Ersuchen" vgl. Anm. 8 und Anm. 15 zu § 12 Rentengutsges. 91 (§ 41 der Preuß. G.B.O. §§ 13, 19, 39 G.B.O.). Die einzige Ausnahme von dieser Regel giebt § 4. Wegen des Zeitpunktes des Ersuchens vgl. Anl. IV Z. I a. E.; betreffs der Kostenfreiheit s. § 39 Z. 3.

[2] „Generalkommission" vgl. Anm. 3 zu § 3 des Rentengutsges. 90.

[3] „Ansiedelungskommission" zu Posen vgl. Verordnung v. 21./6. 86 hinter § 12 Ansiedelungsges. 86.

[3a] „nach Anhörung" weder „auf Verlangen" noch „nach Zustimmung". Gegen den Bescheid steht dem „Eigenthümer" (nicht anderen Personen) Beschwerde an den Landwirthschaftsminister zu.

Vgl. Anl. IV Z. I wegen der Ladung und Anhörung der Eigenthümer.

[4] „wirthschaftliche Selbstständigkeit". Diese, nicht ein bestimmter Umfang der Güter ist maßgebend. (Vgl. hierzu Anm. 2 zu § 4 des Rentengutsges. 90 und Begr. S. 41/42 Anl. IV Z. 1).

Ueber den Begriff der wirthschaftlichen Selbstständigkeit vgl. Erlasse des L.M. v. 9./4., 17. 4. und 3./5. 97 bei St. u. P. S. 111ff.

[5] „gemeinwirthschaftliche Interessen" vgl. Anm. 4 zu § 3 des Rentengutsges. 90.

§. 3. Jedes Anerbengut erhält ein eigenes Grundbuchblatt nach Formular I[1] der Grundbuchordnung.

Die Anerbengutseigenschaft wird in der II. Abtheilung eingetragen. Die Vorschrift des §. 13 der Grundbuchordnung findet auf Anerbengüter keine Anwendung.[2]

Entw. §. 3. Begr. S. 43. K.Ber. H.H. S. 6. K.Ber. A.H. S. 5.

[1] „Formular I". Es sollte vermieden werden, daß Grundstücke mit Anerbengutseigenschaft und solche ohne diese auf ein Folium zusammengeschrieben werden, hingegen ist die Zuschreibung von Zubehörstücken mit der in § 4 gegebenen Folge und die Zuschreibung eines Anerbengutes als Zubehör eines anderen Anerbengutes möglich und gestattet (Begr. S. 43).

[2] „keine Anwendung". Die nach § 13 der Preuß. G.B.O. zulässige Anlage eines gemeinschaftlichen Blattes für mehrere Grundstücke desselben Eigenthümers würde der obenerwähnten Absicht des Gesetzes zuwiderlaufen.

§. 4. Auf Antrag[1] des Eigenthümers können dem Anerbengute andere Grundstücke[2] als Zubehör[3] zugeschrieben werden. Diese Grundstücke erlangen durch die Zuschreibung[4] Anerbengutseigenschaft.

Entw. §. 4. Begr. S. 43. K.Ber. H.H. S. 6. K.Ber. A.H. S. 5.

[1] „Antrag" in der von der G.B.O. geforderten Form.

[2] „andere Grundstücke" gleichviel welchen Umfanges. Demnach steht die Erweiterung des Gutes und die Ausdehnung der Anerbengutseigenschaft im Belieben des Eigenthümers.

Der Verkleinerung des ersteren und der Nichtübertragung der letzteren sind durch § 7 Abs. 1 und § 8 Grenzen gezogen.

[3] „als Zubehör" also nicht als „selbstständige Grundstücke", so daß sie alsdann mit dem Hauptgute eine rechtliche Einheit bilden. Weiteres „Zubehör" s. § 16.

[4] „durch die Zuschreibung". Deren Zeitpunkt ist allein maßgebend für die Frage ob das Grundstück zugleich mit dem Anerbengute nach Maßgabe dieses Gesetzes vererbt wird, und wann die aus der Anerbengutseigenschaft folgenden Wirkungen das zugeschriebene Grundstück ergreifen.

Wegen der Benachrichtigung an die Betheiligten s. § 9.

§. 5. Die Anerbengutseigenschaft wird durch Löschung [1] im Grundbuche aufgehoben. Die Löschung erfolgt auf Ersuchen [2] der Generalkommission.[3] Diese hat nach Anhörung [4] des Eigenthümers die Löschung nur dann nachzusuchen, wenn das Gut die wirthschaftliche Selbständigkeit verloren hat, oder der Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirthschaftliche Interessen entgegenstehen.

Entw. §. 5. Begr. S. 44. K.Ber. H.H. S. 6. K.Ber. A.H. S. 6.

[1] „Löschung". Die Anerbengutseigenschaft geht auch unter, wenn ihre in §§ 7 u. 8 vorgesehene Uebertragung auf abgeschriebene Trennstücke unterbleibt und wenn, wie bei Enteignung 2c. besondere Gesetze das Eigenthum entziehen (s. Peiser, zu § 5, Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. I § 34, aber nicht durch Zwangsversteigerung (s. Pelzer, Anerbenrecht Anm. 7 zu § 5).

[2] „Ersuchen" s. o. § 2 Anm. 1.

[3] „Generalkommission". Hierfür, sowie für die in § 7 und § 8 bezeichneten Funktionen ist nur diese Behörde und zwar nur diejenige, in deren Bezirk das Anerbengut gelegen ist (§ 39 Z. 1) kompetent; cfr. Anl. IV Z. II.

[4] „Anhörung" s. o. § 2 Anm. 3a. Wegen der Anhörung der Ansiedelungskommission bei Ansiedlerstellen s. § 39 Z. 2. Ein „Antrag" des Eigenthümers ist nicht nöthig und wird nur den Charakter einer Anregung tragen.

§. 6. Das Recht des Eigenthümers, über das Anerbengut unter Lebenden und von Todeswegen[1] zu verfügen,[2] bleibt unberührt, soweit dieses Gesetz keine Beschränkungen[3] enthält.

Entw. §. 9. Begr. S. 48. §. 5a des K.Ber. A.H. S. 6 u. 11. K.Ber. H.H. S. 7.

[1] „von Todeswegen" s. auch § 32.

[2] „zu verfügen", also das Anerbengut dinglich zu belasten, die Nutzung und den Gebrauch im Wege von Pachtverträgen rc. Dritten zu überlassen, das Gut im Ganzen zu veräußern (s. jedoch § 7 Abs. 2 u. 3), sowie durch die in § 33 erwähnten Verträge Erbabfindungen festzusetzen.

[3] „Beschränkungen". Diese stellen sich dar:

a) als Eigenthumsbeschränkungen in §§ 7, 8, welche stets und unabänderlich gelten;
b) in §§ 26, 27 als Eigenthumsbeschränkungen und Modifikationen der gesetzlichen Erbfolge, deren Gültigkeit jedoch durch entgegenstehende Verfügungen des Erblassers abgeschwächt oder ausgeschlossen werden kann;
c) in § 14 Abs. 3 als mittelbare Verfügungsbeschränkungen;
d) in § 7 Abs. 1 und § 34 als absolute Beschränkungen der Testirfreiheit.

§. 7. Der Eigenthümer eines Anerbengutes kann ohne die Genehmigung[1] der Generalkommission[2] weder durch Verfügung unter Lebenden noch von Todeswegen die Zertheilung des Anerbengutes oder die Abveräußerung von Theilen[3] desselben vornehmen.

Wenn der Eigenthümer durch Verfügung unter Lebenden das Gut im Ganzen an einen Anderen

als an einen seiner Nachkommen, Geschwister, deren Nachkommen oder seine Ehefrau veräußert, so ist hierzu die Genehmigung der Generalkommission erforderlich. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die wirthschaftliche Selbständigkeit[4] des Anerbengutes durch Vereinigung mit einem größeren Gute aufgehoben wird.

Vor der Entscheidung der Generalkommission ist der Kreis- (Stadt-)Ausschuß, in dessen Bezirk das Anerbengut belegen ist, gutachtlich zu hören.[5] Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Diese Bestimmungen finden nur auf die nach Inkrafttreten[6] dieses Gesetzes begründeten oder rentenpflichtig gewordenen Rentengüter und Ansiedlerstellen Anwendung.

Entw. §. 6. Begr. S. 45. K.Ber. H.H. S. 6. K.Ber. A.H. S. 6.

[1] „Genehmigung" vgl. § 4 des Rentengutsges. 91, dessen Bestimmung auf Anerbengüter ausgedehnt worden ist, soweit es sich um die in Abs. 1 u. 2 erwähnten Maßnahmen handelt. Als Beispiele für die Ertheilung der Genehmigung erwähnt Peltzer Anerbenrecht S. 58: Verminderung des Umfanges einer Stelle bis zur Unwirthschaftlichkeit, Verwendung von Grundstückstheilen zu Wegen, Gräben, Eisenbahnanlagen, Anlage von Steinbrüchen, Ziegeleien, günstiger Austausch von Parzellen 2c. Hauptsächlicher Gesichtspunkt muß bleiben die Erhaltung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit der Anerbengüter. (Vgl. Anl. IV II, 2.) Mangel der Genehmigung hat Nichtigkeit der Verträge zur Folge. Durch Ertheilung der Genehmigung

werden wohlerworbene Rechte Dritter (vgl. §§ 26, 27) nicht beeinträchtigt.

[2] „Generalkommission". Auch bei Ansiedlerstellen entscheidet nur diese Behörde innerhalb ihrer örtlichen Zuständigkeit. Der Bescheid ist durch Beschwerde an den L.M. anfechtbar.

[3] „Theilen" vgl. Artt. 62, 64, 119 Z. 1 u. 2 des E.G. B.G.B.

[4] „Selbständigkeit" s. oben Anm. 4 zu § 2.

[5] „zu hören" bei Ansiedlerstellen auch die Ansiedelungskommission (§ 39 Z. 2). Wegen der Kosten vgl. § 39 Z. 4.

[6] „nach Inkrafttreten". Für die vorher begründeten oder rentenpflichtig gewordenen Anerbengüter verbleibt es bei den im § 4 des Rentengutsges. 91 gegebenen gesetzlichen, und den durch Verträge gemäß § 5 des Ansiedelungsges. 86, §§ 3 u. 4 des Rentengutsges. 90 vereinbarten Beschränkungen.

§. 8. Der Eigenthümer, welcher die Abschreibung[1] von Theilen eines Anerbengutes beantragt, hat außer der nach §. 7 erforderlichen Genehmigung der Generalkommission deren Erklärung darüber beizubringen, ob mit dem Trennstück die Anerbengutseigenschaft übertragen werden soll. Die Uebertragung unterbleibt, wenn die Generalkommission hierin einwilligt. Sie hat ihre Einwilligung[2] zu erklären, wenn das Trennstück eine wirthschaftliche Selbständigkeit nicht besitzt, oder der Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirthschaftliche Interessen entgegenstehen.

Entw. §. 7. Begr. S. 48. K.Ber. H.H. S. 7. K.Ber. A.H. S. 11.

[1] „Abschreibung". Dieselbe hat ohne Löschung der Anerbengutseigenschaft, die Anlegung eines eigenen Grund-

buchblattes (§ 3) oder Zuschreibung als Zubehör (§ 4) zur Folge.

[2] „Einwilligung". Dieselbe hat die gleichen Voraussetzungen und dieselbe Wirkung wie das Ersuchen um Löschung der Anerbengutseigenschaft. Vgl. § 2 Abs. 3 u. § 5.

§. 9. Von der Eintragung und von der Löschung der Anerbengutseigenschaft, von der die Anerbengutseigenschaft begründenden Zuschreibung (§. 4) sowie von jeder Abschreibung (§. 8) ist den Betheiligten[1] und der Behörde, welche die Eintragung oder Löschung nachgesucht hat, in allen Fällen derjenigen Generalkommission, in deren Bezirk das Anerbengut belegen ist, unverzüglich Kenntniß zu geben.

Entw. §. 8. Begr. S. 48. K.Ber. H.H. S. 7. K.Ber. A.H. S. 11

[1] „Betheiligten" d. h. allen rechtlich an der Veränderung der betr. Grundbuchseinträge interessirten Personen.

Ueber die Verwerthung der Benachrichtigung in „Anerbengutskatastern" vgl. Anl. IV Z. II, 3 und Zirkularverfügung des Landwirthschaftsministers v. 24./9. 96 an sämmtliche Regierungen, mit Ausnahme derjenigen zu Coblenz, Cöln 2c. (St. u. P. S. 43).

§. 10. Wenn zu einem Nachlasse ein Anerbengut gehört und der Erblasser von mehreren Personen[1] beerbt wird, so fällt[2] ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz[3] des Erblassers in Ermangelung einer entgegenstehenden[4] Verfügung[5] von Todeswegen das Anerbengut nebst Zubehör[6] als Theil der Erbschaft[7] kraft des Gesetzes einem Erben (dem Anerben) allein zu.

Das Anerbenrecht gilt, unbeschadet der Bestim-

mungen des §. 30, nur für die Nachkommen[8] und die Geschwister[9] des Erblassers sowie deren Nachkommen.

Es tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe des Erblassers[10] ist.

Entw. §. 11. Begr. S. 50. K.Ber. H.H. S. 11. K.Ber. A.H. S. 12.

[1] „mehrere Personen". Bei Vorhandensein nur eines gesetzlichen oder Testamentserben entfällt die Anwendung des Anerbenrechts.

[2] fällt . . . zu". Der Landtag hat durch Annahme dieser Fassung den Inhalt des subjektiven Anerbenrechts zu einer Spezialsuccession (Sondererbfolge in einen bestimmten Nachlaßtheil) umgestaltet, während der Regierungsentwurf dem Anerben nur einen persönlichen Anspruch auf Bevorzugung bei der Erbtheilung gegeben hatte. Bezüglich der Unterschiede und der Rechtfertigung der gewählten rechtlichen Gestaltung vgl. Frommhold S. 18ff., 25, 29, 30.

[3] „letzten Wohnsitz". Anerbenrecht gilt also auch dann, wenn z. B. des Todes des Erblassers dieser außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes wohnte oder mehrere Wohnsitze hatte.

[4] „entgegenstehenden". Die Verfügung muß mit der Tendenz des gegenwärtigen Gesetzes und dessen Grundsätzen inhaltlich unvereinbar sein und letztere ausschließen.

[5] „Verfügung" vgl. hierzu § 32.

[6] „Zubehör". Begriffsbestimmung s. § 16 u. § 4.

[7] „Theil der Erbschaft", d. h. der allgemeinen Nachlaßmasse (R.G.E. Bd. 2 S. 272 u. Bd. 9 S. 272).

[8] „Nachkommen" s. § 11.

[9] „Geschwister" s. § 13. Ascendenten sind niemals anerbenberechtigt. Sie schließen daher für ihre Personen und wenn sie alleinige Erben des Anerbengutsbesitzers

sind, die Anwendung dieses Gesetzes aus. Sie erben also nach den Regeln des allgemeinen Rechtes das Anerbengut, welches diese Eigenschaft aber nicht verliert (f. § 1925 Abf. 2 B.G.B.).

[10] „Erben des Erblassers". Die Berufung zum Erben nach allgemeinem Rechte ist demnach unerläßliche Vorbedingung der Anerbeneigenschaft.

§. 11. Die Reihenfolge, in welcher die Nachkommen des Erblassers zu Anerben berufen werden,[1] richtet sich

in den Geltungsgebieten der Höfegesetze und Landgüterordnungen, unbeschadet der Bestimmung des §. 12, nach den entsprechenden Vorschriften dieser Gesetze,[2]

im Uebrigen nach folgenden Grundsätzen:[3]

Leibliche Kinder gehen den Adoptivkindern, eheliche den unehelichen vor. Uneheliche Kinder[4] sind nicht Anerben ihres Vaters.[5] Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder stehen den ehelichen gleich.[6] Ferner geht vor der ältere Sohn und dessen Nachkommen männlichen Geschlechtes, in Ermangelung von Söhnen oder männlichen Nachkommen solcher die ältere Tochter des älteren Sohnes und deren Nachkommen; falls aber Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden sind, die ältere Tochter des Erblassers und deren Nachkommen.

Unter den Nachkommen eines Kindes richtet sich die Berufung zum Anerben nach denselben Grundsätzen.

Entw. §. 11. Begr. S. 50. K.Ber. H.H. S. 11. K.Ber. A.H. S. 12.

[1] „berufen werden" nach dem am letzten Wohnsitze des Erblassers geltenden Erbrechte. Eine außergerichtliche Einigung über die Person des Anerben ist unstatthaft, eine gerichtliche im Wege des Verzichtes nach § 15 möglich. Wegen der anderweiten testamentarischen Bestimmung der Person des Anerben vgl. § 32.

[2] „dieser Gesetze" dafern das Anerbengut im Bezirke derselben belegen ist. Als solche Gesetze sind zu nennen:

a) Ges. vom 2./6. 74, 24./2. 80 und 20./2. 84 für die Prov. Hannover.
b) Ges. v. 21./2. 81 für das Herzogthum Lauenburg.
c) Ges. v. 30./4. 82 für die Prov. Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Stadt und Land), Duisburg und Mühlheim a./d. Ruhr.
d) Ges. v. 10./7. 83 für die Prov. Brandenburg.
e) Ges. v. 24./4. 84 für die Prov. Schlesien.
f) Ges. v. 2./4. 86 für die Prov. Schleswig-Holstein.
g) Ges. v. 1./7. 87 für den Reg.-Bezirk Kassel mit Ausnahme des Kreises Rinteln.

[3] „Grundsätzen". Das Prinzip des Majorats kommt in folgender Rangordnung zum Ausdruck:

in erster Linie der älteste Sohn des Erblassers und dessen männliche Nachkommen;
in zweiter Linie die anderen Söhne des Erblassers in der Reihenfolge des Alters und deren männliche Nachkommen;
in dritter Linie die ältere Tochter des älteren Sohnes und deren Nachkommen;
in vierter Linie, falls Nachkommen von Söhnen nicht vorhanden sind, die ältere Tochter des Erblassers und deren Nachkommen.

Das fakultative Minorat der oben unter a und f genannten Landgüterordnungen für Westfalen und Schleswig-Holstein ist ausgeschlossen, weil es die (durch § 40 des Gesetzes verhinderte) Eintragung in die Landgüterrolle voraussetzt.

[4] „uneheliche Kinder," vgl. § 1705 B.G.B. Auch die sog. Brautkinder (vgl. § 22 des Ges. v. 24./5. 54).

[5] „Vaters". Wohl aber ihrer Mutter. Sie treten jedoch hinter deren eheliche Kinder zurück.

[6] „ehelichen gleich" ebenso rechtsgiltig an Kindesstatt Angenommene. (§§ 1741, 1749, 1757 B.G.B.)

§. 12. Kinder,[1] welche zur Zeit des Todes[2] des Erblassers entmündigt[3] sind, sowie Kinder, welche vor dem Tode des Erblassers eine rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten haben, stehen den übrigen Miterben nach.[4]

Entw. §. 12. Begr. S. 51. K.Ber. H.H. S. 11. K.Ber. A.H. S. 13.

[1] „Kinder". Nachkommen aller Grade (S. Schultzenstein, Landgüterordnung für Brandenburg S. 83.)

[2] „Zeit des Todes" (vgl. jedoch § 30 Abs. 5. u. 6) ist entscheidend. Eine vorher erfolgte oder nachher eintretende Wiederaufhebung der Entmündigung ist einflußlos.

[3] „entmündigt" gleichviel aus welchem gesetzlichen Grunde, wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht (§ 6 B.G.B.).

Wirksam wird der Entmündigungsbeschluß bei Geisteskrankheit und Geistesschwäche mit der Zustellung des Beschlusses an den gesetzlichen Vertreter bezw. dessen Bestellung, sonst der Zustellung an den Entmündigten. (§ 661 C.P.O.)

[4] „stehen ... nach" verlieren also nicht das Anerbenrecht sondern nur ihre Rangstufe.

§. 13. Gehören zu den Erben Geschwister[1] oder deren Nachkommen, so finden die §§. 11 und 12 entsprechende Anwendung. Vollbürtige Geschwister und

deren Nachkommen gehen den halbbürtigen und deren Nachkommen vor.[2]

Entw. §. 13. Begr. S. 51. K.Ber. H.H. S. 11. K.Ber. A.H. S. 13.

[1] „Geschwister". Die Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn nur ein Bruder oder eine Schwester vorhanden sind und mit Anderen in derselben Intestaterbrechtsklasse erben. (Begr.)

So z. B. auch wenn nur der Vater oder die Mutter des Erblassers diesen überleben (§ 1925 B.G.B. Abs. 3).

[2] „gehen ... vor" nur bezüglich des Anerbenrechts.

§. 14. Der Anerbe erwirbt das Eigenthum[1] des Anerbengutes[2] nebst Zubehör[3] mit dem Erwerbe der Erbschaft.[4] Jedoch steht es ihm frei, ohne die Erbschaft auszuschlagen,[5] auf sein Anerbenrecht zu verzichten.[6] In solchem Falle[7] geht dieses auf den nächsten Anerbenberechtigten mit der Wirkung über, als ob derselbe von vornherein der Anerbe gewesen wäre.

Zur Eintragung des Anerben als Eigenthümers im Grundbuche ist die Einwilligung[8] der Miterben erforderlich. Vor der Eintragung ist das Anerbengut[9] der Zwangsvollstreckung[10] durch die Gläubiger des Anerben[11] nicht unterworfen.[12] Dieselben sind aber berechtigt, an Stelle des Anerben dessen Eintragung als Eigenthümer zu beantragen[13] und die zum Zwecke derselben erforderlichen Urkunden[14] von Gerichten und Notaren zu erfordern.

Die Uebertragung[15] des Anerbenrechtes[16] durch Verfügung unter Lebenden,[17] insbesondere durch Erbschaftskauf,[18] ist unzulässig.[19]

Entw. §. 15. Begr. S. 52. K.Ber. H.H. S. 11. K.Ber. A.H. S. 13.

[1] „Eigenthum" s. § 903 B.G.B. Es werden also mit dem Erwerbe der Erbschaft ohne Weiteres für den Anerben alle Rechte und Pflichten des Eigenthümers begründet und das Anerbengut wird Theil des Vermögens (und eventuell Nachlasses) des Anerben. Die §§ 873 und 925 B.G.B. sind für Anerbengüter durch Art. 64 E.G. B.G.B. außer Kraft gesetzt.

[2] „des Anerbenguts". Beim Vorhandensein mehrerer Anerbengüter ist die Ausscheidung des einzelnen Gutes aus dem Miteigenthum aller Anerben und der Uebergang in das alleinige Eigenthum des Wählenden erst mit seiner Wahl anzunehmen (s. § 28).

[3] „Zubehör" s. §§ 4 und 16.

[4] „Erwerb der Erbschaft". Vgl. §§ 1922, 1942 und §§ 2032 ff. B.G.B., die bis zur Auseinandersetzung das Rechtsverhältniß unter den Miterben nach den Grundsätzen „der gesammten Hand" regeln.

[5] „auszuschlagen" s. §§ 1942, 1953 B.G.B.

[6] „verzichten". Form und Frist s. § 15.

Die Bestimmung ist eine, durch Art. 64 E.G. B.G.B. zugelassene landesgesetzliche Ausnahme von § 1950 B.G.B.

[7] „in solchem Falle". Ebenso natürlich, wenn der Anerbe die ganze Erbschaft ausschlägt, s. § 10 Abs. 3.

[8] „Einwilligung", auf die nöthigenfalls geklagt werden muß.

Das Eigenthum des Anerben wird hierdurch in allen denjenigen Beziehungen eingeschränkt, welche die Eintragung im Grundbuche zur Voraussetzung haben, z. B. für die Belastung des Gutes zum Nachtheile Dritter. Außer dem Erfordernisse der Einwilligung verbleibt es bei den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Herbeiführung der Eintragung z. B. für den Nachweis des Erbrechtes bezw. Anerbenrechtes durch Erbschein (§ 2353 B.G.B., § 51 preuß. G.B.O.) des Nachlaßgerichtes (§ 37). Bei mehreren Anerbengütern durch die Bescheinigung der erfolgten Wahl mittelst öffentlicher Urkunde, ferner des

formell richtig gestellten Antrages entweder des Anerben oder seiner Gläubiger.

[9] „das Anerbengut". Bezüglich des Zubehörs gilt allgemeines Recht.

[10] „Zwangsvollstreckung". Verschieden hiervon bloße Sicherungsmaßregeln s. Anm. 12.

[11] „Gläubiger des Anerben" wohl aber derjenigen durch die Erbschaftsgläubiger (vgl. §§ 18, 19).

[12] „nicht unterworfen". Dagegen statthaft: Sicherung auf Grund von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen, soweit dieselben nicht die Eintragung des Anerben als Eigenthümers voraussetzen. Wegen Vormerkungen s. § 883 B.G.B. § 6 des Preuß. Ges. v. 13./7. 83 und § 865 C.P.O.

[13] „beantragen" in der durch die G.B.O. erforderten Form.

Der Anerbe kann auch nach diesem Antrage auf sein Anerbenrecht verzichten, da hierfür eine gesetzliche Zeitgrenze nicht existirt (s. § 15).

[14] „Urkunden" z. B. Testamente, Kodizille, beglaubigte Niederschriften gemäß § 32 selbst wenn sie dem Gericht oder Notar übergeben sind.

[15] „Uebertragung". Demnach ist auch die Pfändung (§ 851 C.P.O.), Verpfändung, Belastung mit einem Nießbrauche oder die Verwerthung im Falle des Konkurses (§ 1 K.O.) nicht statthaft.

[16] „Anerbenrechtes. „Dagegen ist die Veräußerung des Erbantheiles des Anerben an dem Nachlasse als gemeinschaftlichem Vermögen (§§ 2032 ff. B.G.B.) statthaft.

[17] „unter Lebenden". Gegensatz: Verfügung von Todeswegen.

Auch eine Uebertragung des Anerbenrechts, welche gegen Entgelt durch Vereinbarung von „Verzichten" nach § 15 in spekulativer Absicht bewirkt wird, fällt hierunter, da auf die Form nichts ankommt.

[18] „Erbschaftskauf," vgl. §§ 2371 ff. B.G.B.

[10] „unzulässig“ und daher diesbezügliche Rechtsgeschäfte nach § 134 B.G.B. nichtig.

§. 15. Der Verzicht[1] des Anerben auf sein Anerbenrecht kann rechtswirksam nur gegenüber dem Nachlaßgerichte[2] erklärt werden. Der Verzicht ist unwiderruflich.

Auf Antrag eines Miterben[3] hat das Nachlaßgericht den Anerben unter Mittheilung des Antrages aufzufordern, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob er auf sein Anerbenrecht verzichtet.

Giebt der Anerbe innerhalb der Frist keine Erklärung ab, so gilt er als verzichtend. Auf diese Folge ist der Anerbe in der gerichtlichen Aufforderung hinzuweisen.

Wenn der Aufenthalt des Anerben unbekannt, oder bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist, oder keinen Erfolg verspricht, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung[4] erfolgen.

Die Frist beträgt mindestens zwei Wochen seit der Zustellung der Aufforderung und kann auf Antrag des Anerben, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, verlängert werden. Sie wird nach Maßgabe der §§. 199, 200 und 202 Absatz 3 der Civilprozeßordnung[5] berechnet und endigt nicht vor Ablauf der dem Anerben zustehenden Ueberlegungsfrist.[6] Letztere Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Ueberlegungsfrist nur auf Antrag gewährt

und der Antrag erst nach Ablauf der Erklärungsfrist gestellt wird.

Steht der Anerbe unter Vormundschaft oder Pflegschaft, so bedarf der Verzicht auf das Anerbenrecht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. Das Nachlaßgericht soll von einer gemäß Absatz 2 erlassenen Aufforderung dem Vormundschaftsgerichte unverzüglich Kenntniß geben.[7] Auf Ersuchen des letzteren kann die zur Abgabe der Erklärung bestimmte Frist verlängert werden.

Entw. §. 16. Begr. S. 53. K.Ber. H.H. S. 12. K.Ber. A.H. S. 15.

[1] „Verzicht“ mündlich oder schriftlich.

Eine „Annahme“ des Anerbenrechtes ist nicht denkbar, da es unmittelbar übergeht.

[2] „Nachlaßgericht“ s. § 37.

[3] „Miterben“. Nur diese; Vermächtnißnehmer oder Gläubiger sind nicht antragsberechtigt.

Vor dem Antrage giebt es eine Erklärungsfrist für den Anerben nicht.

[4] „öffentliche Bekanntmachung“ s. § 1 des Preuß. Ausführungsges. zur C.P.O. (§§ 203, 204 C.P.O.).

Wegen der alsdann einzuleitenden Abwesenheitspflegschaft vgl. § 1911 B G.B.

[5] „Civilprozeßordnung“ jetzt §§ 222, 224 Abs. 3 C.P.O., §§ 187, 188 B.G.B.

[6] „Ueberlegungsfrist“ nach § 1944 B.G.B. 6 Wochen (bezw. 6 Monate) nach Kenntniß vom Anfall und Berufungsgrunde.

[7] „Kenntniß geben“ „um die Möglichkeit thunlichst einzuschränken, daß der Vormund durch Nichterklärung innerhalb der Frist den Verlust des Anerbenrechts für sein Mündel herbeiführt“ (Begr.).

§. 16. Im Sinne dieses Gesetzes[1] sind[2] Zubehör[3] des Anerbengutes:

1) die mit dem Anerbengute oder mit Theilen des Gutes verbundenen Gerechtigkeiten;
2) die auf dem Anerbengute vorhandenen Gebäude, Anlagen, Holzungen und Bäume;[4]
3) das Wirthschaftsinventar; es umfaßt: das auf dem Anerbengute vorhandene, für die Wirthschaft erforderliche[5] Vieh, Acker- und Hausgeräth einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirthschaftung bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

Entw. §. 18. Begr. S. 55/56. K.Ber. H.H. S. 12. K.Ber. A.H. S. 16.

[1] „Im Sinne dieses Gesetzes" vor Allem bei Feststellung des Anrechnungswerthes und der Erbantheile (§ 17).

[2] „sind" im Zeitpunkt des Todes des Erblassers.

[3] „Zubehör", abweichend vom B.G.B. auf Grund von Art. 62 und Art. 64 des E.G. B.G.B. Bezüglich vorübergehender Trennung, s. § 97 Abs. 2 B.G.B.

[4] „Holzungen und Bäume," auch überständiges Holz, s. K.Ber. A.H. S. 16.

[5] „erforderlich". „Das Superinventar gehört zu dem außerhalb des Gutes vorhandenen Vermögen und wird bei der Erbtheilung ebenso wie dieses behandelt." (Begr.) Vgl. hierzu Anm. 9 und 10 zu § 24 des Ges. W.A. v. 2./7. 98 (Abth. E. dieser Sammlung und R.G.E. Bd. 47 S. 197, 262. Jur. Wochenschrift 1898 S. 408 Nr. 72.)

§. 17. Der Anrechnungswerth des Anerbengutes nebst Zubehör wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt:[1]

Das Anerbengut wird nach dem jährlichen nachhaltigen Reinertrage[2] geschätzt, den es mit dem Zubehör durch Benutzung als Ganzes bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung und in dem bisherigen Kulturzustande gewährt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen sind, insoweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind. Von dem ermittelten jährlichen Wirthschaftsertrage sind alle dauernd auf dem Anerbengute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der das Anerbengut belastenden Hypotheken, Grundschulden und dauernden Renten mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, findet ein Abzug nicht statt.

Der übrig bleibende Theil des jährlichen Wirth-

schaftsertrages wird mit dem 25fachen zu Kapital gerechnet. Von dem hiernach festgestellten Betrage werden die auf dem Anerbengute haftenden vorübergehenden Lasten (Altentheile und dergleichen) mit einem ihrer wahrscheinlichen Dauer[3] entsprechenden Kapitale in Abzug gebracht. Tilgungsrenten werden nur insoweit abgezogen, als sie auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, und alsdann mit demjenigen Kapitalbetrage in Rechnung gestellt, welcher durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.

Das sich aus dieser Berechnung ergebende Kapital bildet den Anrechnungswerth des Anerbengutes.

Entw. §. 19. Begr. S. 56. K.Ber. H.H. S. 12. K.Ber. A.H. S. 17.

[1] „nach folgenden Grundsätzen festgestellt". Die Grundsätze sind, falls nicht der Erblasser andere Taxen bestimmt, maßgebend für die Erbauseinandersetzung im Falle der Mitwirkung einer Behörde (vgl. § 20). Für die Feststellung sind weder besondere Formen noch ein besonderes Verfahren vorgeschrieben, solange nicht § 20 zur Anwendung kommt. Sie ist maßgebend auch für die Höhe der Pflichttheile und Schichttheile (§ 34).

[2] „nachhaltigen Reinertrage" vgl. hierzu §§ 2049 und 2312 des B.G.B. Art. 137 E.G. B.G.B. und Art. 83 des Preuß. A.G. B.G.B. v. 20./9. 99 und Anmerkungen 4—12 zu § 25 des W.A.-Ges. v. 2./7. 98 (Abth. E.).

[3] „wahrscheinliche Dauer". Anhaltspunkte können sein §§ 15, 16 des Erbschaftssteuergesetzes v. $\frac{\text{30. Mai 1873}}{\text{24. Mai 1891}}$ u. § 13 Z. 2 des Ergänzungssteuergeſ. v. 14./7. 93 (Begr.).

§. 18. Bei der Erbtheilung sind die Erbschaftsschulden,[1] einschließlich der das Anerbengut nebst Zubehör belastenden Hypotheken, Grundschulden[2] und der nach §. 17 nicht in Abzug gebrachten Renten, auf das außer dem Anerbengute nebst Zubehör vorhandene Vermögen anzurechnen. Zu diesem Zwecke sind die dauernden Renten mit dem 25fachen Betrage oder, wenn für den Fall ihrer Ablösung auf Verlangen des Verpflichteten ein höherer Betrag vereinbart ist, mit diesem zu kapitalisiren. Die Tilgungsrenten sind mit den durch die Rentenzahlungen noch zu tilgenden Kapitalbeträgen in Rechnung zu stellen.

Werden die hiernach in Ansatz zu bringenden Erbschaftsschulden durch das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen gedeckt, so erhält der Anerbe ein Drittheil des Anrechnungswerthes als Voraus.[3]

Werden sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt, so ist der Mehrbetrag der Erbschaftsschulden von dem Anrechnungswerthe in Abzug zu bringen, und es erhält von dem verbleibenden Betrage der Anerbe ein Drittheil als Voraus. In diesem Falle ist der Anerbe den Miterben gegenüber verpflichtet, den vom Anrechnungswerthe in Abzug gebrachten Mehrbetrag der Erbschaftsschulden als Alleinschuldner zu übernehmen.[4]

Den Erbschaftsschulden stehen im Sinne dieses Gesetzes die Vermächtnisse[5] gleich.

Entw. §. 20. Begr. S. 57. K.Ber. H.H. S. 18. K.Ber. A.H. S. 19.

[1] „Erbschaftsschulden" gleichbedeutend mit den „Nachlaßverbindlichkeiten" des B.G.B. (§§ 1967—1969, 1932 B.G.B. sowie § 224 K.O.).

[2] „Grundschulden" und ebenso Rentenschulden (s. Art. 35 des Preuß. A.G. B.G.B. § 1199 B.G.B.

[3] „Voraus". Zur Rechtfertigung des hierin zum Ausdruck kommenden ungleichen Erbrechtes vgl. Gierke in Schmollers Jahrbüchern Bd. XII S. 400 ff. und die Begründung, welche auf das Unternehmerrisiko des Anerben Bezug nimmt. Dagegen: Frommhold Gutachten S. 36 und Zuns S. 22 ff.

[4] „zu übernehmen". Die Motive (S. 58 ff.) geben folgendes Beispiel: „Der Eigenthümer eines Anerbengutes wird von seinen 3 Söhnen A, B und C ab intestato beerbt. Er hinterläßt das Anerbengut nebst Zubehör und 1500 Mk. Baarvermögen.

Das Anerbengut nebst Zubehör hat nach der Schätzung der Sachverständigen einen jährlichen Wirthschaftsertrag von 1000 Mk. im Sinne des § 19. Es ist, wie folgt, belastet:

1. mit öffentlichen Abgaben rc. von jährlich 58 Mk.;
2. mit einer Rentenbankrente zur amortisationsweisen Tilgung einer abgelösten Schulabgabe (noch zu tilgender Kapitalbetrag 30 Mk.);
3. mit einer Tilgungsrente zu Gunsten der Rentenbank, entstanden aus dem Rentengutsvertrage (noch zu tilgender Kapitalbetrag 10000 Mk.);
4. mit einer dauernden Jahresrente von 2 Mk. zu Gunsten der Pfarrei X. für eine abgelöste Holzabgabe;
5. mit einem Altentheil, dessen Kapitalswerth auf 1500 Mk. geschätzt ist (§ 19 Abs. 3);
6. mit einer dauernden Rente von 40 Mk. zu Gunsten des Rentengutsgebers, entstanden aus dem Rentengutsvertrage;

7. mit einer Hypothek von 4000 Mk.

Ferner sind 1000 Mk. persönliche Erbschaftsschulden vorhanden.

In Gemäßheit des § 19 wird der Anrechnungswerth des Anerbengutes nebst Zubehör festgesetzt wie folgt:

Der jährliche Wirthschaftsertrag des Gutes beläuft sich auf		1000 Mk.;
davon gehen ab an dauernden Lasten:		
1. die öffentlichen Abgaben 2c. mit jährlich	58 Mk.	
2. die durch Ablösung der Holzabgabe entstandene Rente an die Pfarrei mit	2 "	
	60 Mk.	
		60 Mk.
Bleibt ein Wirthschaftsertrag von		940 Mk.
Dieser übrig bleibende Theil des Wirthschaftsertrages wird mit dem 25fachen kapitalisirt, giebt 25 × 940 Mk. = .		23500 "
Davon gehen ab an vorübergehenden Lasten:		
1. der Altentheil mit einem Kapitalswerth von . . .	1500 Mk.	
2. der Kapitalbetrag, welcher durch die an Stelle der abgelösten Schulabgabe getretene Amortisationsrente noch zu tilgen ist, mit .	30 "	
	1530 Mk.	
		1530 Mk.
Bleibt ein Anrechnungswerth von		21970 Mk.

Die Erbschaftsschulden (§ 20) bestehen in

1. der Rentenbankrente aus dem Rentengutsvertrage, welcher ein Kapital von 10000 Mk. entspricht;

2. der dauernden Rente von 40 Mk. zu Gunsten des Rentengutsgebers, die mit dem 25fachen Betrage zur Anrechnung kommt, weil für den Fall ihrer Ablösung auf Verlangen des Verpflichteten ein höherer Betrag nicht vereinbart ist (§ 20 Abs. 1), also mit 25 × 40 Mk. = 1000 Mk. = ... 1000 „
3. der Hypothek mit . . . . 4000 „
4. den sonstigen Erbschaftsschulden mit . 1000 „

Summe der Erbschaftsschulden 16000 Mk.

Dieser Schuldbetrag wird zunächst auf das außerhalb des Gutes vorhandene Baarvermögen von 1500 Mk. in Anrechnung gebracht. Nach Abzug dieser Summe bleiben 14500 Mk. Erbschaftsschulden übrig. Dieser Betrag wird vom obigen Anrechnungswerthe abgesetzt. Von den verbleibenden 7470 Mk. (21970 Mk. — 14500 Mk.) erhält der Anerbe A $^1/_3$ als Voraus, also 2490 Mk.

Der Rest von 4980 Mk. wird unter die drei Erben zu gleichen Theilen vertheilt.

Demnach erhält A als Anerbe
2490 + 1660 . . . . = 4150 Mk.
B und C jeder 1660 Mk., und zwar in Jahresrenten von je 66,40 Mk. (§ 21 Abs. 2). . . . . = 3320 „

in Summa 7470 Mk.

[5] „Vermächtnisse“ wie in § 1967 B.G.B.

§. 19. Soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Theilung der Erbmasse unter die Miterben, einschließlich des Anerben, nach dem allgemeinen Rechte. Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung[1] der Erben für Erbschaftsschulden. Der Anerbe haftet den Erbschaftsgläubigern[2] auch mit

dem Vermögen,[3] welches er als Anerbe erhalten hat.

Eingefügt durch H.H. K.Ber. H.H. S. 18. K.Ber. A.H. S. 20.

[1] „Haftung". §§ 2058 ff. B.G.B.

[2] „Erbschaftsgläubiger". Gegensatz: „Gläubiger des Anerben" (§ 14).

[3] „Vermögen" ... einschließlich des: „Voraus".

§. 20. In Ermangelung einer Einigung der Erben über die Art der Erbtheilung hat die Generalkommission auf Antrag eines Erben eine gütliche Vereinbarung der Betheiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu versuchen und hierbei auf die Erhaltung der Einheit und Leistungsfähigkeit des Anerbengutes hinzuwirken.[1]

Hierbei ist für den Fall, daß die Uebernahme der Erbabfindungsrente (Absatz 5) seitens der Rentenbank nicht zu gewärtigen ist, auf Gewährung einer Kapitalabfindung an die Miterben insoweit Bedacht zu nehmen, als die Verhältnisse der Miterben solche erfordern und sie, unbeschadet der Leistungsfähigkeit des Anerbengutes, geschehen kann. Behufs Feststellung des Anrechnungswerthes haben der Anerbe und die Miterben je einen Sachverständigen zu wählen; diese bestimmen einen Obmann. Weigern sich die Betheiligten, einen Sachverständigen zu ernennen, oder kommt unter den Miterben eine Einigung über die Person des Sachverständigen oder unter den Sachverständigen eine Einigung über die Person des Obmannes nicht zu Stande, so wird der Sach-

verständige (Obmann) von der Generalkommission ernannt.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat auch das Nachlaßgericht[2] bei der Nachlaßregulirung zu verfahren.

Die Generalkommission hat von der Einleitung und von dem Ausgang des Einigungsverfahrens das Nachlaßgericht sofort zu benachrichtigen. War vor dem Eingang einer Mittheilung von der Einleitung des Verfahrens durch die Generalkommission bereits die Nachlaßregulirung beantragt, so hat das Nachlaßgericht hiervon die Generalkommission sofort in Kenntniß zu setzen. Letztere hat alsdann das Einigungsverfahren einzustellen. Wird nach Eingang der Mittheilung der Generalkommission bei dem Nachlaßgerichte die Nachlaßregulirung beantragt, so hat die Generalkommission ebenfalls auf Ersuchen des Gerichts ihr Verfahren einzustellen.

Erfolgt eine Einigung nicht, so können die Miterben ihre Erbantheile von dem Betrage des Anrechnungswerthes, welcher nach Abzug des Voraus und des etwaigen Mehrbetrages der Erbschaftsschulden (§. 18 Absatz 3) übrig bleibt, nur[3] in einer ihrerseits unkündbaren Geldrente (Erbabfindungsrente) beanspruchen. Sie können verlangen, daß diese Renten auf dem Anerbengute im Grundbuche eingetragen[4] werden. Wenn jedoch die Erbantheile im Einzelnen den Betrag von 30 Mark oder in ihrer Gesammtheit den Betrag des jährlichen nach-

haltigen Reinertrages nicht übersteigen, so kann von den Miterben Kapitalabfindung verlangt werden.

Entw. §. 21. Begr. S. 60. K.Ber. H.H. S. 18. K.Ber. A.H. S. 20.

[1] „Hinzuwirken" s. Anl. IV Z. III. Wegen der Kosten vgl. § 39.

[2] „Nachlaßgericht", welches bis zum Abschluß des Verfahrens jederzeit angerufen werden kann. Zuständigkeit s. § 37.

[3] „nur in einer ... Geldrente", materiell rechtliche Beschränkung.

[4] „eingetragen werden" nur die Rente (§ 1199 B.G.B.) nicht die Kapitalabfindung, die nach Abs. 2 oder Abs. 5 an deren Stelle tritt. Wegen Ablösung derselben s. § 21 Abs. 3 und § 22. Die Eintragung ist für die Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank nicht unwichtig (s. § 21 Abs. 3 u. § 22 Anm. 2).

Auch nach Eintragung in das Grundbuch besteht der obligatorische Charakter der Rente fort, sodaß der Anerbe auch nach Veräußerung des Anerbengutes persönlich haftet. Anders wenn gemäß § 1199 B.G.B. die Rentenschuld ausdrücklich als Grundschuld bestellt wird.

§. 21. Die Erbabfindungsrente entspricht dem fünfundzwanzigsten Theile des den Erbantheil ausmachenden Kapitales. Sie läuft vom Todestage des Erblassers an und ist mit Ablauf eines jeden Vierteljahres seit diesem Tage zahlbar.[1] In Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung der Betheiligten ist sie, und zwar durch Zuschlag eines jährlichen Amortisationsbetrages von einundeinhalb Prozent des Abfindungskapitales, zu tilgen.[2]

Die Dauer der Tilgungsperiode bestimmt sich nach der als Anlage I beigefügten Tabelle.

Der Anerbe[3] und, sofern die Rente im Grundbuche eingetragen ist, auch der Eigenthümer[4] des Anerbengutes sind berechtigt, die Rente nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung durch Kapitalzahlung abzulösen.

Entw. § 21 u. § 22. Begr. S. 60/61. K.Ber. H.H. S. 15. K.Ber. A.H. S. 27.

[1] „Zahlbar" mit je einem Viertheil.

[2] „zu tilgen" nach Anl. I in 33⁹/₁₂ Jahren.

[3] „der Anerbe" als persönlicher Schuldner.

[4] „Eigenthümer" wegen der dinglichen Verpflichtung.

§. 22. Die nach vorstehenden Bestimmungen[1] festgesetzte Erbabfindungsrente kann auf Antrag eines Betheiligten[2] nach folgenden Grundsätzen durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden:

1) Der Rentenberechtigte[3] erhält als Abfindung entweder den 24½ fachen Betrag der Erbabfindungsrente (§. 20) in dreiundeinhalbprozentigen oder den 26 fachen Betrag in dreiprozentigen Rentenbriefen nach deren Nennwerth, oder, soweit dies durch solche nicht geschehen kann, in baarem Gelde. Bei einer wesentlichen Veränderung des Zinsfußes kann für künftige Abfindungen das Vielfache der Erbabfindungsrente im Wege Königlicher Verordnung anderweit festgesetzt werden.

2) Der Anerbe hat vom Zeitpunkte der Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank an eine Rentenbankrente zu entrichten. Sie beträgt:

a) falls dreieinhalbprozentige Rentenbriefe als Abfindung gegeben sind, fünf Prozent,

b) falls dreiprozentige Rentenbriefe gegeben sind, viereinhalb Prozent des Nennwerthes der Rentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baaren Geldes.

Der Anerbe hat die Rentenbankrente von fünf Prozent während einer Tilgungsperiode von 35 Jahren, die Rentenbankrente von viereinhalb Prozent während einer Tilgungsperiode von 37²/₁₂ Jahren zu entrichten.[4]

Entw. § 23. Begr. S. 62. K.Ber. H.H. S. 15. K.Ber. A.H. S. 28.

[1] „nach vorstehenden Bestimmungen" also nur so ermittelte Abfindungsrenten und überdies im Falle des § 33 die dort erwähnten Erbabfindungen.

[2] „Betheiligten". Die Rentenberechtigten, der Anerbe und deren Rechtsnachfolger, solange der Anerbe Eigenthümer des Anerbengutes ist. Ist Letzteres nicht der Fall, dann auch der Eigenthümer des Anerbengutes. Anerbe und Anerbengutseigenthümer haben kein Einspruchsrecht gegen den Antrag oder die Uebernahme.

Ist die Rente im Grundbuche eingetragen, so haben die Rentenberechtigten jedem Eigenthümer gegenüber das Recht auf Ablösung anzutragen.

[3] „Rentenberechtigte". Mehrere Renten sind, falls sie mit gleichem Range im Grundbuche eingetragen sind oder aus einem Erbfalle herrühren, nach Verhältniß ihrer Beträge auf die Rentenbank zu übernehmen und zwar eingetragene vor nicht eingetragenen. (Begr.)

[4] „zu entrichten". Vgl. Rentengutsges. 91 § 1 und § 3.

§. 23. Der Antrag auf Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank ist bei der Generalkommission [1] zu stellen.

Wird bei einer gerichtlichen Erbauseinandersetzung die Uebernahme einer Erbabfindungsrente auf die Rentenbank beantragt, so hat das Gericht nach Beendigung des Verfahrens die Akten der Generalkommission zur Einleitung des Uebernahmeverfahrens zu übersenden.

Das Uebernahmeverfahren richtet sich nach folgenden Vorschriften:

1) Die Generalkommission hat sofort nach der Einleitung den Grundbuchrichter zu ersuchen, bei der eingetragenen Erbabfindungsrente vorzumerken, daß das Uebernahmeverfahren eingeleitet ist. Wenn die Erbabfindungsrente nicht eingetragen und der Rentenverpflichtete Eigenthümer des Anerbengutes ist, so ist das Ersuchen dahin zu richten, daß die Rentenpflicht bei dem Anerbengute vorgemerkt werde. Diese Vormerkungen haben die Wirkung, daß der Rentenbankrente der Rang [2] der eingetragenen Erbabfindungsrente zur Zeit der Eintragung der Vormerkung oder, wenn die Erbabfindungsrente nicht im Grundbuche eingetragen ist, der Vorrang vor späteren Eintragungen gesichert wird.

2) Im Falle einer Einstellung des Uebernahmeverfahrens hat die Generalkommission den

Grundbuchrichter um die Löschung der Vormerkungen zu ersuchen.

3) Nach Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank wird auf Ersuchen der Generalkommission im Grundbuche vermerkt, daß das Anerbengut der Rentenbank rentenpflichtig ist. In den Eintragungsvermerk ist der Betrag der Rentenbankrente und des ihr entsprechenden Kapitales, sowie Beginn und Dauer der Tilgung aufzunehmen.

4) Die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 111) nebst den dasselbe ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie §. 6 Ziffer 1, 2, 3, 5 und 7 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 finden auf die von der Rentenbank übernommenen Erbabfindungsrenten mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß sich die Rangordnung der an die Stelle der Erbabfindungsrenten getretenen Rentenbankrenten gegenüber anderen Belastungen des Anerbengutes nach §§. 17 und 36 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc. vom 5. Mai 1872 (Gesetz-Samml. S. 433) regelt.

5) Die Ressortminister[8] bestimmen, ob und von welchem Zeitpunkte an dreieinhalb- oder drei-

prozentige Rentenbriefe als Abfindung gegeben werden sollen. Wenn der Kurs der dreieinhalbprozentigen Rentenbriefe an der Berliner Börse dauernd auf dem Nennwerthe oder darunter steht, dürfen dreiprozentige Rentenbriefe nur mit Zustimmung des Empfängers ausgegeben werden.

6) Nach den als Anlagen II und III beigefügten Tabellen bestimmt sich, welche Summen im Falle des §. 23 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 in den verschiedenen Jahren der beiden Tilgungsperioden (§. 22 Ziffer 2) zur Ablösung von Rentenbeträgen erforderlich sind.

Entw. § 24. Begr. S. 64. K.Ber. H.H. S. 15. K.Ber. A.H. S. 28.

[1] „Generalkommission". Zuständigkeit s. § 39 Z. 1. Wegen Zuziehung aller Betheiligten vgl. § 90 der Verordnung v. 20./6. 1807 § 17 Abs. 5 der Verordnung v. 30./6. 34.

[2] „Rang" ... der nicht, wie bei der Ablösung nach dem Rentengutsges. 91 im Vorrange vor sonstigen, privatrechtlichen Belastungen bestehen muß. Diejenigen Bestimmungen, welche den Rentenbankrenten das Vorzugsrecht der Staatssteuern einräumen, bleiben hier außer Geltung. (§ 18 Abs. 1 des Rentenbankges. v. 2./3. 50).

[3] „Ressortminister" nach § 5 des Rentenbankges. v. 2./3. 50 der Finanzminister und der Minister für Landwirthschaft 2c.

§. 24. Die Generalkommission hat den Antrag auf Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank zurückzuweisen,[1] soweit für die zu über-

nehmende Rentenbankrente eine ausreichende Sicherheit nicht vorhanden ist.

Die Sicherheit der Rentenbankrente kann als vorhanden angenommen werden, soweit der Nennwerth der auszugebenden Rentenbriefe innerhalb des dreißigfachen Betrages des bei der letzten Grundsteuereinschätzung ermittelten Katastralreinertrages mit Hinzurechnung der Hälfte des Werthes, mit welchem die Gebäude bei einer der nach §. 19 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 bestimmten Versicherungsgesellschaften versichert sind, oder innerhalb der ersten drei Viertel des von der Generalkommission[2] zu ermittelnden Anrechnungswerthes (§. 17) zu stehen kommt. Die Ermittelung des Anrechnungswerthes erfolgt unter Zuziehung der Betheiligten sowie zweier mit den örtlichen Verhältnissen vertrauter Sachverständigen und geeigneten Falles eines Bausachverständigen.

War bereits früher auf behördliche Veranlassung eine Taxe des Anerbengutes[3] aufgenommen, so ist diese, soweit angängig, zu Grunde zu legen. Von der Zuziehung von Sachverständigen kann in diesem Falle abgesehen werden.

In einfachen und klaren Fällen ist die Generalkommission befugt, nach ihrem Ermessen den Anrechnungswerth festzusetzen oder sich die Ueberzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise zu verschaffen.

Entw. § 26. Begr. S. 69. K.Ber. H.H. S. 16. K.Ber. A.H. S. 80.

[1] „hat . . . zurückzuweisen". Die einzige zwingende Vorschrift bei Prüfung der Voraussetzungen für die Uebernahme der Rente. Im Uebrigen herrscht freies, pflichtmäßiges Ermessen der Generalkommission, namentlich auch soweit selbst bei vollkommener realer Sicherheit andere, z. B. in der Person des Anerben liegende, Bedenken obwalten.

[2] „Generalkommission" und zwar von dieser allein, s. Anl. IV Z. III, aber nach den Grundsätzen des § 17.

[3] „Taxe des Anerbengutes". Diese ist nicht bindend, sondern unterliegt der Nachprüfung der Generalkommission.

§. 25. Bei Prüfung der Sicherheit der Rentenbankrente sind die das Anerbengut belastenden Tilgungsrenten mit denjenigen Kapitalbeträgen in Rechnung zu stellen, welche durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen sind.[1]

Soweit wegen der auf dem Anerbengute ruhenden Belastungen die zur Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank erforderliche Sicherheit nicht vorhanden ist, kann die Erbabfindungsrente[2] nachträglich nach Maßgabe der Tilgung dieser Belastungen auf Antrag eines Betheiligten auf die Rentenbank übernommen werden. Die Festsetzung der Uebernahmebedingungen bleibt den Ausführungsvorschriften vorbehalten.

Entw. § 27. Begr. S. 71. K.Ber. H.H. S. 16. K.Ber. A.H. S. 31.

[1] „noch zu tilgen sind" nach Maßgabe des Rentenbankges. v. 2./3. 50, Rentengutsges. 91 und Anl. I—III dieses Gesetzes.

[2] „Erbabfindungsrente", bei mehreren Erbabfindungsrenten in dem oben bei § 22 dargelegten Rangverhältnisse, also die eingetragenen vor den nicht ein-

getragenen und im gleichen Range stehende nach Verhältniß der Beträge.

§. 26. Wird das Anerbengut[1] innerhalb 20 Jahren nach dem Tode des Erblassers veräußert,[2] so hat der Anerbe den Betrag des Voraus (§. 18) und bei Theilveräußerungen, soweit nicht gleichwerthige Grundstücke ausgetauscht werden, einen entsprechenden Theil des Voraus[3] nachträglich[4] in die Erbschaftsmasse einzuwerfen.[5]

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Anerbe das Anerbengut ganz oder theilweise an einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten (Nachkommen, Geschwister oder deren Nachkommen) veräußert. Der Erwerber ist jedoch in Gemäßheit des Absatzes 1 das Voraus ganz oder theilweise einzuwerfen verpflichtet, wenn er das Anerbengut oder einen Theil desselben während des angegebenen Zeitraumes an einen Anderen als einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten (Nachkommen, Geschwister oder deren Nachkommen) weiter veräußert.

Jeder Betheiligte kann verlangen,[6] daß sein Anspruch auf das Voraus durch Eintragung einer Kautionshypothek[7] im Grundbuche sichergestellt werde.

Entw. § 28. Begr. S. 72. K.Ber. H.H. S. 16. K.Ber. A.H. S. 31.

[1] „Anerbengut" sammt demjenigen „Zubehör", (§§ 4 u. 16) von dem bei der Auseinandersetzung das Voraus berechnet wurde.

[2] „veräußert" durch irgend welche Verfügung unter Lebenden oder auf den Todesfall, freiwillig oder im Zwangsvollstreckungsverfahren.

[3] „des Voraus“; nicht des Ueberschusses über den Annahmepreis sondern des „Voraus“, selbstverständlich aber nur dann, wenn der Anerbe ein solches thatsächlich erhalten hat, dann aber auch, wenn §§ 32 u. 33 in Betracht kommen.

[4] „nachträglich“. Für diese Nachtragsauseinandersetzung kann die Generalkommission nach § 20 gleichfalls angerufen werden.

[5] „hat einzuwerfen“ s. § 32 W.A. v. 2./7. 98 und Anmerkungen hierzu. — Kraft des Gesetzes, das jedem der Miterben ein persönliches Recht giebt, die Einwerfung vom Anerben und von dem anerbenberechtigten Erwerber (Abs. 2) zu beanspruchen.

[6] „kann verlangen“ solange noch der zur Einwerfung Verpflichtete (Abs. 1 und 2) Eigenthümer ist.

[7] „Kautionshypothek“ = Sicherungshypothek (s. §§ 1184ff. B.G.B.).

§. 27. Wird das Anerbengut[1] innerhalb 20 Jahren nach dem Tode des Erblassers verkauft, so steht den anerbenberechtigten[2] Miterben, soweit sie nicht auf das Anerbenrecht verzichtet haben, ein gesetzliches Vorkaufsrecht[3] zu.

Die Reihenfolge[4] mehrerer Vorkaufsberechtigten regelt sich nach den §§. 11 bis 13 und 28.

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufes[5] durch den Anerben.[6] Es findet auch statt, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt[7] werden, wenn das Gut an einen dem Verkäufer gegenüber anerbenberechtigten Verwandten verkauft wird.

Entw. § 29. Begr. S. 73. K.Ber. H.H. S. 16. K.Ber. A.H. S. 31.

[1] „das Anerbengut“, d. h. als Ganzes; Theil-

verkäufe kommen, im Gegensatze zu § 26, hier nicht in Betracht.

[2] „den anerbenberechtigten“ ... d. h. solchen Miterben, die es gleich dem Anerben dem gemeinschaftlichen Erblasser zur Zeit des Erbanfalles gegenüber waren.

[3] „gesetzliches Vorkaufsrecht“, das also auch ohne Eintragung Dritten gegenüber wirksam ist. (Art. 64 des E.G. B.G.B. §§ 504—510, 512, 1094 ff. B.G.B.)

[4] „Reihenfolge“ abweichend § 513 B.G.B.

[5] „Verkaufes“ also nicht bei Tausch, Schenkung ꝛc. (§ 504 B.G.B.).

[6] „Anerben“. Es erlischt also mit dessen Tode und wenn es nicht bei dem ersten Verkaufe geltend gemacht wird.

[7] „ausgeübt“, vgl. §§ 505 ff. B.G.B.

§. 28. Sind mehrere Anerbengüter[1] vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe Anwendung:

Jeder Erbe[2] kann in der Reihenfolge seiner Berufung zum Anerben je ein Anerbengut wählen.

Sind mehr Anerbengüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Auf die Ausübung des Wahlrechtes finden die Bestimmungen des §. 15 entsprechende Anwendung.[3]

Der Mehrbetrag der Erbschaftsschulden (§. 18 Absatz 3) ist auf die mehreren Anerbengüter nach Verhältniß der Anrechnungswerthe zu vertheilen.

Entw. § 14. Begr. S. 51. K.Ber. H.H. S. 19. K.Ber. A.H. S. 32.

[1] „Mehrere Anerbengüter“, d. h. mehrere nach § 3 auf je einem Grundbuchblatte eingetragene Güter, also nicht, wenn einem Anerbengut ein anderes als Zubehör zugeschrieben worden ist (§ 4).

[2] „Erbe". Ausnahme s. § 30 Abs. 2.

[3] „entsprechende Anwendung". Das Wahlrecht kann nur durch Erklärung dem Nachlaßgericht gegenüber ausgeübt werden, ebenso ist der Verzicht darauf dort zu erklären, es gelten auch die Rechtsnachtheile, welche § 15 an die Unterlassung der Erklärung knüpft.

§. 29. Durch die Vorschriften dieses Gesetzes wird, unbeschadet der Bestimmungen der §§. 30 und 31, das eheliche Güterrecht nicht berührt.[1]

Entw. § 30. Begr. S. 74/75. K.Ber. H.H. S. 17. K.Ber. A.H. S. 32.

[1] S. hierzu Frommhold Gutachten Z. 5 S. 42 ff.: „Das Anerbenrecht und das eheliche Güterrecht." — Soweit der überlebende Ehegatte Erbe des verstorbenen Ehegatten ist, unterliegt er selbstverständlich den durch die Bestimmungen des Gesetzes den Miterben auferlegten Beschränkungen (Begr.).

§. 30. Wenn zu dem Gesammtgute[1] einer durch den Tod eines Ehegatten aufgelösten allgemeinen Gütergemeinschaft[2] oder Errungenschaftsgemeinschaft[3] oder Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft[4] ein Anerbengut gehört, so tritt der nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Uebernahme des Anerbengutes Berechtigte,[5] falls er von diesem Rechte Gebrauch macht, als Anerbe ein. Dasselbe gilt, wenn ein Anerbengut zum Gesammtvermögen einer aufgelösten fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört.

Sind mehrere Anerbengüter vorhanden, so tritt unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 der überlebende Ehegatte in Betreff sämmtlicher Anerbengüter als Anerbe ein.

Ist der zur Uebernahme berechtigte Ehegatte zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten entmündigt, oder hat er vor dessen Tode eine rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten, so finden die Vorschriften des Absatzes 1 keine Anwendung.[6]

Bei Auflösung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schichtung ist in den Fällen des Absatzes 3 und der §§. 21, 26 und 27[7] statt der Zeit des Todes des Erblassers der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Auseinandersetzung erfolgt. Das Gleiche gilt bei Auflösung einer im Anschluß an eine eheliche Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten bestehenden Vermögensgemeinschaft durch Vertrag.

Sind nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes (Absatz 1) Nachkommen des Erblassers zur Uebernahme des Gutes berechtigt, so bestimmt sich die Reihenfolge der Berufung zu Anerben nach den §§. 11 und 12, jedoch ist bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schichtung im Falle des §. 12 statt der Zeit des Todes des Erblassers der im Absatz 4 bezeichnete Zeitpunkt maßgebend.

Wenn in den Fällen des Absatzes 1 ein nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Uebernahme des Anerbengutes Berechtigter nicht vorhanden ist, oder der Berechtigte von seiner Befugniß zur Uebernahme keinen Gebrauch macht, so finden die

§§. 10 bis 28[8] Anwendung. Bei Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Schichtung und bei Auflösung einer im Anschluß an eine eheliche Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten bestehenden Vermögensgemeinschaft durch Vertrag ist jedoch in den Fällen der §§. 12, 21, 26 und 27 statt der Zeit des Todes des Erblassers der im Absatz 4 bezeichnete Zeitpunkt maßgebend.

Wird eine Vermögensgemeinschaft der im vorigen Absatz erwähnten Art durch den Tod des überlebenden Ehegatten aufgelöst, so finden die §§. 10 bis 28[8] insoweit Anwendung, als nach Maßgabe derselben gegenüber beiden Eheleuten dieselben Nachkommen anerbenberechtigt sind. Nachkommen, welche hinsichtlich der Erbschaft des letztverstorbenen Ehegatten gemäß §. 12 den übrigen Miterben nachstehen, stehen ihnen auch hinsichtlich der Erbschaft des verstorbenen Ehegatten nach.

Entw. § 31. Begr. S. 75. K.Ber. H.H. S. 17. K.Ber. A.H. S. 33.

[1] „Gesammtgute", also niemals bei Gütertrennung und unter der Herrschaft des Dotalsystems.

[2] „allgemeine Gütergemeinschaft" §§ 1437 bis 1518 B.G.B.

[3] „Errungenschaftsgemeinschaft" §§ 1519 ff. B.G.B.

[4] „Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft" = „Fahrnißgemeinschaft" s. §§ 1549 ff. B.G.B.

[5] „Berechtigte" s. § 1502 B.G.B., A.L.R. § 648 Th. II Tit. 1. „Regelmäßig wird dem überlebenden

Ehegatten die Befugniß zur Uebernahme des Anerbengutes und damit die Anerbenberechtigung zukommen." (Begr.)

[6] „keine Anwendung", unbeschadet der auf allgemeinem Recht beruhenden Befugniß zur Uebernahme des Anerbengutes, doch kommen dann die Vorschriften dieses Gesetzes nicht zur Geltung.

[7] §§ „21, 26 und 27" betreffen den Beginn des Laufes der Erbabfindungsrente und der 20 Schutzjahre.

[8] „§§ 10—28" also das gewöhnliche Anerbenrecht.

§. 31. Wenn im Geltungsbereiche des Märkischen Provinzialrechtes [1] der überlebende Ehegatte ein ihm gehöriges Anerbengut in Ausübung seines statutarischen Erbrechtes zur Erbmasse einwirft, so kann er von den übrigen Betheiligten verlangen, daß ihm das Anerbengut nach Maßgabe der §§. 16 bis 18 [2] überlassen werde. Macht der überlebende Ehegatte von diesem Rechte Gebrauch, so ist bei Berechnung der ihm zukommenden statutarischen Hälfte das Gut mit dem Anrechnungswerthe (§. 17) in Ansatz zu bringen. Die Vorschriften der §§. 14 Absatz 3, 15, 26 und 27 finden sinngemäße Anwendung.

Entw. § 32. Begr. S. 77. K.Ber. H.H. S. 17. K.Ber. A.H. S. 33.

[1] „Märkisches Provinzialrecht". Geltungsbereich: Provinz Brandenburg (ohne Berlin) und früher magdeburgische, sächsische, ober- und niederlausitzische, schlesische, polnische und pommersche Theile und einige Theile der Provinzen Sachsen, Schlesien, Preußen und Pommern. (Näheres s. Crome märkisches Ehe-, Familien- und Erbrecht.)

[2] „§§ 16—18" demnach zum Anrechnungswerthe und mit dem Voraus.

§. 32. Wer über das Anerbengut letztwillig verfügen kann,[1] ist befugt, in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde oder in einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen und vom Amts- oder Gemeinde- (Guts-) Vorsteher beglaubigten stempelfreien Urkunde abweichend von den Vorschriften der §§. 10 bis 13 und 28 unter den Miterben[2] die Person des Anerben zu bestimmen.

In gleicher Weise kann bestimmt werden, daß der Anerbe verpflichtet sein soll, seine Miterben gegen angemessene Mitarbeit längstens bis zu deren Großjährigkeit standesgemäß[3] zu erziehen und sie für den Nothfall auf dem Anerbengute zu unterhalten, und daß dagegen[4] während dieser Zeit der Anspruch der Miterben auf Zahlung der Erbabfindungsrente ruhen soll.

Ebenso kann bestimmt werden, daß das Anerbengut vom leiblichen Vater oder von der leiblichen Mutter das Anerben bis zu dessen Großjährigkeit in eigene Nutzung und Verwaltung genommen werden kann unter der Verpflichtung, während dieser Zeit den Anerben gegen angemessene Mitarbeit standesgemäß zu erziehen und für den Nothfall auf dem Anerbengute zu unterhalten, sowie für ihn die Erbabfindungsrente an die Miterben zu zahlen oder die letzteren nach Maßgabe des Absatzes 2 zu erziehen und zu unterhalten.

Entw. § 33. Begr. S. 78. K.Ber. H.H. S. 23. K.Ber. A.H. S. 33.

[1] „letztwillig verfügen kann". §§ 2229, 2230

B.G.B. und Art. 215 E.G. B.G.B.; wegen des Widerrufes: §§ 2253—2257 B.G.B. und der Rangfolge mehrerer letztwilliger Verfügungen: § 2258 l. c. vgl. § 35.

[2] „unter den Miterben" nicht unter anderen Personen.

[3] „standesgemäß" je nach der Lebensstellung des Berechtigten (§ 1610 B.G.B.).

[4] „und daß dagegen". Die Verfügung muß, um giltig zu sein, Beides: Die Auflage der Erziehung ꝛc. und des Ruhens des Anspruches bezw. der Zahlung der Abfindungsrente, enthalten.

„Diese Bestimmung hat besondere Bedeutung für den Fall, daß die persönliche Verpflichtung des Anerben zur Zahlung der Erbabfindungsrenten nicht durch Eintragung der letzteren im Grundbuche dingliche Wirksamkeit erlangt hat, also nicht bereits nach den Grundsätzen vom Nießbrauche durch die zur Nutzung und Verwaltung des Gutes Berechtigten zu erfüllen ist (Begr.).

§. 33. Wird außerhalb der Fälle der gesetzlichen Erbfolge ein Anerbengut durch Verfügung unter Lebenden (Altentheils-, Uebergabe-, Uebertrags-Vertrag u. s. w.) oder von Todeswegen einem anerbenberechtigten Verwandten[1] zu alleinigem oder zu gemeinschaftlichem Eigenthume mit seinem Ehegatten übertragen, und sind die für die Gutsübernahme vorgeschriebenen Bedingungen in ihrem Gesammtergebniß dem Gutsübernehmer nicht ungünstiger, als die in diesem Gesetze vorgesehenen, so können die Erbabfindungen der übrigen Familienangehörigen[2] nach Maßgabe der §§. 21 bis 25 auf die Rentenbank übernommen[3] werden. Das Gleiche gilt, wenn die

Betheiligten in eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Ansprüche willigen.[4]

Entw. § 34. Begr. S. 79. K.Ber. H.H. S. 23. K.Ber. A.H. S. 34.

[1] „anerbenberechtigten Verwandten" s. § 10 Abs. 2.

[2] „Familienangehörigen", nicht außerhalb dieses Kreises.

[3] „auf die Rentenbank übernommen werden", wobei Kapitalabfindungen nach Maßgabe von § 21 in Erbabfindungsrenten zu verwandeln sind.

[4] „in eine Kürzung ... willigen". Ueber die Aufgabe der für den Antrag auf Uebernahme der Rente zuständigen Generalkommission, auf diese Bestimmung hinzuweisen, vgl. Anl. IV Z. IV.

§. 34. Für die Berechnung der Höhe des Pflichttheiles[1] derjenigen Miterben, welche nicht Anerben werden,[2] ist der Betrag ihres nach §. 18 zu ermittelnden Erbantheiles maßgebend.[3]

Dasselbe gilt von dem Schichttheile, welcher den Kindern im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft von dem Werthe des gemeinschaftlichen Vermögens zuzuwenden ist.[4]

Entw. § 35. Begr. S. 80. K.Ber. H.H. S. 23. K.Ber. A.H. S. 34.

[1] „Pflichttheiles" nach § 2303 B.G.B. die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils.

[2] „welche nicht Anerben werden". Der § 10 muß in Anwendung kommen, ein „Anerbe" also vorhanden sein.

[3] „maßgebend" also auch gegenüber einer vom Erblasser getroffenen Werthbestimmung (s. § 2311 Abs. 2 B.G.B.). Der § 2312 B.G.B. bleibt außer Anwendung. (Art. 64 E.G. B.G.B.)

[4] „Schichttheil ... zuzuwenden ist" falls der überlebende Ehegatte bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

über das Vermögen letztwillig oder unter Lebenden verfügt. (Vgl. §§ 1505, 1511 ff. B.G.B.)

§. 35. Verfügungen des im §. 32 bezeichneten Inhaltes können nicht wegen Verletzung des Pflichttheiles, diejenigen des in Absatz 3 daselbst bezeichneten Inhaltes auch nicht auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über die Nachtheile der Wiederverheirathung angefochten werden.[1]

Entw. § 36. Begr. S. 80. K.Ber. H.H. S. 23.

[1] „angefochten werden" auch nicht durch den Anerben, falls dessen Pflichttheil verletzt sein sollte.

§. 36. War der Erblasser bei seinem Tode nicht der alleinige Eigenthümer des Anerbengutes, so kommen, unbeschadet der Vorschriften des §. 30, die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung,[1] es sei denn, daß Erblasser und Anerbe alleinige Miteigenthümer des Gutes waren.

Entw. § 37. Begr. S. 80/81. K.Ber. H.H. S. 23. K.Ber. A.H. S. 34.

[1] „nicht zur Anwendung" solange das Miteigenthum besteht und soweit es sich um die Vererbung des Anerbengutes handelt.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Eigenschaft des Anerbengutes als solchen betreffen also §§ 4—9 sowie §§ 29 u. 30 bleiben in Kraft.

§. 37. Wenn zu dem Nachlasse einer Person ein Anerbengut gehört, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Anerbengut belegen ist, das Nachlaßgericht.[1]

Sind mehrere, in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Anerbengüter vorhanden, so erfolgt

die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht und, wenn die mehreren Anerbengüter den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören, durch den Justizminister.

Eingefügt als § 37a durch K.Ber. A.H. S. 34.

[1] „Nachlaßgericht" und als solches für die Feststellung, Theilung rc. des ganzen Nachlasses zuständig (vgl. hierzu §§ 15, 17—23, 26, 28, 30, 31) wegen der Kosten § 38 dieses Gesetzes und §§ 5, 189 F.G.

§. 38. Für das gerichtliche Verfahren bei den nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgenden Erbtheilungen und Auseinandersetzungen regeln sich die Kostensätze[1] nach dem geltenden Rechte. Die Erbtheilungen und Auseinandersetzungen sind stempelfrei.[2]

Die Eintragung und die Löschung der Anerbengutseigenschaft, sowie die Aufforderung des Anerben zur Abgabe einer Erklärung in Gemäßheit des §. 15 Absatz 2 und §. 28 Absatz 4 sind kostenfrei.[3]

Entw. § 38. Begr. S. 81. K.Ber. H.H. S. 23. K.Ber. A.H. S. 35.

[1] „Kostensätze" s. Gerichtskostengesetz v. 25./6. 95 (G.S. S. 203).

[2] „stempelfrei". Allerhöchste Kabinetsordre v. 21./6. 44 (G.S. S. 253).

[3] „kostenfrei" es sind auch keine baaren Auslagen zu erfordern (Begr.).

§. 39. Auf das Verfahren und das Kostenwesen bei Ausführung der §§. 2, 5, 7, 8, 20 bis 25 durch die Generalkommission[1] finden die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1) Zuständig ist diejenige Generalkommission, in deren Bezirk das Anerbengut belegen ist.

2) Handelt es sich in den Fällen der §§. 5, 7 und 8 um eine Ansiedlerstelle, so hat die Generalkommission vor ihrer Entscheidung die Ansiedelungskommission zu hören. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

3) Die Ersuchen der Generalkommission in Gemäßheit der §§. 2 und 5 sind kostenfrei.

4) Für das Verfahren[2] nach Vorschrift der §§. 7 und 8 wird ein Pauschquantum nach Maßgabe der wirklich erwachsenen Kosten erhoben.

5) Bei dem Verfahren behufs Uebernahme von Erbabfindungsrenten (§§. 20 bis 25) wird die Hälfte der Kostenpauschsätze für die Ablösung von Reallasten (§. 2 Ziffer 1 und §. 3 des Gesetzes über das Kostenwesen[3] in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 [Gesetz-Samml. S. 395]) in Ansatz gebracht, wobei der Jahreswerth nach den Zinsen der ausgegebenen Rentenbriefe festzustellen ist. Für die Vornahme eines Einigungsversuches[4] (§. 20) wird ein Kostenpauschquantum nach Maßgabe der baaren Auslagen erhoben.

6) Die Kosten des Verfahrens (§§. 20 bis 25) werden zur Hälfte vom Anerben, zur anderen Hälfte von den beim Verfahren betheiligten

Miterben, von diesen nach Verhältniß ihrer Erbabfindungsrenten, getragen. Erfolgt im Falle des §. 20 eine Einigung nicht oder wird der Antrag auf Uebernahme der Erbabfindungsrente auf die Rentenbank zurückgenommen, oder zurückgewiesen, so trägt der Antragsteller die Kosten.

Entw. § 39. Begr. S. 81. K.Ber. H.H. S. 28. K.Ber. A.H. S. 35.

Vgl. hierzu § 12 des Rentengutsges. 91 u. Anmerkungen.

[1] „Generalkommission" örtl. Zuständigkeit &c. vgl. Rentengutsges. 90 § 3 Anm. 4.

[2] „Verfahren" vgl. Rentengutsges. 91 § 12 Anm. 12.

[3] „Kostenwesen" ibid. Anm. 13.

[4] „Einigungsversuches" d. h. falls die Einigung scheiterte oder nicht zur Uebernahme der Renten auf die Rentenbank führte. Erfolgt die Uebernahme, dann sind für das Einigungsverfahren als ein Theil des Uebernahmeverfahrens keine besonderen Kosten zu berechnen. Zu den baaren Auslagen gehören Reisekosten der Spezialkommissare nicht (K.Ber. A.H. S. 35 u. Anl. IV Z. III).

§. 40. Die Bestimmungen der Höfegesetze und Landgüterordnungen finden, unbeschadet der Vorschriften der §§. 11 bis 13, auf Anerbengüter (§. 1) keine Anwendung. Die in die Höfe- und Landgüterrollen eingetragenen Anerbengüter und die Vermerke über diese Eintragungen im Grundbuche sind auf Antrag der im §. 2 bezeichneten Behörden[1] kostenfrei zu löschen. Von der Löschung ist der Eigenthümer zu benachrichtigen.

Entw. § 40. Begr. S. 82. K.Ber. H.H. S. 24. K.Ber. A.H. S. 35

[1] „Behörden" ohne Antrag oder Gehör der Eigenthümer.

§. 41. Dieses Gesetz tritt, außer in dem Geltungsbereiche des Gesetzes, betreffend das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, in dem Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt sowie den vormals Großherzoglich Hessischen und Landgräflich Hessischen Gebietstheilen der Provinz Hessen-Nassau, vom 19. August 1895 (Gesetz-Samml. S. 481) am 1. Oktober 1896 in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens im Geltungsbereiche des genannten Gesetzes wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Durch Königliche Verordnung kann dieses Gesetz im Kreise Herzogthum Lauenburg eingeführt werden.[1]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1896.

(L. S.) **Wilhelm.**

Hinzugefügt durch H.H. K.Ber. S. 24.

[1] „eingeführt werden". Im Herzogthum Lauenburg wurde eine G.B.O. durch Gesetz v. 8./6. 1896 eingeführt.

Anlage

Tabelle zum §. 21 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend

Für die Amortisationsperiode

Tilgung eines mit 4 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Tilgungsrente von 5½ Prozent				Demnach und in Ge Ablösungskapital		
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Tilgungsrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark	von 5 Mark
	Zinsen M	Kapital M	M		M	M
0	—	—	100,000 00	1	181,82	90,91
1	4,000 00	1,500 00	98,500 00	2	179,09	89,54
2	3,940 00	1,560 00	96,940 00	3	176,25	88,13
3	3,877 60	1,622 40	95,317 60	4	173,30	86,65
4	3,812 70	1,687 30	93,630 30	5	170,24	85,12
5	3,745 21	1,754 79	91,875 51	6	167,05	83,52
6	3,675 02	1,824 98	90,050 53	7	163,73	81,86
7	3,602 02	1,897 98	88,152 55	8	160,26	80,13
8	3,526 10	1,973 90	86,178 65	9	156,69	78,34
9	3,447 15	2,052 85	84,125 80	10	152,96	76,48
10	3,365 03	2,134 97	81,990 83	11	149,07	74,54
11	3,279 63	2,220 37	79,770 46	12	145,04	72,52
12	3,190 82	2,309 18	77,461 28	13	140,84	70,42
13	3,098 45	2,401 55	75,059 73	14	136,47	68,24
14	3,002 39	2,497 61	72,562 12	15	131,93	65,96
15	2,902 48	2,597 52	69,964 60	16	127,21	63,60
16	2,798 58	2,701 42	67,263 18	17	122,30	61,15
17	2,690 53	2,809 47	64,453 71	18	117,19	58,59
18	2,578 15	2,921 85	61,531 86	19	111,88	55,94
19	2,461 27	3,038 73	58,493 13	20	106,35	53,18
20	2,339 73	3,160 27	55,332 86	21	100,61	50,30

I.

das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern.

von $33^2/_{12}$ Jahren.

mäßheit des Gesetzes ist das für eine Tilgungsrente				Bemerkungen.
von 3 Mark M	von 1 Mark M	von 50 Pf. M	von 10 Pf. M	
54,55	18,18	9,09	1,82	
53,73	17,91	8,95	1,79	
52,88	17,63	8,81	1,76	
51,99	17,33	8,67	1,73	
51,08	17,02	8,51	1,70	
50,11	16,70	8,35	1,67	
49,12	16,37	8,19	1,64	
48,08	16,03	8,01	1,60	
47,01	15,67	7,83	1,57	
45,89	15,30	7,65	1,53	
44,72	14,91	7,45	1,49	
43,51	14,50	7,25	1,45	
42,25	14,08	7,04	1,41	
40,94	13,65	6,82	1,36	
39,57	13,19	6,60	1,32	
38,16	12,72	6,36	1,27	
36,69	12,23	6,11	1,22	
35,16	11,72	5,86	1,17	
33,56	11,19	5,59	1,12	
31,91	10,64	5,32	1,06	
30,18	10,06	5,03	1,01	

Nach den vier ersten Spalten dieser Tabelle wird überhaupt jedes mit 4 Prozent verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Tilgungsrente von $5^1/_2$ Prozent in $33^2/_{12}$ Jahren getilgt. — Da die Rechnung beispielsweise 100 M. Kapital angenommen hat, so drücken ihre Resultate überall Prozente des Kapitals aus. Nachdem nun 33 Jahre hindurch Tilgungsrente gezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch .... 0,685 66 Prozent zu tilgen und bei der Voraussetzung, daß dies nach 2 Monaten geschehe, kommen dazu an Zinsen noch .... 0,004 57 "

Mithin sind zu zahlen .... 0,690 23 Prozent.

Dies ist $\frac{0,690\,23}{5,500\,00}$ der jährlichen Tilgungsrente, mithin der Betrag für circa $1^1/_2$, abgerundet 2 Monat.

Zur Tilgung des Kapitals sind

Tilgung eines mit 4 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Tilgungsrente von 5¹/₂ Prozent				Demnach und in Ge Ablösungskapital		
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Tilgungsrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark	von 5 Mark
	Zinsen ℳ	Kapital ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
21	2,213 31	3,286 69	52,046 17	22	94,63	47,31
22	2,081 85	3,418 15	48,628 02	23	88,41	44,21
23	1,945 12	3,554 88	45,073 14	24	81,95	40,98
24	1,802 93	3,697 07	41,376 07	25	75,23	37,61
25	1,655 04	3,844 96	37,531 11	26	68,24	34,12
26	1,501 24	3,998 76	33,532 35	27	60,97	30,48
27	1,341 29	4,158 71	29,373 64	28	53,41	26,70
28	1,174 95	4,325 05	25,048 59	29	45,54	22,77
29	1,001 94	4,498 06	20,550 53	30	37,36	18,68
30	0,822 02	4,677 98	15,872 55	31	28,86	14,43
31	0,634 90	4,865 10	11,007 45	32	20,01	10,00
32	0,440 30	5,059 70	5,947 75	33	10,81	5,41
33	0,237 91	5,262 09	0,685 66	34	1,24	0,62

mäßheit des Gesetzes ist das für eine Tilgungsrente				Bemerkungen.
von 3 Mark ℳ	von 1 Mark ℳ	von 50 Pf. ℳ	von 10 Pf. ℳ	
28,39	9,46	4,73	0,95	also $33\frac{2}{12}$ jährliche Rentenzahlungen erforderlich.
26,52	8,84	4,42	0,88	
24,59	8,20	4,10	0,82	
22,57	7,52	3,76	0,75	
20,47	6,82	3,41	0,68	
18,29	6,10	3,05	0,61	
16,02	5,34	2,67	0,53	
13,66	4,55	2,28	0,46	
11,21	3,74	1,87	0,37	
8,66	2,89	1,44	0,29	
6,00	2,00	1,00	0,20	
3,24	1,08	0,54	0,11	
0,37	0,12	0,06	0,01	

Anlage

Tabelle zum §. 23 Absatz 3 Ziffer 6 des Gesetzes, betreffend

Für die Amortisations

Tilgung eines mit 3½ Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 5 Prozent				Demnach und in Ge		
				Ablösungskapital		
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark	von 5 Mark
	Zinsen ℳ	Kapital ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
0	—	—	100,000 00	1	200,00	100,00
1	3,500 00	1,500 00	98,500 00	2	197,00	98,50
2	3,447 50	1,552 50	96,947 50	3	193,90	96,95
3	3,393 16	1,606 84	95,340 66	4	190,68	95,34
4	3,336 92	1,663 08	93,677 58	5	187,36	93,68
5	3,278 72	1,721 28	91,956 30	6	183,91	91,96
6	3,218 47	1,781 53	90,174 77	7	180,35	90,17
7	3,156 12	1,843 88	88,330 89	8	176,66	88,33
8	3,091 58	1,908 42	86,422 47	9	172,84	86,42
9	3,024 79	1,975 21	84,447 26	10	168,89	84,45
10	2,955 65	2,044 35	82,402 91	11	164,81	82,40
11	2,884 10	2,115 90	80,287 01	12	160,57	80,29
12	2,810 05	2,189 95	78,097 06	13	156,19	78,10
13	2,733 40	2,266 60	75,830 46	14	151,66	75,83
14	2,654 07	2,345 93	73,484 53	15	146,97	73,48
15	2,571 96	2,428 04	71,056 49	16	142,11	71,06
16	2,486 98	2,513 02	68,543 47	17	137,09	68,54
17	2,399 02	2,600 98	65,942 49	18	131,88	65,94
18	2,307 99	2,692 01	63,250 48	19	126,50	63,25
19	2,213 77	2,786 23	60,464 25	20	120,93	60,46
20	2,116 25	2,883 75	57,580 50	21	115,16	57,58

II.

das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern.

periode von 35 Jahren.

mäßheit des Gesetzes ist das für eine Rentenbankrente				Bemerkungen
von 3 Mark M	von 1 Mark M	von 50 Pf. M	von 10 Pf. M	
60,00	20,00	10,00	2,00	Nach den vier ersten Spalten dieser Tabelle wird jedes mit 3½ Prozent verzinsliche Kapital durch eine, in jährlichen Terminen postnumerando zahlbare Rentenbankrente von 5 Prozent in rund 35 Jahren getilgt.
59,10	19,70	9,85	1,97	
58,17	19,39	9,69	1,94	
57,20	19,07	9,53	1,91	
56,21	18,74	9,37	1,87	
55,17	18,39	9,20	1,84	
54,10	18,03	9,02	1,80	
53,00	17,67	8,83	1,77	
51,85	17,28	8,64	1,73	
50,67	16,89	8,44	1,69	
49,44	16,48	8,24	1,65	
48,17	16,06	8,03	1,61	
46,85	15,62	7,81	1,56	
45,50	15,17	7,58	1,52	
44,09	14,70	7,35	1,47	
42,63	14,21	7,11	1,42	
41,18	13,71	6,85	1,37	
39,57	13,19	6,59	1,32	
37,95	12,65	6,33	1,27	
36,28	12,09	6,05	1,21	
34,55	11,52	5,76	1,15	

Tilgung eines mit 3½ Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 5 Prozent				Demnach und in Ge… Ablösungskapital		
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark	von 5 Mark
	Zinsen ℳ	Kapital ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
21	2,015 32	2,984 68	54,595 82	22	109,19	54,60
22	1,910 85	3,089 15	51,506 67	23	103,01	51,51
23	1,802 73	3,197 27	48,309 40	24	96,62	48,31
24	1,690 83	3,309 17	45,000 23	25	90,00	45,00
25	1,575 01	3,424 99	41,575 24	26	83,15	41,58
26	1,455 13	3,544 87	38,030 37	27	76,06	38,03
27	1,331 06	3,668 94	34,361 43	28	68,72	34,36
28	1,202 65	3,797 35	30,564 08	29	61,13	30,56
29	1,069 74	3,930 26	26,633 82	30	53,27	26,63
30	0,932 18	4,067 82	22,566 00	31	45,13	22,57
31	0,789 81	4,210 19	18,355 81	32	36,71	18,36
32	0,642 45	4,357 55	13,998 26	33	28,00	14,00
33	0,489 94	4,510 06	9,488 20	34	18,98	9,49
34	0,332 09	4,667 91	4,820 29	35	9,64	4,82
35	0,168 71	4,831 29	—	—	—	—

mäßheit des Gesetzes ist das für eine Rentenbankrente				Bemerkungen.
von 3 Mark	von 1 Mark	von 50 Pf.	von 10 Pf.	
ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	
32,76	10,92	5,46	1,09	
30,90	10,30	5,15	1,03	
28,99	9,66	4,83	0,97	
27,00	9,00	4,50	0,90	
24,95	8,32	4,16	0,83	
22,82	7,61	3,80	0,76	
20,62	6,87	3,44	0,69	
18,34	6,11	3,06	0,61	
15,98	5,33	2,66	0,53	
13,54	4,51	2,26	0,45	
11,01	3,67	1,84	0,37	
8,40	2,80	1,40	0,28	
5,70	1,90	0,95	0,19	
2,89	0,96	0,48	0,10	
—	—	—	—	

Anlage

Tabelle zum §. 23 Absatz 3 Ziffer 6 des Gesetzes, betreffend

Für die Amortisationsperiode

Tilgung eines mit 3 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 4½ Prozent				Demnach und in Ge Ablösungskapital		
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark	von 5 Mark
	Zinsen ℳ	Kapitel ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
0	—	—	100,000 00	1	222,22	111,11
1	3,000 00	1,500 00	98,500 00	2	218,89	109,44
2	2,955 00	1,545 00	96,955 00	3	215,46	107,73
3	2,908 65	1,591 35	95,363 65	4	211,92	105,96
4	2,860 91	1,639 09	93,724 56	5	208,28	104,14
5	2,811 74	1,688 26	92,036 39	6	204,53	102,26
6	2,761 09	1,738 91	90,297 39	7	200,66	100,33
7	2,708 92	1,791 08	88,506 31	8	196,68	98,34
8	2,655 19	1,844 81	86,661 50	9	192,58	96,29
9	2,599 85	1,900 15	84,761 35	10	188,36	94,18
10	2,542 84	1,957 16	82,804 19	11	184,01	92,00
11	2,484 13	2,015 87	80,788 32	12	179,53	89,76
12	2,423 65	2,076 35	78,711 97	13	174,92	87,46
13	2,361 36	2,138 64	76,573 33	14	170,16	85,08
14	2,297 20	2,202 80	74,370 53	15	165,27	82,63
15	2,231 12	2,268 88	72,101 65	16	160,23	80,11
16	2,163 05	2,336 95	69,764 70	17	155,03	77,52
17	2,092 94	2,407 06	67,357 64	18	149,68	74,84
18	2,020 73	2,479 27	64,878 37	19	144,17	72,09
19	1,946 35	2,553 65	62,324 72	20	138,50	69,25
20	1,869 74	2,630 26	59,694 46	21	132,65	66,33

III.

das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern.

von $37^2/_{12}$ Jahren.

mäßheit des Gesetzes ist das für eine Rentenbankrente				Bemerkungen.
von 3 Mark ℳ	von 1 Mark ℳ	von 50 Pf. ℳ	von 10 Pf. ℳ	
66,67	22,22	11,11	2,22	Nachdem 37 Jahre hindurch Rentenbankrente gezahlt worden ist, bleiben von dem Kapitale noch 0,738 70 Prozent zu tilgen, und bei der Voraussetzung, daß dies nach 2 Monaten geschehe, kommen dazu an Zinsen 0,003 69 " Mithin sind noch zu zahlen............ 0,742 39 Prozent. Dies ist $\frac{0{,}74239}{4{,}50000}$ der jährlichen Rentenbankrente, mithin der Betrag von rund 2 Monaten. Das Kapital trägt sich in $37^2/_{12}$ Jahren ab.
65,67	21,89	10,94	2,19	
64,64	21,55	10,77	2,15	
63,58	21,19	10,60	2,12	
62,48	20,83	10,41	2,08	
61,36	20,45	10,23	2,05	
60,20	20,07	10,03	2,01	
59,00	19,67	9,83	1,97	
57,77	19,26	9,63	1,93	
56,51	18,84	9,42	1,88	
55,20	18,40	9,20	1,84	
53,86	17,95	8,98	1,80	
52,47	17,49	8,75	1,75	
51,05	17,02	8,51	1,70	
49,58	16,53	8,26	1,65	
48,07	16,02	8,01	1,60	
46,51	15,50	7,75	1,55	
44,91	14,97	7,48	1,50	
43,25	14,42	7,21	1,44	
41,55	13,85	6,92	1,38	
39,80	13,27	6,63	1,33	

Tilgung eines mit 3 Prozent verzinslichen Kapitals von 100 Mark durch eine jährliche Rentenbankrente von 4½ Prozent				Demnach und in Ge Ablösungskapital		
nach Jahren	treffen von der sodann fälligen Rentenbankrente auf		und bleiben vom Kapitale noch zu tilgen	im Laufe des Jahres	von 10 Mark	von 5 Mark
	Zinsen ℳ	Kapital ℳ	ℳ		ℳ	ℳ
21	1,790 83	2,709 17	56,985 29	22	126,68	63,32
22	1,709 56	2,790 44	54,194 85	23	120,43	60,22
23	1,625 85	2,874 15	51,320 70	24	114,05	57,02
24	1,539 62	2,960 38	48,360 32	25	107,47	53,73
25	1,450 81	3,049 19	45,311 13	26	100,69	50,35
26	1,359 33	3,140 67	42,170 46	27	93,71	46,86
27	1,265 11	3,234 89	38,935 57	28	86,52	43,26
28	1,168 07	3,331 93	35,603 64	29	79,12	39,56
29	1,068 11	3,431 89	32,171 75	30	71,49	35,75
30	0,965 15	3,534 85	28,636 90	31	63,64	31,82
31	0,859 11	3,640 89	24,996 01	32	55,55	27,77
32	0,749 88	3,750 12	21,245 89	33	47,21	23,61
33	0,637 38	3,862 62	17,383 27	34	38,63	19,31
34	0,521 50	3,978 50	13,404 77	35	29,79	14,89
35	0,402 14	4,097 86	9,306 91	36	20,68	10,34
36	0,279 21	4,220 79	5,086 12	37	11,30	5,65
37	0,152 58	4,347 42	0,738 70	38	1,64	0,82

mäßheit des Gesetzes ist das für eine Rentenbankrente				Bemerkungen.
von 3 Mark ℳ	von 1 Mark ℳ	von 50 Pf. ℳ	von 10 Pf. ℳ	
38,00	12,66	6,33	1,27	
36,13	12,04	6,02	1,20	
34,21	11,40	5,70	1,14	
32,24	10,75	5,37	1,07	
30,21	10,07	5,03	1,01	
28,11	9,37	4,69	0,94	
25,96	8,65	4,33	0,87	
23,74	7,91	3,96	0,79	
21,45	7,15	3,57	0,71	
19,09	6,36	3,18	0,64	
16,66	5,55	2,78	0,56	
14,16	4,72	2,36	0,47	
11,59	3,86	1,93	0,39	
8,94	2,98	1,49	0,30	
6,20	2,07	1,03	0,21	
3,39	1,13	0,57	0,11	
0,49	0,16	0,08	0,02	

Anlage IV.

Runderlaß an sämmtliche Königlichen Generalkommissionen (mit Ausnahme derjenigen zu Düsseldorf) vom 10. August 1896, betr. das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern.

(Min.Bl. f. d. innere Verw. 1896 S. 152.)

Das für den Geltungsbereich der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 mit Ausnahme des Bezirkes des Oberlandesgerichtes zu Cöln unter dem 8. Juni d. Js. ergangene Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern (G.S. S. 124) tritt nach Maßgabe des §. 41 für den größten Theil der Monarchie am 1. Oktober d. Js. in Kraft. Da durch das Gesetz den Generalkommissionen wichtige Aufgaben überwiesen worden sind, nehme ich Veranlassung, Folgendes zu bestimmen:

I. Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche, welche für die Anwendung der Vorschriften des Gesetzes die erste Voraussetzung bildet, erfolgt für die im §. 1 Ziffer 1 bezeichneten Rentengüter gemäß §§. 2 Abs. 2, 39 Ziffer 1 auf Ersuchen derjenigen Generalkommission, in deren Bezirk das Rentengut belegen ist. Die Generalkommission hat nach §. 2 Abs. 3 die Eintragung nach Anhörung des Eigenthümers von Amtswegen nachzusuchen. Diese Bestimmungen beziehen sich nach ausdrücklicher Vorschrift sowohl auf diejenigen Rentengüter, welche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits begründet oder der Rentenbank rentenpflichtig geworden sind, wie auf diejenigen, bei denen das eine oder das andere erst später eintritt.

Um nun für die in das Grundbuch bereits übernommenen Rentengüter die Eintragung der Anerbengutseigenschaft möglichst bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes herbeizuführen, sind die Spezialkommissare nach Maßgabe der Anordnungen zu II., 3. anzuweisen, die Ladungen der Renten

gutseigenthümer alsbald derart vorzubereiten, daß deren Vorladung und Anhörung bald nach dem 1. Oktober d. Js. erfolgen kann. Auf die Ladungen finden nach §. 39 des Gesetzes die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften Anwendung. Mit der Anhörung der Eigenthümer über die Frage, ob für ihre Rentengüter die Eintragung der Anerbengutseigenschaft zu erfolgen hat, ist regelmäßig der Spezialkommissar zu beauftragen. Leisten die Eigenthümer der Ladung keine Folge oder widersprechen sie der Eintragung nicht, so ist diese, sofern nicht einer der Ausnahmefälle des §. 2 Abs. 3 Satz 2 vorliegt, von der Generalkommission beim Grundbuchrichter unverzüglich nachzusuchen. Werden dagegen von einem Eigenthümer gegen die in Aussicht genommene Eintragung der Anerbengutseigenschaft oder gegen die beabsichtigte Unterlassung des Ersuchens um Eintragung Einwendungen erhoben, so sind diese mit Rücksicht darauf, daß die Eintragung der Anerbengutseigenschaft von der Generalkommission nur dann nicht nachzusuchen ist, wenn ein unter §. 1 Ziffer 1 fallendes Rentengut eine wirthschaftliche Selbständigkeit ausnahmsweise nicht besitzen sollte, oder wenn der Aufrechterhaltung der wirthschaftlichen Selbständigkeit überwiegende gemeinwirthschaftliche Interessen entgegenstehen, vom Kommissar zu instruiren. Für den Begriff der „wirthschaftlichen Selbständigkeit" sind neben den Ausführungen des Ministerial-Erlasses vom 16. November 1891 (Min.-Bl. S. 236) diejenigen Gesichtspunkte maßgebend, welche in der Begründung zum §. 2 des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, erörtert worden sind. Ihre sorgfältige Beachtung mache ich den Generalkommissionen zur besonderen Pflicht. — Die von einem Rentengutseigenthümer bei seiner Anhörung erhobenen Einwendungen sind, sofern sie die Generalkommission für unbegründet hält, in einem mit Gründen versehenen Bescheide zurückzuweisen, gegen den nach allgemeinen Grundsätzen Beschwerde im Aufsichtswege zulässig

ist. Handelt es sich dabei um einen Widerspruch gegen die beabsichtigte Eintragung der Anerbengutseigenschaft, so entspricht es bei der großen Bedeutung der letzteren der Billigkeit, daß dem Eigenthümer ausreichende Zeit zur Anbringung der Beschwerde gelassen und die Eintragung Seitens der Generalkommission regelmäßig erst nachgesucht wird, wenn seit dem Erlasse des Bescheides eine mindestens vierwöchige Frist verstrichen ist, ohne daß die Generalkommission von der Einlegung einer Beschwerde Kenntniß erlangt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die unter §. 1 Ziffer 1 fallenden Rentengüter, bei denen die Umschreibung des Eigenthums auf Grund des bestätigten Rentengutsvertrages oder die Eintragung der Rentenpflichtigkeit gegenüber der Rentenbank erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. Juni d. Js. erfolgt, entsprechende Anwendung. Regelmäßig wird die Vermittelung der Generalkommission bereits zur Begründung des Rentengutes in Anspruch genommen werden. In diesem Falle kann die Anhörung des Rentengutsnehmers über die Eintragung der Anerbengutseigenschaft unbedenklich dem Eigenthumserwerbe (§ 12 Abs. 2 des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891) vorhergehen und gelegentlich der den Rentengutsvertrag vorbereitenden Verhandlungen erfolgen; auch empfiehlt es sich, im Rentengutsvertrage zum Ausdruck zu bringen, daß das Rentengut mit Einwilligung des Erwerbers als Anerbengut im Grundbuche eingetragen werden solle. Dadurch wird erreicht, daß das Ersuchen der Generalkommission um Uebernahme des bestätigten Rentengutsvertrages in das Grundbuch sich gleichzeitig mit auf die Eintragung der Anerbengutseigenschaft erstreckt, während das nicht der Fall ist, wenn im Rentengutsvertrage ein Antrag des bezeichneten Inhabers fehlt. Im letzteren Falle ist das Ersuchen um Eintragung der Anerbengutseigenschaft mit demjenigen auf Umschreibung des Eigenthums auf Grund des bestätigten Vertrages (§. 12

Abs. 2 des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891) zu verbinden. — Beschränkte sich die Thätigkeit der Generalkommission auf Rentenablösung oder Darlehnsgewährung (§§. 1, 2 und 10 des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891), so ist die Eintragung der Anerbengutseigenschaft gleichzeitig mit der Eintragung der Rentenpflichtigkeit (§. 6 Ziffer 6 leg. cit.) nachzusuchen.

II. Während für die im §. 1 unter Ziffer 2 u. 3 bezeichneten Güter die Eintragung der Anerbengutseigenschaft durch die im §. 2 Abs. 2 zu 2 und 3 genannten Behörden herbeizuführen ist, sind den Generalkommissionen hinsichtlich sämmtlicher, im §. 1 zu 1 bis 3 aufgeführten Güter die Aufgaben übertragen worden, welche sich aus den §§. 5, 7 und 8 ergeben.

1) Auf die Löschung der Anerbengutseigenschaft hinsichtlich des ganzen Anerbengutes oder einzelner Theile desselben beziehen sich die Vorschriften der §§. 5 und 8. In beiden Fällen ist nach Maßgabe des §. 39 Ziffer 2 die Ansiedelungskommission zu hören, wenn es sich um ein Ansiedelungsgut handelt.

Die Löschung der Anerbengutseigenschaft des ganzen Anerbengutes ist von der Generalkommission nach Anhörung des Eigenthümers unter den Voraussetzungen des §. 5 von Amtswegen nachzusuchen. Auf die Anhörung des Eigenthümers, seine Bescheidung im Falle des Widerspruchs, auf den Begriff der wirthschaftlichen Selbständigkeit u. s. w. finden die zu I. gegebenen Vorschriften Anwendung.

Für einzelne Theile des Anerbengutes kann die Löschung der Anerbengutseigenschaft nur in Betracht kommen, wenn der Eigenthümer die Abschreibung von Theilen des Anerbengutes beantragt. Bei den im §. 7 Abs. 4 bezeichneten Gütern ist zu einer solchen Abschreibung die im §. 7 vorgeschriebene Genehmigung der Generalkommission erforderlich. Da nun das Trennstück ebenso wie das Gut selber Anerbengutseigenschaft besitzt, so kann es entweder in Gemäßheit des §. 3 als ein selbständiges Anerbengut auf ein besonderes

Grundbuchblatt übertragen oder es kann gemäß §. 4 auf Antrag des Eigenthümers einem anderen Anerbengute als Zubehör zugeschrieben werden. Entspricht jedoch weder das eine noch das andere der Absicht des Eigenthümers, so muß zur Herbeiführung der gewünschten Umschreibungen dem Grundbuchrichter vom Eigenthümer die Erklärung der Generalkommission vorgelegt werden, daß für das Trennstück die Anerbengutseigenschaft nicht mit übertragen werden solle. Eine solche Erklärung steht in ihrer Wirkung der Löschung der Anerbengutseigenschaft für das Trennstück gleich. Sie kann deshalb von der Generalkommission nur abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen der Löschung vorliegen. Ist dieses aber der Fall, so ist die Generalkommission auch zur Abgabe der bezeichneten Erklärung verpflichtet.

2) Die Vorschriften des §. 7 enthalten Verfügungsbeschränkungen des Eigenthümers eines Rentengutes, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes begründet oder rentenpflichtig geworden ist. Für den Zeitpunkt der Begründung des Rentengutes ist die Umschreibung des Eigenthums auf Grund des bestätigten Rentengutsvertrages (§. 12 Abs. 2 des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891), für den Eintritt der Rentenpflichtigkeit deren Eintragung im Grundbuche gemäß §. 6 Abs. 6 desselben Gesetzes entscheidend. Während die Vorschrift des §. 7 Abs. 2 innerhalb gewisser Grenzen der Aufsaugung der Anerbengüter durch den Großgrundbesitz entgegenzutreten beabsichtigt, richtet sich die Bestimmung des §. 7 Abs. 1 in weiterem Umfange gegen die Gefahren, welche der wirthschaftlichen Selbständigkeit der Anerbengüter drohen würden, wenn die Zertheilung des Gutes und die Abveräußerung von Theilen desselben durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen — von der Beschränkung durch §. 4 des Rentengutsgesetzes vom 7. Juli 1891 und durch etwaige vertragsmäßige Festsetzungen abgesehen — im freien Belieben des Eigenthümers stände. Durch die bezeichnete

Gesetzesvorschrift sind Verfügungen des angegebenen Inhaltes an die Genehmigung der Generalkommissionen geknüpft; ihnen ist damit die wichtige Aufgabe übertragen worden, durch umsichtige Handhabung der sich aus §. 7 ergebenden Befugnisse dahin zu wirken, daß die mit erheblichen Opfern des Staates geschaffenen Anerbengüter nun auch zur Erreichung der mit ihrer Bildung verfolgten Zwecke in wirthschaftlicher Selbständigkeit erhalten werden.

Vor Abgabe der nach §. 7 Abs. 1 und 2 zu treffenden Entscheidungen haben die Generalkommissionen die Kreisausschüsse und, falls es sich um Ansiedelungsgüter handelt, daneben die Ansiedelungs-Kommission nach Maßgabe der §§. 7 Abs. 3, 39 Ziffer 2 gutachtlich zu hören.

3) Um den Generalkommissionen eine Uebersicht über sämmtliche in ihrem Bezirke belegenen Anerbengüter und über alle in deren Bestände eintretenden Veränderungen zu verschaffen, wie sie unumgänglich nothwendig erscheint, damit die Auseinandersetzungsbehörden die ihnen durch das Gesetz überwiesenen Aufgaben erfüllen können, ist die Vorschrift des §. 9 getroffen worden. Die Benachrichtigungen, welche den Generalkommissionen danach zugehen sollen, werden diese sich in vollem Umfange nur nutzbar machen können, wenn sie Verzeichnisse der Anerbengüter ihrer Bezirke führen, und mit dem Grundbuche in dauernder Uebereinstimmung halten. Es wird deshalb hiermit die Führung von „Anerbengutskatastern“ angeordnet und zu diesem Zwecke Folgendes bestimmt.

Die Anerbengutskataster sind nach dem beifolgenden Formular (a) kreisweise anzulegen. Ihre Aufstellung erfolgt für die vor dem 1. Oktober d. Js. in das Grundbuch übernommenen, unter § 1 Ziffer 1 fallenden Rentengüter unverzüglich durch die Spezialkommissare, denen die Generalkommissionen unter Beifügung der erforderlichen Anzahl von Formularen die bestätigten Rentengutsverträge als Unterlage für die Ausfüllung der Spalten 1—8 alsbald zu übersenden haben. Die so angelegten Verzeichnisse

sind vom Kommissar mit dem Inhalte des Grundbuches zu vergleichen und mit ihm in Uebereinstimmung zu bringen. Daß solches geschehen, ist unter dem für jeden Kreis abzuschließenden Kataster seitens des Kommissars zu bescheinigen. Soweit den im Grundbuche eingetragenen Rentengutseigenthümern das Eigenthum am Gute nicht mehr zusteht, ist die Legitimation des wirklichen Eigenthümers zu beschaffen und mit dessen Namen in der Spalte „Bemerkungen“ zu verzeichnen. Die legitimirten Eigenthümer sind vom Kommissar in Gemäßheit der Vorschriften zu I. zu laden und über die Eintragung der Anerbengutseigenschaft zu hören. Nach Abschluß der Verhandlungen sind diese mit dem beglaubigten Anerbengutskataster der Generalkommission zur Entscheidung über die Eintragung der Anerbengutseigenschaft einzureichen. Die Generalkommission hat das Kataster nach Streichung derjenigen Rentengüter, bei denen unbestritten einer der Ausnahmefälle des § 2 Abs. 3 Satz 2 vorliegt, zugleich mit dem Ersuchen um Eintragung der Anerbengutseigenschaft bei den in Frage kommenden Gütern dem Grundbuchrichter zu übersenden, der zur Vermeidung der umständlicheren Benachrichtigung gemäß §. 9 um Ausfüllung der Sp. 9 zu ersuchen sein wird. — Befinden sich unter den vorerwähnten Rentengütern solche, die nach Formular II. der Grundbuchordnung im Grundbuche eingetragen sind, so wird der Kommissar bei der Anlegung des Anerbengutskatasters, unter entsprechender Aenderung des vorgeschriebenen Kopfes, in Spalte 4 den Band und Artikel des Grundbuches und in Spalte 5 die Katasterbezeichnungen der einzelnen, auf dem Artikel eingetragenen Parzellen aufzuführen haben. Der Grundbuchrichter ist in einem solchen Falle von der Generalkommission zu ersuchen, neben Ausfüllung der Spalte 9 in Spalte 4 die Bezeichnung des Anerbengutes nach dem gemäß §. 3 neu anzulegenden Formulare I der Grundbuchordnung anzugeben.

Die Ergänzung und Fortführung der Anerbenguts-

kataster hat bei den Generalkommissionen unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit der Dezernenten zu erfolgen, die alle Eintragungen mit ihrer Unterschrift zu versehen haben. Hinsichtlich der im §. 1 zu 2 und 3 erwähnten Güter, welche vor dem 1. Oktober d. Js. bereits begründet sind, werden den Generalkommissionen die zur Ausfüllung der Spalten 1—8 erforderlichen Mittheilungen Seitens der im §. 2 zu 2 und 3 erwähnten Behörden, die dieserhalb mit besonderer Anweisung versehen sind, baldigst zugehen. Auch in allen Fällen der Errichtung neuer derartiger Renten- und Ansiedelungsgüter erhalten die Generalkommissionen von den betreffenden Behörden die zur Ergänzung der Kataster erforderlichen Nachrichten. Im Uebrigen hat die Fortführung der mit dem Grundbuche dauernd in Uebereinstimmung zu haltenden Kataster auf Grund der von der Generalkommission bestätigten Rentengutsverträge und derjenigen Mittheilungen zu erfolgen, welche die Generalkommissionen in Gemäßheit des §. 9 vom Grundbuchrichter erhalten.

Bis zum 1. April k. Js. will ich einem Berichte über die Anlegung der Anerbengutskataster sowie darüber entgegensehen, in welchem Umfange die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche bei den bestehenden Anerbengütern bewirkt worden ist.

III. Die Schätzung des Anerbengutes, welche behufs Ermittelung des Anrechnungswerthes und der Erbantheile der Betheiligten erfolgt (§§. 17 bis 21), ist von derjenigen Werthfeststellung, nach welcher die Sicherheit der auf die Rentenbank zu übernehmenden Erbabfindungsrenten bemessen werden soll (§. 24), wohl zu unterscheiden. Während die für die Sicherheitsprüfung erforderliche Werthsermittelung ausschließlich Aufgabe der Generalkommissionen ist, kann die Festsetzung des Gutswerthes zum Zwecke der Erbauseinandersetzung von den Betheiligten auf verschiedenem Wege vorgenommen werden. Die Erben können, ohne eine Behörde anzugehen, sich über die Erbtheilung einigen;

sie können bei dem Nachlaßrichter die Erbauseinandersetzung hinsichtlich des das Anerbengut mitumfassenden gesammten Nachlasses beantragen; sie können sich endlich für das durch §. 20 vor der Generalkommission oder vor dem Nachlaßgerichte zugelassene Einigungsverfahren entscheiden. Wird die Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag eines Erben mit diesem Verfahren befaßt, so ist es die Aufgabe des Spezialkommissars, den Einigungsversuch vorzunehmen und durch sachgemäße Vorschläge auf die Erreichung derjenigen Ziele hinzuwirken, welche im §. 20 Abs. 1 und 2 vorgeschrieben sind. Dabei wird er sich zu vergegenwärtigen haben, daß er seine vermittelnde Thätigkeit nicht auf Angelegenheiten auszudehnen hat, die mit dem Erbfalle vielleicht in Verbindung stehen, deren Regelung aber durch die Auseinandersetzung über das Anerbengut nicht unbedingt geboten ist.

Wenn der Versuch, die Betheiligten zu einigen, erfolglos bleibt, so erreicht das Verfahren vor der Auseinandersetzungsbehörde sein Ende. In diesem Falle, sowie dann, wenn das Einigungsverfahren zu einer Uebernahme von Erbabfindungsrenten auf die Rentenbank nicht führt, hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, die in einem nach Maßgabe der baaren Auslagen zu bemessenden Kostenpauschquantum bestehen (§. 39 Ziffer 5 und 6). Zu den baaren Auslagen gehören im Sinne dieser Bestimmung die Reisekosten der Spezialkommissare und ihrer Büreaubeamten nicht. Ist dagegen auf Grund des Einigungsverfahrens die Uebernahme von Erbabfindungsrenten auf die Rentenbank erfolgt, so ist das Verfahren des §. 20 derart als Theil des Renten-Uebernahmeverfahrens zu betrachten, daß es durch die für letzteres nach §. 39 Ziffer 5 zu erhebenden Kostenpauschsätze mit abgegolten wird. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten regelt sich hier nach §. 39 Ziffer 6 Satz 1.

IV. Nach §. 22 können nur diejenigen Erbabfindungsrenten durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden, welche aus einem, das Anerbenrecht nach Maßgabe des §. 10 bedingenden Erbfalle herrühren und unter An-

wendung der Vorschriften des Gesetzes festgestellt).
§. 33 dehnt nun die Vorschriften des Gesetzes über d.
Uebernahme der Erbabfindungsrenten innerhalb gewisser Grenzen auf Erbabfindungen aus, welche durch Verfügungen unter Lebenden, vor allem durch Altentheilsverträge, oder durch letztwillige Anordnungen derart festgesetzt sind, daß die für die Gutsübernahme vorgeschriebenen Bedingungen in ihrem Gesammtergebniß den Gutsübernehmer nicht ungünstiger stellen, als die im Gesetze vorgesehenen. Da das Gleiche gilt, wenn die Betheiligten in eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Ansprüche willigen, so ist es im Interesse der Erhaltung der Anerbengüter die Aufgabe der Generalkommissionen und ihrer Organe, bei passender Gelegenheit die Erben auf die ihnen durch §. 33 gebotenen Vortheile hinzuweisen und auf eine die Ablösung der Erbabfindungen zulassende Regelung der Erbverhältnisse hinzuwirken.

V. Die Handhabung der Vorschriften des Gesetzes wird in der ersten Zeit nach ihrem Inkrafttreten vielleicht manche, gegenwärtig nicht zu übersehenden Schwierigkeiten und Unsicherheiten mit sich bringen. Um geeigneten Falls in der Lage zu sein, auf eine gleichmäßige Anwendung der neuen Grundsätze hinzuwirken, ist es mir erwünscht, von den in der nächsten Zeit zur Bearbeitung gelangenden Anerbengutssachen Kenntniß zu erhalten. Jede Generalkommission wolle deshalb in den bei ihr vorkommenden drei ersten Fällen, in denen sie in Gemäßheit der §. 20, 22—25 oder 33 thätig geworden ist, das gesammte Aktenmaterial einschließlich der Kommissionsakten mit erläuterndem Berichte an mich einreichen; auch will ich zum 1. April eines jeden Jahres, zuerst zum 1. April 1898, einem besonderen Berichte über die Ausführung des Gesetzes vom 8. Juni d. Js. entgegensehen.

Berlin, den 10. August 1896.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Hammerstein.

Anerbenguts-Kataster für

1.	2.	3.	4.			5.			6.			7.
Laufende Nr.	Bezeichnung des Anerbengutes — Ortschaft, Nummer, Gemeindebezirk, Grundsteuergemarkung rc.	Eigenthümer	Grundbuch			Grundsteuerkataster			Größe			Rentenkataster der Rentenbank
			von	Band	Blatt	Mutterrolle	Flurbuch: Kartenblatt	Flurbuch: Flächenabschnitt				
						Art.	Nr.	Nr.	ha	a	qm	Art.

Anmerkung: 1) Für jedes Anerbengut ist der Raum einer Doppelseite zu reserviren.
2) Im Falle von Veränderungen sind die veralteten

den Kreis ....

8.	9.	10.	11.			12.
Tag der Eintragung des Eigenthumsüberganges auf Grund des bestätigten Rentengutsvertrages bezw. der Rentenpflichtigkeit des Gutes im Grundbuche	Tag der Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche	Löschung der Anerbengutseigenschaft	Veränderungen			Bemerkungen
			Eigenthumswechseln Art und Zeit	Zuschreibungen	Abschreibungen	

Eintragungen, im Falle der Löschung sämmtliche Eintragungen, mit Ausnahme des Löschungsvermerkes, roth zu unterstreichen.

E.

Gesetz,

betr. das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mühlheim a. d. Ruhr. Vom 2. Juli 1898. (G.S. Nr. 24 S. 139.)

Einleitung.

Das vorliegende Gesetz gilt für die Provinz Westfalen und diejenigen zum Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm gehörenden Kreise der Rheinprovinz, in denen das A.L.R. eingeführt und für welche das G.R.W. v. 16./4. 60 bestimmt war. Es verfolgt den Zweck, für die Eigenthümer der unter das Gesetz fallenden Güter an Stelle des im allgemeinen bürgerlichen Recht festgesetzten Intestaterbrechts ein besonderes Erbrecht einzuführen, mit der Absicht, der Theilung der Anerbengüter unter den Erben entgegen zu treten, dafür das Gut einem der Erben als „Anerben" ungetheilt unter günstigeren Bedingungen zu überlassen, damit das Gut der Familie erhalten bleibe und eine Zersplitterung und übermäßige Verschuldung vermieden werde. Dabei sollen die den wirthschaftlichen Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechenden Rechtsanschauungen und die Erbsitte mit dem gesetzlichen Erbrecht in Uebereinstimmung gebracht werden.

Gleiche Bestrebungen herrschten nach der durch Einführung des A.L.R. vermittelst Pat. vom 9./9. 1814 erfolgten Aufhebung der älteren provinziellen Erbfolgeordnungen unausgesetzt vor. Die dazu führenden, verschiedenen gesetzgeberischen Versuche verfolgten die Absicht, die Anordnungen über die Erbfolge durch Verträge oder letztwillige Verfügungen zu erleichtern und die dem muthmaßlichen Willen der Erblasser entsprechenden Auseinandersetzungen unter den Erben zu befördern. Demselben Zwecke diente die mit den vorangegangenen Gesetzen vom 4./6. 56, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Prov. Westfalen, G.R.W. vom 16./4. 60 und vom 2./6. 74, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, in engem Zusammenhange stehende L.G.O., welche ohne Abänderung der bestehenden Erbrechte und ehelichen Güterrechte durch Einführung der Landgüterrolle nach dem Muster der für Hannover geltenden Bestimmungen eine Begünstigung des Gutsübernehmers bei der Theilung des Nachlasses herbeiführen wollte. Die geringen Erfolge dieses Gesetzes und die Anregungen des Westfälischen Bauernvereins zur Schaffung eines gesetzlichen Anerbenrechtes, welche in wiederholten Gutachten und Erklärungen des Westfälischen Provinziallandtages Unterstützung fanden, gaben nach Erlaß des A.R. die Veranlassung einer anderweiten gesetzlichen Regelung des Intestaterbrechtes bezüglich der Grundbesitzer.

Nachdem unter dem 6. Januar 1898 der Entwurf mit Begründung dem H.H. vorgelegt worden war, hat dessen 9. Kommission am 1./2. 98 Bericht erstattet (Drucks. H.H.

Nr. 20). In der Sitzung v. 16./2. 98 (St.B. S. 31—48) wurde der Gesetzentwurf mit einigen Abänderungen angenommen. Im A.H. wurde die Berathung in der Sitzung vom 23./2. 98 (St.B. S. 897—929) begonnen, worauf die Verweisung an die 15. Kommission erfolgte. Diese hat nach eingehender Berathung in 10 Sitzungen unter Vornahme wichtiger Veränderungen (vgl. §§ 3, 8, 9, 10, 11, 14, 20, 25, 26 29, 30, 32, 35, 38, 45, 47) am 2./5. 98 Bericht erstattet (Drucks. A.H. Nr. 167). Das A.H. hat sodann in 2. Lesung in den 3 Sitzungen vom 11./5. 98 (St.B. S. 2522—2551, 12./5. 98 (St.B. S. 2554—2590), 13./5. 98 (St.B. S. 2591—2629) und in 3. Lesung in 2 Sitzungen am 16./5. 98 (St.B. S. 2665—2706) wesentliche Abänderungen beschlossen und mit diesen in der Sitzung vom 17./5. 98 (St.B. S. 2707—2710) den Gesetzentwurf angenommen. Dem in der veränderten Fassung vom A.H. an das H.H. zurückgelangten Entwurf hat dieses in der Sitzung vom 17./5. 98 (St.B. S. 341—343) zugestimmt. Das am 2. Juli 1898 vollzogene Gesetz ist in der G.S. in Nr. 24 S. 139 publizirt worden. Dazu sind die in den Anlagen enthaltenen Ausführungsvorschriften ergangen.

Im Gesetz bestimmen die §§ 1, 11, 46 den Geltungsbereich, daneben enthalten § 1 sowie die §§ 2, 12—39 materielles Recht. Die sofort in Kraft getretenen formellen Bestimmungen der §§ 3—9 und 11 betreffen das vorbereitende Verfahren, sind aber auch für spätere Eintragungen und Löschungen, die durch Veränderungen nothwendig werden, maßgebend. Die §§ 40—45 geben Vorschriften für das formelle Verfahren und den Kostenpunkt, während

die §§ 47 und 48 den Uebergang und das Inkrafttreten regeln.

Aus den materiellen Vorschriften sind noch folgende allgemeine Gesichtspunkte hervorzuheben:

1. Im Gegensatz zu der bisherigen Gesetzgebung, nach welcher der Gutseigenthümer gezwungen war, durch eine Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen Bestimmungen zu treffen, wenn er den erstrebten Zweck erreichen wollte, soll dieser Zwang beseitigt und Mangels einer besonderen Verfügung der, der Rechtsgewohnheit entsprechende, Erfolg kraft Gesetzes eintreten.

2. Es wird eine Abänderung der §§ 2032, 2042 B.G.B. bewirkt, wonach beim Vorhandensein mehrerer Erben das Nachlaßgrundstück gemeinschaftliches Vermögen der Erben wird und jeder Miterbe die Auseinandersetzung verlangen kann, die dann in Gemäßheit der §§ 752, 753 B.G.B. durch Theilung oder durch Verkauf des Gutes zu erfolgen hat. Auch beim Nichtvorhandensein einer nach § 2044 B.G.B. zulässigen Abänderung durch letztwillige Verfügung soll dagegen für das Anerbengut der Grundsatz gelten, daß dem Anerben allein das Gut mit dem Erwerbe der Erbschaft als Theil derselben zufällt und anderen Betheiligten nur Abfindungen, regelmäßig in der Form von Geldrenten beanspruchen dürfen, wobei dem Anerben außer seinem Erbtheil ein Voraus zu gewähren ist. Diese anderweite Regelung des Erbrechts ist zulässig, indem nach Art. 64 E.G. B.G.B. (vgl. auch Art. 119 E.G. B.G.B.) die landesgesetzlichen Vorschriften über das Anerbenrecht landwirthschaftlicher und

forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör unberührt bleiben und nach Art. 3 E.G. B.G.B. neue landesgesetzliche Vorschriften in den unberührt gebliebenen Rechtsmaterien erlassen werden können.

3. Dabei ist nicht nur der Bestimmung des Art. 64 Abs. 2 E.G. B.G.B., wonach das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Gut von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränkt werden darf, Rechnung getragen, sondern überhaupt die Befugniß über das Anerbengut auch unter Lebenden zu disponiren, durch das Gesetz nicht berührt.

4. Indem das Anerbenrecht nur dann zur Anwendung kommt, wenn eine entgegenstehende Verfügung nicht vorliegt, ist es eine subsidiäre Rechtsnorm. Andrerseits kommen, insoweit das Gesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zur Anwendung, wobei auch das G.R.W. vom 16./4. 60 bestehen bleibt, soweit es nicht durch das B.G.B. und Art. 48 A.G. B.G.B. seine Geltung verloren hat. Mit der gleichen Einschränkung bleiben die formellen und materiellen Vorschriften über die Errichtung und Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen bestehen.

5. Bei der freien Verfügungsbefugniß, die nur durch das Pflichttheilsrecht der im § 2307 B.G.B. bestimmten Berechtigten eine Einschränkung erleidet, ist der Befürchtung einer Einengung der Rechte des Eigenthümers kein Raum gegeben, vielmehr erscheint die beschränkte Festsetzung des Pflichttheils der Nichtanerben (§ 58) als eine Erweiterung seiner Rechte.

6. Als Aequivalent für die Bevorzugung des Anerben sind den übrigen Betheiligten gewisse Berechtigungen (§§ 32, 33, 35, 36) eingeräumt, die ihnen nach den Vorschriften des B.G.B. nicht zustehen würden.

7. Als Mittel zur Herbeiführung der Eigenschaft des Gutes als Anerbengutes dient die Eintragung eines Vermerkes im Grundbuche, durch dessen Löschung wiederum dem Gut dieser Charakter verloren geht. Dadurch wird die Einrichtung einer besonderen Landgüterrolle überflüssig. Ebenso wurde mit Rücksicht auf die ermöglichte leichtere Form einer Verfügung von Todeswegen (§ 2231 B.G.B., § 12 Abs. 2) die Einführung einer Ausschlußrolle zu dem Zwecke, durch Eintragung in dieselbe den Ausschluß des Gutes vom Anerbenrecht zu bewirken, entbehrlich. Selbst die Eintragung eines Ausschlußvermerkes im Grundbuche zu demselben Zwecke ist verworfen worden, weil dadurch die Befugniß des Gutseigenthümers begründet würde, das Anerbenrecht nicht nur für den Fall seines Todes, sondern auch für die spätere Zeit bis zur Löschung des Ausschlußvermerkes auszuschließen, während ihm unbenommen bleibt, durch eine Verfügung von Todeswegen für seine Erben den Ausschluß herbeizuführen.

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist in Gebiete des unmittelbaren und des mittelbaren Anerbenrechts getheilt. In den vorwiegend landwirthschaftlichen Bezirken, in denen das Anerbenrecht laut Rechtsanschauung und Sitte den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht und den wirthschaftlichen Verhältnissen dient, soll das Recht unmittelbar gelten und die Eintragung von Amtswegen durch die zuständige

Behörde veranlaßt werden. In Gegenden, in welchen die Industrie und sonstige gewerbliche Beschäftigung, damit auch die freie Theilbarkeit des Nachlasses vorherrscht, in Folge dessen ein erhebliches Interesse an der Erhaltung ländlicher Besitzungen in der Familie nicht vorzuliegen pflegt, ist die Bestimmung von dem Willen des Eigenthümers abhängig und hat die Eintragung auf seinen Antrag zu erfolgen. Für den abgegrenzten Bereich des mittelbaren Anerbenrechtes sind die im § 11 bezeichneten Bezirke ausgewählt. Die hier nicht genannten Bezirke sind dem unmittelbaren Anerbenrecht unterstellt. Eine Zusammenstellung derselben enthalten die als Anlage II a. und II b. wiedergegebenen Verfügungen vom 6. Oktober 1898 und 18. Oktober 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für die Provinz Westfalen und für die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr, was folgt:

§. 1. Anerbengut im Sinne dieses Gesetzes [1] wird jedes in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr [2] belegene [3] Landgut [4] durch Eintragung [5] der Anerbengutseigenschaft [6] im Grundbuche. [7]

Begr. S. 30—32, 35, 36, K. Abg. S. 1—6. § 1 A.R. Inkrafttreten § 48 Abs. 2. Art. 64. E.G. B.G.B. A.B.L. v. 3./8. 98 zu IV [1], [2].

[1] Stets mit den in § 24 bezeichneten Bestandtheilen bezw. Zubehör.

Ausnahmen siehe § 46.

Uebergang siehe § 47.

[2] Vgl. Zusammenstellung in den Verfügungen vom 6./7. 98 (Anl. IIa) und 18./10. 98 (Anl. IIb).

[3] Nur im Geltungsbereiche belegene, entscheidend die Lage des Wohnhauses (§ 2), außerhalb belegene bei Zuschreibung (§ 8).

[4] § 2.

[5] Für die Entstehung der Eigenschaft ist die Zeit der Eintragung maßgebend, nicht der Beschluß (§ 9) oder das Ersuchen (§ 8) bezw. der Antrag (§ 11). Stirbt der Erblasser vor der Eintragung, aber nach dem Ersuchen oder dem Antrag, so wird die Eigenschaft nicht begründet.

Zuschreibung siehe § 4.

Aufhebung durch Löschung. (§§ 5, 6, 11.)

[6] Vgl. Einleitung zu Nr. 7.

[7] Vgl. Verordnung vom 13./11. 99 betreffend das Grundbuchwesen (G.S. S. 519.) Art. 3 X A.B.J.

§. 2. Landgut[1] ist jede[2] ihrem Hauptzwecke[3] nach zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmte[4] und zur selbständigen Nahrungsstelle[5] geeignete[6] Besitzung, welche mit einem, wenn auch räumlich von ihr getrennten Wohnhause[7] versehen ist.

Das Landgut besteht aus den zu einem wirthschaftlichen Ganzen[8] verbundenen Grundstücken des Eigenthümers.[9]

Begr. S. 36—38. K. H.H. S. 4, 5. K. Abg. S. 6—13. St.B. Abg. S. 2568, 2364, 2677—2680. §§ 5, 11 Höf.G. A.B.L. v. 3./8. 98 zu III, IV.

[1] Legaldefinition, abweichend von L.G.O., entsprechend

dem Art. 64 E.G. B.G.B. Vgl. Verfüg. d. L.M. vom 17./9. 98. Prüfung der Eigenschaft gemäß §§ 3, 8, 9, 48 Abs. 5, 11 Abs. 2.

[2] Jede Besitzung, die dem unmittelbaren Anerbenrecht unterliegt, soweit nicht § 8 Abs. 2 in Betracht kommt, mit Ausnahme der im § 46 bezeichneten Güter und der nach A.R. gebildeten Anerbengüter.

[3] Thatfrage. Wenn zwar Landwirthschaftsbetrieb vorhanden ist, aber gewerblicher Betrieb mit größerer Wichtigkeit vorherrscht, ist Anerbengutseigenschaft nicht anzunehmen. Andrerseits hindern gewerbliche Anlagen, industrielle Unternehmungen als Nebengewerbe auf einem Gut, Bauplätze, Parzellen, auf denen Ausbeute von Mineralien möglich ist, nicht diese Annahme. Bei diesen Gütern wird aber gewöhnlich mittelbares Anerbenrecht (§ 11) vorliegen — Schätzung nach Verkaufswerth (§ 25 Abs. 3).

Für vorübergehenden Zustand vgl. A.V.L. v. 3./8. 98 zu III[3].

[4] Subjektives Moment, nach der Absicht des Eigenthümers. Dabei soll als Hauptzweck land- oder forstwirthschaftliche Benutzung dienen. Die Voraussetzung würde nicht vorhanden sein, wenn das Gut wohl eine geeignete, aber nicht dazu, sondern für gewerbliche Zwecke bestimmte Besitzung wäre.

[5] Vgl. A.V.L. vom 3./8. 98 zu III[4].

[6] Objektive Eigenschaft.

[7] Das Wohnhaus braucht nicht mit dem Areal im Zusammenhang zu stehen, aber es muß ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt bestehen.

Vorhandensein des Wohnhauses zur Zeit der Stellung des Ersuchens (§ 8) oder Ausstellung der Bescheinigung (§ 11).

Bei vorübergehendem Zustand siehe A.V.L. vom 3./8. 98 zu III[2].

Vgl. Erläuter. zum Anerben-Kataster (Anl. I).

[8] Maßgebend ein wirthschaftlicher Zusammenhang, nicht formelle Zugehörigkeit durch ein gemeinschaftliches

Grundbuchblatt, und selbstständige Bewirthschaftung von einem Mittelpunkt aus.

[9] Natürliche Person (§ 46 Abs. 2.)

§. 3. Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft[1] im Grundbuche erfolgt[2] auf Ersuchen[3] des zuständigen[4] Spezialkommissars.[5]

Die Anerbengutseigenschaft wird auf dem Titelblatte[6] eingetragen. Besteht das Anerbengut aus mehreren im Grundbuche gesondert[7] eingetragenen Grundstücken, so ist bei einem jeden die Zugehörigkeit zum Anerbengute im Grundbuche zu vermerken.

Begr. S. 32, 33, 38. K. H.H. S. 5, 6. K. Abg. S. 13—22. § 2 A.K. Verf. d. O.L.G.Pr. zu Hamm vom 5./1. 99 zu 3. B.A.L. v. 3./8. 98 zu I, VI.

[1] Eigenschaft des Grundstücks, nicht Beschränkung der Verfügungsfähigkeit des Eigenthümers (vgl. § 12).

[2] Der Grundbuchrichter hat nicht die Erfüllung der materiellen Vorbedingungen oder das vorangegangene Verfahren nachzuprüfen, sondern nur, ob die Zuständigkeit der ersuchenden Behörde nachgewiesen ist (§ 39 G.B.O.) und ob aus dem Gesetz oder dem Grundbuch Umstände sich ergeben, welche die Eintragung verhindern.

Die Eintragung des zeitigen Eigenthümers im Grundbuch ist nicht erforderlich, weil nicht eine Verfügungsbeschränkung oder Belastung erfolgt, sondern die Eintragung der Eigenschaft nicht nur mit Bezug auf den gegenwärtigen, sondern jeden Eigenthümer wirksam ist.

Wenn ein Grundbuchblatt noch nicht angelegt ist, erscheint der Spezialkommissarius zu dem Antrag auf Anlegung des Grundbuchblattes nicht legitimirt, aber es hat die Anlegung von Amtswegen einzutreten. (§ 91 G.B.O., Art. 16 d. Kgl. Verordn. v. 13./11. 99 [G.S. S. 519].)

[3] § 39 G.B.O.

forstwirthschaftlicher Grundstücke nebst deren Zubehör unberührt bleiben und nach Art. 3 E.G. B.G.B. neue landesgesetzliche Vorschriften in den unberührt gebliebenen Rechtsmaterien erlassen werden können.

3. Dabei ist nicht nur der Bestimmung des Art. 64 Abs. 2 E.G. B.G.B., wonach das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Gut von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränkt werden darf, Rechnung getragen, sondern überhaupt die Befugniß über das Anerbengut auch unter Lebenden zu disponiren, durch das Gesetz nicht berührt.

4. Indem das Anerbenrecht nur dann zur Anwendung kommt, wenn eine entgegenstehende Verfügung nicht vorliegt, ist es eine subsidiäre Rechtsnorm. Andrerseits kommen, insoweit das Gesetz nicht besondere Bestimmungen trifft, die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zur Anwendung, wobei auch das G.R.W. vom 16./4. 60 bestehen bleibt, soweit es nicht durch das B.G.B. und Art. 48 A.G. B.G.B. seine Geltung verloren hat. Mit der gleichen Einschränkung bleiben die formellen und materiellen Vorschriften über die Errichtung und Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen bestehen.

5. Bei der freien Verfügungsbefugniß, die nur durch das Pflichttheilsrecht der im § 2307 B.G.B. bestimmten Berechtigten eine Einschränkung erleidet, ist der Befürchtung einer Einengung der Rechte des Eigenthümers kein Raum gegeben, vielmehr erscheint die beschränkte Festsetzung des Pflichttheils der Nichtanerben (§ 58) als eine Erweiterung seiner Rechte.

[illegible]

6. Die [illegible] [illegible]
und der [illegible] [illegible]
§§ 32 [illegible]
[illegible] der [illegible]

7. Die [illegible]
Gesetz [illegible]
[illegible]
dem [illegible]
die Einrichtung [illegible]
Ebenso [illegible]
Form einer [illegible]
§ 12 Abs. 2 [illegible]
Zwecke [illegible]
Gesetz [illegible]
die Einrichtung [illegible]
zu [illegible]
die [illegible]
[illegible]
auch [illegible]
[illegible]
durch eine [illegible]
der [illegible]

Die [illegible]
[illegible]
In der [illegible]
das [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

gleichzeitige Eigenthumsveränderung von dem bisherigen Grundbuchblatt oder Artikel abgeschrieben, so bleiben diese Theile Anerbengut[4] und ist die Anerbengutseigenschaft auf das neue Blatt oder den neuen Artikel zu übertragen.[5]

Begr. S. 40, 41. K. Abg. S. 29, 30.

[1] Sowohl bei unmittelbarem, als auch mittelbarem Anerbenrecht.

Bei Zuschreibung zu einem Anerbengut werden die Theile wieder Anerbengutseigenschaft erhalten (§ 4).

Vgl. § 47 G.B.O.

[2] Durch Abschreibung und Uebertragung auf ein anderes Blatt (cfr. § 8 A.B.J., § 3 G.B.O.), auch in den Fällen des Eigenthumsüberganges bei nicht freiwilliger Veräußerung außerhalb des Grundbuches.

[3] Bei unmittelbarem Anerbenrecht unter Ausschluß des Antrages des Eigenthümers.

[4] Wenn die Voraussetzungen des § 2 dann noch vorliegen (vgl. § 8 Abs. 3).

[5] Vgl. § 49 G.B.O.

§. 7. Von der Eintragung und von der Löschung der Anerbengutseigenschaft, von der die Anerbengutseigenschaft begründenden Zuschreibung (§. 4), sowie von jeder Abschreibung (§. 6) ist den Betheiligten und dem Spezialkommissar[1] unverzüglich Kenntniß zu geben.[2]

Begr. S. 41. § 9 A.R.

[1] Bei mittelbarem Anerbenrecht nicht anwendbar (§ 11 Abs. 3).

[2] Die Vorschriften der G.B.O. über Bekanntmachung von Eintragungen bleiben unberührt (§ 55 G.B.O., § 31 A.B.J.).

§. 8. Der Spezialkommissar hat die Eintragung und die Löschung von Amtswegen nachzusuchen.[1]

Bei Besitzungen mit einem Grundsteuer-Reinertrage von weniger als 60 Mark[2] erfolgt die Prüfung, ob sie ein Landgut im Sinne des §. 2 darstellen,[3] nur auf Antrag des Eigenthümers.[4]

Die Eintragung ist nachzusuchen,[5] wenn und insoweit die Voraussetzungen des §. 2 vorhanden sind.

Die Löschung ist nachzusuchen, wenn und insoweit[6] die Grundstücke, bei denen die Anerbenguts-eigenschaft eingetragen ist, ein Landgut im Sinne des §. 2 oder einen Theil eines solchen nicht mehr[7] darstellen.

Begr. S. 32, 36, 37, 41. K. Abg. 30, 31, 6—8, 22. A.B.L. vom 3./8. 98 zu III [2],[3], IV, V, VI, X. Verf. d. Landw.-Min. und Fin.-Min. vom 17./9. 98.

[1] Nur bei unmittelbarem Anerbenrecht.

Vgl. Anm. 5 zu § 1, Anm. 1 zu § 5.

Der Spezialkommissarius hat auch bei Veränderungen zu prüfen, ob von Amtswegen eine Eintragung oder Löschung zu veranlassen ist (vgl. § 10).

Kostenfrei, ebenso in den Fällen des Abs. 3 und Abs. 4 (§ 45 Abs. 4).

Verfahren s. § 9, A.B.L. v. 3./8. 98 zu V, VI, VII.

[2] Bei derartigen Besitzungen wird von vornherein präsumirt, daß sie zu selbstständigen Nahrungsstellen nicht geeignet sind, auch die Belastung nach § 35 nicht ertragen können.

Bezüglich der Grundstücke in verschiedenen Gemeinden s. Verf. v. 17./9. 98.

[3] Der Antragsteller hat durch Beibringung der Materialien die Präsumtion zu widerlegen.

[4] Kostenfrei, falls die Eintragung erfolgt (§ 45 Abs. 4), sonst gegen Kosten (§ 45 Abs. 5).

[5] Unter Einreichung des berichtigten und abgeschlossenen Anerbengutskatasters (A.V.L. v. 3./8. 98 zu VI, Verfüg. d. F.M. v. 23./7. 98).
[6] Zur Zeit des Ersuchens.
[7] Voraussichtlich dauernd, nicht vorübergehend.

§. 9. Der Spezialkommissar hat, falls er eine Eintragung oder eine Löschung nachzusuchen beabsichtigt,[1] den Eigenthümer zu hören.[2] Bestehen zwischen ihm und dem Eigenthümer Meinungsverschiedenheiten,[3] so entscheidet[4] eine Kommission (Anerbenkommission), welche aus dem Spezialkommissar[5] als Vorsitzendem und zwei Sachverständigen als Beisitzern[6] besteht. Die Sachverständigen werden von dem Kreistage aus der Zahl derjenigen Personen gewählt, welche im Kreise mit einem den Erfordernissen des §. 2 entsprechenden Landgute angesessen sind. Dem Beschluß der Anerbenkommission ist eine Begründung beizufügen.[7]

Gegen den Beschluß[8] der Anerbenkommission, ob eine Eintragung oder eine Löschung nachgesucht werden soll oder nicht, steht dem Eigenthümer und dem Spezialkommissar binnen einer Nothfrist[9] von zwei Wochen,[10] welche bei dem Eigenthümer mit der Zustellung des Beschlusses,[11] bei dem Spezialkommissar mit der Beschlußfassung beginnt, die Beschwerde[12] an eine bei der Generalkommission zu Münster zu bildende Berufungskommission zu, welche endgültig entscheidet. Diese Kommission besteht aus zwei von dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und

Forsten bestellten Mitgliedern der Generalkommission, von denen das eine den Vorsitz führt, und aus drei von der Landwirthschaftskammer für die Provinz Westfalen gewählten Sachverständigen.[13]

Das Ersuchen um Eintragung oder um Löschung ist erst nach Rechtskraft[14] des Beschlusses zu stellen.

Begr. S. 32, 33, 41, 42. K. Abg. S. 13, 14, 17—22, 31. St.B. Abg. S. 2565, 2566, 2569, 2573, 2682. A.B.L. v. 3./8. 98 zu VI—VIII.

[1] Nur bei Gütern des unmittelbaren Anerbenrechts.

[2] Durch Ladung der Eigenthümer und Verhandlung mit denselben. Im Falle des Einverständnisses, welches auch beim Nichterscheinen anzunehmen ist, erfolgt das Ersuchen an das Grundbuchamt.

Näheres in A.B.L. v. 3./8. 98 zu VI und Verfüg. d. L.M. v. 13./11. 98.

[3] Ist der Eigenthümer mit der vom Spezialkommissarius beabsichtigten Eintragung nicht einverstanden, so entscheidet die Anerbenkommission. Wünscht der Eigenthümer im Gegensatz zum Spezialkommissarius das Einschreiten der Behörde, so ist für seine Beschwerde nicht die Anerbenkommission, sondern die Generalkommission als Aufsichtsbehörde zuständig.

[4] Die Sachverständigen haben beschließende Stimmen, sind nicht nur Gutachter. Für die Entscheidung ist die Besetzung mit 3 Mitgliedern vorgeschrieben.

In geeigneten Fällen ist zur Verhandlung der Eigenthümer zuzuziehen.

[5] Zusammenstellung der Bezirke der zuständigen Spezialkommissare in den Verff. v. 2./8. 98 (Anl. IV a) und 2./2. 99 (Anl. IV b).

[6] Wahl von je 2 Beisitzern und je 2 Stellvertretern für jeden Bezirk auf die Dauer von 2 Jahren mit Ausschluß der den Voraussetzungen nicht entsprechenden Personen. Vgl. A.B.L. v. 3./8. 98 zu VII.

[7] Mit Rücksicht auf die Beschwerde ist eine schriftliche, vom Spezialkommissarius abzufassende Begründung geboten.

[8] Welcher von Amtswegen zuzustellen ist.

Kostenfrei § 45 Abs. 4.

[9] § 223 C.P.O.

[10] § 222 C.P.O., §§ 187, 188 B.G.B.

[11] Zustellung gemäß § 45 Abs. 2 nach den für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften (siehe Gesetz v. 18./2. 80 [G.S. S. 59], §§ 20 ff.).

[12] Sofortige Beschwerde (§ 45 Abs. 2, § 80 Gesetz v. 18./2. 80 [G.S. S. 59], § 577 C.P.O.).

Eine Klage im Rechtswege oder Verwaltungsstreitverfahren ist ausgeschlossen, nur Klage gemäß § 43.

[13] Entscheidung in der Besetzung von 5 Mitgliedern.

Mündliche Verhandlung obligatorisch, § 45 Abs. 3.

Verfahren, siehe § 45 Abs. 2, A.B.L. v. 3./8. 98 zu VIII.

Kostenfreiheit bei Beschwerden des Spezialkommissarius, und, wenn der Beschwerde des Eigenthümers stattgegeben wird, dagegen Kosten einzuziehen bei unbegründeter Beschwerde des Eigenthümers (§ 45 Abs. 4, 5).

[14] Vgl. § 19 E.G. C.P.O.

§. 10. Der Spezialkommissar hat in Zwischenräumen von regelmäßig zehn Jahren[1] zu prüfen,[2] ob und inwieweit die Grundstücke, bei denen die Anerbengutseigenschaft eingetragen ist, ein Landgut im Sinne des §. 2 oder Theile eines solchen[3] noch darstellen, oder ob Grundstücke, bei denen die Anerbengutseigenschaft nicht eingetragen ist, die Eigenschaft eines Landgutes im Sinne des §. 2 oder von Theilen eines solchen erlangt haben.[4] Sofern der Spezialkommissar beabsichtigt, eine Eintragung oder

eine Löschung nachzusuchen, findet das im §. 9 vorgesehene Verfahren Anwendung.[5]

Begr. S. 42, 43. K. Abg. S. 31, 32. St.B. Abg. S. 2682, 2683. A.B.L. v. 3./8. 98 zu X.

[1] Regelmäßig, aber auch innerhalb dieser Zeit bei glaubhafter Kenntnißnahme.

[2] Als Material sollen dienen die nach § 7 zu machenden Mittheilungen, Anträge der Eigenthümer und sonstige amtliche Informationen.

[3] Entsprechend den §§ 2, 8.

[4] Positiv, gemäß § 8.

[5] Ergänzung des § 10 durch die Bestimmungen des § 43. Kostenfrei (§ 45 Abs. 4). Im Beschwerdeverfahren wie bei § 9 Anm. 13.

§. 11. Bei Landgütern,[1] deren Wohnhaus in einem

der Landgerichtsbezirke

Bochum,

Essen mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks Dorsten,

Duisburg mit Ausschluß der Amtsgerichtsbezirke Emmerich, Rees, Wesel und der zum Amtsgerichtsbezirke Dinslaken gehörigen Gemeindebezirke Bruchhausen, Görsicker, Löhnen, Mehrum, Möllen und Vörde,

der Amtsgerichtsbezirke

Altena, Berleburg, Burbach, Dortmund, Hagen, Haspe, Hilchenbach, Hörde, Hohenlimburg, Iserlohn, Kastrop, Laasphe, Lüdenscheid, Meinertshagen, Menden, Plettenberg, Schwelm und Siegen,

der Stadtbezirke

Brilon im Amtsgerichtsbezirke Brilon, Medebach, Winterberg und Hallenberg im Amtsgerichtsbezirke Medebach,

der Gemeindebezirke

Berge, Braunshausen, Dreislar, Hesborn, Liesen, Medelon und Züschen im Amtsgerichtsbezirke Medebach,

Albaxen, Fürstenau, Höxter, Lüchtringen und Stahle im Amtsgerichtsbezirke Höxter, Steinheim und Lügde im Amtsgerichtsbezirke Steinheim

belegen ist,[2] erfolgt die Eintragung und die Löschung der Anerbengutseigenschaft auf Antrag derjenigen, welche über das Landgut letztwillig verfügen können.[3] Der Antrag kann auf die Eintragung oder auf die Löschung von Theilen eines Landgutes[4] beschränkt werden.

Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft erfolgt nur, wenn nach Bescheinigung des Spezialkommissars[5] die Grundstücke, bei denen die Eintragung bewirkt werden soll, ein Landgut im Sinne des §. 2 darstellen. Die Löschung der Anerbengutseigenschaft von Theilen eines Landgutes erfolgt nur, wenn nach Bescheinigung des Spezialkommissars die übrigen Theile ein Landgut im Sinne des §. 2 darstellen. Das Amtsgericht hat, wenn ihm von dem Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung des Spezialkommissars nicht vorgelegt ist, diesen um eine Aeußerung zu ersuchen.[6]

Der §. 7 findet insoweit keine Anwendung, als darin eine Benachrichtigung des Spezialkommissars vorgeschrieben ist.

Begr. S. 30—33, 43, 44. K. H.H. S. 6, 7. K. Abg. S. 5, 32—36. St.B. H.H. S. 41—47. St.B. Abg.H. S. 2588—2587, 2683, 2684. A.B.L. v. 3./8. 98 zu XI. Verf. d. O.L.G. Pr. zu Hamm vom 5/1. 99 zu 8 b.

[1] Objektive Voraussetzung. Die Erfordernisse der §§ 2, 8 Abs. 2 müssen zutreffen.

§ 4 findet ebenfalls Anwendung.

[2] Gebiete des mittelbaren Anerbenrechtes (siehe Einleitung), festgestellt durch Ermittelungen der zuständigen Behörden, Anträge betheiligter Kreise und Beschlüsse des H.H. und Abg.

[3] Subjektive Voraussetzung, ähnlich § 5 L.G.O.

Nachweis des Eigenthums und der Verfügungsfähigkeit ist erforderlich, dagegen nicht nothwendig vorherige Eintragung als Eigenthümer im Grundbuch.

Legitimirt ist nur der Eigenthümer, nicht auch dessen gesetzlicher Vertreter unter analoger Anwendung der Bestimmungen über Verfügungen von Todeswegen (vgl. § 2064 B.G.B.).

[4] Falls der verbleibende Rest noch den Erfordernissen des § 1 entspricht.

[5] Kostenfrei, wenn die Bescheinigung ertheilt wird, im Gegentheil gegen Kosten (§ 45 Abs. 4, 5).

[6] Kostenfrei (§ 44 Abs. 2).

§. 12.[1] Das Recht des Eigenthümers, über das Anerbengut unter Lebenden und von Todeswegen[2] zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Eintritt des Anerbenrechtes kann für den einzelnen Erbfall[3] außer in der Form einer letztwilligen Verfügung durch eine öffentlich beglaubigte[4] Erklärung[5] derjenigen, welche über das Landgut

letztwillig verfügen können,[6] ausgeschlossen werden. Die Erklärung ist auf Verlangen der Betheiligten kostenfrei zu den Grundakten zu nehmen.[7]

Begr. S. 31, 44, 45. K. Abg. S. 36. St.B.Abg. S. 2574–2582, 2675, 2684, 2685. § 6 A.R.

[1] Siehe Einleitung zu 1, 4, 5.

[2] Entsprechend der Vorschrift des Art. 64 Abs. 2 E.G. B.G.B.

Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes bleiben unberührt (vgl. §§ 1937, 2064 ff., 2229 ff., 2278, 2336, 1515, 2211 B.G.B.).

Eine Beschränkung findet durch den Pflichttheil der Pflichttheilsberechtigten statt (§§ 2303 ff., 1505 B.G.B.). Durch die Bestimmungen der §§ 38, 26, 27 ist der Pflichttheil geringer, somit das Verfügungsrecht des Eigenthümers umfangreicher als nach B.G.B. Andrerseits kommen die Veräußerungseinschränkungen der §§ 32, 33 in Betracht.

[3] Nur für sich und den einzelnen Erbfall.

[4] Oeffentliche Beglaubigung im Sinne des § 167 F.G. und des Art. 60 Pr.F.G., nicht nothwendig notarielle oder gerichtliche Beurkundung.

[5] Erleichterte Form einer Verfügung von Todeswegen (§ 1937 B.G.B.). Auf die Erklärung werden die materiellen Bestimmungen Anwendung finden, welche für letztwillige Verfügungen getroffen sind, z. B. Aufhebung durch spätere Verfügungen von Todeswegen.

[6] Siehe Anm. 3 zu § 11.

[7] Die Grundakten sind eine Art Hinterlegungsstelle — eine Einrichtung, die nicht ohne Bedenken ist, indem Mangels eines Vermerkes im Grundbuche eine Kontrole über das Vorhandensein der Erklärung nicht geschaffen ist (§ 35 A.B.J.). —

Kostenfreiheit für die Hinterlegung bei den Grundakten.

§. 13.[1] Wenn zu einem Nachlasse ein Anerben-

gut[2] gehört und der Erblasser von mehreren Personen[3] beerbt wird, so fällt[4] ohne Rücksicht auf den letzten Wohnsitz[5] des Erblassers in Ermangelung einer entgegenstehenden[6] Verfügung von Todeswegen das Anerbengut als Theil der Erbschaft[7] kraft des Gesetzes einem Erben[8] (dem Anerben) allein zu.[9]

Das Anerbenrecht gilt, unbeschadet der Bestimmungen des §. 20, nur für die Abkömmlinge[10] und die Geschwister des Erblassers sowie deren Abkömmlinge.[11]

Es tritt nur ein, wenn der Anerbe zugleich Erbe[12] des Erblassers ist.

Zum Nachlasse gehört im Sinne des Absatzes 1 das Anerbengut nicht, wenn und insoweit eine Nachlaßverbindlichkeit zur Veräußerung besteht.[13]

Begr. S. 45—48. K. Abg. S. 36. § 10 A.R.

[1] Die §§ 13—19 setzen voraus, daß das Anerbengut Objekt eines Nachlasses ist.

[2] §§ 1, 24.

Die Anerbengutseigenschaft muß vor dem Tode des Erblassers eingetragen sein und zur Zeit des Anfalles der Erbschaft bestehen (§ 18, § 1942 B.G.B.). Ebenso bezüglich der zugeschriebenen Grundstücke (§ 4).

[3] Ist nur ein Erbe vorhanden, so wird dieser, ohne daß Anerbenrecht eintritt, Eigenthümer.

[4] Eine Art Singularsuccession in diesen Theil der Erbschaft.

Der Anerbe wird mit dem Zeitpunkte des Anfalls unmittelbar Alleineigenthümer (§ 18). Den Miterben steht nur ein Antheil an dem Anrechnungswerth zu (vgl. §§ 25 bis 29). Die Bestimmung des § 22 Abs. 1 ist nur zur Regelung der Eintragung in das Grundbuch getroffen.

[5] In Gemäßheit der Artt. 24, 28 E.G. B.G.B. — gegen den Grundsatz, daß das am letzten Wohnsitz des Erblassers geltende Erbrecht maßgebend sein soll.

[6] die Grundsätze dieses Gesetzes ausschließenden Verfügung.

[7] Des mit dem Tode des Erblassers als Ganzes auf die Erben übergehenden Vermögens (§ 1922 B.G.B.).

[8] § 1923 B.G.B.

[9] Ueber den Zeitpunkt des Erwerbes siehe §§ 18, 20, 21.

[10] Gesetzliche Erben der ersten Ordnung (§ 1924 Abs. 1 B.G.B.). — Kinder, Kindeskinder und entferntere Descendenten, dazu § 1924 Abs. 2, 3 B.G.B. — Reihenfolge nach §§ 14—17.

[11] § 1925 Abs. 1 B.G.B. — gesetzliche Erben der zweiten Ordnung mit Ausschluß der Eltern, d. h. des ehelichen Vaters und der ehelichen oder außerehelichen Mutter. Leben zur Zeit des Erbfalls beide Eltern, so erben diese nach § 1925 Abs. 2 B.G.B. allein und schließen die Geschwister aus. In diesem Falle können Geschwister und deren Abkömmlinge nicht Anerben werden, und succediren die Eltern nach allgemeinem Recht in den Nachlaß. Ist nur ein Elterntheil vorhanden, so treten an Stelle des weggefallenen Theils die erbberechtigten Geschwister oder Abkömmlinge solcher (§ 1925 Abs. 3 B.G.B.) als Anerben (vgl. aber § 17) und der hinterbliebene Elterntheil als Miterbe nach Maßgabe dieses Gesetzes ein.

Die gesetzlichen Erben der dritten Ordnung können nicht Anerben werden.

[12] Nach allgemeinem Recht.

Die Ausschlagung der Erbschaft hat den Verlust des Anerbenrechtes zur Folge.

Bei Verzicht §§ 18, 19.

Voraussetzung ist auch das Vorhandensein mehrerer Erben (Abs. 1).

[13] Wenn das Anerbengut formell noch zum Nachlaß gehört, aber z. B. auf Grund eines verbindlichen Rechts-

geschäftes die Verpflichtung zur Uebertragung des Eigenthums an einen Anderen besteht.

§. 14. Die Reihenfolge, in welcher die Abkömmlinge[1] des Erblassers zu Anerben berufen werden, richtet sich, falls nicht letztwillig etwas Anderes bestimmt ist,[2] nach folgenden Grundsätzen.

Leibliche Kinder[3] gehen den Adoptivkindern,[4] eheliche[5] den unehelichen[6] vor. Legitimirte[7] Kinder stehen den ehelichen gleich. Ferner geht vor der ältere Sohn und in Ermangelung von Söhnen die ältere Tochter.[8]

An die Stelle eines verstorbenen Kindes[9] oder eines Kindes, welches die Erbschaft ausgeschlagen[10] hat, treten dessen Abkömmlinge[11] nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen. Die Abkömmlinge sind erst nach den Kindern[12] des Erblassers zu Anerben berufen. Sie gehen aber den in §. 16 bezeichneten Kindern des Erblassers vor.

Begr. S. 48. K. Abg. S. 36, 37. St.B. Abg. S. 2670, 2671, 2673, 2685—2689. § 13 L.G.O., § 11 A.R.

[1] Bezüglich der Geschwister und deren Abkömmlinge siehe § 17.

[2] § 1937 B.G.B.

In Form eines Testaments gemäß § 2231 B.G.B. oder öffentlich beglaubigter Erklärung gemäß § 12 Abs. 2.

Der Erblasser kann nicht nur den Eintritt des Anerbenrechts ausschließen, sondern nach § 12 auch die Reihenfolge anders bestimmen. Die Erben können durch Vereinbarung dieses nicht thun. Der einzelne Erbe kann nur durch Ausschlagung der Erbschaft (§ 1942 B.G.B.) oder Verzicht (§ 18) Platz für den nachfolgenden Berechtigten schaffen.

[3] Eheliche Kinder und uneheliche Kinder bezüglich der Mutter (§ 1705 B.G.B., Art. 208 E.G. B.G.B., § 656 II 1 A.L.R.).

[4] §§ 1741 ff., 1757 ff. B.G.B.

[5] §§ 1591 ff. B.G.B.

[6] § 1705 B.G.B.

[7] §§ 1723 ff. B.G.B., Artt. 208, 209 E.G. B.G.B., §§ 596 ff. II 2 A.L.R.

[8] Ausnahme nach § 15.

[9] Vgl. § 1924 Abs. 3 B.G.B.

[10] In Gemäßheit des § 1953 Abs. 2 B.G.B.

[11] Siehe § 1924 Abs. 3, 4 B.G.B.

[12] Beseitigung des Repräsentationsrechtes der Abkömmlinge eines vorverstorbenen Kindes. Hiernach gehen die hinterbliebenen Töchter den Söhnen vorverstorbener Söhne — abgesehen von den Fällen des § 16 — vor.

Reihenfolge:

a) der älteste Sohn, 2. Sohn 2c. } wenn nicht § 16 zutrifft;
b) die älteste Tochter, 2. Tochter 2c. } wenn nicht § 16 zutrifft;
c) Abkömmlinge vorverstorbener Kinder in der Reihenfolge wie a, b nach Stämmen;
d) die in § 16 bezeichneten Kinder in der Reihenfolge wie a, b.

§. 15. Bei Anerbengütern, deren Wohnhaus in einem der Amtsgerichtsbezirke Bielefeld, Bünde, Delbrück, Gütersloh, Halle, Herford, Lübbecke, Oeynhausen, Rhaden, Rheda, Rietberg, Tecklenburg, Vlotho und Wiedenbrück belegen ist,[1] geht der jüngere Sohn, und in Ermangelung von Söhnen die jüngere Tochter vor.[2] Dasselbe gilt für die Gemeindebezirke Eickhorst, Eisbergen, Hausberge, Holzhausen I, Kostädt, Lohfeld und das Amt Dützen im Amtsgerichtsbezirke Minden, sowie für die Gemeinde-

bezirke Ibbenbüren Land, Brochterbeck, Mettingen und Riesenbeck im Amtsgerichtsbezirke Ibbenbüren.

Begr. S. 48, 49. K. Abg. S. 2, 37, 38. St.B. Abg. S. 2587—2589.

[1] Gebiete, in denen nach feststehender Rechtsgewohnheit und mit Rücksicht auf dieselbe die Vererbung nach den Grundsätzen des Minorats vorherrscht, festgestellt auf Grund der Ermittelungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden.

[2] Auch ohne ausdrückliche Bestimmung des Eigenthümers.

§. 16. Kinder,[1] welche zur Zeit des Todes[2] des Erblassers entmündigt sind,[3] sowie Kinder, welche vor dem Tode des Erblassers eine rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte[4] erlitten haben, stehen den übrigen Miterben nach.[5]

Begr. S. 49. K. Abg. S. 38. § 13 Abs. 4. L.G.O., § 12 A.R.

[1] Auch deren Abkömmlinge.

[2] Dieser Zeitpunkt ist maßgebend.

Für den Eintritt und die Wirksamkeit der Entmündigung ist die Zustellung des Beschlusses nach Maßgabe der §§ 661, 683 C.P.O. entscheidend.

[3] Vgl. § 6 B.G.B., §§ 645 ff., 680 ff. C.P.O.

Eine Wiederaufhebung der Entmündigung (§§ 672, 684 C.P.O. § 6 Abs. 2 B.G.B., §§ 675, 685 C.P.O.) nach Anfall des Anerbenrechts wird wirkungslos.

[4] Vgl. §§ 32—34 St.G.B.

[5] Sie verlieren das Anerbenrecht nicht, treten nur in der Reihenfolge in die letzte Linie (siehe § 14).

§. 17. Gehören zu den Erben Geschwister oder deren Abkömmlinge,[1] so finden die §§. 14 bis 16 entsprechende Anwendung. Vollbürtige Geschwister

und deren Abkömmlinge gehen den halbbürtigen und deren Abkömmlingen vor.[3]

Begr. S. 49. A. Abg. S. 38, 39. § 18 A.R.

[1] Vgl. Anm. 11 zu § 13.

Auch wenn nur ein Bruder oder eine Schwester mit gesetzlichen Erben der 2. Ordnung (§ 1925 B.G.B.) vorhanden ist.

[3] Entsprechend der herrschenden Rechtsanschauung.

Insoweit halbbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge — in der Linie ihres vorverstorbenen Elterntheils — berufen sind, stehen sie nur bezüglich des Anerbenrechts nach.

§. 18. Der Anerbe erwirbt das Eigenthum[1] des Anerbengutes[2] mit dem Erwerbe der Erbschaft.[3] Jedoch steht es ihm frei, ohne die Erbschaft auszuschlagen,[4] auf das Anerbenrecht zu verzichten.[5] In solchem Falle[6] geht dieses auf den nächsten Anerbenberechtigten mit der Wirkung über, als ob derselbe von vornherein der Anerbe gewesen wäre.[7]

Begr. S. 49. § 14 Abs. 1 A.R.

[1] Vgl. § 903 B.G.B.

[2] Vgl. Anm. 2 zu § 13.

[3] Einschließlich der im § 24 bezeichneten Bestandtheile ꝛc. Bei mehreren Anerbengütern s. § 34.

[4] §§ 1922, 1924 ff. B.G.B. (vgl. § 19 Abs. 1).

§§ 2032 ff. B.G.B. bezüglich des Anerbengutes nicht anwendbar.

[5] Die Vorschriften der §§ 2346 ff. B.G.B. über Erbverzichte sind nicht anwendbar.

Da eine Form nicht vorgeschrieben ist, ist der Verzicht formlos dem nächsten Anerbenberechtigten gegenüber zu erklären (vgl. §§ 130 ff. B.G.B.).

[6] Im Falle des Verzichtes, ähnlich wie bei Aus-

schlagung nach § 1953 Abs. 1, 2 B.G.B. bezüglich des Anerbenrechts.

[7] Der Verzichtleistende bleibt aber im Uebrigen Miterbe mit der Beschränkung des § 33 Abs. 1.

§. 19. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft[1] finden auf das Anerbenrecht entsprechende Anwendung.

Die Frist[2] für den Verzicht auf das Anerbenrecht beginnt[3] mit dem Zeitpunkte, in welchem der Anerbe von seiner Berufung zum Anerben Kenntniß erlangt. Ist ein Erbe durch Verfügung von Todeswegen zum Anerben berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündigung der Verfügung.[4]

Steht der zum Anerben Berufene unter elterlicher Gewalt[5] oder unter Vormundschaft,[6] so ist zum Verzicht auf das Anerbenrecht die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich.[7]

Begr. S. 50. §§ 1942 ff., B.G.B. § 15 A.R.

[1] §§ 1942—1949, 1953, 1406 Abs. 1, 1453 B.G.B.

[2] Vgl. § 187 B.G.B.

[3] Ein Ende der Frist ist nicht vorgeschrieben. Dieselbe läuft bis zur Eintragung des Anerben im Grundbuch (§ 22).

[4] Die Bestimmung entspricht dem § 1944 Abs. 2 B.G.B. Sie paßt mit Rücksicht auf Abs. 1 auch für die Ausschlagung der Anerbenschaft.

[5] Vgl. § 1626 B.G.B.

[6] Vgl. § 1773 B.G.B.

[7] Entsprechend den Bestimmungen der §§ 1643 Abs. 2, 1822, 2347 B.G.B.

§. 20.[1] Wenn zu dem Gesammtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft[2] ein Anerbengut[3] gehört, so tritt der überlebende Ehegatte, falls er nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes zur Uebernahme des Gutes berechtigt ist[4] und von diesem Rechte Gebrauch macht, als Anerbe[5] ein. In diesem Falle erwirbt er das Eigenthum des Anerbengutes mit der Auseinandersetzung[6] und wenn er vorher[7] in öffentlich beglaubigter Form[8] gegenüber dem Nachlaßgerichte erklärt hat, daß er von seinem Uebernahmerechte Gebrauch mache, mit dem Zeitpunkte des Einganges der Erklärung bei dem Nachlaßgerichte.[9]

Der überlebende Ehegatte tritt nicht als Anerbe ein, wenn er bei Beendigung der Gütergemeinschaft entmündigt ist oder vorher eine rechtskräftige Verurtheilung zu Zuchthausstrafe unter gleichzeitiger Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erlitten hat,[10] oder wenn die Anerbenguteigenschaft auf seinen Antrag während fortgesetzter allgemeiner Gütergemeinschaft eingetragen ist.[11]

Begr. S. 50—53. K. Abg. S. 39. §§ 1, 7—19 G.R.W., Art. 200 E.G. B.G.B., Art. 48 A.G. B.G.B. § 11 L.G.O. § 30 A.R.

[1] §§ 20 und 21 regeln die Fälle, in denen ein Anerbengut zu dem Gesammtgut einer beendigten Gütergemeinschaft gehört.

§ 13 findet entsprechende Anwendung.

[2] Für die vor dem 1./1. 61 geschlossenen Ehen sind die bis dahin bestandenen Gesetze, Statuten und Gewohnheitsrechte entscheidend (§ 22 G.R.W.).

Auf die seit dem 1./1. 61 bis 31./12. 99 geschlossenen Ehen ist in Gemäßheit des Art. 200 E.G. B.G.B. das

G.R.W. mit den durch Art. 48, 47 A.G. B.G.B. geschaffenen Abänderungen maßgebend in der Art, daß mit Ausschluß der Landestheile des früheren Herzogthums Westfalen Gütergemeinschaft herrscht, für welche die dafür im B.G.B. gegebenen Vorschriften (§§ 1437—1548 B.G.B.) mit den in Art. 47, 48 A.G. B.G.B. gemachten Modifikationen gelten.

Für die seit dem 1./1. 00 und im Gebiet des Herzogthums Westfalen geschlossenen Ehen gilt die Gütergemeinschaft nur dann, wenn sie durch Ehevertrag eingeführt ist (§§ 1432 ff. B.G.B.), was im Güterrechtsregister einzutragen ist (§§ 1558 ff. B.G.B.).

Vorliegend kommen nur die bei Auflösung der Ehe durch Tod bezüglich der Beendigung der Gütergemeinschaft gegebenen Bestimmungen in Betracht (vgl. §§ 1482, 1492 bis 1495, 1922—1925 B.G.B., § 7 G.R.W., §§ 640 bis 643 II 1. A.L.R.).

[3] §§ 1, 24.

[4] Vgl. §§ 7, 10, 13, 14, 17 G.R.W., Art. 48 §§ 4, 6—8 A.G. B.G.B., §§ 1477, 1502 B.G.B.

[5] Ohne Voraus (§ 27 Abs. 2).

[6] Siehe §§ 1471, 1497 Abs. 1 B.G.B.

Regelmäßig mit der betreffenden Erklärung in dem Auseinandersetzungsverfahren.

[7] Vor der Auseinandersetzung.

[8] Gemäß § 129 B.G.B.

[9] Nachlaßgericht gemäß § 42.

[10] Siehe Anmerkungen zu § 16.

[11] Nach dem Muster der L.G.O., um in den Fällen der §§ 11, 8 Abs. 2 dem überlebenden Ehegatten die Möglichkeit zu entziehen, nach dem Tode vielleicht gegen den Willen des verstorbenen Ehegatten die Vortheile des Anerbenrechts sich zuzueignen.

§. 21. Ist ein Ehegatte zur Uebernahme des zum Gesammtgute einer aufgelösten Gütergemeinschaft

gehörigen Anerbengutes nicht berechtigt,[1] oder macht er von seinem Rechte zur Uebernahme keinen Gebrauch, so treten die bei der Auseinandersetzung[2] über das Gesammtgut[3] betheiligten[4] Abkömmlinge, Geschwister und Abkömmlinge von Geschwistern nach Maßgabe der §§. 14 bis 17 als Anerben ein; es ist jedoch im Falle des §. 16 statt der Zeit des Todes des Erblassers der Zeitpunkt der Beendigung der Gütergemeinschaft[5] maßgebend.

Mit dem gleichen Zeitpunkte[6] erwirbt der Anerbe das Eigenthum des Anerbengutes, wenn ein zur Uebernahme des Gutes berechtigter Ehegatte nicht vorhanden ist. Ist ein solcher vorhanden, so erwirbt der Anerbe das Eigenthum mit der Auseinandersetzung, sofern nicht der Ehegatte vorher in öffentlich beglaubigter[7] Form gegenüber dem Nachlaßgerichte[8] den Verzicht auf die Uebernahme des Gutes erklärt hat. In letzterem Falle findet die Bestimmung des §. 20 Absatz 1 Satz 2 entsprechende[9] Anwendung.

Begr. S. 53. § 30 Abs. 6 A.R.

[1] Gegensatz zu § 20 Abs. 1 — z. B. im Falle einer entgegenstehenden letztwilligen Verfügung (§ 1515 Abs. 1 B.G.B.), des § 20 Abs. 2 —.

[2] Vgl. §§ 1471, 1497 Abs. 1 B.G.B.

[3] §§ 1438—1441 B.G.B.

[4] Als antheilsberechtigte Abkömmlinge oder Erben des verstorbenen Ehegatten (s. §§ 1483, 1503, 1482, 1922 B.G.B.). Nicht nothwendig ist, daß sie nach bürgerlichem Recht einen Anspruch auf Uebernahme haben (vgl. § 13 Abs. 3).

[5] Nach allgemeinem Recht §§ 1482, 1492—1495 (B.G.B.).

[6] Der Beendigung der Gütergemeinschaft.

[7] Gemäß § 129 B.G.B.

[8] § 42 Abs. 1.

[9] Der Zeitpunkt des Einganges der Verzichtserklärung beim Nachlaßgericht ist maßgebend.

§. 22. Zur Eintragung des Anerben als Eigenthümers im Grundbuche[1] ist die Einwilligung[2] der übrigen bei der Auseinandersetzung Betheiligten erforderlich.[3] Vor der Eintragung ist das Anerbengut der Zwangsvollstreckung durch die Gläubiger des Anerben[4] nicht unterworfen.

Die Uebertragung[5] des Anerbenrechtes[6] durch Verfügung unter Lebenden,[7] insbesondere durch Erbschaftskauf[8] ist unzulässig.[9]

Begr. S. 53. K. H.H. S. 17. St.B. Abg. S. 2671, 2672, 2697. 2698. § 14 Abs. 2, 3 A.R.

[1] § 13 G.B.O., § 10 A.B.J.

[2] Im Weigerungsfall Ergänzung der Einwilligung durch Urtheil. Nur Einwilligung zur Eintragung, nicht Auflassung (§§ 925, 873 B.G.B.) ist erforderlich, weil das Eigenthum dem Anerben schon vorher mit dem Erwerbe der Erbschaft (§ 18) bezw. gemäß §§ 20, 21 zugefallen ist.

Die Legitimation der Betheiligten zur Einwilligung und die Berechtigung des Anerben muß durch öffentliche Urkunden dargethan werden (vgl. § 29 G.B.O.).

[3] Dadurch soll der Anerbe als Eigenthümer vor Erfüllung der ihm gegen die Betheiligten obliegenden Pflichten (§§ 26 Abs. 4, 27 Abs. 4, 37) grundbuchmäßig behindert sein, über das Gut zu verfügen oder es zu belasten (cfr. §§ 40, 41 G.B.O.).

[4] Nicht die Nachlaßgläubiger (vgl. §§ 23, 26; §§ 2058 ff. B.G.B.), sondern nur die persönlichen Gläubiger des Anerben.

Ausnahme von der Bestimmung des § 17 Abs. 1 Zw.G. Zulässig auf Grund des § 2 E.G. Zw.G. und Art. 64 E.G. B.G.B. als Beschränkung des Rechts des Anerben zu Gunsten der übrigen Betheiligten. Das nach § 792 C.P.O. und § 13 G.B.O. den Gläubigern zustehende Recht, die Eintragung des Anerben zu betreiben, bleibt unberührt, ebenso sind Sicherheitsmaßregeln der Gläubiger nicht ausgeschlossen.

[5] In Folge dessen ist auch die Bestellung des Nießbrauches an dem Anerbenrecht (§ 1069 Abs. 2 B.G.B., ebenso die Bestellung eines Pfandrechts (§ 1274 Abs. 2 B.G.B.), und die Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 851 C.P.O.) unzulässig. Aus demselben Grunde kann das Recht auch nicht Gegenstand einer Konkursmasse sein (§ 1 Konk.-Ordn.).

[6] Des angefallenen Anerbenrechts — wohl aber des Antheils des Anerben als Miterben an dem sonstigen Nachlaß (§ 2033 B.G.B.) oder des künftigen Erbrechts vor Eintritt des Erbanfalls —.

[7] Vgl. §§ 398, 413 B.G.B.

[8] Vgl. §§ 2371 ff. B.G.B.

[9] Die Bestimmung enthält ein Verbotsgesetz zur Verhinderung des Anerben, die ihm zugewiesenen Vortheile gegen die Absicht des Gesetzes auf Erhaltung des Gutes in der Familie zum Gegenstand einer Spekulation zu machen.

Eine Abtretung wäre nichtig (§ 134 B.G.B.).

§. 23. Soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt,[1] erfolgt die Theilung des Nachlasses oder des Gesammtgutes unter die Betheiligten einschließlich des Anerben nach dem allgemeinen Rechte.[2] Nach diesem Rechte richtet sich auch die Haftung der Betheiligten für Nachlaß- und Gesammtgutsverbindlichkeiten.[3] Der Anerbe haftet für diese Verbindlich-

keiten auch mit dem Vermögen, welches er als Anerbe erhalten hat.[4]

Begr. S. 54. § 19 A.R.

[1] §§ 25—37.

[2] §§ 2042—2057, 1474ff., 1497ff. B.G.B. — soweit das Anerbengut nicht in Betracht kommt —; §§ 7—9, 15—17, 19 G.R.W.; Art. 48 §§ 4, 67 A.G. B.G.B.

[3] §§ 2058—2063, 2046, 1459ff., 1475, 1488, 1489 B.G.B.

Hinsichtlich der Haftung der Betheiligten unter sich, s. §§ 26 Abs. 4, 27 Abs. 4).

[4] Also auch mit dem Voraus.

§. 24. Im Sinne dieses Gesetzes gehören[1] zu dem Anerbengute:[2]

1) die mit dem Anerbengute oder mit Theilen des Gutes verbundenen Gerechtigkeiten;[3]
2)[4] die auf dem Anerbengute vorhandenen Gebäude,[5] Anlagen,[6] Holzungen und Bäume;[7]
3) das Wirthschafts-Inventar;[8] es umfaßt: das auf dem Anerbengute vorhandene, für die Wirthschaft erforderliche[9] Vieh, Acker- und Hausgeräth einschließlich des Leinenzeuges und der Betten, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirthschaftung[10] bis zur nächsten Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Erzeugnissen.

Begr. S. 54, 55. K. H.H. S. 6. K. Abg. S. 39—42. St.B. Abg. S. 2591—2593. § 16 A.R.

[1] Im wirthschaftlichen — nicht rechtlichen — Sinne behufs Regelung des Anrechnungswerthes des Gutes nach § 25.

[2] Insoweit von dem Anerbengut im Gesetz die Rede ist, sind stets die hier bezeichneten Rechte und Sachen mit inbegriffen.

[3] Als Bestandtheil (s. §§ 96, 1018 B.G.B.).

[4] Als Bestandtheile (s. §§ 94, 95 B.G.B.).

[5] Sämmtliche Gebäude — nicht nur die zur Wirthschaft erforderlichen —; aber verschiedene Anrechnung nach § 25 Abs. 2.

[6] Insbesondere gewerbliche Anlagen.

[7] Auch überständige Hölzer — aber besondere Berechnung § 25 Abs. 5 —.

[8] Zubehör (§§ 97, 98[2] B.G.B.).

[9] Das nach der Art des Wirthschaftsbetriebes — Körnerwirthschaft, Viehzucht, Milchwirthschaft — und den Kulturverhältnissen des Gutes zur Bearbeitung des Bodens, Gewinnung der Früchte und Ausnutzung der Flächen — Weidewirthschaft — erforderliche Vieh.

Das nothwendige Wirthschaftsinventar wird nicht besonders geschätzt, sondern bei dem Ertragswerth des Ganzen nach § 25 mit berücksichtigt. Insoweit Inventar fehlt, wird dementsprechend ein geringerer Ertragswerth anzusetzen sein.

Superinventar — z. B. Vieh, welches als Mastvieh aus den Resultaten der Wirthschaft im Wesentlichen gewonnen wird und zu dem angemessenen Betrieb nicht nothwendig ist — ist ebenso wie das übrige Vermögen zu behandeln. Ebenso die lediglich zum persönlichen Gebrauch, nicht für wirthschaftliche Zwecke, bestimmten Gegenstände — Wagen, Pferde, Leinenvorräthe, Betten, Möbel u.s.w. — (vgl. R.G.E. Bd. 47 S. 197, 262, Jur. Wochschr. 1898 S. 408[72]).

[10] Einschließlich der zur Lebenshaltung des Eigenthümers, seiner Familie und Angestellten dienenden Vorräthe.

§. 25. Der Anrechnungswerth [1] des Anerbengutes wird nach folgenden Grundsätzen festgestellt: [2]

Das Anerbengut wird nach dem jährlichen nachhaltigen[3] Reinertrage[4] geschätzt, den es durch Benutzung als Ganzes[5] bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung und in dem bisherigen Kulturzustande[6] gewährt. Die vorhandenen Gebäude und Anlagen[7] sind, insoweit[8] sie zur Wohnung[9] und Bewirthschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sonst aber nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann,[10] zu veranschlagen. Letzteres gilt insbesondere von Nebenwohnungen sowie von Gebäuden und Anlagen, welche zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmt sind. Von dem ermittelten jährlichen[11] Wirthschaftsertrage sind alle dauernd auf dem Anerbengute ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Geldrente umzurechnen. Wegen der das Anerbengut belastenden Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und dauernden Renten mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, findet ein Abzug nicht statt.[12]

Der übrig bleibende Theil des jährlichen Wirthschaftsertrages wird mit dem 25fachen[13] zu Kapital gerechnet.

Auf Verlangen eines Betheiligten[14] sind Anerben-

güter, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswerth haben, als der übrige Grundbesitz, sowie die zu einem Anerbengute gehörigen Grundstücke, welche innerhalb eines behördlich[15] festgestellten Bebauungsplanes liegen, mit Ausnahme der Hofesstelle,[16] nach dem Verkaufswerthe zu schätzen.[17] Das Gleiche gilt von Grundstücken, deren Verkaufswerth das Vierfache des Ertragswerthes übersteigt, weil sie Mineralien, deren Aufsuchung und Gewinnung den Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Gesetz-Samml. S. 705 ff.) nicht unterliegt, insbesondere Erze, Kalksteine, Schiefer, Strontianit, Thon enthalten.

Von dem so ermittelten Kapitalwerthe, welchem der Werth des nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes[18] hinzuzurechnen ist, werden die auf dem Anerbengute haftenden vorübergehenden Lasten (Altentheile und dergleichen) mit einem ihrer wahrscheinlichen Dauer entsprechenden Kapitale[19] in Abzug gebracht. Tilgungsrenten werden nur insoweit abgezogen, als sie auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getreten sind, und alsdann mit demjenigen Kapitalbetrage in Rechnung gestellt, welcher durch die Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.

Das sich aus dieser Berechnung ergebende Kapital bildet den Anrechnungswerth des Anerbengutes.

Auf Anerbengüter, deren Wohnhaus im Landgerichtsbezirke Duisburg belegen ist, finden vorstehende

Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reinertrag des Anerbengutes ohne Berücksichtigung des vorhandenen Wirthschaftsinventars ermittelt, das letztere besonders geschätzt und sein Werth dem gemäß Absatz 3 kapitalisirten Theile des Wirthschaftsertrages hinzugerechnet wird.[20]

Begr. S. 55—58. K. Abg. S. 9, 10, 42—47. St.B. Abg. S. 2593 bis 2603, 2667, 2674, 2696 – 2697. § 17 A.R., Gesetz vom 4. Juni 1856. (G.S. S. 550). Art. 137 E.G. B.G.B.

[1] Derselbe soll regelmäßig nicht nach dem Verkaufswerth, sondern dem Ertragswerth festgesetzt werden, um den Anerben in die Lage zu setzen, neben den sonstigen Leistungen aus dem Ertrage die Mittel zur Abfindung der Miterben zu entnehmen und das Gut der Familie zu erhalten.

Aehnlich in §§ 1515, 2049 B.G.B. Art. 137 E.G. B.G.B.

[2] Mangels einer Einigung der Betheiligten, welche auch ohne Rücksicht auf das Gesetz eintreten kann, durch Sachverständige.

Verfahren, siehe § 40 Abs. 2 bis 4.

[3] nicht durch vorübergehende Umstände und zufällige Konjunkturen bedingten.

[4] Ueberschuß des Bruttoertrages nach Abzug der Betriebskosten, wobei auch die Arbeitsleistung des Eigenthümers in Betracht zu ziehen ist, und der dauernden Lasten.

[5] Nicht die Bestandtheile einzeln für sich, sondern im Zusammenhang mit dem Ganzen, als einer einheitlichen Einrichtung.

[6] Vgl. § 2049 Abs. 2 B.G.B.

[7] § 24[2]

[8] Nur insoweit sie nothwendig sind.

[9] Des Eigenthümers, seiner Familie, Angestellten, einschließlich des Gesindes und der Gutsarbeiter.

[10] Nicht nach dem zeitigen, sondern nach dem, den Verhältnissen entsprechenden, möglichen Jahresnutzungswerth.

[11] Von dem jährlichen Betrage sind die dauernden

Gutslasten und Abgaben, sowie die Renten mit dem Jahresbetrage abzuziehen. Von dem dann zu berechnenden Kapital sind die vorübergehenden Lasten (Altentheile u. s. w.) und die bei der Ablösung an deren Stelle getretenen Renten mit deren Kapitalswerth abzurechnen.

[12] Auf die anderen Renten und die nach § 26 als Passiva anzusetzenden Beträge wird zuerst das Baarvermögen angerechnet und der etwa verbleibende Rest erst wird von dem festgestellten Anrechnungswerthe in Abzug gebracht (§ 26 Abs. 2).

[13] Unter Annahme eines Zinsfußes von 4 $^0/_0$ (vgl. § 246 B.G.B., § 17 A.R.).

[14] Nicht von Amtswegen durch die Sachverständigen.

[15] Eines nicht nur auf Grund des Gesetzes vom 2./7. 75, sondern auch anderer zu Recht bestehender Vorschriften festgesetzten Bebauungsplanes.

[16] Welche ohne Aufgabe des Gutscharakters nicht verkauft werden kann.

[17] Mit Rücksicht auf den hohen Verkaufswerth und die leichte Verwerthbarkeit dieser Objekte, welche erheblichen Vortheile nicht dem Anerben allein zu Gute kommen sollen, auch zur Erleichterung der Seßhaftmachung von Arbeitern durch Ueberlassung von Baustellen, die dauernd dem Gut nicht zu erhalten wären.

[18] Welches angesammeltes Kapital repräsentirt und nicht wie Früchte zu behandeln ist.

[19] Im Hinblick auf die in diesem Bezirk durch ausgedehnte Weidewirthschaft herrschenden Auffassungen und Gewohnheiten.

Beispiel der Berechnung siehe Begr. S. 58—60.

§. 26. Bei der Auseinandersetzung sind die Nachlaßverbindlichkeiten, soweit sie allen Betheiligten zur Last fallen,[1] einschließlich der das Anerbengut belastenden Hypotheken,[2] Grundschulden,[3] Renten-

schulden[4] und der nach §. 25 nicht in Abzug gebrachten Renten[5] auf das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen anzurechnen. Zu diesem Zwecke sind die dauernden Renten mit dem 25 fachen Betrage oder, wenn für den Fall ihrer Ablösung auf Verlangen des Verpflichteten ein höherer Betrag vereinbart ist, mit diesem zu kapitalisiren. Die Tilgungsrenten sind mit den durch die Rentenzahlungen noch zu tilgenden Kapitalbeträgen, die Rentenschulden mit der Ablösungssumme in Rechnung zu stellen.

Werden die hiernach in Ansatz zu bringenden Verbindlichkeiten durch das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen gedeckt, so erhält der Anerbe ein Drittheil, im Landgerichtsbezirke Duisburg ein Fünftheil,[6] des Anrechnungswerthes als Voraus.[7]

Werden sie durch dieses Vermögen nicht gedeckt, so ist der Mehrbetrag der Verbindlichkeiten von dem Anrechnungswerthe in Abzug zu bringen, und es erhält von dem verbleibenden Betrage der Anerbe ein Drittheil, im Landgerichtsbezirke Duisburg ein Fünftheil, als Voraus.

In diesem Falle[8] ist der Anerbe den anderen Betheiligten gegenüber verpflichtet, den vom Anrechnungswerthe in Abzug gebrachten Mehrbetrag der Verbindlichkeiten als Alleinschuldner zu übernehmen[9] und in Höhe eines gleichen Betrages die anderen Betheiligten von der Haftung für die Verbindlichkeiten zu befreien.[10] Er ist hierzu nicht verpflichtet, wenn und insoweit Schulden auf dem Anerbengute

lasten, neben welchen eine persönliche Verbindlichkeit nicht besteht.[11]

Begr. S. 58–60. K. H.H. S. 8. K. Abg. S. 47. St.B. Abg. 2603 bis 2606. § 18 A.R.

[1] Vgl. §§ 1058 ff., 1967 B.G.B., § 127 I 17, A.L.R. Auch Vermächtnisse (§ 1967 Abs. 2, § 418 I 9 A.L.R., vgl. R.G.E. Bd. 16, S. 222).

[2] Siehe §§ 1113 ff. B.G.B. Art. 33 A.G. B.G.B.

[3] Siehe §§ 1191 ff. B.G.B.

[4] Siehe §§ 1197 B.G.B., Art. 35 A.G. B.G.B.

[5] Die nicht auf Grund der Ablösungsgesetze an die Stelle von Lasten und Abgaben getretenen dauernden Renten.

[6] Entsprechend der Erbgewohnheit dieses Bezirkes.

[7] Diese Bevorzugung ist damit zu begründen, daß dem Anerben neben der Möglichkeit der Abfindung der Miterben eine nutzbringende Fortführung der Wirthschaft gewährleistet werden, er auch ein Aequivalent für seine dem Gute gewidmete Arbeitskraft und das Risiko, das er allein bei der Verwaltung trägt, erhalten soll.

[8] Wenn die Nachlaßverbindlichkeiten durch das übrige Vermögen nicht voll gedeckt werden.

[9] Weil er das für die Mehrverbindlichkeiten haftende Gut übernimmt.

[10] Die Enthaftung ist mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmung des § 2046 Abs. 3 B.G.B. nicht anwendbar ist, gerechtfertigt, zumal die Miterben als Gesammtschuldner für den Mehrbetrag haften.

Der Einigung bei der Auseinandersetzung sind die näheren Bestimmungen über die Art der Befreiung, der Frist und der Sicherheitsbestellung zu überlassen. Die Miterben haben vor erfolgter Erfüllung Seitens des Anerben das Mittel der Versagung ihrer Einwilligung zur Eintragung des Anerben (§ 22) in der Hand.

[11] Weil für diese nach Abs. 1 angerechneten Schulden nur der Eigenthümer, nicht die Miterben verhaftet sind.

§. 27. Auf die Auseinandersetzung nach Beendigung einer Gütergemeinschaft[1] finden die Bestimmungen des §. 26 mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

Tritt ein Ehegatte als Anerbe ein, so erhält er keinen Voraus.[2]

Tritt ein anderer Betheiligter als Anerbe[3] ein, so erfolgt die Auseinandersetzung in Ansehung des Gesammtgutes[4] ohne Rücksicht auf den dem Anerben gebührenden Voraus.

Fallen im Verhältnisse der Betheiligten zu einander Gesammtgutsverbindlichkeiten nur einem Theile zur Last, so ist dieser Theil verpflichtet, den anderen Theil insoweit von der Haftung zu befreien, als die Verbindlichkeiten durch das außer dem Anerbengute vorhandene Vermögen nach vorgängigem Abzug der allen Betheiligten zur Last fallenden Gesammtgutsverbindlichkeiten nicht gedeckt werden.[5]

Begr. S. 60, 61. K.H.H. S. 8. K. Abg. S. 47, 48. § 18 A.R.

[1] Durch Auflösung der Ehe, durch Tod.

Vgl. Anm. 2 zu § 20.

[2] Anders § 18 A.R.

Der Voraus soll für den Ehegatten wegfallen, weil der ihm zustehende Antheil auch ohnedies die Erhaltung des Gutes in der Familie erleichtert. Sein Antheil besteht nach § 7 G.R.W. in der Hälfte aus der Gütergemeinschaft, außerdem bei der Theilung mit anderen Erben als Abkömmlingen des Verstorbenen in dem Erbantheil von $^{1}/_{3}$ (§§ 642, 645 II 1 A.L.R.), bezw. $^{1}/_{2}$ (§ 626 II 1 A.L.R.) und dem lebenslänglichen Nießbrauch an den verbleibenden Antheilen dieser Miterben. Nach §§ 1482, 1483, 1931

B.G.B. steht ihm außer der Hälfte stets bei der Theilung mit Abkömmlingen $^1/_4$, mit Erben der 2. Ordnung oder Großeltern $^1/_2$ von der anderen Hälfte zu.

[3] § 21.

[4] Die Anrechnung des Voraus auf die Hälfte aus der Gütergemeinschaft ist unzulässig, wohl aber bei der Theilung der anderen Hälfte unter die Miterben (§ 1503 B.G.B.) angängig.

[5] Vgl. § 26 Abs. 4.

§. 28. Findet eine Ausgleichung[1] statt, so wird bei der Berechnung des Voraus[2] der Werth der sämmtlichen Zuwendungen, die zur Ausgleichung zu bringen sind,[3] demjenigen Betrage des Anrechnungswerthes[4] und des sonst vorhandenen Vermögens hinzugerechnet,[5] welcher den Miterben, unter denen die Ausgleichung stattfindet,[6] rechnungsmäßig zukommt.

Hat der Anerbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung ausschließlich des Voraus zufallen würde, so verringert sich der Voraus um einen entsprechenden Betrag.[7]

Uebersteigt der Werth der Zuwendung denjenigen Betrag, welchen der Anerbe einschließlich des Voraus bei der Auseinandersetzung erhalten würde, und verweigert der Anerbe die Herauszahlung des Mehrbetrages, so gilt diese Weigerung als Verzicht auf das Anerbenrecht. Die Fristbestimmung des §. 19 findet keine Anwendung.

Begr. S. 61. §§ 2050, 2056 B.G.B.

[1] Siehe § 2050 B.G.B.

[2] Gemäß § 26 Abs. 2, 3.

[3] Vgl. § 2050 B.G.B. — Ausstattungen, Zuschüsse, Aufwendungen für Ausbildung, Zuwendungen, die als Konferenda vom Erblasser bestimmt werden. —

[4] § 25.

[5] In ähnlicher Weise wie nach § 2055 B.G.B.

[6] Eine Ausgleichung findet nur unter den Abkömmlingen als gesetzlichen Erben (§§ 1824 ff. B.G.B.), nicht unter anderen Betheiligten, insbesondere dem überlebenden Ehegatten statt.

[7] Siehe § 2056 B.G.B.

Der Zweck des Voraus ist dann schon durch die vorher erhaltenen Zuwendungen zum Theil erreicht.

Beispiele:

I. Es verbleiben als Erben 2 Söhne A. — als Anerbe — und B. und die Tochter C. Der Berechnungswerth ist auf 60000 Mk. bestimmt, das übrige Vermögen ist auf 15000 Mk., die Nachlaßverbindlichkeiten sind auf 45000 Mk. berechnet. Zur Ausgleichung bringen A. 13000 Mk., C. 5000 Mk. Der Voraus ist zu berechnen von dem Anrechnungswerthe im Restbetrage von noch 30000 Mk. und dem Ausgleichungswerth mit 18000 Mk., zus. 48000 Mk. Der Voraus mit $^1/_3$ im Betrage von 16000 Mk. würde sich, da der Antheil des Anerben ohne Voraus nur $10666^2/_3$ Mk. betragen würde, um $2332^1/_3$ Mk. verringern und nur $13666^2/_3$ Mk. ausmachen, die A. lediglich zufallen. B. würde $1066^2/_3$ Mk. und C. $5666^2/_3$ Mk. erhalten.

II. Der Eigenthümer hinterläßt unter der Herrschaft des B.G.B. seine gütergemeinschaftliche Ehefrau A. und 2 Söhne: B. — als Anerben — und C. als Erben. Das gütergemeinschaftliche Vermögen nach Abzug der Passiva ist auf 30000 Mk. berechnet. Zur Ausgleichung haben zu bringen B. 9000 Mk., C. 1000 Mk., A. hat aus der Gütergemeinschaft die Hälfte mit 15000 Mk. zunächst zu erhalten. Von der anderen Hälfte würde der Voraus von $^1/_3$ mit 5000 Mk.

zu berechnen sein. Es hätte A. von dem Rest 1/4 mit 2500 Mk. zu erhalten. Der Rest von 7500 Mk. und die Ausgleichswerthe von 10000 Mk. wären unter B. und C. zu vertheilen, somit hätte B. außer 5000 Mk. als Voraus noch 8750 Mk. zu erhalten. Da er 9000 Mk. einzuwerfen hat, verringert sich der Voraus um 250 Mk. und beträgt er nur noch 4750 Mk., welche B. nur noch bekommt. Wird der verringerte Voraus von 4750 Mk. von der Theilungshälfte abgerechnet, so erhalten von dem Restbetrage A. 1/4 mit 2562,50 Mk. und C. die verbleibenden 7687,50 Mk. Hiernach fallen auf A. 17562,50 Mk., auf B. 4750 Mk., auf C. 7687,50 Mk.

§. 29. Die Abfindungen vom Anrechnungswerthe können nur in einer Geldrente (Abfindungsrente),[1] die dem fünfundzwanzigsten[2] Theile des Abfindungskapitals entspricht, verlangt werden. Soweit[3] jedoch die Abfindungen im Einzelnen[4] den Betrag von 100 Mark nicht übersteigen, können die Berechtigten Kapitalabfindung beanspruchen.

Die Abfindungsrente läuft von dem für die Auseinandersetzung maßgebenden Zeitpunkte an und ist mit Ablauf eines jeden Halbjahres[5] seit diesem Zeitpunkte zahlbar.[6]

Begr. S. 33, 61, 62. K.H.H. S. 8. K.Abg. S. 5, 48—50. § 20 Abs. 5, § 21 A.R.

[1] Siehe § 1199 B.G.B.

Die Abfindungen sollen grundsätzlich in der Form einer Rente als einer naturgemäßen und zweckentsprechenden Form der Verschuldung landwirthschaftlichen Grundbesitzes eintreten in der Erwägung, daß das Gut durch den Ertrag nicht Kapital, sondern nur Renten erzeugt.

Sie ist eine persönliche Verbindlichkeit, die auch nach

der Eintragung in das Grundbuch (§ 37) gegen den Anerben bei der Veräußerung des Gutes bestehen bleibt.

[2] Entsprechend der Kapitalisirung bei Festsetzung des Anrechnungswerthes.

Nicht nur wenn die Abfindung den Betrag von 100 Mk. übersteigt, sondern auch bis zu diesem Betrage bei einer höheren Abfindung.

[4] Auch wenn mehrere Berechtigte den Anspruch erheben und die Gesammtforderung den Betrag von 100 Mk. übersteigt, ist jedem Berechtigten dieses Kapital zu zahlen.

[5] Mit je der Hälfte.

[6] Sie hat zu Gunsten des Abfindlings den Charakter einer Dauerrente. Die allmälige Tilgung durch Zuschlag einer Amortisationsquote und die Vermittelung der Rentenbank zur Tilgung ist ausgeschlossen. (Siehe aber § 31.)

§. 30. Der Anerbe[1] und, sofern die Rente im Grundbuche eingetragen ist,[2] auch der Eigenthümer[3] des Anerbengutes[4] sind berechtigt, die Rente nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des Abfindungskapitales[4] abzulösen. Ebenso kann der Rentenberechtigte[5] nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung die Ablösung der Rente verlangen. Die Zahlung muß in Ermangelung einer anderweiten Einigung in ungetrennter Summe durch Baarzahlung erfolgen.

Begr. S. 33, 63—66. K. Abg. S. 50, 51. § 21 A.R.

[1] Im Hinblick darauf, daß er persönlicher Schuldner ist (vgl. Anm. 1 zu § 29).

[2] Siehe § 37.

[3] Derselbe ist als dinglich Verpflichteter an der Existenz und dem Erlöschen betheiligt (vgl. auch §§ 1201 Abs. 1, 1202 Abs. 1 B.G.B.).

[4] In vollem Betrage ohne Abzüge — auch bei Gewährung des Unterhaltes (§ 35) —.

[5] Gegen die Bestimmung des § 1201 Abs. 1 B.G.B. Die das Rentenprinzip erheblich abschwächende Ausnahme ist konstituirt, um bei der Bevorzugung des Anerben durch Uebernahme des Gutes nach dem Ertragswerth und durch den Voraus den Abfindlingen ihre Abfindungen voll zu bewahren, zumal nach der Erbsitte Kapitalabfindung als Regel gilt.

§. 31. Wird von der Westfälischen Landschaft oder von einer öffentlichen,[1] mit Korporationsrechten[2] versehenen Grundkreditanstalt dem Eigenthümer eines Anerbengutes zur Ablösung einer im Grundbuche eingetragenen Abfindungsrente[3] ein Tilgungsdarlehn[4] gewährt, so kann die Hypothek für das Darlehn, soweit sie das nach Maßgabe der Eintragung noch zu tilgende Abfindungskapital nicht übersteigt, bei Löschung der Rente mit deren Range[5] eingetragen[6] werden. Die Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten[7] ist nicht erforderlich.

Die Feststellung weiterer Grundsätze über die Ablösung der Abfindungsrenten durch Vermittelung geeigneter Kreditanstalten bleibt besonderer Regelung vorbehalten.

Begr. S. 34, 35, 66. K. Abg. S. 62—65.

[1] Maßgebend für den Charakter des öffentlichen Instituts ist, daß seine Beamten mittelbare Staatsbeamten sind (s. § 69 II 10 A.L.R.).

[2] Vgl. § 22 II 6 A.L.R., § 12 B.G.B.

[3] § 30.

[4] Es muß ein Tilgungsdarlehn im Interesse der allmäligen Befreiung des Gutes sein.

[5] Eine Ausnahme in der Art, daß trotz der Löschung der Rente die gleich- oder nachstehend eingetragenen Berechtigten nicht vorrücken, sondern die Darlehnshypothek einrückt als Ergänzung der Erleichterung, die sonst durch die Vermittelung der Rentenbank eintritt.

[6] Insoweit die Hypothek das abzulösende Abfindungskapital übersteigt, ist sie in Abth. III unter neuer Nummer hinter die eingetragenen Posten einzutragen.

[7] Deren Recht durch die Bevorzugung der Darlehnshypothek betroffen wird.

§. 32.[1] Wird das Anerbengut innerhalb 15 Jahren[2] nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Anerben veräußert,[3] so hat der Anerbe[4] den Betrag des Voraus[5] (§. 26) nachträglich in die Erbmasse[6] einzuwerfen.

Veräußert der Anerbe innerhalb des gedachten Zeitraumes Theile[7] des Anerbengutes, deren Gesammtkaufpreis[8] höher ist als der zwanzigste Theil des Anrechnungswerthes,[9] so hat er denjenigen Theil des Voraus, welcher dem auf die veräußerten Grundstücke entfallenden Theile des Anrechnungswerthes entspricht,[10] nachträglich in die Erbmasse einzuwerfen, soweit nicht inzwischen gleichwerthige Grundstücke dem Anerbengute zugeschrieben sind.[11]

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Anerbe das Anerbengut ganz oder theilweise an einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten[12] veräußert. Der Erwerber[13] ist jedoch in Gemäßheit der Absätze 1 und 2 den Voraus ganz oder theilweise einzuwerfen verpflichtet, wenn er das

Anerbengut oder einen Theil desselben während des angegebenen Zeitraumes an einen Anderen, als einen ihm gegenüber anerbenberechtigten Verwandten weiter veräußert.

Begr. S. 66—68. K. H.H. S. 9. K. Abg. S. 51—54. St.B. Abg. S. 2606—2611, 2698—2700. §. 26 A.R.

[1] Durch die Vorschriften der §§ 32, 33 soll möglichst verhindert werden, daß gegen den beabsichtigten Zweck der Erhaltung des Gutes in der Familie der bevorzugte Anerbe durch Erzielung eines hohen Kaufpreises sich auf Kosten der übrigen Betheiligten bereichert.

[2] Die Bestimmung dieser Frist kann damit gerechtfertigt werden, daß der höhere Kaufpreis nach dieser Zeit der Arbeitskraft und Intelligenz des Anerben verdankt werden kann.

Die Frist läuft nach jedem Eigenthumsübergang durch Veräußerung. Das Recht der Betheiligten erlischt von selbst mit Ablauf der Zeit.

[3] Jede Art der Veräußerung kommt in Betracht, auch eine im Wege der Zwangsvollstreckung oder Enteignung, auch wenn nach Abzug der Lasten und Schulden ein Ueberschuß nicht erzielt wird.

[4] Der veräußernde Anerbe und zwar den Voraus den er erhalten hat. Ist innerhalb der 15 Jahre ein weiterer Erbfall eingetreten, so wären die Ansprüche der Miterben des verstorbenen ersten Anerben bei dem 2. Erbfall als eine bedingte Nachlaßverbindlichkeit in Ansatz zu bringen. Veräußert der 2. Anerbe, so ist nach Eintritt der Bedingung die Nachlaßschuld zu berichtigen und außerdem von dem Veräußerer der Voraus, der ihm zugefallen war, an seine Miterben zu verabfolgen.

[5] Nicht der erzielte Mehrerlös über den Uebernahmepreis (vgl. Anh. § 79 zu § 648 II 1 A.L.R.), sondern nur der wegen Wegfalls der Zweckbestimmung frei gewordene Voraus.

[6] Zur Vertheilung unter dieselben Erben oder deren

inzwischen eingetretene Universalsuccessoren durch eine nachträgliche Regulirung gemäß § 40. Eintragung, siehe § 37.

[7] Auf die Veräußerung des nach § 24 [3] zum Anerbengut gehörigen Wirthschaftsinventar soll sich wohl die Vorschrift nicht erstrecken.

[8] Zur Verhinderung einer Umgehung der Bestimmung durch allmälige Parzellirung sind die Gesammtkaufpreise der einzelnen Parzellen zusammenzurechnen.

[9] Durch die den Zweck des Gesetzes nicht beeinträchtigende Veräußerung derartiger kleiner Theile soll eine gewisse Freiheit geschaffen werden.

[10] Das Verhältniß des Kaufpreises der Parzelle zu dem ganzen Anrechnungswerth ist nicht maßgebend.

Wie der Werth des veräußerten Theils als Theil des Anrechnungswerthes festzustellen ist, wird nicht bestimmt. Wenn nicht schon aus der ursprünglichen Schätzung der Werth des Theils ermittelt werden kann, wird in einem Nachtragsverfahren (§ 40 Abs. 2, 3) der Werth zu bestimmen sein (vgl. R.G.E. Bd. 32 S. 352).

[11] In Folge eines Rechtsgeschäftes oder sonstigen Erwerbes.

[12] Weil dann der Endzweck des Gesetzes wieder erreicht wird.

[13] Dieser Erwerber tritt voll in die Pflichten des Anerben ein.

§. 33.[1] Wird das Anerbengut[2] innerhalb 15 Jahren nach dem Uebergange des Eigenthums auf den Anerben verkauft,[3] so steht den bei der Auseinandersetzung betheiligt gewesenen Anerbenberechtigten, soweit sie nicht auf das Anerbenrecht verzichtet[4] haben, ein Vorkaufsrecht[5] zu.

Die Reihenfolge mehrerer Vorkaufsberechtigten regelt sich nach den §§. 14 bis 17 und 21.[6]

Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf den Fall des Verkaufes[7] durch den Anerben.[8] Es findet auch statt, wenn die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt. Das Vorkaufsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn das Gut an einen dem Verkäufer gegenüber anerbenberechtigten Verwandten[9] verkauft wird.

Begr. S. 66, 68, 69. K. Abg. S. 54. St.B. Abg. S. 2611, 2612, 2700. §. 27 A.R. §§. 504-514, 1094ff. B.G.B.

[1] Vgl. Anm. 1 zu § 32.

[2] Im Ganzen, nicht bei Theilveräußerungen.

Durch Parzellirung des Gutes würde das Vorkaufsrecht illusorisch gemacht werden können. Andrerseits sind Vereinbarungen, die lediglich den Zweck verfolgen, das Recht der Vorkaufsberechtigten zu beeinträchtigen, diesen gegenüber unwirksam.

[3] Nicht im Falle des Tausches, der Schenkung rc. (§ 504 B.G.B.).

[4] §§ 18, 19, aber nur Anerbenberechtigten.

[5] Auf dieses gesetzliche Vorkaufsrecht finden §§ 504 bis 510, 512 event. 1094, 1098ff. B.G.B. Anwendung.

Das persönliche Recht kann durch Eintragung im Grundbuch (§ 37) dinglich gesichert werden (vgl. § 883 B.G.B.).

[6] Abänderung des § 513 B.G.B.

Auch bei einem Erbfalle innerhalb der 15 Jahre bleibt die Reihenfolge bestehen.

[7] Beschränkt auf den freiwilligen Verkauf und die Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung. Ausgeschlossen bei anderweiten Veräußerungen, Verkauf durch Konkursverwalter, wenn das Recht nicht eingetragen ist. (Vgl. §§ 512, 1098 B.G.B.)

[8] Hiernach erlischt es mit dem Tode des Anerben, ebenso im Falle der Nichtausübung bei dem ersten Verkauf [illegible]n Erwerber und dessen Rechtsnachfolgern gegenüber.

[9] Dem Zweck des Gesetzes entsprechend (vgl. auch § 511 B.G.B.).

§. 34. Sind mehrere[1] Anerbengüter vorhanden, so finden die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung.

Der überlebende Ehegatte tritt unter den Voraussetzungen des §. 20 in Betreff sämmtlicher Anerbengüter als Anerbe ein;[2] im Uebrigen kann jeder Berechtigte in der Reihenfolge[3] seiner Berufung zum Anerben je ein[4] Anerbengut wählen.[5] Sind mehr Anerbengüter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Der Mehrbetrag der Nachlaß- oder Gesammtgutsverbindlichkeiten (§§. 26 und 27) ist auf die mehreren Anerbengüter nach Verhältniß der Anrechnungswerthe zu vertheilen.[6]

Der Anerbe erwirbt[7] das Eigenthum des Anerbengutes mit der Auseinandersetzung, soweit er nicht in Betreff sämmtlicher Anerbengüter Anerbe ist.

Begr. S. 69. K. Abg. S. 54, 55. St.B. Abg. S. 2618. §. 16 L.G.O. §. 18 A.R. A.B.L. v. 3./8. 98 zu III.

[1] Bei der Beurtheilung, ob mehrere Anerbengüter vorliegen, wird die grundbuchmäßige Eintragung, nicht die wirthschaftliche Einrichtung mehrerer Landgüter als selbstständiger Nahrungsstellen entscheidend sein (vgl. § 28 A.R. Anm. 1).

[2] Unbeschränkt.

[3] §§ 14—17.

[4] Sowohl aus sozialpolitischen Gründen, als auch um jedem der Miterben möglichst die Vortheile des Anerbenrechtes zuzuwenden, soll die Vereinigung mehrerer Güter

in einer Hand vermieden werden. Andrerseits wird bei mehreren von einer Stelle aus bewirthschafteten Gütern eine Trennung erschwert sein.

[5] Der Zeitpunkt der Wahl wird, wenn mehr Berechtigte als Anerbengüter vorhanden sind bei dem Verzicht eines Berechtigten mit der Wirksamkeit des Verzichts (§ 19) für den Nachfolger beginnen.

[6] Zum Zwecke der Berechnung des Voraus.

[7] Gegen die Bestimmungen der §§ 18 Satz 1, 21 Abs. 2, die mit Rücksicht auf die zu treffende Wahl abzuändern waren.

§. 35. Die Geschwister[1] des Anerben können standesgemäßen[2] Unterhalt[3] auf dem Anerbengute[4] gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende[5] Mitarbeit[6] von dem Anerben bis zu ihrer Großjährigkeit[7] beanspruchen.[8]

Diese Befugniß hört auf, wenn auf Verlangen der Berechtigten[9] das Abfindungskapital oder Zinsen davon oder Abfindungsrenten gezahlt werden.

Sind mehrere Anerben vorhanden, so haften diese als Gesammtschuldner.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn gemäß §. 20 der Ehegatte als Anerbe eintritt.

Begr. S. 69. K. H.H. S. 9. K. Abg. S. 3, 55, 56. St.B. Abg. S. 2527, 2613–2623, 2701, 2702. §. 19 L.G.O.

[1] Gegen die Bestimmung des § 1601 B.G.B., wonach für Geschwister eine Unterhaltungspflicht nicht begründet ist. Ohne Bestimmung einer Reihenfolge.
Nur persönlich.

[2] Vgl. § 1610 B.G.B.
Ein dehnbarer Begriff, zumal auch der Großgrundbesitz grundsätzlich unter das Gesetz fällt.

[3] Der klagbare Anspruch beruht auf der Rechtssitte, und der Absicht, einen Ausgleich für die Bevorzugung des Anerben zu schaffen und das Gut zur Zufluchtsstätte für die Familie zu machen.

[4] Bei Eintragung (§ 37) auch von einem fremden Erwerber des Gutes.

[5] Das Recht steht aber auch arbeitsunfähigen Geschwistern zu.

[6] In gleicher Weise wie der Eigenthümer.

[7] §§ 2, 3 B.G.B.

Auch nicht bei Arbeitsunfähigkeit über diesen Zeitpunkt hinaus.

[8] Regelung gemäß §§ 40, 41.

[9] Der Berechtigte allein hat die Wahl. Der Eigenthümer kann erst nach der Großjährigkeit des Berechtigten unter Verweigerung des Unterhaltes die Abfindung gewähren.

[10] Die Auswahl des Gutes steht dem Berechtigten zu. So lange er auf einem Gut unterhalten wird, ruht die Verpflichtung der anderen Anerben. Eine Entschädigungspflicht dieser ist in erster Linie nach den bei der Auseinandersetzung getroffenen Bestimmungen festzustellen. Mangels einer Disposition findet eine Ausgleichung unter Annahme der Haftung zu gleichen Theilen unter den Gesammtschuldnern statt (vgl. §§ 421, 422, 426 B.G.B.).

§. 36. Wenn ein Ehegatte, welcher nicht[1] in Gütergemeinschaft gelebt hat, nach dem Tode des anderen Ehegatten auf alle ihm gegen den Nachlaß zustehenden Ansprüche[2] verzichtet[3] und sein Vermögen zur Erbmasse einwirft, so kann er von dem Anerben lebenslänglichen standesgemäßen[4] Unterhalt auf dem Anerbengute verlangen.[5] Die Ansprüche, auf welche der Ehegatte verzichtet, das in die Erbmasse eingeworfene Vermögen und sein Recht auf

Unterhalt[6] sind bei der Feststellung des Anrechnungswerthes und der Abfindungen nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 25 bis 27 zu berücksichtigen.[7]

Der Anspruch des Ehegatten auf Unterhalt erlischt mit seiner Wiederverheirathung.[8] In diesem Falle kann der Ehegatte von dem Anerben die Zahlung eines dem Werthe des Anspruches entsprechenden Kapitals, jedoch nie mehr als den Betrag seiner Zuwendungen an die Erbmasse, verlangen.[9]

Begr. S. 69, 70. K. Abg. S. 56.

[1] Für die Ehegatten, die in Gütergemeinschaft gelebt haben, erschien eine gleiche Bestimmung mit Rücksicht auf die Regelung in §§ 20, 21 und die aus der Gütergemeinschaft sich ergebenden Vortheile nicht nothwendig.

[2] Auch das ihm zustehende Erbrecht (§ 1931 B.G.B.).

[3] Eine besondere Form dafür ist nicht vorgeschrieben.

[4] Vgl. § 1610 Abs. 1 B.G.B.

[5] Ohne daß er — wie nach § 35 — zur Mitarbeit veranlaßt werden kann.

[6] Nach Maßgabe dieses Gesetzes.

[7] In dem im § 40 bestimmten Verfahren (cfr. § 41).

[8] Wegen der dann gewöhnlich eintretenden Streitigkeiten.

[9] Ohne besondere Auseinandersetzung — nach Maßgabe der nach Abs. 1 Satz 2 zu treffenden Feststellung.

§. 37. Die Betheiligten können verlangen,[1] daß ihre Abfindungsrenten (§. 29),[2] ihre Ansprüche auf den Voraus (§. 32)[3] und auf Unterhalt (§§. 35 und 36)[4] sowie ihr Vorkaufsrecht (§. 33)[5] im Grundbuche eingetragen werden, und zwar die Abfindungsrenten mit dem Range vor den übrigen Ansprüchen.[6]

Im Falle der Veräußerung des Anerbengutes

kann der Anerbe die Löschung des eingetragenen Rechtes auf Unterhalt beanspruchen, sofern er gleichzeitig für die Erfüllung seiner aus den §§. 35 und 36 sich ergebenden Verbindlichkeiten anderweite Sicherheit[7] leistet.

Begr. S. 70. K. H.H. S. 10. K. Abg. S. 56, 57. St.B. Abg. S. 2702. §. 26 Abs. 5 A.K.

[1] §§ 13, 19 G.B.O.

[2] In Abtheilung III als Rentenschuld (§ 1199 B.G.B., § 12 A.B.J.).

[3] In Abtheilung III als Sicherungshypothek (§§ 1184 ff. B.G.B., § 12 A.B.J.).

[4] In Abtheilung II die Rechte aus §§ 35, 36 Abs. 1 (§ 11[1] A.B.J.); in Abtheilung III als Sicherungshypothek der bedingte Anspruch aus § 36 Abs. 2 (§ 12 A.B.J.).

[5] In Abtheilung II als Beschränkung des Verfügungsrechts (§§ 1094 ff. B.G.B., § 11[2] A.B.J.).

[6] Zur Erleichterung der Ablösung durch ein Tilgungsdarlehn (§ 31).

[7] Anderweite der bisherigen Sicherheit entsprechende Sicherheit, deren Art nicht vorgeschrieben ist.

§. 38. Für die Berechnung[1] des Pflichtteils,[2] derjenigen Betheiligten,[3] welche nicht[4] Anerben werden, ist der Betrag ihres nach diesem Gesetze[5] zu ermittelnden Erbtheiles[6] maßgebend; es ist jedoch bei der Berechnung der dem Anerben gebührende Voraus nicht[7] zu berücksichtigen.

Dasselbe gilt von dem Antheile an dem Gesammtgut,[8] welchen Abkömmlinge bei Eintritt oder Auflösung der fortgesetzten Gütergemeinschaft verlangen können.

Begr. S. 71. K. H.H. S. 10. K. Abg. S. 57, 58. St.B. Abg. S. 2624—2626. §. 34 A.K. Ges. vom 4./6. 56 (G.S. S. 550).

[1] Nur für die Berechnung ist dieses Gesetz maßgebend. Im Uebrigen kommen die Vorschriften des allgemeinen Pflichttheilsrechtes zur Anwendung.

§ 29 ist nicht anwendbar.

[2] §§ 2303 ff. B.G.B.

[3] Nur Abkömmlinge des Erblassers kommen in Betracht.

[4] Der Pflichttheil des Anerben ist nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht zu berechnen.

[5] Unter Zugrundelegung des Anrechnungswerthes nach § 25 (vgl. auch § 2312 B.G.B.), wobei eine anderweite Schätzung oder Feststellung des Werthes, auch eine andere Bestimmung desselben durch den Erblasser ausgeschlossen ist. Im Uebrigen wird das Erbtheil nach § 26 ohne Voraus festzustellen sein.

Hierdurch ist das Recht des Eigenthümers, über das Gut von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränkt (Art. 64 Abs. 2 E.G. B.G.B.), weil dem allgemeinen Rechte gegenüber der Pflichttheil des Nichtanerben geringer wird.

[6] Von diesem Erbtheil ist die Hälfte als Pflichttheil zu bestimmen, während über den Rest volle Verfügungsfreiheit des Eigenthümers obwaltet.

[7] Spezielle Vorschrift dieses Gesetzes, anders § 34 A.R.

[8] Dem Schichttheil (vgl. §§ 1511 ff., 1505 B.G.B. § 10 G.R.W., § 22 Abs. 2 L.G.O.

§. 39. Steht ein zu dem Gesammtgute einer Gütergemeinschaft nicht gehörendes Anerbengut in dem für die Auseinandersetzung maßgebenden Zeitpunkte im Eigenthume mehrerer Personen, so kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht[1] zur Anwendung, es sei denn, daß der zum Anerben Berufene Miteigenthümer des Gutes war und in Folge des Anerbenrechts Alleineigenthümer des Gutes wird.

Begr. S. 71, 72. §. 36 A.R.

[1] In den Fällen, in denen zu dem Nachlaß oder zu dem gütergemeinschaftlichen Vermögen ein ideeller Antheil an einem Anerbengut gehört, ist der Zweck des Gesetzes nicht zu erreichen.

§. 40. Das Nachlaßgericht[1] hat bei der Auseinandersetzung[2] auf eine gütliche Vereinbarung[3] der Betheiligten nach Maßgabe dieses Gesetzes[4] hinzuwirken.

In dem Verfahren ist der Anrechnungswerth[5] zu bestimmen.

Die Bestimmung erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen der eine von dem Anerben, der andere von den übrigen Betheiligten zu wählen ist. Wird ein Sachverständiger von dem Anerben oder von den übrigen Betheiligten nicht gewählt oder kommt unter den letzteren eine Einigung über die Person des Sachverständigen nicht zu Stande, so wird der Sachverständige von dem Nachlaßgerichte[6] ernannt.

Wird der Anrechnungswerth von den Sachverständigen verschieden bestimmt, so ist von dem Nachlaßgerichte aus den Mitgliedern der Kreisvermittelungsbehörde[7] ein Obmann zu bestellen.

Das Nachlaßgericht hat den von den Sachverständigen und, sofern ein Obmann bestellt ist, den von diesem bestimmten Anrechnungswerth den sämmtlichen Betheiligten schriftlich mitzutheilen. Auf die Mittheilung und auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegen-

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[3] entsprechende Anwendung.

Die Bestimmung des Anrechnungswerthes kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches mit Bestimmtheit vorauszusehen[6] ist.

Begr. S. 72, 78. K. Abg. S. 58. §. 20 A.R. §§. 8, 9. Ges. vom 4./6. 1856 (G.S. S. 550).

[1] Zuständigkeit, s. § 42 Abs. 1, § 72 F.G.

Das Nachlaßgericht tritt nur auf Antrag, nicht von Amtswegen ein (vgl. § 86 F.G.). Herrscht nach keiner Richtung hin Streit, so ist die Vermittelung des Nachlaßgerichts entbehrlich.

[2] Das Verfahren nach §§ 40, 41 ist ein Theil des Auseinandersetzungsverfahrens, soweit eine Regulirung nach diesem Gesetz stattzufinden hat.

[3] Direktive für das Amtsgericht, die dasselbe auch ohne dies innehalten sollte. (vgl. R.G. in Gruchot Beiträge Bd. 35 S. 1002, Johow Archiv Bd. 9 S. 29).

Die Einigung kann sich auf alle nach diesem Gesetz zu regelnden Punkte erstrecken (§§ 25, 26, 28, 29, 34—36).

Auf Grund der vom Nachlaßgericht aufzunehmenden Erklärung findet nach erfolgter Bestätigung (§ 91 F.G.) die Zwangsvollstreckung statt (vgl. §§ 91, 98 F.G., §§ 795, 797 C.P.O.).

Streitpunkte sind im ordentlichen Rechtswege zur Entscheidung zu bringen.

[4] Unter Beachtung des Zweckes und der Grundsätze des Gesetzes.

[5] § 25.

[6] Bei Nichteinigung über die Person erfolgt die Ernennung subsidiär, bei Verschiedenheit der Bestimmung des Werths findet die Ernennung des Obmannes ausschließlich durch das Nachlaßgericht statt.

[7] §§ 2, 3 Verordnung v. 30./6. 34 (G.S. S. 96).

[8] §§ 86—99 F.G.

[9] Aus Zweckmäßigkeitsgründen, insbesondere zur Kostenersparniß.

§. 41. Die Bestimmungen des §. 40 finden entsprechende Anwendung, wenn sich die Betheiligten über die sich aus den §§. 35 und 36 ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten nicht einigen.[1] Bei dem Einigungsversuche ist auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Anerbengutes bei gleichzeitiger angemessener Berücksichtigung der Bedürfnisse des Unterhaltungsberechtigten hinzuwirken.

Begr. S. 72, 73. § 20 Abs. 1 A.R.

[1] Gleiche Sachverständige wie nach § 40 haben den nach §§ 35, 36 zu gewährenden Unterhalt und die nach § 35 zu leistende Mitarbeit im Streitfalle zu bestimmen — aber nicht den Werth des einzuwerfenden Vermögens oder das bei der Wiederverheirathung zurückzugewährende Kapital (§ 36).

§. 42. Nachlaßgericht ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus[1] des Anerbengutes[2] belegen ist.

Sind mehrere in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegene Anerbengüter vorhanden, so erfolgt die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes durch das Oberlandesgericht.[3]

Begr. S. 74. § 37 A.R.

[1] Vgl. § 2.

[2] Eine Aenderung des Grundsatzes, wonach sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz bezw. dem Aufenthalt des

Erblassers zur Zeit des Erbfalles bestimmt (§ 73 F.G.) beruhend auf Zweckmäßigkeitsgründen, um das den Verhältnissen nahe stehende Gericht mit der Regulirung zu befassen.

[8] Vgl. §§ 5, 189 F.G.

§. 43.[1] Die bei der Auseinandersetzung Betheiligten[2] können im Wege der Klage[3] geltend machen, daß in Folge nachträglicher Veränderungen das Gut oder Theile desselben in dem für die Auseinandersetzung maßgebenden Zeitpunkte den Erfordernissen des §. 2 nicht mehr entsprochen haben und deshalb dem Anerbenrechte nicht unterstehen. Die Klage kann nur auf solche Veränderungen gestützt werden, welche seit[4] der Eintragung der Anerbenguts eigenschaft und im Falle des §. 10, soweit eine Eintragung der Anerbenguts eigenschaft nicht erfolgt, seit Rechtskraft des Beschlusses oder, wenn ein Beschluß nicht gefaßt ist, seit dem Anhörungstermine eingetreten sind.

Der Klage ist[5] eine gutachtliche Aeußerung des Spezialkommissars beizufügen.[6]

Begr. S. 48, 74. K. Abg. S. 58, 59.

[1] Ergänzung der Bestimmungen des § 10 durch Schaffung einer Sicherheit, daß nur die thatsächlich den Erfordernissen entsprechenden Güter Anerbenqualität erhalten.

[2] Nicht der Spezialkommissarius, s. § 10.

[3] Im ordentlichen Prozeßverfahren, nach welchem auch die Zuständigkeit geregelt ist, gegen die übrigen Betheiligten, insoweit sie der Anfechtung der Anerbenguts eigenschaft widersprechen.

Bei Differenz mit dem Spezialkommissarius, s. §§ 9, 10.

[4] Für den vorherigen Zustand, Verfahren gemäß § 9.

[5] Beifügung des Gutachtens gleich mit der Klage ist obligatorisch.

[6] Zur Vermeidung aussichtsloser Prozesse soll das Gutachten nicht erst im Beweisverfahren erfordert, sondern vor Erhebung der Klage extrahirt werden.

Kostenfrei, § 45 Abs. 5.

§. 44. Für das gerichtliche Verfahren bei den nach den Vorschriften dieses Gesetzes erfolgenden Auseinandersetzungen regeln sich die Kostensätze nach dem geltenden Rechte.[1] Die Auseinandersetzungen sind stempelfrei.[2]

Die Eintragung und die Löschung der Anerbengutseigenschaft[3] sowie die Uebertragung der auf mehreren Grundbuchblättern eingetragenen einzelnen Theile eines Anerbengutes auf ein[4] Grundbuchblatt erfolgen kostenfrei.

Begr. S. 74. K. H.H. S. 10. St.B. H.H. S. 48. § 38 A.R.

[1] §§ 1—32, 81—90 Pr.G.K., Art. 9—14, 28 Pr.F.G. Als Werthobjekt gilt der Anrechnungswerth.

[2] Vgl. Allerh. Kabinetsordre v. 21. Juni 1844 (G.S. S. 253).

[3] Mit Rücksicht auf das Offizialverfahren.

[4] Zur Erleichterung der zweckmäßigen Vereinigung auf ein Grundbuchblatt.

§. 45. Die zur Bestimmung der Zuständigkeit der Spezialkommissare, zur Bildung der Anerbenkommissionen, sowie der Berufungskommissionen und zum Erlasse von Geschäftsanweisungen für diese Kommissionen erforderlichen Vorschriften sind vom Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu treffen.[1]

Im Uebrigen finden auf das Verfahren[3] und das Kostenwesen[3] bei Ausführung der §§. 8 bis 11, 43 und 48 durch die Auseinandersetzungsbehörden, die Anerbenkommissionen und die Berufungskommissionen die für Gemeinheitstheilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Die Entscheidung der Berufungskommission erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung.[4]

Das Verfahren erster Instanz nach §. 8 Absatz 1, 3 und 4, §§. 9, 10 und 48, die Prüfung auf Grund eines gemäß §. 8 Absatz 2 gestellten Antrages, falls die Eintragung der Anerbengutseigenschaft erfolgt, sowie das Verfahren, auf Grund dessen eine Bescheinigung gemäß §. 11 ausgestellt wird, sind kostenfrei.[5]

Für die Prüfung auf Grund eines gemäß §. 8 Absatz 2 gestellten Antrages, falls die Eintragung der Anerbengutseigenschaft nicht erfolgt, für das Verfahren gemäß §. 11, falls die beantragte Bescheinigung nicht ausgestellt wird, sowie für die Abgabe einer gutachtlichen Aeußerung nach §. 43 ist ein Pauschquantum[6] nach Maßgabe der wirklich erwachsenen Kosten zu erheben.[7] Das Gleiche gilt für das von einem Eigenthümer beantragte Verfahren zweiter Instanz nach §§. 9 und 10;[8] die Kosten bleiben jedoch insoweit außer Ansatz, als der Beschwerde stattgegeben wird. Hat der Spezialkommissar die Beschwerde erhoben, so ist das Verfahren kostenfrei.

Begr. S. 74, 75. K. Abg. S. 59. St.B. Abg. S. 2626, 2702. § 39 A.K. Art. 118 E.G. B.G.B. Verfügung vom 13. Januar 1899 (Anl. III).

[1] Vgl. A.V.L. v. 3./8. 98, Verf. 2./8. 98 und 2./2. 99 (Anl. IVab).

[2] Vgl. Gesetz betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18./2. 80 in der Fassung vom 10./10. 99 (G.S. S. 404) in Verbindung mit §§ 68 ff. der Verordnung v. 30./6. 34 (G.S. S. 96) und der Verordnung v. 22./11. 44 (G.S. S. 19); Art. 113 E.G. B.G.B.

[3] Vgl. Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen v. 24./6. 75 (G.S. S. 395), §§ 8—11, 44, 96—100 Ges. v. 18./2. 80 in der Fassung v. 10./10. 99, Art. 8 § 1 A.G. B.G.B.

[4] Vgl. §§ 128 ff. C.P.O.

[5] Mit Rücksicht darauf, daß die Thätigkeit zur Vorbereitung dient und die Folgen der Anwendung des Gesetzes betrifft.

[6] Vgl. § 15 Ges. v. 24./6. 75.

[7] Zur Kostentragung verpflichtet ist der Antragsteller bezw. unterliegende Theil.

[8] Vgl. § 97 C.P.O., § 7 Abs. 2 Pr.G.K.

§. 46. Auf Fideikommisse, Lehen- und Stammgüter sowie auf Anerbengüter im Sinne des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetz-Samml. S. 124), finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.[1]

Bei denjenigen Landgütern, welche sich nicht im Eigenthume einer natürlichen Person befinden, unterbleibt[2] die Eintragung der Anerbenguteigenschaft.

Begr. S. 75. K. H. S. 10, 11.

[1] Die Rechtsnachfolge ist bei diesen Gütern besonders geregelt.

[2] Diese Landgüter fallen ebenfalls unter das Gesetz. Die Eintragung und die Folgen des Gesetzes ruhen aber,

so lange Gemeinden oder andere juristische Personen Eigenthümer sind, sie treten erst beim Erwerb Seitens einer natürlichen Person ein.

§. 47. Dieses Gesetz findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, in denen ein Anerbengut zu dem Gesammtgute einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon bestanden hat.[1]

K. Abg. S. 60. St.B. Abg. S. 2626, 2708. Art. 218 E.G. B.G.B.

[1] Auch wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1900 (§ 48 Abs. 1) verstorben ist, soll bezüglich der betreffenden Güter Anerbenrecht eintreten, um sie nicht für eine längere Uebergangszeit diesem Recht zu entziehen.

Vgl. § 10 G.R.W.

§. 48. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

Die in den §§. 1 bis 9 und 11 enthaltenen Bestimmungen treten sofort in Kraft.[1]

Die Landgüterordnung für die Provinz Westfalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr vom 30. April 1882 (Gesetz-Samml. S. 255) tritt am 1. Januar 1900 außer Kraft.[2]

Neue Eintragungen in der Landgüterrolle dürfen nach dem 1. Juli 1899 nicht mehr erfolgen.

Bei denjenigen Grundstücken, welche am 1. Juli 1899 in der Landgüterrolle eingetragen sind und den Erfordernissen des §. 2 entsprechen, hat der Spezialkommissar bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes um

die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche zu ersuchen.[3] Aendert sich hierdurch die Reihenfolge,[4] in welcher die Betheiligten zu Anerben berufen werden, so ist der Eigenthümer bei Benachrichtigung von der Eintragung der Anerbengutseigenschaft auf diese Aenderung hinzuweisen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Travemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 2. Juli 1898.

(L. S.) **Wilhelm.**

Begr. S. 42, 75, 76. K. Abg. S. 60—62.

[1] Zum Zwecke der Vorbereitung der Einführung des Gesetzes.

[2] Durch Art. 89[20] A.G. B.G.B. ist auch das Gesetz, betreffend die Abschätzung der Landgüter rc. v. 4. Juni 1856 aufgehoben.

[3] § 8.

Auch bei mittelbarem Anerbenrecht ohne Antrag.

[4] Vgl. § 5 gegen § 14 L.G.O.

Anlage

Anerbenguts

für

Bezirk der ....gemeinde ....

1.	2.	3.		4.	5.	6.	7.		8.	9.
					Bezeichnung der Grundstücke steuer-Ka					
Laufende Nummer	Ortsübliche Bezeichnung des Anerbengutes, Hausnummer	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Des Eigenthümers Name, Vorname, Stand und Wohnort	Artikel der Mutterrolle	Gemarkung	Nummer		Bezeichnung der Lage u. s. w.	Kulturart
		Band	Blatt oder Artikel				der Flur	der Parzelle		

I.

Kataster
den
Kreis ....

10.			11.		12.	13.	14.			15.
nach dem Grundkataster					Tag der Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche	Tag der Löschung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche	Veränderungen			Bemerkungen
Flächeninhalt			Reinertrag				Eigenthumswechsel	Zuschreibungen	Abschreibungen	
ha	a	qm	Thlr.	1/100			Art und Zeit			

Erläuterung zur Ausfüllung der Anerbenguts-kataster.

Die Spalten 2 bis 11 des Anerbengutskatasters sind hinsichtlich aller derjenigen Katasterparzellen auszufüllen, bei denen der zuständige Spezialkommissar die Eintragung der Anerbengutseigenschaft im Grundbuche von Amtswegen herbeizuführen haben wird. Da nur Grundstücke, die im Geltungsbereiche des unmittelbaren Anerbenrechtes belegen sind, auf Ersuchen des Spezialkommissars die Anerbengutseigenschaft erlangen können (vgl. Nr. 167 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses V. Session 1898, Seite 6 und 7), so wird sich die Thätigkeit der Katasterämter nur auf die im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes belegenen Parzellen zu erstrecken haben, und zwar unter folgenden weiteren Voraussetzungen:

1. Es sind nur solche Katasterparzellen aufzuführen, die mit anderen im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes belegenen zusammen ein wirthschaftliches Ganze bilden, das einen Grundsteuer-Reinertrag von 60 Mk. oder mehr aufweist. Der Katasterbeamte wird davon auszugehen haben, daß die auf demselben Artikel der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragenen Parzellen des Eigenthümers eine Besitzung bilden, die nach ihrer ortsüblichen Bezeichnung (Hausnummer 2c.) in Spalte 2 des Anerbengutskatasters zu verzeichnen ist, falls sie das Minimum des Grundsteuer-Reinertrages erreicht. Etwaige auf einem anderen Artikel der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragenen Grundstücke desselben Eigenthümers, oder des Eigenthümers und seiner Ehefrau, oder der Ehefrau allein, oder des Eigenthümers und seiner Kinder oder Geschwister, soweit sie in demselben Gemeindebezirke belegen sind, werden auf besonderen Blättern des Anerbengutskatasters hinter dem Hauptgute auch dann einzutragen sein, wenn das Grundsteuer-Reinertragsminimum bei ihnen nicht vorhanden ist. In solchen Fällen werden die betreffenden Grundstücke häufig als

Theil des Landgutes im Sinne des §. 2 Abs. 2 des Westfälischen Anerbengesetzes anzusehen sein, was vom Spezialkommissar bei den Verhandlungen mit den Betheiligten festzustellen sein würde.

2. Die im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes belegenen Parzellen sind in Gemäßheit der Ziffer 1 nur dann im Anerbengutskataster aufzuführen, wenn die Besitzung, zu welcher sie gerechnet werden, mit einem Wohnhause versehen ist. Das Wohnhaus muß im Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes belegen sein. Ist dieses nicht der Fall, so können die zu ihm gehörigen, in dem Bereiche des unmittelbaren Anerbenrechtes belegenen Grundstücke nicht auf Ersuchen des Spezialkommissars die Anerbengutseigenschaft erlangen.

„Das Wohnhaus braucht nicht," wie schon in der Begründung des Entwurfes des Westfälischen Anerbengesetzes bemerkt ist, „auf einem Grundstücke erbaut zu sein, das mit den zur land- oder forstwirthschaftlichen Nutzung bestimmten Liegenschaften im Zusammenhange steht. Auch bei einer räumlichen Trennung des Wohngebäudes von den zum Landgute gehörigen sonstigen Grundstücken, wie sie in kleineren Städten mit Ackerbau treibender Bevölkerung häufiger vorzukommen pflegt, wird den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 genügt, falls nur ein dem Eigenthümer des Landgutes gehöriges, zur Wohnung für ihn, den Verwalter oder Pächter der Stelle bestimmtes und als Zubehör des Gutes anzusehendes Gebäude vorhanden ist. Mithin können auch Wohngebäude, die innerhalb eines Stadt- oder Dorfberinges liegen, den Anforderungen des § 2 Abs. 1 entsprechen."

Sollte im Augenblicke der Anlegung des Anerbengutskatasters durch das Katasteramt ein Wohnhaus nicht vorhanden, dieser Zustand jedoch ein nur vorübergehender sein — wenn beispielsweise das Wohnhaus abgebrannt ist und sein Wiederaufbau in absehbarer Zeit zu erwarten steht —, so würde das Katasteramt die Besitzung, falls

sie im Uebrigen den gesetzlichen Voraussetzungen eines Landgutes entspricht, gleichwohl im Anerbengutskataster aufzuführen haben.

Anlage IIa.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

I C 8694.

Berlin, den 6. Oktober 1898.

Westfälisches Anerbengesetz.

Bericht vom 7. v. M. — 5043 I. —

Nach Rückfrage beim Herrn Justizminister ist festgestellt, daß folgende Verwaltungsbezirke durch das Gesetz vom 2. Juli d. J. dem unmittelbaren Anerbenrechte unterstellt sind.

Vom Regierungsbezirk Münster i./W.

Die Kreise Ahaus, Beckum, Borken, Koesfeld, Lüdinghausen, Münster (Stadt), Münster (Land), die Gemeindebezirke Altendorf-Ulfkotte, Alt-Schermbeck, Dorsten, Erle, Hervest, Holsterhausen, Kirchhellen, Lembeck, Marl, Roesam, Rhade und Wulfen im Kreise Recklinghausen, die Kreise Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf.

Vom Regierungsbezirk Minden.

Die Kreise Bielefeld (Stadt), Bielefeld (Land), Büren, Halle, Herford, Höxter mit Ausnahme der Gemeindebezirke Albaxen, Fürstenau, Höxter, Lüchtringen, Lügde Stahle und Steinheim, die Kreise Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück.

Vom Regierungsbezirk Arnsberg.

Die Kreise Arnsberg, Brilon mit Ausnahme der

Stadtbezirke Brilon, Medebach, Winterberg und Hallenberg, sowie der Gemeindebezirke Berge, Braunshausen, Dreislar, Hesborn, Liesen, Medelen und Züschen; der Gemeindebezirke Wickede vom Kreise Dortmund (Land); der Kreis Hamm; die Gemeindebezirke Holzwickede, Hengsen, Opherdicke, Schwerte, Westhofen, Garenfeld, Geisecke, Holzen, Lichtendorf, Syburg, Villigst und Wandhofen im Kreise Hörde; die Kreise Lippstadt, Meschede, Olpe und Soest.

Vom Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Kreis Rees und vom Kreise Ruhrort die Gemeindebezirke Bruchhausen, Bucholtnölmen, Gahlen, Gartrop-Bühl, Hünxe, Goersicker, Löhnen, Mehrum, Möllen, Spellen und Voerde.

Den Herrn Finanzminister habe ich um ensprechende Ergänzung des Erlasses vom 23. Juli d. J. ersucht.

Ein Verzeichniß der Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes ist den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Spezialkommissaren zu übersenden.

In Vertretung.

gez. **Sterneberg.**

An
die Königliche Generalkommission zu Münster i./W.

Anlage IIb.

Der Finanzminister.

J. Nr. II. 10918.
I. 13720.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Nach den von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister getroffenen Feststellungen sind außer den im

sie im Uebrigen den gesetzlichen Voraussetzungen eines Landgutes entspricht, gleichwohl im Anerbengutskataster aufzuführen haben.

Anlage IIa.

Ministerium für Landwirthschaft,
Domänen und Forsten.
I C 8694.

Berlin, den 6. Oktober 1898.

Westfälisches Anerbengesetz.

Bericht vom 7. v. M. — 5043 I. —

Nach Rückfrage beim Herrn Justizminister ist festgestellt, daß folgende Verwaltungsbezirke durch das Gesetz vom 2. Juli d. J. dem unmittelbaren Anerbenrechte unterstellt sind.

Vom Regierungsbezirk Münster i./W.

Die Kreise Ahaus, Beckum, Borken, Koesfeld, Lüdinghausen, Münster (Stadt), Münster (Land), die Gemeindebezirke Altendorf-Ulfkotte, Alt-Schermbeck, Dorsten, Erle, Hervest, Holsterhausen, Kirchhellen, Lembeck, Marl, Koesam, Rhade und Wulfen im Kreise Recklinghausen, die Kreise Steinfurt, Tecklenburg und Warendorf.

Vom Regierungsbezirk Minden.

Die Kreise Bielefeld (Stadt), Bielefeld (Land), Büren, Halle, Herford, Höxter mit Ausnahme der Gemeindebezirke Albaxen, Fürstenau, Höxter, Lüchtringen, Lügde Stahle und Steinheim, die Kreise Lübbecke, Minden, Paderborn, Warburg und Wiedenbrück.

Vom Regierungsbezirk Arnsberg.

Die Kreise Arnsberg, Brilon mit Ausnahme der

Stadtbezirke Brilon, Medebach, Winterberg und Hallenberg, sowie der Gemeindebezirke Berge, Braunshausen, Dreislar, Hesborn, Liesen, Medelen und Züschen; der Gemeindebezirke Wickede vom Kreise Dortmund (Land); der Kreis Hamm; die Gemeindebezirke Holzwickede, Hengsen, Opherdicke, Schwerte, Westhofen, Garenfeld, Geisecke, Holzen, Lichtendorf, Syburg, Villigst und Wandhofen im Kreise Hörde; die Kreise Lippstadt, Meschede, Olpe und Soest.

Vom Regierungsbezirk Düsseldorf.

Der Kreis Rees und vom Kreise Ruhrort die Gemeindebezirke Bruchhausen, Bucholtnölmen, Gahlen, Gartrop-Bühl, Hünxe, Goersicker, Löhnen, Mehrum, Möllen, Spellen und Voerde.

Den Herrn Finanzminister habe ich um ensprechende Ergänzung des Erlasses vom 23. Juli d. J. ersucht.

Ein Verzeichniß der Gebiete des unmittelbaren Anerbenrechtes ist den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Spezialkommissaren zu übersenden.

In Vertretung.

gez. **Sterneberg.**

An
die Königliche Generalkommission zu Münster i./W.

Anlage IIb.

Der Finanzminister.

J. Nr. II. 10918.
I. 13720.

Berlin, den 18. Oktober 1898.

Nach den von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister getroffenen Feststellungen sind außer den im

diesseitigen Erlasse vom 23. Juli d. J. — II. 8091/I. 9931 — aufgeführten Gebietstheilen noch folgende Bezirke dem unmittelbaren Anerbenrechte unterstellt:

1. vom Kreise Dortmund Land der zum Amtsgerichtsbezirke Unna gehörende Gemeindebezirk Wickede;
2. vom Kreise Hörde die Gemeindebezirke Holzwickede, Hengsen und Opherdicke, zum Amtsgerichtsbezirke Unna, sowie Schwerte, Westhofen, Garenfeld, Geisecke, Holzen, Lichtendorf, Syburg, Villigst und Wandhofen, zum Amtsgerichtsbezirke Schwerte gehörig;
4. vom Kreise Ruhrort die Gemeindebezirke Bucholtwelmen, Gahlen, Gartrop, Bühl, Hünxe und Spellen, zum Amtsgerichtsbezirke Wesel gehörig.

Zusatz nach Düsseldorf: Hierdurch findet der Bericht vom 30. Juli d. J. (III. B. 8207. I.) seine Erledigung.

gez. v. **Miquel.**

An
die Königlichen Regierungen in Arnsberg
und Düsseldorf.

Anlage III.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Gesch. Nr. I. C. 10680 I. Ang. M. f. L.
Gesch. Nr. I. 17291 F. M.

Berlin, den 13. Januar 1899.

Im Anschluß an den Erlaß des mitunterzeichneten Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 3. August v. J. — I. C. 6713 I. Ang. — wird wegen Ausführung der Kostenbestimmungen des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz

Westfalen 2c. vom 2. Juli d. J. (Gesetz-Samml. S. 139) Nachstehendes angeordnet.

I. Kostenansatz.

Gemäß § 45 des Gesetzes vom 2. Juli d. J. sind nach Maßgabe der wirklich erwachsenen Kosten zu bestimmende Pauschquanten zu erheben:

1. für die Prüfung auf Grund des Antrages des Eigenthümers einer Besitzung mit einem Grundsteuerreinertrage von weniger als 60 Mark nach § 8 Abs. 2 a. a. O., wenn die Eintragung der Anerbengutseigenschaft nicht erfolgt,

2. für das Verfahren wegen Ertheilung einer Bescheinigung gemäß § 11 des Gesetzes, wenn die Bescheinigung nicht ausgestellt wird,

3. für die Abgabe einer gutachtlichen Aeußerung nach § 43 des Gesetzes,

4. für das von einem Eigenthümer beantragte Verfahren zweiter Instanz nach den §§ 9 und 10, soweit der Beschwerde nicht stattgegeben wird.

Die Festsetzung der Pauschquanten erfolgt in den Fällen zu 1 bis 3 durch den Spezialkommissar, in dem Falle zu 4 durch den Vorsitzenden der Berufungskommission. Der Festsetzung sind Kostenzusammenstellungen zu Grunde zu legen, auf deren Anfertigung die Vorschriften im § 57 der Anweisung zur Bearbeitung der Kassen- und Kostensachen im Geschäftsbereich der Generalkommissionen vom 24. März 1892 entsprechende Anwendung finden. Zum Zwecke dieser Kostenzusammenstellungen sind die wirklich entstehenden Kosten nach Vorschrift des § 58 a. a. O. in den Akten zu vermerken. Die Pauschsätze sind auf Höhe der Schlußsummen der Kostenzusammenstellungen zu bemessen, wobei Pfennigbeträge unberücksichtigt bleiben.

II. Einziehung der Kosten.

1. In dem unter I zu 2 erwähnten Falle ist, wenn das Ersuchen um eine Aeußerung von dem Amtsgerichte

ausgegangen ist, diesem bei Uebersendung der Aeußerung unter Angabe der wirklich entstandenen Kosten das festgesetzte Pauschquantum behufs Miteinziehung zur Gerichtskasse mitzutheilen.

2. Wenn im Falle unter I zu 2 die Ausstellung der Bescheinigung von dem Betheiligten beantragt worden ist, sowie in den unter I zu 1, 3 und 4 erwähnten Fällen ist den Zahlungspflichtigen bei Uebersendung der Bescheide oder Beschlüsse mitzutheilen, daß die wirklich entstandenen Kosten ...... Mark ... Pf. betragen und das gemäß § 45 des Gesetzes vom 2. Juli 1898 zu erhebende Pauschquantum daher auf ..... Mark festgesetzt worden sei. Dieser (event. der davon durch den erhobenen Vorschuß — vergl. zu 12 — nicht gedeckte) Betrag sei bei Vermeidung des Zwangsverfahrens binnen 14 Tagen an die (zu bezeichnende) zuständige Kreiskasse abzuführen. Auf Antrag der Zahlungspflichtigen ist denselben Abschrift der Kostenzusammenstellungen gegen Erstattung der Schreibgebühren zu ertheilen.

3. Die Seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission festgesetzten und eingeforderten Kosten sind — sofern nicht die Zustellung der Beschlüsse und Zahlungsaufforderungen durch Vermittelung des Spezialkommissars erfolgt — dem Letzteren bei Rücksendung der Akten I. Instanz (vergl. die Verfügung vom 3. August d. J. zu VIII vorletzter Abs.) mit den zur Ausfüllung der Spalten 2 bis 5 des Verzeichnisses unten zu 4 — vergl. das Muster — erforderlichen Angaben mitzutheilen.

4. Auf Grund dieser Mittheilungen, bezw. der Zahlungsaufforderungen des Spezialkommissars und des Vorsitzenden der Berufungskommission sind alle eingeforderten Beträge in ein bei der Spezialkommission von dem Rechnungsbeamten unter Aufsicht des Kommissars nach dem anliegenden Muster für jede Kreiskasse besonders zu führendes Verzeichniß einzutragen. Die Eintragung ist von dem Rechnungsbeamten auf dem Entwurfe der Zahlungsaufforderung,

der Benachrichtigung des Vorsitzenden der Berufungskommission, oder — wenn die Zustellung einer Zahlungsaufforderung des Letzteren durch Vermittelung des Spezialkommissars erfolgt — auf der für die Akten der Anerbenkommission bestimmten Ausfertigung des Beschlusses der Berufungskommission in folgender Art zu vermerken:

„ . . . . . . Mark eingetragen im Verzeichniß der Kreiskasse in . . . . für den Monat . . . . 18 . . unter laufender Nummer. . . . . .“

(Ort, Datum.) (Name und Amtscharakter des Beamten.)

5. Die Verzeichnisse sind am Schlusse des Monats aufzurechnen und nach Ausfüllung des Feststellungsvermerks auf dem Titelblatte in je einer Ausfertigung

a) der Kreiskasse,
b) dem für dieselbe bestellten Kassenrevisor, oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, dem Kurator dieser Kasse, sowie
c) der Generalkommission in Münster

k. H. zu übersenden.

In den Ausfertigungen zu b und c bedarf es nur der Bezeichnung der Kreiskasse und des Monats, sowie der Ausfüllung des Feststellungsvermerks auf der ersten Seite des Musters. Die folgenden Seiten bleiben fort. Geeignete Formulare zu a, b und c, zu c mit dem erforderlichen Vordruck wegen Anordnung und Ausführung der Insollstellung — nach dem Muster —, sind von der Generalkommission zu beschaffen und den Kommissaren mitzutheilen.

Die Kassenrevisoren, bezw. Kuratoren sind den Spezialkommissaren von der Generalkommission zu bezeichnen.

6. Die Uebersendung der Monatsverzeichnisse gilt als Auftrag zur Erhebung für die Kreiskassen. Dieselben haben die Erledigung der Aufträge nach Maßgabe der Vorschriften im § 9 Nr. 2 und § 14 der Anweisung vom 24. März 1892 herbeizuführen. Kosten, welche bei ihnen

schon vor Eingang der Verzeichnisse eingehen sollten, sind bis zu diesem Zeitpunkte als Asservate zu buchen.

Nach Erledigung der Aufträge sind die entsprechend vervollständigten Monatsverzeichnisse der Generalkommission in Münster einzureichen.

Kreiskassen außerhalb des Regierungsbezirks Münster haben die erhobenen Beträge an die Regierungshauptkasse ihres Bezirks abzuliefern, welche diese Einnahmen in der im § 31 der Geschäftsanweisung für die Regierungshauptkassen vom 21. Mai 1887 vorgeschriebenen Weise zu behandeln und an die Regierungshauptkasse in Münster abzuführen hat.

7. Auf Grund der bei der Generalkommission eingehenden Ausfertigung der Monatsverzeichnisse erfolgt die Insollstellung der Monatssummen der eingeforderten Beträge bei der Regierungshauptkasse in Münster in der auf dem Titelblatte des Musters zu diesen Verzeichnissen angedeuteten Art und nach Maßgabe der Vorschriften im § 10 Nr. 1 und 3 der Anweisung vom 24. März 1892.

In Spalte 4 des Kostenmanuals und in der entsprechenden Spalte der Solleinnahmekontrole ist die beauftragte Kasse einzutragen und als Fälligkeitstermin bei Kreiskassen im Regierungsbezirk Münster der im § 40 Nr. 2 der Geschäftsanweisung für die Rentmeister der Königlichen Kreiskassen vom 19. Dezember 1894 vorgeschriebene Ablieferungstermin für denjenigen Monat zu notiren, welcher als dritter auf den in der Aufschrift des Titelblattes des Verzeichnisses genannten Monat folgt. Bei Kreiskassen in anderen Regierungsbezirken ist ein 4 Wochen späterer Termin zu notiren.

Bezüglich der der Generalkommission von der Regierungs-Hauptkasse zu erstattenden Restanzeigen kommen die Vorschriften im § 13 Nr. 1b und 2 der Anweisung vom 24. März 1892 und bezüglich des weiteren Verfahrens nach fruchtloser Zwangsvollstreckung die Vorschriften im § 14 Nr. 4 und 5, sowie in den §§ 43 bis 45 a. a. O.

zur Anwendung. Die erforderlichen Verfügungen sind von der Generalkommission zu erlassen.

8. Stundungen von Kosten können in den im § 39 der Anweisung vom 24. März 1892 bezeichneten Fällen mit den dort erwähnten Maßgaben Seitens des Spezialkommissars, bezw. des Vorsitzenden der Berufungskommission bewilligt werden. Auch können dieselben die Niederschlagung oder Stundung von Kosten wegen Armuth nach Maßgabe des § 30 des Gesetzes vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145) — vergl. § 43 daselbst — und wegen unrichtiger Behandlung der Sache ohne Schuld der Betheiligten, sowie wegen nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder Unwissenheit auf Seiten der Letzteren — vergl. § 6 des Deutschen Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, § 43 des Gesetzes vom 10. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 145) — verfügen.

Von jeder derartigen Stundung oder Niederschlagung ist der Generalkommission zur weiteren Veranlassung — vergl. unten Nr. 11 — und der Kreiskasse, wenn diese noch mit der Einziehung befaßt ist, Mittheilung zu machen.

9. Die Rechte der Staatskasse bei der Zwangsversteigerung eines für rückständige Kosten haftenden Grundstücks gemäß § 7 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) hat der Spezialkommissar wahrzunehmen. Etwaige nicht hypothekarisch eingetragene Kostenrückstände sind ihm zu diesem Zwecke von der Generalkommission mitzutheilen.

10. Die Bewilligung von Kostenerlassen auf Grund des § 213 der Verordnung vom 20. Juni 1817 (Gesetz-Samml. S. 161), § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) behalte ich, der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, mir vor. Die Spezialkommissare und der Vorsitzende der Berufungskommission haben in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen die entsprechenden Anträge bei mir zu stellen.

11. Die Niederschlagung irrthümlich in Solleinnahme gestellter oder unbeitreiblicher Kosten erfolgt durch die General-

kommission. Dieselbe hat auch in den unter Nr. 8 und 10 vorstehend erwähnten Fällen die erforderlichen Kassenverfügungen zu erlassen. Die Bestimmungen im § 11 Nr. 2 Abs. 1, § 15, §§ 46, 47 der Anweisung vom 24. März 1892 finden bei den hier in Rede stehenden Stundungen und Niederschlagungen ebenfalls Anwendung.

12. Ein Kostenvorschuß gemäß § 7 des Gesetzes vom 24. Juni 1875 ist vor Einleitung oder im Laufe eines kostenpflichtigen Verfahrens Seitens des Kommissars, bezw. bei Einlegung der Beschwerde an die Berufungskommission Seitens des Vorsitzenden der Letzteren nur dann einzufordern, wenn nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse ein Ausfall der Staatskasse zu befürchten ist. Das Verfahren richtet sich nach den vorstehend, insbesondere unter den Nrn. 4 bis 7 wegen Einziehung der Kosten gegebenen Vorschriften.

Wird ein Kostenvorschuß eingefordert, so ist bei den Akten eine Vorschuß- und Kostennachweisung nach Vorschrift des § 85 der Anweisung vom 24. März 1892 zu führen. In derselben fällt die Spalte 6 des Schemas 10 zu dieser Anweisung fort. Die zur Ausfüllung der Spalten 7 und 8 daselbst erforderlichen Angaben hat die Generalkommission zu den Akten gelangen zu lassen. Müssen Kostenvorschüsse demnächst zurückgezahlt werden, so ist der entsprechende Antrag bei der Generalkommission zu stellen.

13. Auf dem Umschlage der Aktenhefte, zu denen die Verhandlungen und die Entwürfe zu den Verfügungen und Beschlüssen in den zu I Nr. 1 bis 4 erwähnten Angelegenheiten genommen werden, ist (bei Nr. 1 bis 3) von dem Rechnungsbeamten der Spezialkommission, bezw. (bei Nr. 4) von dem Rechnungsbeamten der Berufungskommission mit seiner Namensunterschrift zu vermerken, auf welchem Blatte die Kosten festgesetzt und eingefordert sind. Vor Weglegung dieser Aktenhefte ist zu denselben durch den Spezialkommissar, bezw. den Vorsitzenden der Berufungskommission und den betreffenden Rechnungs-

beamten zu vermerken, daß keinerlei Kosten mehr anzusetzen oder einzufordern, sowie daß keine Vorschußbestände mehr zurückzuzahlen sind.

14. Beschwerden gegen den Kostenansatz oder wegen verweigerter Stundung oder Niederschlagung von Kosten sind zu meiner, des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, Entscheidung zu bringen.

15. Die von mir, dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, angeordneten Revisionen des Kostenansatzes (§ 25 Nr. 2, § 76 der Anweisung vom 24. März 1892) werden sich auch auf den Ansatz und die Erhebung der Kosten und Kostenvorschüsse nach Maßgabe des § 45 des Gesetzes vom 2. Juli 1898 erstrecken.

III. Entschädigungen der Beamten und Sachverständigen.

1. Die zur Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1898 berufenen Beamten und Sachverständigen erhalten die im Kostengesetze vom 24. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 395) und in den dasselbe abändernden Bestimmungen festgesetzten Entschädigungen. Auf Grund des § 13 a. a. O. werden die Tagegelder der Beisitzer der Anerbenkommissionen auf 6 Mark und die Tagegelder der nicht zu den Mitgliedern der Generalkommission gehörigen Mitglieder der Berufungskommission auf 9 Mark für den Tag festgesetzt.

2. Die Liquidationen der Spezialkommissare, der der Generalkommission angehörigen Mitglieder der Berufungskommission und der zuzuziehenden staatlichen Büreaubeamten sind von der Generalkommission in Münster festzusetzen und auf ihre etatsmäßigen Fonds anzuweisen.

Die Prüfung, Festsetzung und Anweisung der Liquidationen über Reisezulagen und Reisekosten der Spezialkommissare und ihrer Büreaubeamten für auswärtige Geschäfte erfolgt auf Grund der Reisenachweisungen, in welche diese Geschäfte ebenfalls aufzunehmen sind, und im Uebrigen in gleicher Weise, wie bei Reisen in Auseinandersetzungsangelegenheiten.

Spezialkommissare, welche eine feste Büreaukostenentschädigung beziehen, haben aus derselben auch die ihnen bei Ausführung des Gesetzes vom 2. Juli 1898 entstehenden Aufwendungen an Rechengehülfen-, Schreib- und Botengebühren, Packetträgerlöhnen, Emballagekosten und die sonstigen im Interesse des Geschäfts aufgewendeten baaren Auslagen (§§ 9 u. 11 des Gesetzes vom 24. Juni 1875, Gesetz-Samml. S. 395) zu bestreiten.

3. Die Liquidationen der Beisitzer der Anerbenkommissionen sind nach den Entfernungen, den Sätzen und rechnerisch von einem Rechnungsbeamten der betreffenden Spezialkommission festzustellen und zu bescheinigen, von dem Spezialkommissar mit dem Richtigkeitsatteste zu versehen und zur Zahlung anzuweisen. Die Letztere erfolgt aus eisernen Vorschüssen, welche die Generalkommission in Höhe des muthmaßlichen Bedarfs den betheiligten Rechnungsbeamten, denen die Auszahlung obliegt, auf die Regierungshauptkasse in Münster anzuweisen hat. Unmittelbar nach erfolgter Auszahlung sind die quittirten Liquidationen der Generalkommission zur Herbeiführung der Erstattung und der Verrechnung auf ihre etatsmäßigen Fonds zu überreichen.

In gleicher Weise geschieht die Prüfung der Liquidationen, sowie die Festsetzung, Anweisung, Zahlung und Verrechnung der Tagegelder, Reisezulagen und Reisekosten der nicht zu den Mitgliedern der Generalkommission gehörigen Mitglieder der Berufungskommission, nur mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Spezialkommissars der Vorsitzende der Berufungskommission und an die Stelle des Rechnungsbeamten der Spezialkommission derjenige der Berufungskommission tritt.

Der Vorsitzende der Berufungskommission bezw. die Spezialkommissare haben sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß Baarbestände oder quittirte Beläge in Höhe der eisernen Vorschüsse sich in den Händen der betreffenden Rechnungsbeamten befinden.

IV. Rechnungsbeamte.

Die Obliegenheiten der Rechnungsbeamten beim Kostenansatz, bei der Führung und Feststellung der Monatsverzeichnisse über die Kosteneinnahmen, sowie bei Festsetzung und Auszahlung der Liquidationen sind von Büreaubeamten wahrzunehmen, denen die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen beigelegt ist.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Hammerstein.

Der Finanzminister.
In Vertretung:
Meinecke.

An
die Königliche Generalkommission in Münster i. W., sämmtliche Spezialkommissare ihres Geschäftsbezirks, die Berufungskommission in Münster i. W. und die Anerbenkommissionen der Provinz Westfalen und der Kreise Rees und Ruhrort.

Anlage IVa.

Ministerium für Landwirthschaft Domänen und Forsten.
I. C. 7058.

Berlin, den 2. August 1898.

Ausführung des Westfälischen Anerbengesetzes.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 und 11 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr, vom 2. Juli 1898 (Gesetz-Samml. S. 139) treten nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes, sofort in Kraft. Zu ihrer Durchführung setze ich auf Grund des § 45 Abs. 1 die Zuständigkeit der Spezial-

kommissare zur Erledigung der ihnen durch das Gesetz übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der anliegenden Zusammenstellung der Zuständigkeitsbezirke hiermit fest.

In Vertretung.

gez. **Sterneberg.**

Zusammenstellung

der Zuständigkeitsbezirke für die Spezialkommissare zur Erledigung der ihnen durch das westfälische Anerbengesetz vom 2. Juli 1898 (Gesetz-Samml. S. 139) übertragenen Aufgaben.

Lfde Nr.	Regierungs-Bezirk	Kreis	Spezial-kommission
1	Münster	Ahaus	Burgsteinfurt
2	"	Beckum	Lippstadt I
3	"	Borken	Wesel*)
4	"	Koesfeld	Koesfeld
5	"	Lüdinghausen	Münster II
6	"	Münster, Stdtkr.	" "
7	"	Münster, Ldkr.	" "
8	"	Recklinghausen	Koesfeld
9	"	Steinfurt	Burgsteinfurt
10	"	Tecklenburg	Münster I*)
11	"	Warendorf	" "
12	Minden	Bielefeld, Stdtkr.	Bielefeld
13	"	Bielefeld, Ldkr.	"
14	"	Büren	Paderborn I
15	"	Halle i. W.	Bielefeld
16	"	Herford	Bünde
17	"	Höxter	Höxter II
18	"	Lübbecke	Minden I
19	"	Minden	Minden II

*) s. Anl. IV b.

Lfde Nr.	Regierungs-Bezirk	Kreis	Spezial-kommission
20	Minden	Paderborn	Paderborn II
21	"	Warburg	Höxter I
22	"	Wiedenbrück	Herford
23	Arnsberg	Altena	Essen
24	"	Arnsberg	Arnsberg II
25	"	Bochum, Stdtkr.	Essen
26	"	Bochum, Ldkr.	"
27	"	Brilon	Brilon I
28	"	Dortmund, Stdtkr.	Dortmund
29	"	Dortmund, Ldkr.	"
30	"	Gelsenkirchen, Stdtkr.	Essen
31	"	Gelsenkirchen, Ldkr.	"
32	"	Hagen, Stdtkr.	"
33	"	Hagen, Ldkr.	"
34	"	Hamm	Unna
35	"	Hattingen	Essen
36	"	Hörde	Dortmund
37	"	Iserlohn	Essen
38	"	Lippstadt	Lippstadt II
39	"	Meschede	Meschede
40	"	Olpe	Olpe
41	"	Schwelm	Essen
42	"	Siegen	Siegen II
43	"	Soest	Soest II
44	"	Wittgenstein	Laasphe
45	Düsseldorf	Duisburg, Stdtkr.	Essen
46	"	Essen, Stdtkr.	"
47	"	Essen, Ldkr.	"
48	"	Mülheim a. d. Ruhr	"
49	"	Rees	Wesel
50	"	Ruhrort	"

Anlage IV^{b}.

Ausführungsvorschrift zum Gesetze, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr, vom 2. Juli 1898 (Gesetz-Samml. S. 139).

In Abänderung der Ausführungsvorschrift vom 2. August d. J. — I. C. 7058 — bestimme ich folgendes:

1. Der Kreis Tecklenburg scheidet aus dem Zuständigkeitsbezirke der Königlichen Spezialkommission Münster I aus und wird hiermit demjenigen der Königlichen Spezialkommission Münster II zugelegt.
2. Der Zuständigkeitsbezirk der Königlichen Spezialkommission zu Essen wird um den Kreis Borken, der bislang der Königlichen Spezialkommission zu Wesel zugetheilt war, erweitert.

Berlin, den 2. Februar 1899.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

In Vertretung.

gez. **Sterneberg**.

Zu I. C. 817.

Anlage V.

J.M. v. 22. Januar 1900. **Eintragung der Anerbengutseigenschaft bei Anerbengütern im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1898.** (J.M.Bl. S. 34).

Allgemeine Verfügung vom 20. November 1899 (J.M.Bl. S. 349 = P.A. 601).

Auf Grund des Art. 29 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetz-Samml. S. 307) wird über die Eintragung der Anerben-

gutseigenschaft bei Anerbengütern im Sinne des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht in der Provinz Westfalen rc., vom 2. Juli 1898 (Gesetz-Samml. S. 139) Folgendes angeordnet:

1. Die sich auf die Anerbengutseigenschaft beziehenden Eintragungen erfolgen bei Grundbuchblättern, welche nach dem neuen Formular (J.M.Bl. 1899 S. 359) eingerichtet sind, in der Aufschrift nach Maßgabe des anliegenden mit Probeeintragungen versehenen Formulars.

2. Sollen mehrere Anerbengüter auf demselben Blatte eingetragen werden, so ist der Raum durch einen senkrechten Strich zu theilen und für jedes der Güter eine Hälfte zu verwenden.

3. Reicht der Raum in der Aufschrift für die Eintragungen nicht aus, so sind diese am Schlusse des Grundbuchblatts hinter der dritten Abtheilung fortzusetzen.

   In der Tabelle kann eine hinter der Aufschrift einzufügende Einlage für die Fortsetzung der Eintragungen verwendet werden.

4. In Spalte 1 des Formulars sind die laufenden Nummern, welche die von der Eintragung betroffenen Grundstücke in dem Verzeichnisse der Grundstücke führen, einzeln aufzuführen. Betrifft die Eintragung eine größere Anzahl von Grundstücken, so ist eine Zusammenfassung der Nummern zulässig (vgl. die Probeeintragungen).

   Wird die Anerbengutseigenschaft gelöscht, so sind die Nummern der von der Löschung betroffenen Grundstücke in Spalte 1 roth zu unterstreichen; sind die Nummern in Spalte 1 nicht einzeln aufgeführt, so ist die bisherige Angabe der Nummern roth zu unterstreichen und der Bestand der nicht von der Löschung betroffenen Grundstücke nach Maßgabe der Probeeintragungen ersichtlich zu machen.

Amtsgericht Fürstenberg.

Grundbuch
von
Haaren, Kreis Büren.
Band I Blatt Nr. 12.

Verzeichniß der Grundstücke mit Anerbengutseigenschaft nach dem Gesetze vom 2. Juli 1898.

Zu dem Anerbengute N........................ gehörig.

Theile dieses Anerbengutes sind auch Bd........ Bl. Nr....... des Grundbuchs von .... eingetragen.

Eintragungen		Löschungen	
Laufende Nummer im Verzeichnisse der Grundstücke		Laufende Nummer im Verzeichnisse der Grundstücke	
1.	2.	3.	4.
1–14, 18–30. .... 1–13, 18–26, 28, 29, 30.	Eingetragen am 6. Juni 1902. Fischer Neumann	34, 36.	Gelöscht am 4. Juli 1910. Fischer Neumann
31—40. .... 31, 32, 33, 35, 37—40. .... 37—39.	Eingetragen am 4. Dez. 1903. Fischer Neumann	40.	Gelöscht am 8. Sept. 1911. Fischer Neumann
		14, 27.	Gelöscht am 4. Dez. 1912. Fischer Neumann
15, 16, 17*), 41—100.	Eingetragen am 12. Dez. 1904. Fischer Neumann	16.	Gelöscht am 5. Jan. 1920. Fischer Neumann

*) Die Grundstücke Nr. 15, 16, 17 haben nachträglich Anerbengutseigenschaft erhalten.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

Herrosé & Ziemsen, Wittenberg.

Verzeichniß

der

Guttentag'schen Sammlung

Deutscher Reichsgesetze

und

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Taschenformat.



Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

---

1. **Verfassung** des Deutschen Reichs. Gegeben Berlin, den 16. April 1871. **Von Dr. L. von Rönne.** Achte neubearbeitete Auflage von **Paul von Rönne**, Landrath. 1 M. 60 Pf.

2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen: Presse, Personenstand, Nahrungsmittel, Entziehung elektrischer Arbeit, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbeordnung, unlauterer Wettbewerb, Depot- und Börsengesetz u. s. w. **Von Dr. H. Rüdorff.** Zwanzigste Auflage von **Dr. H. Appelius**, Kammergerichtsrath. 1 M. 20 Pf.

3. **Militärstrafgerichtsordnung** nebst Einführungsgesetz und Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Bearbeitet von **Dr. Paul Herz**, Senatspräsident am Reichsmilitärgericht. Dritte Auflage. 4 M.

   Militär-**Strafgesetzbuch** s. RG. Nr. 67.

4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen herausgegeben von **F. Litthauer**, Justizrath. Zwölfte Auflage. 2 M. 80 Pf.

5. Allgemeine Deutsche **Wechselordnung.** Achte Auflage von Justizrath Dr. **J. Stranz** und Rechtsanwalt Dr. **M. Stranz,** und das Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer.** Von Regierungsrath **P. Loeck.** Siebente Auflage. 3 M.

6. **Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen. Ursprünglich herausgegeben von **T. Ph. Berger** und **Dr. L. Wilhelmi.** Sechszehnte Auflage bearbeitet von Oberverwaltungsgerichtsrath **H. Spangenberg.** 3 M.

7. Die deutsche **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag. Von Wirkl. Geh. Rath Dr. **Fischer.** Fünfte Auflage bearbeitet von Geh. Postrath Dr. **M. König.** 8 M.

8. Die Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz** in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894, **die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,** nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrath Dr. **J. Krech,** Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. Fünfte Auflage. 2 M. 70 Pf.

9a. Sammlung **kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze.** Von **F. Vierhaus.** Zweite Auflage in Vorbereitung.

9. Sammlung **kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts bearbeitet von **M. Werner,** Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 3 M.

Inhalt: Inhaberpapiere — Presse — Personenstand — Urheberrechtsgesetzgebung — Rinderpest — Nahrungs- und Genußmittel — Sprengstoff — Feingehalt von Gold- und Silberwaaren — Patentgesetz — Handfeuerwaffen — Gebrauchsmusterschutz — Militärische Geheimnisse — Waarenbezeichnung — unlauterer Wettbewerb — Auswanderung — Margarine — Wein — Sklavenraub — Fleischbeschau — Reichsseuchengesetz — Süßstoff — Reichskassenscheine.

10. Das **Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 und seine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper,** Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 4 M. 50 Pf.

11. **Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz** und den Einführungsgesetzen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow,** Unterstaatssekretär und **L. Busch,** Kammergerichtsrath. Neunte Auflage. 8°. 5 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** nebst dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Von **A. Hellweg,** Reichsgerichtsrath. Zwölfte Auflage. 2 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz.** Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Neunte Auflage. 2 M. 25 Pf.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Herausgegeben von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Achte Auflage. 1 M. 20 Pf.

15. Das **Deutsche Gerichtskostengesetz** nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige. Herausgegeben mit Anmerkungen und Kostentabellen von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Sechste vermehrte Auflage. 1 M. 50 Pf.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow.** Vierte Auflage von Dr. **E. Mosler.** 1 M. 20 Pf.

17. Die **Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Preußische Gebührengesetz** vom 27. September/6. Oktober 1899. Von **R. Sydow** und **L. Busch.** Sechste Auflage. 1 M. 50 Pf.

18. **Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz)** v. 14. Juni 1900, mit den Ausführungsbestimmungen, einem Auszug aus den Gesetzes-Materialien und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. Achte Auflage von **P. Loeck,** Regierungsrath. 3 M. 30 Pf.

19. Die **Seegesetzgebung.** Nebst den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und der Seeämter. Von Dr. **W. E. Knitschky.** Dritte Auflage bearbeitet von Oberlandesgerichtsrath Dr. **Otto Rudorff** in Hamburg. 4 M. 50 Pf.

20. **Krankenversicherungsgesetz.** Von Dr. **E. von Woedtke,** Präsident des Kaiserl. **Aufsichtsamts für** Privatversicherung. Neunte Auflage. **2 M. 25 Pf.**

21. Die **Konsulargesetzgebung.** Von Professor **Dr. Ph. Zorn.** Zweite Auflage. 3 M.

22a. **Patentgesetz.** Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Nebst Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts. Erläutert von Dr. **R. Stephan,** Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Fünfte Auflage. 2 M.

22b. Gesetz zum **Schutz der Waarenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **R. Stephan,** Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Vierte Auflage. 1 M.

23. **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 nebst Ausführungsverordnungen. Von Dr. **E. v. Woedtke,** Präsident des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung. Siebente Auflage. 2 M. 50 Pf.

24. **Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** (Handelsgesetzbuch, II. Buch, Abschnitt 3

und 4.) Mit Anmerkungen von **H. Keyssner**, Kammergerichtsrath und Dr. **H. Veit Simon**, Rechtsanwalt. Fünfte Auflage. Bearbeitet von Dr. **Hugo Keyssner** und **L. Keyssner.** 2 M. 25 Pf.

25. Reichsgesetz wegen **Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872 mit Ausführungsvorschriften. Von **E. Bertho**, Regierungsrath. 1885. 1 M. 60 Pf.

26. Die Reichsgesetzgebung über **Münz- und Notenbankwesen**, Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. Von Dr. jur. **R. Koch**, Präsident des Reichsbankdirektoriums. Vierte Auflage. 3 M.

27. Die Gesetzgebung, betr. das **Gesundheitswesen** im Deutschen Reich für Behörden, Aerzte 2c. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1888. 1 M. 60 Pf.

28. **Bau-Unfallversicherungsgesetz.** Vom 30. Juni 1900. Von **R. Chrzescinski**, Kaiserl. Regierungsrath. Dritte Auflage. 2 M.

29. Reichsgesetz, betr. die **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Zehnte Auflage bearbeitet von Dr. **H. Crüger.** 1 M. 50 Pf.

30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. Von Dr. **E. v. Woedtke**, Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Neunte Auflage. 2 M. 50 Pf.

31. **Gewerbegerichtsgesetz.** Von Stadtrath **L. Mugdan.** Fünfte Auflage bearbeitet von **W. Cuno,** Erstem Bürgermeister zu Hagen i. W. 2 M.

32. Reichsgesetz, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Sechste Auflage. 1 M. 25 Pf.

33. Das **Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von Dr. **E. Ball,** Rechtsanwalt. 2 M. 25 Pf.

34. Reichsgesetz, betreffend die **Abzahlungsgeschäfte.** Vom 16. Mai 1894. Von **J. Hoffmann.** Zweite vermehrte Auflage besorgt von Dr. **E. Wilke,** Landgerichtsrath. 1 M. 20 Pf.

35. Die **Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kaiserl. Amtsrichter. 1895. 2 M. 25 Pf.

36. Gesetze, betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei.** Erläutert von **H. Makower.** Zweite Auflage bearbeitet von **E. Löwe,** Landgerichtsrath. 2 M.

37. Gesetz zur **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Vom 27. Mai 1896. Von Dr. **R. Stephan,** Geh. Regierungsrath. Zweite Auflage. 80 Pf.

38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.** In Verbindung mit Professor Dr. **André,** Geh. Justizrath **Greiff,** Amtsrichter **Ritgen,** Regierungs-

rath Dr. **Unzner** herausgegeben von Reichsgerichtsrath Dr. **A. Achilles †**. Dritte vermehrte Auflage. 8°. 6 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

40. Gesetz, betr. die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Depotgesetz).** Mit Erläuterungen. Von **F. Lusensky,** Geh. Regierungsrath. 90 Pf.

41. **Börsengesetz.** Vom 22. Juni 1896. Nebst Ausführungsbestimmungen. Unter Mitwirkung des Direktors im Reichsamt des Innern **A. Wermuth** bearbeitet von Regierungsrath **H. Brendel.** Zweite Auflage in Vorbereitung.

42. **Grundbuchordnung** nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung. Von Professor Dr. **O. Fischer.** Zweite Auflage. 1 M. 80 Pf.

43. Die Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Mit Einleitung, Kosten- und Gebührentabellen. Von Dr. **J. Krech,** Kaiserl. Geh. Regierungsrath und Professor Dr. **O. Fischer.** Dritte Auflage. 2 M.

44. Das Reichsgesetz über das **Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen und Anlagen. Unter Benutzung amtlicher Quellen. Von Professor Dr. **Felix Stoerk.** 2 M. 25 Pf.

45. Das **Entmündigungsrecht** unter Berücksichtigung der für Preußen geltenden Vorschriften nebst der preußischen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28. November 1899. Text der civil- und prozeßrechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen von Landgerichtsrath Dr. **P. Koll** in Cöln. 1 M. 50 Pf.

46. Die Gesetze des Reiches und Preußens über die **freiwillige Gerichtsbarkeit.** Mit Einleitung von **Herm. Jastrow,** Amtsgerichtsrath. Dritte Auflage. 3 M.

47. Das **deutsche Vormundschaftsrecht** und das preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst den dazu gehörigen preußischen Nebengesetzen. Mit Einleitung und Erläuterungen von **Max Schultzenstein,** Oberverwaltungsgerichtsrath und Amtsgerichtsrath Dr. **Paul Köhne.** Zweite Auflage. 3 M.

48. Gesetze und Verordnungen, betr. den **Drogen-, Gift- und Farbenhandel** außerhalb der Apotheken. Von Dr. **Broh,** Rechtsanwalt. 1 M. 25 Pf.

49. Deutsche **Kolonialgesetzgebung.** Von Professor Dr. **Philipp Zorn.** 4 M. 50 Pf.

50. Der **Viehkauf** (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Mit Erläuterungen von Rechtsanwalt Dr. **H. Stölzle.** Nebst Verordn. betr. die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel. Von **H. Weiskopf,** Königl. Kreisthierarzt in Augsburg. Zweite Auflage. 2 M.

51. **Hypothekenbankgesetz** vom 13. Juli 1899. Von Dr. **H. Göppert,** Gerichts-Assessor. 1 M. 80 Pf.

52. Gesetz, betreffend die gemeinsamen **Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.** Von Dr. **Heinrich Göppert,** Gerichts-Assessor. 2 M.

53. **Reichspreßgesetz** vom 7. Mai 1874 nebst den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der Gewerbeordnung ꝛc. Kommentar von **A. Born,** Polizeiassessor. 1 M. 50 Pf.

54. Die Reichsgesetzgebung über den Verkehr mit **Nahrungsmitteln, Genußmitteln** und **Gebrauchsgegenständen.** Von Dr. **Georg Lebbin,** Nahrungsmittelchemiker. 2 M. 25 Pf.

55. Das Recht der **Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen.** Auf Grundlage der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 u. 29. März 1897 und der Civilprozeßordnung. Von Rechtsanwalt **Georg Meyer.** 1 M. 50 Pf.

56. Gesetz, betr. die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **Bruno Burkhardt,** Regierungsrath, Mitglied des Kais. Gesundheitsamts. 1 M. 40 Pf.

57. **See-Unfallversicherungsgesetz.** Von **Dr. Max Mittelstein,** Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. 2 M.

58. **Das Recht der unehelichen Kinder.** Ausgabe aller einschlägigen Bestimmungen des B.G.B. Von **Hermann Jastrow,** Amtsgerichtsrath zu Berlin. 1 M. 80 Pf.

59. Reichsgesetz über die **Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung.** Von Dr. **F. Fidler,** Amtsgerichtsrath. 1 M. 80 Pf.

60. Gesetz, betreffend das **Urheberrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst.** Von Gerichtsassessor **Otto Lindemann.** 1 M. 50 Pf.

61. Gesetz über das **Verlagsrecht.** Von Justizrath **Ernst Heinitz.** 1 M. 50 Pf.

62. Gesetz über die **privaten Versicherungsunternehmungen.** Von **H. Könige,** Oberlandsgerichtsrath. 3 M.

63. **Gesetzestafel des Deutschen Reichsrechts.** Systematisch geordnete Nachweisung des z. Z. geltenden Reichsrechts. Ergänzungsband zu der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze. Von **Hugo Bruhns,** Syndikus. 2 M. 50 Pf.

64. Gesetzsammlung betr. den **Handel mit Drogen und Giften.** Reichsgesetzliche Bestimmungen und Anhang mit den landesgesetzlichen Verordnungen sämmtlicher Bundesstaaten. Von Rechtsanwalt **H. Sonnenfeld,** Syndikus der Berliner Drogisten-Innung. 3 M.

65. Das **Weingesetz** vom 24. Mai 1901. Mit Ausführungsbestimmungen erläutert von Dr. **Georg Lebbin,** Handels- und Gerichtschemiker zu Berlin. 1 M. 50 Pf.

66. Die **Eisenbahn-Gesetzgebung** des Deutschen Reichs. Von **W. Pietsch,** Geh. exp. Sekretär im Reichs-Eisenbahn-Amt. 5 M.

67. **Militär-Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Unter Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichs-Militärgerichts bearbeitet von Dr. **Paul Herz,** Senats-Präsident am Reichs-Militärgericht und Kriegsgerichtsrath Dr. **Georg Ernst.** 3 M.

68. Das **Fleischbeschaugesetz.** Vom 3. Juli 1900. Mit den ergangenen Ausführungsgesetzen und Verordnungen im Reiche und in Preußen. Erläutert von Dr. **Georg Lebbin,** Gerichtschemiker und Rechtsanwalt Dr. **Georg Baum.** Im Druck.

69. Reichsgesetz über die **Naturalleistungen der bewaffneten Macht im Frieden** nebst den zugehörigen in Preußen geltenden Bestimmungen. Von Regierungsassessor Dr. **Walter v. Hippel.** ca. 1 M. 25 Pf.

Guttentag'sche Sammlung
Preußischer Gesetze.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. Die **Verfassungs-Urkunde** für den Preußischen Staat. Mit Einleitung, vollständigem Kommentar. Von Prof. Dr. **Adolf Arndt.** Vierte Auflage. 2 M. 50 Pf.

2. Preußische **Beamten-Gesetzgebung.** Enthaltend die wichtigsten Beamtengesetze in Preußen. Von **C. Pfafferoth.** Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.

3. Die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.** Von Dr. **J. Krech** und Prof. Dr. **O. Fischer.** Vergriffen. Siehe: Reichsgesetze Nr. 43.

4. **Gebührenordnung** für **Notare** vom 25. Juni 1895 nebst den einschlägigen Vorschriften des Preußischen Gerichtskostengesetzes. Von **R. Sydow.** Zweite Auflage bearbeitet von Dr. **E. Mosler,** Gerichtsassessor. 1 M. 50 Pf.

5. Gesetz vom 24. April 1854 **(betr. die außereheliche Schwängerung).** Von Dr. **Schulze.** 75 Pf.
   Seit dem 1. Januar 1900 gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 58.

6. Die Preuß. **Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichs-Justizgesetzen.** Von **R. Sydow.** Dritte vermehrte Auflage. 1895. 2 M. 40 Pf.
   Siehe Seite 21, Busch, Ausführungsgesetze.

7. **Allg. Gerichtsordnung** vom 6. Juli 1793 und Preuß. **Konkursordnung** vom 8. Mai 1885. Von **F. Vierhaus,** Geh. Ober-Justizrath. Vergriffen.

8. **Vormundschaftsordnung.** Von **F. Schultzenstein.** Gültiges Recht siehe: Reichsgesetze Nr. 47.

9. Die Preußische **Grundbuchgesetzgebung.** Von Prof. Dr. **Fischer.** Vergriffen. Siehe: Reichsgesetze Nr. 42.

10. **Einkommensteuergesetz.** Von **A. Fernow,** Geh. Finanzrath. Fünfte Auflage. 2 M. 50 Pf.

11. **Gewerbesteuergesetz,** Von **A. Fernow,** Geh. Finanzrath. Dritte Auflage. 1 M. 25 Pf.

12. **Allgemeines Berggesetz** für die preußischen Staaten und die auf dasselbe bezüglichen Gesetze und Verordnungen. Von **E. Engels.** Dritte Auflage. In Vorbereitung.

13. **Ergänzungssteuergesetz** (Vermögenssteuergesetz). Von **A. Fernow,** Geh. Finanzrath. Dritte vermehrte Auflage. 1 M. 50 Pf.

14. **Kommunalabgabengesetz.** Vom 14. Juli 1893 und Gesetz wegen Aufhebung direkter Staatssteuern. Von Dr. **F. Adickes,** Oberbürgermeister. Dritte Auflage. 1 M. 50 Pf.

15. Die **Kreisordnungen** für den Preußischen Staat. Von **O. Kolisch,** Landgerichtsrath. 1894. 4. M.

16. **Concessionirung gewerblicher Anlagen.** Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§. 16 u. ff. der Gewerbe-Ordnung. Von Dr. **W. v. Rüdiger,** Geh. Regierungs- u. Gewerberath. Zweite Auflage. 2 M.

17. Preußisches **Gerichtskostengesetz.** Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Siméon,** Landrichter. Dritte Auflage. 1 M. 80.

18. Preußisches **Stempelsteuergesetz** vom 31. Juli 1895. Mit den gesammten Ausführungsbestimmungen und vollständigen Tabellen. Von **P. Loeck,** Regierungsrath. Fünfte Auflage. 5 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen.

19. Das **Jagdscheingesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen nebst der Ausführungsverfügung. Von **F. Kunze,** Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 2 M.

20. Gesetz, betr. die **Erbschaftssteuer.** Unter Berücksichtigung der Novelle vom 31. Juli 1895. Von Regierungsrath **P. Loeck.** 1 M. 80 Pf.

21. Gesetz über die **Handelskammern.** Vom 19. August 1897. Mit Erläuterungen von **F. Lusensky,** Geh. Regierungsrath. 3 M.

22. Gesetz, betr. **Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.** Mit Ausführungsanweisung. Von Dr. **W. Ledermann,** Magistratsassessor zu Berlin. 1 M. 25 Pf.

23. **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Von Landrichter Dr. **P. Siméon.** 1 M. 60 Pf.

24. Die **Hinterlegungsordnung** in der Fassung des Ausführungsgesetzes z. B.G.B. v. 20. Sept. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. Von Regierungsassessor Dr. **Georg Bartels.** 1 M. 50 Pf.

25. **Preußische Kommunalbeamtengesetzgebung.** Von Dr. **Franz Kremski,** Magistratsassessor in Berlin. 3 M.

26. Die **Preußischen Gesetze** über das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, ihren Ruhegehalt und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen, sowie einer Tabelle zur Berechnung der Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenbezüge. Von Dr. **Ed. Cremer,** Beigeordneter. 2 M. 40 Pf.

27. Gesetz, betreffend die **Waarenhaussteuer.** Von Geh. Ober-Finanzrath Dr. **G. Strutz.** 1 M. 20 Pf.

28. Gesetz über die **Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Nebst Ausführungsanweisungen. Von Landgerichtsrath Dr. **P. F. Aschrott.** 2 M. 80 Pf.

29. Gesetz, betr. **die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.** Von Amtsgerichtsrath Dr. **Fidler.** 1 M. 50 Pf.

30. **Die das Preußische Staatsschuldbuch** und das **Reichsschuldbuch** betr. Gesetze nebst den Ausführungsbestimmungen. Von Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath **J. Mücke,** Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 2 M.

31 a. **Die geltenden Preußischen Gesindeordnungen.** Herausgegeben in zwei Bänden von **Stephan Gerhard,** Rechtsanwalt in Berlin.

Band I: Gesindeordnung für die altpreußischen Provinzen vom 8. XI. 1810, mit Erläuterungen unter Berücksichtigung der Ergänzungsgesetze und der Rechtsverhältnisse der Gesindevermiether, sowie die Gesindeordnung für Neuvorpommern und Rügen und für die Rheinprovinz. 2 M. 50 Pf.

31 b. **Band II:** Gesindeordnungen für Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirk Hohenzollern. 2 M. 50 Pf.

32. **Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen** Preußens vom 30. Mai 1853 nebst ihren gesetzlichen Ergänzungen. Von **Dr. jur. Walter Ledermann,** Magistrats-Assessor zu Berlin. 6 M.
Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

33. **Rentenguts- und Anerbenrechts-Gesetzgebung in Preußen.** Von Landgerichtsrath. **M. Peltasohn** und Rechtsanwalt **Bruno Peltasohn.** 3 M.

Guttentag'sche Sammlung von Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.

Handelsgesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** Vom 10. Mai 1897. Sechster Abdruck. 1 M. 80 Pf.

Gesetz, betr. die **Abänderung der Gewerbeordnung** (Neues Handwerkergesetz). Vom 26. Juli 1897. 90 Pf.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900. (Reichs-Gesetzblatt Nr. 47, ausgegeben am 15. Oktober 1900.) Zweite Auflage. 1 M. 20 Pf.

Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Verweisungen und Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. 1 M.

Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich, nebst **Einführungsgesetz** und Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Vom 1. Dezember 1898. **Militär-Strafgesetzbuch** mit Verweisungen und Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. Zweite Auflage. 1 M. 50 Pf.

Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1900. Mit Ausführungsbestimmungen, einem Anhang, enthaltend Tabellen zur Berechnung der Reichsstempelabgaben und Sachregister. 1 M. 50 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch
nebst Einführungsgesetz.

Für Preußen zusammengestellt unter Einfügung der sämmtlichen preußischen Ausführungsbestimmungen. Text-Ausgabe mit ausführlichem Sachregister bearbeitet von Dr. **Paul Winter,** Landrichter. Zweite Ausgabe. 8⁰. Geb. in ganz Leinen Preis 3 M.

Die Preußischen Ausführungsgesetze
zum Bürgerlichen Gesetzbuche

und den anderen Reichs-Justizgesetzen nebst den zugehörigen Verordnungen, Ministerialerlassen und Geschäftsordnungen. Text-Ausgabe mit ausführlichem Sachregister nach Materien geordnet unter Anleitung von **L. Busch,** Kammergerichtsrath. Zweite Ausgabe. 8⁰. Geb. in ganz Leinen Preis 3 M.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche, zum Gesetz, betr. Aenderung der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898, zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, zur Grundbuchordnung und zum Handelsgesetzbuch. Preuß. Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit und Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Text-Ausgabe ohne Anmerkungen. Fünfte Auflage. Taschenformat. 1 M. 80 Pf.

Adickes, F., Oberbürgermeister in Frankfurt a. M. Das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893. Kommentar. 8°. Kartonnirt 6 M.

Arndt, Dr. Adolf, Geheimer und Oberbergrath, Professor. Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. Zweite völlig neu bearbeitete Auflage. 8°. Geb. 4 M. 50 Pf.

Beyendorff, Dr. A., Dozent der Staatswissenschaften am Höheren Technischen Institut zu Cöthen. Das System der Reichs-Gewerbeordnung. Für den akademischen und praktischen Gebrauch dargestellt. 8°. Preis 4 M., geb. 4 M. 60 Pf.

Born, A., Polizei-Assessor in Königsberg i. Pr. Das preußische Baupolizeirecht nebst den einschlägigen Bestimmungen des Ansiedelungs-, Feld- und Forstpolizei-, Waldschutz- und Deichgesetzes, sowie dem Fluchtlinien-, Rayongesetz und dem Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen. Mit Kommentar. Unter eingehender Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts, Oberverwaltungs- und Kammergerichts. gr. 8°. Preis 10 M., geb. 11 M.

Das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. Des Kommentars von weil. Oberverwaltungsgerichtsrath **R. Friedrichs** fünfte völlig neubearbeitete Auflage bearbeitet von Dr. jur. **Hugo v. Strauß und Torney,** Senatspräsident am Oberverwaltungsgericht. 8°. Geb. Im Druck.

Hauß, C., Geh. Ober-Reg.-Rath. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896. Für die gerichtliche und gewerbliche Praxis erläutert. 8°. Geb. in Leinen 3 M.

Holtgreven, Dr. A., Präsident des Oberlandesgerichts in Hamm und Dr. **Th. Wolff,** Oberlandesgerichtsrath. Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Kommentar. Vierte Auflage. 8°. Geb. 4 M. 50 Pf.

Jerusalem, Herm., Landgerichtsrath, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 nebst der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz vom 22. August 1892. gr. 8°. 2 M.

Kamptz, W. v., Verwaltungsgerichtsdirektor. Das Gesetz, betreffend die Vertheilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückstheilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 25. August 1876. 8°. Kartonnirt 2 M. 50 Pf.

Könige, H., Oberlandesgerichtsrath. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz (Titel 7, Kammern für Handelssachen). 8°. Geb. in ganz Leinen 4 M. 50 Pf.

Laß, Dr. L., Kaiserl. Regierungsrath, Strafrecht der Berufsgenossenschaften nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900. Unter Benutzung amtlichen Materials zum praktischen Gebrauche dargestellt. Geb. in ganz Leinen 3 M.

Laurisch, H., Königl. Gewerbeinspektor, Gewerberecht und Arbeiterschutz. Führer für Arbeitgeber und Arbeiter durch die Gewerbe- und Arbeiterschutz-Gesetze. Kartonnirt 1 M. 80 Pf.

Nußbaum, Dr. A., Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Reiche und in Preußen. Ein Leitfaden. 8°. Geb. in ganz Leinen 4 M.

Ollermann, Carl, Stadtrath in Dortmund. Das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875. Erläuternde Abhandlung. 8°. 1 M. 25 Pf.

Stephan, Dr. R., Geh. Regierungsrath u. Mitglied des Kais. Patentamts. Gesetz, betreffend die Patentanwälte. Vom 21. Mai 1900. Nebst Ausführungsverordnungen. 8°. Geb. in ganz Leinen 1 M. 50 Pf.

Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 nebst den vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900 und den Erläuterungen und Ausführungsanweisungen des Reichs-Postamts. Amtliche Ausgabe. 8°. Geb. in ganz Leinen 1 M.

Wilhelmi, Dr. L., Das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897. Mit Einleitung und Bemerkungen unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungs-Anweisungen der größeren Bundesstaaten. Geb. in ganz Leinen 6 M.

Wittenberg, Dr. M., Dozent an der Humboldt-Akademie. Wegweiser durch das Aktienrecht, nach dem Wortlaut der seit dem 1. Januar 1900 gültigen Reichsgesetze. Taschenformat. Geb. in ganz Leinen 1 M.

Schlagwort-Register.

R. = Nummer der Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
P. = Nummer der Sammlung Preußischer Gesetze.
S. = Seite.



